Johann Jakob Cella's

freymüthige Aufſätze.

Anſpach,
in des Commercien-Commiſſair
Benedict Friederich Haueiſens
privilegirten Hof-Buchhandlung. 1784.

Ad Bibl. Acad. Land.

Universitäts- München Bibliothek

Innhalt
der in diesem Band befindlichen Aufsätze.

××××××××××××××

I. Von der landesherrlichen Gewalt teutscher Regenten in Verbietung des Koffers, Schnürleiber, und andrer zum Luxus gehörigen Stücke.

II. Von Errichtung öffentlicher Bordelle oder Hurenwirthschaften in grosen Städten und auf Universitäten.

III. Vom Büchernachdruck.

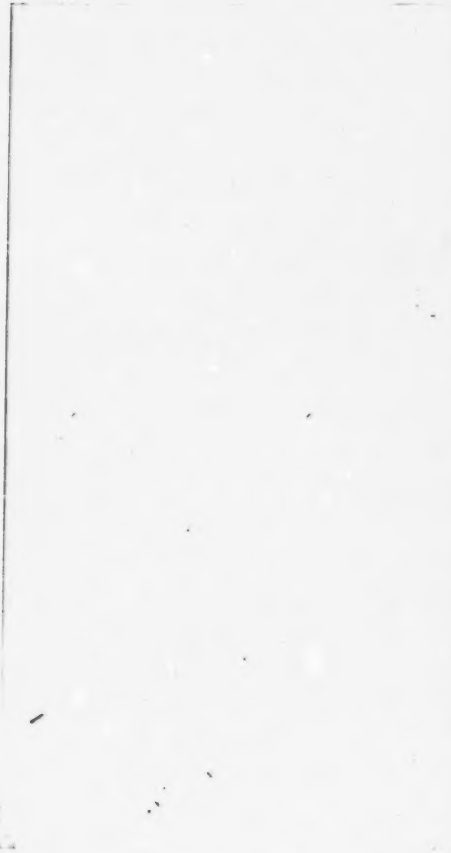

I.

Von
der landesherrlichen Gewalt
teutſcher Regenten
in Verbietung
des Koffees, Schnürleiber, und andrer zum Luxus gehörigen Stücke.

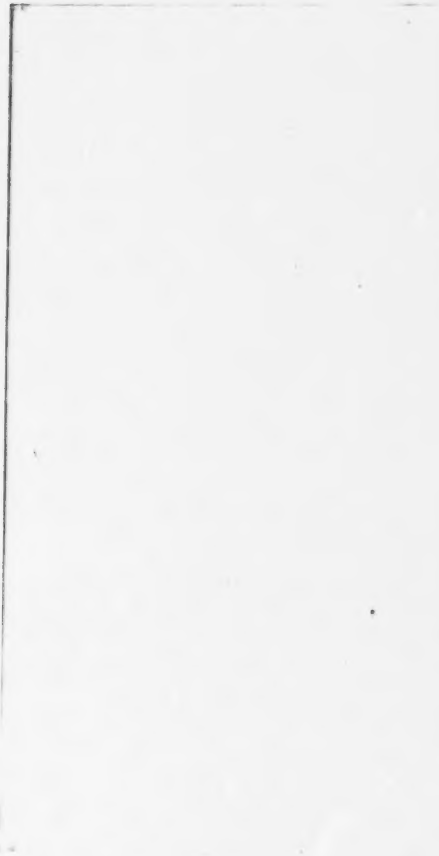

In einer artigen Geſellſchaft von Perſonen beyderley Geſchlechts, hörte ich kürzlich ein junges liebenswürdiges Frauenzimmer mit vielem Eifer behaupten, es ſey eine Kränkung der ihrem ſchönen Geſchlecht als Menſchen und als Teutſchen angebohrnen Freyheit, daß Sachen, in die ſich ſonſt nur Aerzte und Satyrenſchreiber miſchten und dabey ihren Kunden, ihren Leſern es anheim ſtellen mußten, ob dieſe ihrem Rath folgen wollten oder nicht; nun zu Gegenſtänden der landesfürſtlichen Gewalt gemacht, und von Landesregierungs wegen

Koffee, Schnürbrüſte, Reifröcke, verboten werden wollten: *) da man doch bisher geglaubt, daß der Gebrauch dergleichen Dinge höchſtens gegen die Diätetik, gegen die Regeln der Schönheit, nicht aber gegen die Staatsverfaſſung anſtoſſe. Nun bin ich zwar ein geſchworner Feind von allem, was an dem weiblichen Putz dem natürlichen Schönheits-Umriß, der nichts davon weiß, daß der Leib einem Trichter, der Kopf einem Schuh-Reſt gleichen, und die Lender dreymal ſo breit als die Schultern ſeyn ſollen, zuwider läuft. Da ich aber doch überzeugt bin, daß für die Freyheit — durch ausländiſche Getränke nach und nach ſein Blut und ſeine Nachkommenſchaft zu vergiften, oder durch widernatürliche Kleidung ſich und ſeine Kinder zu ſiechen Geſchöpfen, zu Krippeln zu machen, — ſich doch immer mehr Wahres und Gründliches, als für die Freyheit — ſich ſelbſt eine Kugel durch den Kopf zu jagen, (die doch ſchon ſo manchen beredten Vertheidiger gefunden hat) — ſagen läßt: ſo habe

*) Noch zur Zeit iſt meines Wiſſens zwar kein eigentliches allgemeines Verbot gegen den Gebrauch dieſer Dinge vorhanden, obgleich der Verkauf des Koffees in verſchiedenen Landen eingeſchränkt, und in Zeitungen davon geſprochen worden, daß die Schnürbrüſte und Reifröcklein (Konſiderations) zu Wien verboten werden ſollen.

habe ich einen kleinen Versuch machen wollen, die Frage näher zu erörtern, und sie in ein Licht zu stellen, von dem ich wünsche, daß es natürlich und helle genug seyn möge, um jedem, der ein paar gesunde, vorurtheilsfreye Augen hat, die Gegenstände in ihrer wahren Gestalt sehen, und meine Meynung, wenn gleich nicht unfehlbar, doch auch nicht widersinnig und unbillig finden zu lassen.

Von Natur sind wir Menschen alle frey, alle einander gleich, und niemand kann ohne unsre Einwilligung ein Regiment, eine Herrschaft über uns sich anmassen. Jeder Regent mithin, — der Kayser von China sowol als der von Teutschland, der Kayser von Fez und Marocco sowol als der König von Engelland, und von Frankreich, — sind das, was sie sind, blos durch die Einwilligung der Völker die sie regieren, und ihre Rechte gründen sich blos auf die ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, die sie mit ihren Unterthanen errichtet haben. Selbst diejenigen Völkerschaften, die durch das blutige unwiderstehliche Schwerdt des Siegers unterjocht werden, hätten ja, wenn sie durchaus nicht von dem Regenten beherrscht werden wollten, die Wahl übrig, sich lieber selbst die Hälse abzuschneiden, — freywillig dem Schwerdt des Würgers entgegen zu eilen, — oder ihr Heil in der Flucht zu suchen; und würden dies auch gewiß thun, wenn sie bey ihrer Unterwerfung nicht

die stillschweigende Bedingung voraussetzten, daß ihr Sieger sie wenigstens als Menschen behandeln, ihr Regent, nicht ihr Henker, ihr Tyran seyn werde.

Nur unter dieser Voraussetzung können vernünftige Menschen darein willigen, einem andern zu dienen. Aber freylich sind die Erwartungen, die Anforderungen, die bey einer solchen stillschweigenden Unterwerfung, der Afrikaner, der Wilde, an seinem Regenten macht, von denen unterschieden, die der Europäer, der aufgeklärtere ausgebildetere Unterthan bey einem gleichen Vorfall voraussetzen würde. Wenn der Neger denjenigen schon für einen gütigen Beherrscher hält, der ihm keine Riemen aus dem Leibe schneiden läßt; wenn der Türk schon glaubte, daß er den Strick, der ihm von Mahomets Nachfolger zur Beförderung in die andere Welt zugeschickt wurde, ehrfurchtsvoll küssen müsse: so weiß hingegen der Europäer, der Christ, daß keinem, auch dem höchsten Regenten, eine willkührliche Gewalt über andrer Leute Leib und Leben zustehe, daß der Regent auch nur ein Mensch sey, und keine weitere Rechte habe, als die seine Unterthanen ihm oder seinen Vorfahren über sich, zur Erhaltung ihres Wohlstands und der allgemeinen Ordnung, zu übertragen für nöthig und rathsam gefunden haben.

Zur

„ — Zur Erhaltung ihres Wohlſtandes „ und der allgemeinen Ordnung. —“ Dies iſt der einzige vernünftig denkbare Grund, auf dem Demokratien, Ariſtokratien, Monarchien, und ſelbſt Despotien (ob gleich oft unter trüglichen Vorſpieglungen) erbauet worden, und es iſt eine alte bekannte Wahrheit, daß die Unterthanen nicht um des Fürſten, ſondern der Fürſt um der Unterthanen willen vorhanden ſey. Bey der Frage mithin: „ welche Rechte der Unterthan ſeinem Regenten „ übertragen, welche er ſich vorbehalten habe?“ ſtreitet für den natürlich freyen Unterthan immer die Vermuthung, daß er in allen Dingen, wo es zur Erhaltung der allgemeinen Glückſeligkeit keiner oberſten, befehlenden, vollſtreckenden Gewalt bedarf, bey allen Gegenſtänden, die nicht weſentlich dem Regenten zur Ausübung ſeiner Regierung, zur Erhaltung ſeines Anſehens nöthig ſind, und endlich in allen Dingen, die den einzelnen Menſchen betreffen, und keinen unmittelbaren Einfluß auf das Wohl des Staates haben, gegen keine bürgerliche Pflicht anſtoſſen: der Unterthan ſeine natürliche menſchliche Freyheit ſich vorbehalten, und darinn keine Befehle anzunehmen habe.

„ Keine Befehle.“ — Denn jeder Regent iſt zweyerley für ſein Volk. Er iſt oberſter Befehlshaber in allen Stücken, worinn ihm von Landeswegen das Recht zu befehlen mittel- oder unmittelbarer

barer Weise übertragen ist, weil kein Staat würde bestehen können, wenn nicht eine gewisse über die übrigen Glieder erhabene Macht da wäre, die das Recht Maasregeln zu treffen, und auch die Gewalt selbige zu vollstrecken, hätte. Jeder Regent ist aber auch zugleich **Landesvater**, und Kraft dieser Würde und des Einflußes, den jede einzelne Handlung des Unterthanen mittelbarer Weise aufs Wohl des Ganzen hat, berechtigt, in allen Dingen, wo er es für rathsam findet — zu befehlen? — nein, nur zu rathen, zu ermahnen, gutes Beyspiel zu geben, nützliche Anstalten zu treffen.

Teutschland, nach seiner jetzigen Verfassung, ist ursprünglich ein freyes Land, das sich selbst seine Fürsten, seine Könige, seine Kayser wählte, und ihnen nach und nach bald mehr bald weniger Rechte einräumte. Von uns freyen Teutschen gilt es also vorüglich, daß unsre Regenten das Recht zu befehlen, unsre Freyheit einzuschränken, in keinen andern Fällen als in denen haben können, wo ihnen dies von uns und unsern Vorältern ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt worden.

Und nun fragt sichs, ob man behaupten könne, daß die Teutschen mit der ihren Regenten übertragenen landesherrlichen Gewalt, ihnen auch zugleich das Recht, Befehle zu geben, was ihre Unterthanen

nen essen und trinken, wie sie sich kleiden sollen, haben einräumen wollen? —

Verbote wegen gewissen Kleidungen, wegen gewissen Speisen und Getränken können aus mancherley Gründen gegeben werden. Die Regierung eines Landes kann zu Emporbringung des einheimischen Handels, zu Vermiederung der auswärtsgehenden Geldsummen, die Einfuhr eines gewissen Produkts, gewisser Manufaktur-Artikel verbieten, wenigstens unter gewissen Umständen (wovon in der Folge noch ein mehreres erwähnt werden wird) verbieten. Sie kann dies, weil die Aufsicht über Handel und Wandel, das Recht wirksame Mittel deshalb ausfindig zu machen, jedem Regenten, jeder oberherrlichen Gewalt, in so weit als dadurch nicht die Rechte der Menschheit andrer Mitbürger einem einzelnen Stand aufgeopfert werden, zusteht.

Es kann in einem Lande eine gewisse Tracht zu einem Vorrecht, zu einer vorzüglichen Zierde dieses oder jenes Standes gemacht, und dadurch andere Glieder des Staats von dessen Gebrauch ausgeschlossen werden. Auch diese Macht kommt einem Regenten, der als Landesherr Ehren und Würden auszutheilen hat, zu, so lang nicht andere Stände dadurch in dem Gebrauch der zum angenehmen Leben erfoderlichen allgemeinen Bequemlichkeiten und Bedürfnisse zu sehr eingeschränkt werden,

den, ſo lang jene Ehrenzeichen blos aus Dingen die zur Ueppigkeit, zur Pracht dienen, gewählt werden. So können, Ordensſterne — Uniformen — gewiſſe ſeltene Arten von Pelzen — Degen, u. d. m. allerzings zu ausſchließenden Ehrenzeichen gewiſſer Stände gemacht werden: allein wenn ein Landesherr den Gebrauch der Leinwand, der Pferde, (*) des Pelzwerks überhaupt, einigen Ständen zum Vorzug ausſchlieſſungsweiſe zugeſtehen wollte: dann möchte dies wohl unter Türken und Mohren zu den Befugniſſen der Majeſtät gehören, allein unter freyen Teutſchen würde dies ein Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt ſeyn, da das wahre Wohl des Landes dergleichen Einſchränkungen nie nothwendig macht, und ſich kein Grund denken läßt, warum freye Bürger eines Staats hierinn nicht gleiche Rechte haben, und nicht jeder befugt ſeyn ſolle ſich ſchön und warm zu kleiden, bequem zu leben; ſo lange er nur die Mittel dazu hat, und nicht unter die Leute gehört, die man gleich Unmündigen unter öffentliche beſondere Vormundſchaft nehmen muß.

So

(*) Es verſteht ſich, daß hier nicht von dem Recht mit ſechs oder acht Pferden in der Staats-Caroſſe umher zu fahren, welches allerdings unter die in der Macht des Regenten ſtehende willkührliche Ehrenzeichen gehört, ſondern vom Gebrauch der Pferde überhaupt die Rede iſt.

So können auch gewisse Produkte verboten, oder wenigstens deren öffentlicher Verkauf eingeschränkt werden, wenn selbige so beschaffen sind, daß deren unmittelbare Schädlichkeit allgemein anerkannt ist, oder deren uneingeschränkter Verkauf dem Leben und Gesundheit der Mitbürger durch Bosheit oder Unwissenheit gefährlich werden könnte. Aus diesem Grunde ist die Landesregierung berechtigt das Verkaufen unzeitiger Obstarten, und den Handel mit Giften zu verwehren und einzuschränken.

Eben so kann, wegen offenbarer Unanständigkeit, irgend eine Kleidertracht von Obrigkeitswegen verboten werden; vorausgesetzt, daß diese Unanständigkeit nicht etwa blos auf besondern Meynungen, sondern auf dem allgemeinen Urtheil aller gesitteten Menschen beruht, und Dinge betrift, die öffentlich Unordnung und Skandal erregen können.

Allein, eine ganz andere Frage ist: Ob ein Landesherr befugt ist, gewisse Speisen und Getränke, gewisse Kleidertrachten blos um deßwillen zu verbieten, weil sie gegen die Diät, gegen die Sorgfalt anstossen, die jeder einzelne Mensch für seine Gesundheit zu tragen verbunden ist? — Und da bin ich freylich der Meynung, daß, so wenig der Regent das Amt des Geistlichen, des Seelsorgers, durch Dragoner unterstützen, mit obrigkeitlicher Gewalt den Unterthanen zur Besorgung des Heils sei-

ner

ner Seele zwingen kann, und darf: eben so wenig auch der Fürst, König oder Kayser den Unterthanen diätetische Rezepte, durch Straf-Reskripte, vorschreiben darf, sondern in dieser Rücksicht, so wie in theologischen Dingen, nicht den **Landesherrn**, sondern den **Landesvater** vorstellt, das heißt: daß er zwar auch hierinn seinen Unterthanen rathen, dienliche Anstalten treffen, für ihren Unterricht, Aufklärung, Ermunterung sorgen, aber nicht befehlen darf. Man hat sich von jeher für der Gewalt der theologischen Päbste gefürchtet, allein ich weiß nicht, ob das Joch eines medizinischen Pabstes nicht eben so unerträglich wäre, wenn es erst allgemein als wahr anerkannt würde, daß, sobald eine Speise, ein Getränk, eine Kleidung durch den Machtspruch des Leibarztes für ungesund erklärt würde, alsdenn die Landesregierung auch befugt sey, den Genuß und Gebrauch derselben ihren Unterthanen bey Strafe zu untersagen.

Wahr ists, dergleichen Dinge haben aufs allgemeine Landeswohl Einfluß, aber auch die Religion hat Einfluß auf die Glückseligkeit des Ganzen, und es ist gewiß nicht einerley für einen Staat, ob die Unterthanen eine Religion oder gar keine haben, ob es fromme oder ruchlose Leute sind: und doch kann und darf keinem freyen Menschen von seinem Regenten befohlen, bey Strafe befohlen werden, daß er fromm oder ein Christ seyn müße.

müßte. Um die Grundsätze der Arzneygelahrheit steht es noch viel schwankender aus als um die Religionswahrheiten. Ist es doch eine allgemeine bekannte Wahrheit, daß jeder Arzt seine eigne Meynung vom Gebrauch der teutschen und franzö-fischen Weine, des Thees und Koffees, des Puntsche, Limonade, von der Schädlichkeit oder Unschädlich-keit der Schnürleiber, des Tanzens, hat. Wie widersinnig würden dahero oft die landesherrlichen Verordnungen in dergleichen Sachen lauten, und wie sehr würden wir übrigen Menschensöhne Ge-fahr laufen, bald von lauter Wurzeln und Kräu-tern wie das Vieh leben, bald in Schnee und Eis baden, bald alle vier Wochen, bald gar nie arz-neyen und aderlassen zu müssen: wenn einmal dem Landesherrn das Recht zugestanden wäre, seinen Un-terthanen ihre Diät aus der Fülle der Landesho-heit vorschreiben zu dürfen. Der eine Fürst, der vielleicht seine Augenweide gern an weiblichen Rei-zen hätte, würde befehlen, daß die Mädchens von Jugend auf sich bis an den Gürtel entblößt tragen müßten, damit sie ihren Körper in Zeiten gegen die Witterung abstählten, und gesunder und robu-ster würden. Ein andrer, entzückt über den anlo-ckenden Anzug irgend einer Theater-Prinzeßin, wür-de haben wollen, daß alle unsre Schönen mit Rö-cken, die weder Wade noch Knie bedeckten, und mit jeder raschen Wendung alle verborgenen weibli-

chen Reize durchschimmern lieſſen, erſcheinen ſollten, weil dieſer Anzug dem weiblichen Bau weniger Gewalt anthue, ſie geſünder erhalte, der natürlichen Anlage des Körpers zur Fortpflanzung weniger ſchädlich ſey. Ein dritter würde gerade das Gegentheil von dieſem allen befehlen, würde unſre Mädchens und Weiber alle zu ſtreitbaren Amazonen, oder uns Männer zu lauter weibiſchen unthätigen Memmen umbilden wollen, je nachdem ſein oder ſeines Leibarztes Syſtem von Diätetik es forderte. Am Ende würde uns von Obrigkeits wegen die beſtimmte Zahl der Stunden die man ſchlafen, die Zeit wie lange wir bey Tiſche ſitzen, die Quantität des Eſſens und Trinkens nach Maas und Gewicht vorgeſchrieben werden; da nichts leichters iſt als zu beweiſen, daß Uebermaas in ein oder dem andern dem menſchlichen Körper äuſſerſt ſchädlich, auf die künftige Generationen, und mithin auf das Wohl des ganzen Staats einen ſchädlichen Einfluß habe, und folglich dem Regenten das Recht Befehle darinnen zu geben, zukommen müſte. Dies möchte auch wohl dann richtig ſeyn, wenn die Perſon des Unterthanen ein körperliches Eigenthum des Fürſten wäre, das nach Belieben und willkührlich gepflügt und bearbeitet werden dürfte, ſobald nur der Endzweck, die Macht des Regenten dadurch zu vergröſſern, erreicht würde. Aber ſo weit iſt es Gottlob mit uns noch nicht. Wenn wir von unſerm Vermögen ſo viel entrichten als der

Lan-

Landesherr durch unſre Bewilligung, durch allgemeines Herkommen zur Unterhaltung der ihm übertragenen Würde und Macht fodern kann, wenn wir den Geſetzen, welche die öffentliche Sicherheit, das Eigenthumsrecht unſrer Mitbürger, die Wohlfahrt des Staats im Ganzen betreffen, Folge leiſten: dann ſind wir übrigens freye Geſchöpfe, denen Gott die Vernunft dazu gegeben hat, ſelbſt einzuſehen, was unſerm Geiſt, unſerm Körper gut oder ſchädlich iſt, eine Freyheit die uns, ohne die Rechte der Menſchheit zu kränken, ſo lange nicht entriſſen werden kann, als unſre Handlungen noch von einem unverſehrten Gehirn zeigen. Unſer Hab und Gut, unſer Leib und Seele gehören unſer eigen, und wir brauchen von deſſen guten oder ſchlimmen Verwendung niemand, als demjenigen Rechenſchaft zu geben, der uns eben deßwegen ſo frey erſchuf, weil wir Menſchen ſeyn ſollten. (*) Der Gelehrte arbeitet ganze Nächte hindurch, —

(*) Meine Abhandlung lag ſchon fertig, als ich in den Briefen eines reiſenden Franzoſen ꝛc. folgende ähnliche Stelle las:

„Der weiſe Schöpfer, deſſen Ebenbild jede „Regierung ſeyn ſoll, ließ uns den freyen Willen „den wir ſo oft mißbrauchen. Er legte dem Gu„ten einen ſtärkern Reiz bey, ohne uns die Ge„walt zu nehmen, Böſes zu thun.“ —

der Wollüstling, der Ueppige verschwelgen die Zeit da ihr Körper ausruhen sollte, — der Staatsmann grübelt seine ganze Lebenszeit hindurch scharfsinnigen Spekulationen nach, — der Geizhals entzieht sich die erforderliche Nahrung und Erholung; — einer wie der andere richtet dadurch seinen Körper zu Grund, und doch stehen ihre Thorheiten nicht unter dem Kommandostab weltlicher Gewalt, da unsre Fürsten nur unsre Befehlshaber, unsre Beherrscher, aber nicht unsre Sittenlehrer, unsre Leibärzte sind. Warum sollte es nicht aus eben dem Grunde von eines jeden Willkühr abhängen, sein Blut durch Koffee in Wallung zu bringen, seinen Körper durch Schnürbrüste zu quälen, und seine natürliche Schönheit durch unförmlichen Putz zu verunstalten? — Ich lobe den Eifer der Regenten die ihr Reich auch von solchen Thorheiten zu reinigen, ihre Unterthanen auch von diesen Gebrechen zu heilen suchen. Allein nur die rechten Mittel dazu muß man nicht verfehlen, nicht solche wählen, wodurch der freye, aufgeklärte Teutsche zum Hottentoten, zur Maschine, zur Marionette umgebildet wird.

Es war eine Zeit, wo man in Teutschland glaubte, nicht mit Anstand erscheinen zu können, wenn nicht die Kleider mit Gold und Silber so reichlich, daß man den Grund und Boden, den sie eigentlich nur verzieren sollten, gar nicht dafür erkennen

kennen konnte, überblecht, und die Röcke mit reichfaltigten wohlausgesteiften recht winklichten Schoosen verunziert waren. Diese unsinnige Mode ist verschwunden, ohne daß es landesherrlicher Befehle bedurfte, oder daß man nöthig hatte, wie Czaar Peter in Rußland, Schildwachten auszustellen, die exekutivisch die Kleidertracht mit der Scheere reformirten. Es bedurfte nur des Beyspiels eines Königs Friedrich, eines Kayserr Joseph und andrer teutschen Fürsten, um statt jenes Unfugs, statt jener vollzähligen schwerfälligen Garderoben, wodurch so manche Familie zu Grund gieng, die ökonomischen Uniformen und einfachern englischen Fracks emporzubringen. Schon haben ohne alle obrigkeitliche Verordnung die panzerartigen Schnürleiber an den meisten Orten den geschmeidigern Korsetten Platz machen müssen, die ungeheuern Reifröcke sind in unsern Tagen zu Konsiderations verkleinert worden, und selbst die Poschen-Wuth hat schon wieder stark nachgelassen, wird, da selbige schon mehr hinterwärts rücken und in Küls de Paris umgeschaffen zu werden anfangen, vielleicht in kurzem ganz verschwinden, und wir unsre Weiber und Mädchen endlich wieder ohne widernatürliche Einkerkerungen und Zusätze erblicken können. Der Monarch, der Fürst darf nur bey denen, die das Glück haben, an seinem Hof kommen zu dürfen, sein Mißfallen über diese oder jene Tracht äußern, darf nur den Wunsch, sie nicht darinn zu sehen,

merken laſſen, und bald wird von der Gräfin bis zur Zofe von der Zofe bis zum Bauernmädchen die Reforme hergeſtellet ſeyn, ohne daß der Regent ſich zum Mode-Tyrannen ſeiner Unterthanen aufzuwerfen braucht.

Ueberhaupt ſind alle dergleichen Dinge im Grunde doch weder eigentliche Laſter noch Verbrechen, ſind nur Thorheiten, und Thorheiten gehören vor den Richterſtuhl des Moraliſten, des Beichtvaters, des Arztes, nicht vor den Thron des Fürſten. Es iſt wahr, das Koffeetrinken unter dem gemeinen Mann iſt oft ein wahres Verderben für ihn, aber wer alle Gegenſtände aus dem Weg ſchaffen will, wodurch der vornehme wie der gemeine Mann ſich und ſeine Kinder zu Grund richtet, der muß fremde und teutſche Weine, Bier und Brandwein, alle ausländiſche Gewürze verbannen, muß Straf-Reſkripte gegen die überheitzten Stuben, gegen die widerſinnige Behandlung der Kranken ergehen laſſen: kurz, er muß ſeine freygebohrnen Unterthanen zu lebloſen Drahtpuppen umſchaffen, die man immer nach dem Schnürlein herumhüpfen läßt, und wird am Ende doch nichts weiter bewirken, als daß der Unterthan ſtatt der einen Thorheit, wozu man ihm den Weg verſperrt, vielleicht auf eine noch widernatürlichere und ſchädlichere verfällt. Und ich weiß nicht, ob der Staat und die Nachkommenſchaft viel dabey gewinnen würde, wenn unſre Bürger Bau-

ern,

ern und Taglöhnersweiber statt des Koffees, sich Brandwein, warme Biere (*) oder etwas dem Ähnliches, zum gewöhnlichen Lieblingstrank erwählten. Wenigstens giebt es Gegenden in Teutschland, wo der Mißbrauch des Brandweins unter dem gemeinen Mann eben so viel zu dem Ruin ihres Körpers und ihres Vermögens beyträgt, als an andern Orten der Koffee.

„Der Koffee ist ja aber ein fremdes Produkt, „wodurch eine Menge Gelds ausser Land geht? —" Unter diesem Gesichtspunkt bekömmt die Frage eine ganz andere Richtung. Es ist nun nicht mehr die Rede: Ob der Landesherr seinen Unterthanen den Kaffee als ungesund, aus diätetischen Gründen verbieten kann? — sondern, ob der Landesherr die

(*) Das warme Bier, welches der König in Preußen seinen Unterthanen, aus eigner Erfahrung, als **schmackhaft** und gesund statt des Koffees anräth, muß, wenn es wirklich schmackhaft seyn soll, außer der dazu erfoderlichen Butter, auch noch stärker als der Koffee gezuckert und mit Muskatennuß oder sonst einem Gewürz versehen werden, wodurch es in unserm Körper nicht weniger Wallung als der Koffee verursacht, und wenn gleich die Einfuhr des Koffees vermindert, dagegen die Einfuhr des viel höher im Preis stehenden Zuckers und Gewürzes vermehrt würde.

Einfuhr einer ausländischen Waare zum Besten des inländischen Kommerz verbieten kann? — Dies Recht kommt nun freylich allerdings dem Regenten zu, der die Handlung in Flor erhalten, und sie schützen soll, so lang durch sie das Wohl des Staats im Ganzen befördert wird. Allein nun fragt sichs: welcher Staat ist der glücklichste? — Derjenige, wo das Vermögen, das im Lande steckt, zwar groß ist, der Inwohner aber bey allem seinem Geld doch kärglich leben muß, weil viele Bedürfnisse, die nöthig, nützlich, oder zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen erfoderlich wären, gar nicht, oder schlecht, oder nur in äußerst theuern Preis zu haben sind? — Oder derjenige Staat, wo man bey weniger Reichthümern um wohlfeiler Geld bequemer, angenehmer und uneingeschränkter leben kann? — Mich dünkt immer der letztere wird der glücklichste heißen, wenn anderst der Unterthan gefragt wird, auf dessen Stimme es eigentlich in diesem Fall ankommt: denn auch der vernünftigste mäßigste Mensch wird seine Enthaltsamkeit doch lieber seiner freyen Wahl, als dem eisernen Kappzaum gesetzlicher Verbote zu danken haben. Kann also ein Regent in seinem Lande alle nöthige, nützliche oder angenehme Produkte, die man sonst aus fremden Landen holte, selbst in seinem Lande auftreiben, dann mag er immer die Einfuhr aus der Fremde vermehren.

ren. (*) Und lobenswürdig iſt der König, der Fürſt, der ſeine Schätze dazu verwendet, ſeine Unterthanen aufzumuntern, ſich ſelbſt ihre Bedürfniſſe im Lande zu verſchaffen. Noch lobenswürdiger aber iſt der Regent, der bey der Unmöglichkeit, daß alle Produkte in einem Lande mit gleichem Vortheil ſollten gebaut werden können, diejenigen Artikel am meiſten emporzubringen ſucht, die man mit dem größten Vortheil an Ausländer anbringen kann. Dies iſt beſonders in kleinen Staaten für das Ganze und für den meiſten Theil der Unterthanen immer mehr Nutzen, als wenn ſie zwar kein Geld in die Fremde zu ſchicken brauchen, dagegen aber ihre Bedürfniße ihren eignen Kauf- und Handelsleuten deſto theurer abkaufen, und ihre überflüßige Produkte, die ſie auswärts theurer verkaufen könnten, wohlfeil weggeben müßen. Wenn nun aber ein Regent, gar die Einfuhr ſolcher Produkte verbietet, die man im Lande gar nicht oder nur von ſehr ſchlechter Qualität haben kann, ſo möchte ich wohl die Frage aufwerfen: Wer giebt dem Regenten das Recht, blos um die eine Klaſſe ſeiner Unterthanen zu bereichern, oder die Kammer-Revenüen zu vermehren, ſo viele andre Mit-

(*) Wenigſtens im Anfang zu Emporbringung der Fabricken, denn in der Folge empfehlen ſich inländiſche Produkte von ſelbſt, wenn ſie gut, und nicht zu übermäßig theuer ſind.

bürger den Gebrauch ausländischer Produkte zu verwehren, und sie zu zwingen schlechtere Strümpfe zu tragen, schlechtere Weine um theuer Geld zu trinken, da sie solche von andern Nationen, oder wohl gar von ihrem nächst angränzenden teutschen Landsmann besser und wohlfeiler kaufen könnten. (*) Dies entspricht wohl schwerlich dem Endzweck des weisesten aller Regenten, der den einen Welttheil mit so viel nöthigen, einen andern mit so viel nüzlichen, einen dritten mit so viel angenehmen Produkten segnete, nicht, damit jeder nur das was in seinen vier Pfählen wächst, allein genießen, andern nichts davon mittheilen, von andern nichts dagegen eintauschen sollte. Was auf der weiten breiten Welt vorhanden ist, ist zum Genuß für jeden Erdenbürger geschaffen, und gewiß kein Volk, am wenigsten unsere Teutschen, wählten sich deswegen Regenten, um durch seldige ihre Bedürfnisse

auf

(*) Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von dem Fall die Rede ist, wo dringende nothwendige Landesbedürfnisse die Erhebung besondrer Auflagen und Akzisen nothwendig machen, in welchem Fall es freylich immer besser ist, wenn man auswärtige Produkte, und solche Dinge, die zum Luxus gehören, dergleichen Abgaben unterwirft, als wenn man dem ohnedem meist schon sehr belasteten Landmann noch mehr von seinem Feld, das er mit sauern Schweis bearbeiten muß, abfodern wollte.

auf die Produkte ihrer ehemaligen finstern sumpfichten Wälder einschränken zu lassen, und jemand zu haben, der ihnen gleich unmündigen Kindern befähle, was sie zu essen und zu trinken, wie sie sich zu kleiden hätten. Sie brauchten erst einen Anführer in ihren Kriegen der die Schlachten zu ordnen, der im Treffen zu befehlen hätte. War der Krieg vorüber, so war auch meist das Kommando zu Ende. Die mildern Sitten machten in der Folge auch in Friedenszeiten jemand wünschen, der dafür sorgte, daß die öffentliche Sicherheit erhalten, daß jeder bey seinem Eigenthum, bey seinem Recht geschützt würde. Dies ist der Innbegriff aller Hoheits-Rechte eines teutschen Regenten. Haben sie irgendwo mehr Rechte, so haben sie solche nicht als Regenten, sondern als Eigenthümer dieser oder jener Güter, und ihre Rechte erstrecken sich nur auf die Besitzer dieser Güter, die bald unter mehr bald unter weniger Verbindlichkeit übernommen worden, und heut zu Tag (bis auf wenige Strecken Landes, wo noch die harten Fesseln der Leibeigenschaft klirren) alle ohne Einschränkung der persönlichen Freyheit, der Rechte, über sich, seinen Leib, und sein freyeignes Vermögen nach vernünftiger Wahl zu schalten und zu walten, besessen werden.

Ich will, wie schon gesagt, durch diese Grundsätze die wohlthätige Sorgfalt der Regenten für al-

les

les, wodurch das Wohl auch der einzelnen Unterthanen erhöhet werden kann, weder einschränken, noch sie gegen dergleichen Gegenstände gleichgültig, oder der erhabenen Würde, Landesväter ihres Volkes zu seyn, vergessen machen. Was thut aber der billige, der zärtliche Vater in Rücksicht auf seine Kinder, wenn sie einmal über die Ruthe hinausgewachsen sind? — Er verbietet ihnen alles von dem er weiß, daß es ihnen offenbar schädlich, und daß es die Wohlfahrt, die Ordnung der Familie geradezu untergraben würde: allein in andern Dingen, die zwar auch in der Folge oder durch den Mißbrauch schädlich werden könnten, die der Vater etwa blos als überflüßig ansieht, deren Moralität für den Verstand der jungen Leute hinlänglich faßlich ist, in deren Beurtheilung es auf die Meynung jedes einzelnen Menschen ankommt: — da begnügt er sich ihnen die Abwege, die Schädlichkeit zu zeigen, sie für den Mißbrauch zu warnen, ihnen zu rathen, vernünftige Vorstellungen zu machen. Und würde nicht der Sohn mit Recht seinen Vater als wunderlich, als ungerecht anklagen können, der auch nach verflossnen Jahren der Kindheit, ihn mit Gewalt zwingen wollte, in allem der Diät, den Sitten, den Meynungen seines Vaters zu folgen, keine andere Speise, keine andern Getränke, keine andre Kleidung zu gebrauchen, als die vor dem väterlichen Richterstuhl für schicklich und gesund erkannt

kannt würden. Und doch haben unsre Eltern, nicht etwa durch die Erzeugung (denn die ist freylich an und für sich eben so zufällig als die Gelangung zum erblichen Thron) sondern durch die Sorgfalt die sie auf unsre Erziehung, auf unsre Ausbildung gewendet haben, durch die unzählige Mühe, Angst und Kummer, die wir ihnen gekostet, wo nicht ein mehr, doch gewiß eben so gegründetes Recht uns Vorschriften zu geben und einen unbedingten Gehorsam zu fodern als der Regent, der bey seinem landesväterlichen Amt, sich doch auch zugleich durch so glänzende Vorzüge beehrt, durch so kräftige Hülfsmittel unterstützt, durch so mancherley Ergötzlichkeiten sich aufgeheitert fühlt, und in jeder gerechten Sache durch seine Macht den Unterthanen zum Gehorsam zwingen kann, da Eltern oft ihre gerechtesten Forderungen, ihre heilsamsten nützlichsten Veranstaltungen durch die Widerspenstigkeit eines unvernünftigen ungerathenen Kindes vereitelt sehen müssen.

Ueberhaupt kommt es mir bedenklich vor, wenn man, um den Luxus zu vermindern, immer die Reforme damit anfängt, daß man der mittlern und niedern Klasse von Unterthanen die Mittel frey, lustig und bequem zu leben, ganz abschneiden will. Es ist wahr, Luxus ist der Ruin des Staats, wenn er zu sehr überhand nimmt, aber er ist zugleich eine unausbleibliche Folge des Emporkommens eines Staats, er ist, wie ein gewisser scharfsinniger Engländer

länder sich ausdrückt, bey allen Nationen, von einem gewissen Grad der Macht und des Ansehens unzertrennlich. Der Trieb reich zu werden, um üppig und bequem zu leben ist es, dem wir so manche treffliche, nützliche Erfindungen, so manche eben so gewagte als in der Folge ersprießliche Reise zu danken haben. Warum will man denn diesen Trieb mit einmal wieder ausrotten? warum will man Dinge fodern, die der Natur der Sache zuwider laufen? Wer da will, daß in seinen Staaten Künste und Wissenschaften, Handel und Wandel blühen sollen, der muß dann auch nicht fodern, daß seine Unterthanen so einförmig essen, trinken und sich kleiden sollen, als ihre Voreltern vor drey oder vier hundert Jahren. So lange der Luxus nicht die Industrie, die Arbeitsamkeit hindert, so lang ist er nie dem Ganzen schädlich, wenn auch einzelne Mitglieder dadurch zu Grunde gerichtet werden. Es ist wahr, man sieht bald hie bald dort ein Land, eine Stadt die zu Grund gehet, man sagt, der Luxus war zu hoch gestiegen, allein man berechnet nicht zugleich, wie viel andere Städte und Länder dadurch empor gekommen, fragt nicht, wie viel andere Neben-Ursachen, z. B. veränderter Handlungs-Kurs, abgeschnittene Handlungs-Zweige, innerliche zufällige Zwistigkeiten, Kriege und dergleichen, das ihrige zu dem Verfall beygetragen haben. Wenigstens wird man immer finden, daß nur dann erst,

wenn

wenn der Luxus unter den Großen, unter den Stützen des Landes so sehr überhand nimmt, daß alle männliche Thätigkeit, Rechtschaffenheit unter ihnen verlischt, der Umsturz des Landes, des Orts erfolgt, dahingegen ein weiser Regent auch ein noch so üppiges Volk durch Klugheit im Flor erhalten kann. Wenn Luxus überhaupt, und an und für sich schon den Umsturz eines Reichs nach sich zöge, so müßten alle orientalische Reiche, wo vermög des Klima und der Produkte, der Luxus allemal stärker ist, im Durchschnitt immer von kürzerer Dauer seyn, als die Nördlichen; so müßten die Scythen und Gothen ihre Staatsverfassung viel länger haben aufrecht erhalten können als die Chineser, und die Lappländer müßten die älteste ansehnlichste Macht auf der Welt seyn. Dann freylich, wenn der Luxus einen gewissen übertriebenen Grad der Allgemeinheit erlangt, wenn er alle Einwohner zu Weichlingen, zu kraftlosen Geschöpfen umgewandelt hat: dann untergräbt er am Ende die Grundfeste des Staats, und jeder Regent muß dahero sein Bestreben dahin gehen lassen, zu verhüten, daß der Luxus nicht zu einer solchen gefährlichen Sandbank werde, an der die Wohlfart des Landes strande. Allein, nicht verbotene Einfuhr fremder Produkte, nicht landesherrliche Einschränkungen der Freyheit, für sein Geld so gut, so bequem, so froh zu leben als man will, nicht Anstalten, wodurch man dem

freyen

freyen Unterthanen im Gebrauch seiner Vernunft Schranken setzt, sind es, wodurch man dem Luxus Einhalt thun kann. Weichlichkeit im Essen und Trinken, in der Kleidung, sind nur Ausdrücke des Luxus, diese kann man zwar durch dergleichen Befehle hie und da hemmen, allein der Hang zum Luxus wird dadurch nicht vermindert, sondern weiß bald wieder andre Auswege zu finden, und durch den Erfolg zu beweisen, daß es Dinge giebt, die nicht unter dem Szepter landesherrlicher Gewalt, sondern in der Willkühr jedes freyen Menschen stehen. Verbietet der Landesherr den Koffee, nun wohl, so trinkt der Weichling Liqueur, Thee, Punsch, fremde Weine; schränkt man die Anzahl der Gerichte, die man über Tisch haben darf, ein, so weiß er die erlaubte Zahl Speisen desto kostspieliger, desto üppiger einzurichten; verbietet man Gold und Silber zu tragen, so verschwendet er desto mehr in Spitzen und weißer Wäsche. — Beyspiel der Hohen, Belohnung und Beyfall für emsige, erfinderische, arbeitsame Unterthanen (*);

Miß-

(*) Die Prämien, die in Preußen jährlich auf die Vermehrung und Vervollkommnung inländischer Produkte gesetzt werden, das Beyspiel, das dieser Monarch und seine Großen in Ansehung einer vernünftigen Oekonomie geben, haben zur Aufnahme dieses Reichs unstreitig mehr beygetragen, als alle die schweren Akzise die auf der Einfuhr fremder Produkte liegen.

— Mißfallen des Regenten an allem, den Vermögensumständen des Unterthanen nicht angemeßenen Aufwand; Sorge, daß der verdienstvolle Mann, wenn er auch noch so einfach lebt, noch so geschmacklos gekleidet ist, doch deßwegen in seinem Fach nicht verkannt wird; — Bestreben bey jeder Gelegenheit zu zeigen, daß man zwar den Mann, der sein Vermögen mit Wahl und Klugheit zur Emporbringung der arbeitsamen Hände im Staate großmüthig verzehrt, schätzt: aber auch den emsigen Handwerksmann, den Landmann, der im Schweis des Angesichts sein Brod ißt, ehrt; — ernstliche Aeußerungen, daß man zwar jedem die Wahl, seine Zeit und seine Glücksgüter zu verwenden, überläßt, dabey aber von jedem, der einen Beruf hat, fodert, daß er vor allen Dingen diesem fleißig abwarte; daß man von jedem, der Kräfte und Gelegenheit hat dem Staate, seiner Nachkommenschaft durch Arbeitsamkeit nützlich zu seyn, erwartet, daß er diese Pflicht nicht unerfüllt laße: — Dies sind die Mittel in der Hand des Fürsten, in der Hand der Vorsteher eines Volks, die kräftiger gegen den überhandnehmenden Luxus, gegen die schädlichen Folgen desselben wirken werden, als alle willkührliche Einschränkungen der Kleiderpracht, alle von obrigkeitlicher Gewalt verfertigte Küchenzettel, wodurch meist gerade der nützlichste Theil der Unterthanen in seiner natürlichen Freyheit eingeschränkt,

und oft der Willkühr eines neidischen Obern, oder eines von der Neuerungssucht inspirirten Arztes, oder eines andern gelehrten Phantasten Preis gegeben wird.

Mögen also immer Kayser, Könige und Fürsten ihr Mißfallen öffentlich über Koffee, Schnürleiber, und andere schädliche Thorheiten unsers Säkuli äußern; mögen sie immer durch ihre Collgia medica, oder beliebte Schriftsteller die Schädlichkeit dieser Dinge dem Publiko begreiflich zu machen suchen; mögen sie immer auf diese oder jene Weise unsre widernatürliche Moden dem Spott und Gelächter Preis geben laßen. — Sie verdienen unsern heissesten Dank, unsre höchste Bewunderung, wenn auch diese Mode-Thorheiten zu tief im menschlichen Herzen Wurzel gefaßt haben sollten, als daß sie durch diese patriotischen Bemühungen allgemein sollten ausgerottet werden können. Aber nur keine: Wir von Gottes Gnaden ꝛc. befehlen hiemit, daß keiner unsrer Unterthanen sich mehr des schädlichen Getränks von Koffee bedienen, daß niemand mehr die dem menschlichen Körper so nachtheilige Schnürleiber, Konsiderations ꝛc. tragen solle. Denn sonst möchten in kurzem noch mehrere dergleichen Verbote nachfolgen, möchte es in baldem heißen: Demnach wir mißälligst vernommen haben, daß der Gebrauch, der so sehr viele Säure bey sich führenden Rhein

weine,

weine, ſtark überhand nehme; — daß unſre Unterthanen gegen alle Regeln der Verdauung zwey und mehrere Stunden beym Eſſen zubringen; — daß in unſerm Land das unmäßige Schlafen einreiße, wodurch die Leute an der Arbeit ſäumig und zu ſelbiger untauglich und kränklich werden; — daß hingegen wieder andere bis in die ſpäte Nacht hinein überm Arbeiten ſitzen, womit ſie ihren Geiſt und Körper übermäßig ſchwächen; — daß die Mädchens ſchon vor dem achtzehnten Jahre ſich in Liebesverſtändniße einlaſſen, durch welche ſie ihr Blut vor der Zeit in Wallung bringen; daß unſre jungen Eheleute zum Theil eine gar zu große Anhänglichkeit gegen einander verſpüren laſſen, und eine Menge Zeit mit übermäßigen Liebkoſungen unnütz verſchwenden; Wir aber dergleichen überhandnehmenden, dem Wohl unſers Landes keinen geringen Nachtheil zufügenden Unordnungen nicht länger nachzuſehen geſonnen ſind: Als befehlen wir, daß künftig niemand, mehr als höchſtens des Tags einen Schoppen Rheinwein trinken; — daß niemand länger als drey Viertel Stunden bey Tiſch ſitzen; — daß niemand länger als ſieben Stunden ſchlafen; — daß kein Mädchen vor dem achtzehnten Jahr ſich verlieben; — daß junge Eheleute ſich des Tags nicht öfter als höchſtens zehnmal küßen und umarmen ſollen; Alles bey Vermeidung ernſtlicher Strafe. —

Man lache nicht über ein so sonderbar lautendes Reskript. Der Einfluß aller dieser Thorheiten auf das Wohl des Ganzen ist wahrlich nicht kleiner, als der, den Koffre und Schnürleiber aufs allgemeine Wohl haben, und wenn man also in diesen Dingen dem Regenten das Recht Befehle zu ertheilen, einräumen zu müssen glaubt, so muß man auch bey Verordnungen über jene obige Gegenstände auf alle Einwendungen und auf alles Lachen Verzicht thun.

Ich meines Orts halte das Land für das glücklichste, den Regent für den verehrungswürdigsten, der mehr durch Aufmunterung als durch Strafen, mehr durch Beförderung der Aufklärung unter seinen Unterthanen, durch sein eigen Beyspiel, als durch häufige Befehle sein Reich in Flor zu bringen sucht, ohne das menschliche Vorrecht: von Thorheiten sich blos durch überzeugende Vorstellungen und eigne Entschließung heilen zu lassen, durch Machtsprüche und Verbote einzuschränken.

II.

Von Errichtung öfentlicher Bordelle oder Hurenwirthschaften in großen Städten und auf Universitäten.

Die Regel: das geringere Uebel iſt einem gröſſern vorzuziehen, oder: man muß lieber ein kleines Uebel zulaſſen, wenn ein gröſſeres vermieden werden kann; iſt eine ſo allgemein als richtig anerkannte Wahrheit, daß der einzelne Menſch in ſeinen meiſten Entſchlieſſungen und Handlungen dieſem Grundſatz ſtillſchweigend zu folgen pflegt, und ſeine Klugheit und Vorſicht nur auf die Frage: welches iſt das wirklich geringere oder gröſſere Uebel? einzuſchränken braucht. Allein wenn dieſe Regel in Fällen, die das Wohl eines ganzen Staats betreffen, angewendet, wenn entſchieden werden ſoll, ob die oberſte Gewalt ein gewiſſes Uebel zulaſſen oder auflegen dürfe, um einem gröſſern auszuweichen: dann leidet dieſer Grundſatz manche Einſchränkung und iſt unzähligen Einwürfen ausgeſetzt, zumal wenn durch das Uebel das zugelaſſen wird, dem einzelnen Mitbürger ein wirklich zuſtändiges wohlerworbenes Recht (Jus quaesitum) entzogen, oder wenn das Uebel, welches geſtattet und durch den Stempel obrigkeitlicher Nachſicht gleichſam privilegirt werden will, nach natürlichen oder göttlichen Rechten verboten iſt. Unter die merkwürdigſten Fälle dieſer leztern Art gehört beſonders der von Errichtung öffentlicher Bordelle oder ſolcher

Hurenwirthschaften die mit Genehmigung der Obrigkeit und unter deren Aufsicht geführt werden. (*)

Drey Punkte müßen hier vorzüglich erörtert und beantwortet werden:

I. Ist die Landesherrschaft oder Obrigkeit überhaupt befugt und kann sie mit gutem Gewissen durch Gestattung der Bordelle den unehlichen Beyschlaf in gewißer Maase erlauben? —

II. Ist die Errichtung öffentlicher Hurenwirthschaften wirklich ein geringeres Uebel, durch dessen Gestattung ein größeres vermieden wird? —

III. Wie müßen Bordelle eingerichtet seyn, wenn sie diesem Endzweck entsprechen sollen? —

Auffallend ist es freylich immer, wenn in einer und der nämlichen Stadt, in der einen Straße der Geistliche von der Kanzel über Hurer und Ehe-

(*) Die Nachricht, daß neuerlich auf einer, gewiß zimmlich in Flor stehenden Universität, der Vorschlag zu Errichtung eines Bordells gemacht worden sey, welches viel Aufsehens unter den Einwohnern gemacht, veranlaßte mich den gegenwärtigen Aufsatz auszuarbeiten und einen kleinen Fingerzeig zu geben, auf welche Gegenstände hauptsächlich Rücksicht genommen werden müßte, wenn dies Vorhaben noch bewerkstelligt werden wollte.

Ehebrecher, Unreine, Unzüchtige, — bald mit Einsicht, bald mit Unverstand, bald aus wahrem Eifer, bald nur handwerksmäsig — das Verdammungsurtheil ausspricht; indeß an der andern Ecke ein von Obrigkeitswegen geduldeter Tempel der Wollust, gleichsam mit der Ueberschrift steht: Hier können Hurer und Ehebrecher ungestraft und in Sicherheit ihren Lüsten opfern. Man darf sich daher nicht wundern, wenn bey dem lauten Geschrey, das oft gerade der ausgelassendste, ausschweifendste Pöbel gegen die Einführung einer solchen Anstalt erhebt, bey den Verabscheuungen die oft gerade die feilsten Dirnen die treuloseften Weiber dagegen äußern; auch mancher billige, untadelhafte, gutdenkende Mann ein solches Beginnen als ruchlos verflucht, manch unschuldvolles Mädchen, manch treues, keusches Weib, unbekannt mit den thierischen Ausartungen, mit der Unersättlichkeit dieses Triebs, laute Klagen führt, von Schaam und Unwillen glüht, wenn sie davon hört, daß man Personen ihres Geschlechts öffentlich zu allgemeinen Opfern für unzüchtige Mannspersonen aufstellen wolle. Gottlob, daß dies dunkle Gefühl von Schaamhaftigkeit und Ehrgeiz in unserm Vaterland noch nicht ganz erstickt ist, daß es noch teutsche Mädchen und Weiber giebt, denen es unbegreiflich ist, wie Geschöpfe unter ihnen seyn können, die gleich dem Vieh ohne Wahl, ohne per-

ſönliche Neigung, mit jedem Wollüſtling buhlen mögen, und wie es noch ſchlimmere Folgen der Unkeuſchheit, noch ſchändlichere Arten unehlicher Ausſchweifungen geben könne, gegen welche Bordelle als ein geringers Uebel anzuſehen ſeyen. Aber freylich kann oft auch das edelſte Gefühl uns irre führen, partheyiſch machen, und die hier zu entſcheidende Frage iſt wichtig und kritiſch genug, um darüber die unpartheyiſche ruhige Stimme unſers Verſtandes anzuhören, und die Sache auf allen Seiten genau und ſtreng zu prüfen.

Diejenigen Herren Theologen, welche ein ſo ſtreng züchtiges Chriſtenthum lehren, daß nach ihren Grundſätzen jeder Beyſchlaf unerlaubt, ſündlich iſt, bey dem nicht gerade zu die Abſicht gehegt wird, Nachkommenſchaft zu erzielen; welche glauben, daß, weil es in der Bibel heißt: Hurer und Ehebrecher wird Gott richten, folglich dem weltlichen Landesherrn gar kein Recht zuſtehe, Nachſicht zu geſtatten, oder einen geſetzlichen Unterſchied zwiſchen mehr und weniger ſchädlichen unehlichen Verunkeuſchungen zu machen: Dieſe werden es freylich unrecht finden, daß ich als ein Laie es wage, die Frage über die Zu- oder Unzuläßigkeit der Bordelle vor den Richterſtuhl der Vernunft zu ziehen. Jene ſtrengen Herren mögen inzwiſchen ſehen, wie ſie es mit der Weisheit und Klugheit eines Schöpfers reimen können, daß er dem Menſchen

ſchen einen ſo heftigen Begattungstrieb beylegte, der, wenn er nur im Fall wirklich möglicher Kindererzeugung ausgeübt werden dürfte, zu ſeiner Sättigung entweder weibliche und männliche Serails nothwendig machen, oder ſelbſt bey Verheyratheten in fruchtbaren Ehen die Keuſchheit zu einer ſehr peinlichen Tugend machen würde. Ich meines Orts kann mir nicht denken, daß der weiſe Hervorbringer einer ſo wohl geordneten Welt eine ſo ungeheure Ungleichheit von Verhältniß zwiſchen der Wirkſamkeit des Triebs, und den dadurch zu erreichenden Endzweck ſollte zu Schulden haben kommen laſſen, als ſich wirklich zeigen würde, wenn man annehmen wollte, daß der Menſch nur dann den Beyſchlaf mit dem andern Geſchlecht vollziehen dürfe, wenn er die vorſetzliche Abſicht hätte, und es auch an und vor ſich möglich wäre, Nachkommenſchaft zu erzielen.

Ich verkenne gar nicht die erſte und heiligſte Pflicht des Menſchen: Seyd fruchtbar und mehret euch; und weiß gar wohl, daß der erſte und vornehmſte Endzweck des in uns gelegten Triebs zur Begattung, die Erfüllung jener Pflicht iſt. Allein mich dünkt, es hat mit dieſem Endzweck die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Endzweck unſers Daſeyns überhaupt, und mit der Beſtimmung wozu uns Nahrung und Kleider und Ergötzlichkeiten gegeben ſind. Es iſt wahr, der erſte

und hauptsächlichste Endzweck des Menschen ist, zu arbeiten, seinen Mitmenschen nützlich zu seyn. Nahrung und Kleider nur zur Nothdurft, und Vergnügen nur zur unentbehrlichsten Erholung zu genießen. Läßt sich aber daraus folgern, daß der Mensch gar keine Minute seines Lebens müßig, das heißt, ohne die äußerste Anstrengung seiner Kräfte zubringen; daß, weil Brod und Wasser zur Nahrung hinlänglich sind, und man der eigentlichen Bedürfniß nach sich nur alle 24 Stunden einmal satt zu essen braucht: es daher Sünde sey, bey Wählung der Speisen auch auf Abwechselung und Wohlgeschmack zu sehen; oder daß, weil Ruhe, oder eine mäßige Leibesbewegung durch einen Spaziergang, an und für sich hinlänglich seyen, die durch Leibes- oder Geistesarbeit verlohrne Kräfte wieder zu sammeln: es mithin pflichtwidrig sey, Gesellschaften, Bälle, Konzerte zu besuchen und daß jedes Vergnügen unerlaubt sey, daß nicht in dem genauesten geometrischen und arithmetischen Verhältniß mit der Zeit und den Kräften die wir am Tag über zu Geschäften verwendet, stehe. Keine solche mürrische ängstliche Moral lehrt uns das Christenthum gewiß nicht. Eben so verhält sichs mit dem Begattungstrieb. Der, jenige der bey der Sättigung dieses Triebs schlechterdings die Absicht hat, seine Sinnen zu kützeln, seinem thierischen Gefühl ein Genüge zu leisten, der sich vorsetzlich der Vaterfreuden entschlägt, weil

er

er die damit verbundenen Pflichten nicht auf sich laden mag: der handelt eben so zweckwidrig und unedel als derjenige der glaubt, er sey auf der Welt blos, um unthätig für das Wohl seiner Mitbürger alle Tage herrlich und in Freuden zu leben. Allein, so gut ein thätiger emsiger Weltbürger, wenn er sich das beruhigende Zeugniß, nach möglichsten Kräften seiner Bestimmung gemäs zu leben, geben kann, übrigens beym Genuß der Freuden dieser Welt nicht gerade blos auf das allernothwendigste Bedürfniß zu sehen verbunden ist, sondern gar wohl auch darauf bedacht seyn darf, seine Erholungsstunden sich so heiter, so abwechselnd zu machen als es seinen übrigen Verhältnissen angemessen ist: eben so ist auch der Begattungstrieb neben seinem Haupt-Endzweck — der Fortpflanzung der Menschen — gewiß auch dazu bestimmt unser Pilgerleben froher, heiterer zu machen, und die Sättigung desselben ist uns, wenn wir ihn übrigens zweckmäßig anwenden, in eben der Art wie der Genuß andrer irdischen Freuden erlaubt, so lange wir dadurch nicht gegen andere Verbindlichkeiten anstoßen, nicht Unordnungen anrichten. — Und dies führt uns auf den Unterscheid zwischen ehelichen und unehelichen Beyschlaf, zwischen den geordneten Genuß dieser Freuden und unregelmäßigen Unkeuschheiten.

So gewiß ich nach meinen Einſichten überzeugt bin, daß wir auch in den aufgeklärteſten lichtvollſten Zeiten durch unſre Vernunft nie zu den gereinigten zuverläßigen Begriffen, zu der vollſtändigen Kenntniß unſrer Pflichten würden gelangt ſeyn, die uns die geoffenbarte Religion verſchafft hat: ſo gewiß bin ich auch überzeugt, daß unſre chriſtliche Lebenslehre nichts enthält was ſeinen Grund blos in einer göttlichen, von uns nicht zu entwickelnden Willkühr läge, ſondern daß von allem, was uns darinn befohlen iſt, auch der natürliche gute Nutzen oder Nothwendigkeit ſich einſehen läßt, und alles dasjenige was unſre Religion verbeut, uns blos deswegen verwehrt iſt, weil es ſchon nach dem Urtheil richtig und billig denkender Menſchen ſchädliche Folgen für uns haben würde.

Der leichteſte, der beſte Weg, das ſo nützliche, für das Wohl der Menſchheit und die Fortpflanzung ſo heilſame Inſtitut der Ehen allgemein einzuführen, war freylich der, daß der Schöpfer ſelbſt dieſen Stand einſetzte und gebot. Aber auch die Erfahrung und das Reſultat jeder vernünftigen Politik ſtimmt damit überein, daß die Einführung geſetzlicher Ehen nothwendig und nützlich ſeye. Ungewißheit der Väter, — vernachläßigt werdende Erziehung der Kinder, — muthwillige Verderbung des weiblichen Keims der Fruchtbarkeit, — grobe und feine Ermordung der Leibesfrucht, — unvermeidliche aus allzuhäufigem und

unord-

unordentlichem Beyschlaf entstehende Seuchen, — und die unzähligen schlimmen moralischen Folgen, die eine uneingeschränkte stets abwechselnde fleischliche Vermischung bald mit dieser bald mit jener Person, auf die Arbeitsamkeit und Brauchbarkeit des Unterthans, auf das Wohl der Familien haben würde: dies sind die Gründe warum von jeder vernünftigen Obrigkeit der Beyschlaf ausser der Ehe so viel als möglich eingeschränkt und selbigem gesteuert werden muß. Und gewiß diese in der Natur der Sache liegende Gründe, — nicht eine tiranische Willkühr blos zur Prüfung dem Menschen einen so heftigen Trieb zu geben und selbigen hernach desto mehr einzuschränken — sind es, warum auch nach göttlichen Gesetzen der Begattungstrieb nur im ehelichen Stand gesättiget werden darf. Nicht also, weil die Stillung dieses Triebs ausser der Ehe in sich selbst schon eine verbrecherische That ist, ist der unehliche Beyschlaf verboten, sondern weil selbiger der bürgerlichen Verfassung, der menschlichen Ordnung, dem Verhältniß der beeden Geschlechter gegen einander zuwider läuft. Ein Robinson Krusoe, der auf einer wüsten Insel mit einem halb Dutzend Mädchen wohnte und sie wechselsweise beschliefe, würde dahero, so lang seine Kräften und die Bedürfniß der Mädchen in einem solchem Verhältniß stunden, daß weder ihre Gesundheit dadurch untergraben, noch

sie zum arbeitsamen Leben untüchtig würden; selbst nach den Grundsätzen des Christenthums weder ein Verbrecher, noch ein strafbarer Wollüstling seyn. Ein Fall, der nun freylich in einem Staat nach der dermaligen Verfassung und Volksmenge der Welt sich nicht leicht ereignen kann, da bekanntlich die Anzahl der beyden Geschlechter sich meist immer gleich und mithin die Haltung mehrerer Beyschlä, ferinnen eine Ungerechtigkeit gegen andere Mitbürger seyn würde.

Wenn nun aber durch den allgemeinen Luxus, durch die immer mehrere Sittenverderbung der Hang zur unehlichen Ausschweifung so stark wird, daß das obrigkeitliche Ansehen und Macht zu schwach ist, um diese Unordnung auch nur grösstentheils zu hemmen; wenn obrigkeitliche Verbote nur dazu dienen, daß dergleichen uneheliche Ausschweifungen desto geheimer getrieben, die Gesundheit der Einwohner desto mehr gefährdet, jene der Nachkommenschaft und Bevölkerung so sehr verderbliche Seuche um so allgemeiner, das Glück, die zeitliche Ehre junger Personen, der häusliche Friede der Familien um so häufiger zu Grund gerichtet wird; wenn auf diese Weise der unehliche Beyschlaf in den meisten Fällen nicht mehr blos zu einem Vergehen gegen ein politisches, gegen ein Staats-Gesetz, sondern zu einem Verbrechen gegen

die

die Menſchheit ſelbſt wird; wenn der gröſte Theil dieſer zufälligen Folgen dadurch vermieden werden kann, wenn öffentliche Bordelle unter obrigkeitlicher Aufſicht geſtattet werden: Sollte alsdenn der Landesherr nicht befugt ſeyn, dieſe Einrichtung zu treffen, ein ſolches Inſtitut zu erlauben? — Nein, ſagen viele, denn der unehliche Beyſchlaf iſt in göttlichen Geſetzen verboten. Ich will izt nicht darüber ſtreiten, ob unter dem Ausdruck: Hurerey, in der Bibel jede Art des unehlichen Beyſchlafs verſtanden wird, aber ich behaupte doch immer, daß Gott die Ausübung eines von ihm ſelbſt uns anerſchaffenen Triebes, ohnmöglich zu einer an und für ſich ſchon ſtrafbaren Handlung hat machen können, und daß, wenn er die Sättigung deſſelben an eine gewiſſe Ordnung gebunden, ſelbiges blos aus gewiſſen, in der Verfaſſung der Welt gegründeten politiſchen Endzwecken, hauptſächlich zur Beförderung der Ehe geſchehen. Wenn nun aber dieſe Endzwecke nicht erreicht werden können, wenn durch jene Einſchränkung noch ſchlimmere Folgen veranlaßt werden: ſollte da die Obrigkeit, die in Dingen welche die zeitliche Wohlfahrt des Staats betreffen, an Gottes ſtatt iſt, nicht eine Ausnahme machen können? Als die Juden üppig zu werden anfiengen, wurde ihnen geſtattet Beyſchläferinnen zu halten, ſie durften ſich von ihren Weibern eigenmächtig ſcheiden. Dies mögen, nach der

Denkungsart der damaligen Völker, bey deren hitzigem eifersüchtigem Temperament Bordelle vielleicht sowol für ihre Gesundheit als für die öffentliche Sicherheit unrathsam gewesen seyn würden, wohl die besten Mittel gewesen seyn, denjenigen schlimmen Folgen vorzubeugen, die durch die Neigung der Juden zum häufigern abwechselnden Beyschlaf hätten entstehen können. Bey unsrer heutigen Europäischen Verfassung aber, wo junge Leute beyweitem nicht so frühzeitig heyrathen können als die Juden; wo viele Mannspersonen kaum eine einzige Frau, geschweige denn mehrere Beyschläferinnen ernähren können; wo eine so willkührliche öftere Scheidung die allerschädlichsten Folgen fürs Wohl des Ganzen haben würde: sollten da unsre Landesherrn und Regenten nicht eben die Befugniß haben, die Moses und die jüdischen Beherrscher hatten, und nicht, statt jener auf die heutigen Zeiten unanwendbaren Anordnungen, die Errichtung öffentlicher Bordelle erlauben können? so bald nur gewiß ist, daß ein dergleichen Institut wirklich weniger schädliche Folgen für das Wohl des Staats, für die moralische Vollkommenheit der Menschen hat, als die Nichterlaubung desselben, welches die zweyte hier zu entscheidende Frage ist.

Schon die Ueberschrift meiner Abhandlung zeigt, daß ich nur von solchen Städten und Orten

rede,

rede, wo durch den Ueberfluß an ſolchen jungen Mannsperſonen aus dem Gelehrten- Militär- oder Kaufmanns-Stand, welche ihren Jahren und Verhältniſſen nach, nicht heyrathen können, die unehelichen Ausſchweifungen zu einem ſo hohen Grad ſteigen, daß obrigkeitliche Gewalt und Verbote dem Strom nicht mehr Einhalt thun können. Solche Orte ſind es, wo junge Leute gerade in der erſten Blüthe ihrer Jahre, — zu unzeidt und zu verzagt, um mit Mädchen und Weibern gleichen Standes Intriguen zu ſpielen, die ſie zum ungeſtörten Genuß, jener verbotenen Freuden, nach denen man in dem Alter, wo der Naturtrieb zuerſt erwacht, am gierigſten iſt, am ſicherſten, wenigſtens ohne Gefahr der Geſundheit, fuhren könnten: — meiſt die Erſtlinge ihrer Mannbarkeit den liederlichſten Gaſſenmenſchern aufopfern, die entweder durch niedrige viehiſche Geilheit, durch Liebe zum Müßiggang, manchmal auch durch Armuth verleitet, ſich freywillig und ſchamlos, jedem noch ſo verworfnen Wollüſtling in die Arme werfen, und wenn ſie dann von dieſen, meiſt mit Schande und Krankheit überladen, ſich verlaſſen ſehen, nun keine Lockſpeiſe mehr für den ekelrn vorſichtigen Wollüſtling ſind, ihre Netze für jene unerfahrne Jünglinge ausſpannen, die, von der Hitze der Leidenſchaft geblendet, dieſer Peſt der Menſchheit tollkühn entgegen eilen, und blos dafür beſorgt, daß ſie keiner öffentlichen Schande ſich ausſetzen, kein lebendiger Zeuge ihrer Aus-

ſchweifungen ihr ganzes künftiges Glück untergraben möge, gerade ſolche liederliche Geſchöpfe aufſuchen, von denen zu vermuthen iſt, daß ſie durch lang ausgeübte viele Ausſchweifungen jede natürliche Anlage der Fruchtbarkeit verſchwelgt haben, die aber dagegen auch die meiſten ihrer jungen unvorſichtigen Buhler mit Krankheiten vergiften, wodurch der Jüngling oft ganz zu den Freuden des ehelichen Lebens untüchtig gemacht wird, und noch öfters verborgen die Quelle in ſich trägt, aus der künftig ſo manches Gebrechen, ſo manches Krankenlager, ſo manche Unglückſeligkeit für ihn und ſeine Nachkommenſchaft herſtrömen. Selbſt die geübteſten bedächtlichſten Wollüſtlinge gerathen oft durch ihre eigene Unmäßigkeit, oder durch die Liſt verſchmitzter Buhlerinnen, die ihrem Aeußern einen gewiſſen Anſtrich von Geſundheit zu geben wiſſen, in dies Lazareth, und bringen die unſeligen Folgen ihrer Ausſchweifungen nicht ſelten über ihre eigne unſchuldige Ehegatten, oder über andere Eheweiber und Mädchen, bey denen ſie durch ihre verführeriſche Künſte unerlaubten Eingang zu finden wiſſen. So ſchleicht das Gift von Geſchlecht zu Geſchlecht, vom Verbrecher zum Schuldloſen, vom frechen Sünder zum verzeihlich Fehlenden, und richtet Verheerungen an, die durch alle mögliche Straf Verbote, durch alle erſinnliche Anſtalten zur moraliſchen Verbeſſerung des Menſchen, nicht mehr gut gemacht werden können. Man glaube ja nicht

daß

daß dies Bild übertrieben sey. Ich weiß zuverläßig, und mehrere die es beobachten wollen, werden es bezeugen können, daß auf den meisten Universitäten zu Anfang der halben Jahre, wenn neuangehende Studenten eintreffen, gemeiniglich ein Drittel der ganzen Schaar von Musensöhnen unter den Händen der Doktoren und Feldscheerer liegt, um sich von Galanterie-Krankheiten oft schlecht genug heilen zu lassen; daß nicht nur ausgemacht liederliche ausschweifende Jünglinge dies Loos trift, sondern daß manche schon die ersten Fehltritte von der Art, ihre noch sehr seltenen Ausschweifungen so traurig büssen müssen. Sollte es mithin nicht besser seyn, wenn in solchen Städten Häuser unter obrigkeitlicher Aufsicht wären, wo Jünglinge die — aus Mangel an guten Grundsätzen — aus Unerfahrenheit in der Kunst, jeden unordentlichen Ausbruch der Leidenschaften vorzubeugen — die Stillung des Begattungs-Triebs nicht bis in den ehelichen Stand versparen könnten oder wollten: es wenigstens auf die, für ihr eignes und dem Staats-Wohl unschädlichste Art bewerkstelligen, und ihre Neigung, ohne Gefahr ihrer Gesundheit, ohne sich öffentlicher Schande blos zu stellen, ohne in liederliche Bekanntschaften — die sie zu allen Geschäften untüchtig machen, oder gar ihr ganzes künftiges Glück durch voreilige, gezwungene oder freywillige Verbindungen vernichten — zu gerathen, befriedigen könnten? — Da einmal die meisten Ehe-

gattinnen darauf Verzicht thun müssen, ihre Männer als unbefleckte Jünglinge das Ehebett besteigen zu sehen: so ist es — so fürchterlich es auch für manches Ohr, das an gewisse, an sich rühmliche Vorurtheile gewöhnt ist, lauten mag, — doch immer besser, wenn der junge Mann seine Unschuld mit einer Bordell-Schwester verbuhlt, als wenn er bey irgend einer Gassen-Hure mit seiner Unschuld zugleich seine Gesundheit verlohren, oder um sein Bedürfniß mit mehrerer Sicherheit zu befriedigen, ein braves Mädchen verführt, ein ehrliches Weib treulos gemacht hat. Gesetzt auch, daß durch die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der der uneheliche Beyschlaf in Bordellen ausgeübt werden kann, unter hunderten vielleicht einer oder zwey (denn fünf und neunzig von hunderten halten ohnedem das Gelübde der Keuschheit nicht, wenn es auch keine Bordelle gäbe) zur Begehung einer solchen Ausschweifung verleitet werden, die sie ausserdem etwa aus Furchtsamkeit, oder Mangel an Gelegenheit unterlassen hätten: so ist dieser Schade — wenn dagegen durch die öffentlichen Hurenhäuser von zehn Jünglingen, die ausserdem venerisch geworden wären, nur fünf gesund erhalten werden — doch immer als ein kleineres Uebel fürs Ganze anzusehen.

Daß aber durch Bordelle nicht jeder zügellosen Ausschweifung gleichsam Thür und Thor geöffnet

net wird, daß ſelbige nicht dazu dienen, das Publikum gegen alles Gefühl von Sittlichkeit, Keuſchheit und Enthaltſamkeit abzuhärten; daß ſie nicht zu einem gefährlichen offenen Werbplatz, in den man junge Mädchen und Jünglinge hinterliſtig zu ziehen ſucht; daß ſie nicht zu Raubhöhlen, wo junge Leute ihre Zeit, ihr Geld auf die geſchwindeſte Art, auf eine angenehme Weiſe verſchwenden; nicht zu vergoldeten Wolluſttempeln werden, wo jedes leichtſinnige Mädchen durch Verkaufung ſeiner Ehre, ſich ein ganz müßiges bequemes Leben, reichliche Koſt und glänzenden Putz verſchaffen kann; daß Umgang mit den Bordell-Schweſtern überhaupt keinen zu merklichen Einfluß auf das Wohl, auf das übrige Betragen junger Männer haben kann; daß endlich die Geſundheit an dergleichen Orten wirklich ſo geſichert ſey, als es erforderlich iſt, wenn dergleichen Inſtitute als ein zu duldendes kleineres Uebel angeſehen werden ſollen: dafür muß von Obrigkeits wegen vorzüglich geſorgt werden. Es fragt ſich alſo drittens: Wie müſſen ſolche Bordelle eingerichtet ſeyn, wenn ſie dieſen Endzweck entſprechen, wenn ſie dem phyſiſchen, dem moraliſchen Wohl der Menſchheit nicht merklich ſchädlich werden ſollen? —

Ein Hurenwirth, ein Bordellwirth iſt freylich ein ſchlechter Ehrentitel, und wer nur irgend noch ein bischen Gefühl von Ehre und Rechtſchaffenheit

im Leibe hat, wird ſich nicht leicht zu Uebernehmung einer Stelle verſtehen, bey der man vorausſetzt, daß er ſeine Nahrung blos der Niederträchtigkeit feiler viehiſcher Weibsperſonen und der Verſchwendung frecher Mannsperſonen zu danken habe; weil man von ſo einem Manne immer vermuthet, daß er ſelbſt in allen dieſen Laſtern bewandert, oder wenigſtens niedrig geizig genug ſey, um aus Liebe zum Gewinn alles mögliche zur Vermehrung wollüſtiger Ausſchweifungen beyzutragen. Und doch, wenn ein öffentliches Bordell errichtet werden ſoll, muß der Aufſeher über daſſelbe ein ehrlicher Mann, wenigſtens in dem Verſtande ſeyn, daß ſich die Obrigkeit von ihm eine gewiſſenhafte Befolgung der ihm vorgeſchriebenen verordenten Aufſicht und Befehle verſprechen kann. Zwar wird jeder, auch nicht unter öffentlicher Aufſicht ſtehender Herr einer ſolchen Tabagie dafür ſorgen, daß immer geſunde Waare anzutreffen ſey. Allein dies iſt nicht die einzige Vorſicht, die bey öffentlichen Bordellen gebraucht werden ſoll: ſondern es muß überhaupt darauf geſehen werden, daß, ſtatt durch dies Inſtitut den phyſiſchen üblen Folgen der Ausſchweifungen zu ſteuern, nicht dagegen die Neigung, die Verführung zu ſelbigen dadurch deſto mehr genährt und vermehrt werde. Dies iſt der Fall bey allen Bordellen, wo der Aufſeher ein Wirth iſt, der durch Haltung ſolcher feilen Nymphen ſeine Nahrung zu vermehren, ſeine übrigen Wirthſchafts-Artikel deſto

theurer

theurer anzubringen ſuchet; der immer darauf ausgeht, wie er junge Mädchens durch Verſprechungen oder Liſt in ſein Garn ziehen, wie er ſelbige ſo verführeriſch als möglich kleiden, ſein Haus ſo üppig als möglich einrichten könne, um deſto eher und leichter junge Herrens anzulocken. Wo man ſolche Einrichtungen Platz greifen läßt, da wird, da kann nie etwas Gutes herauskommen. — Der Aufſeher eines Bordells darf ſchlechterdings kein Wirth, er muß blos Hausherr ſeyn der durch die Obrigkeit geſichert iſt, daß er für die Miethe bezahlt wird, das Einkommen der Mädchen ſey auch wie es wolle; er muß der Kaßirer der Einkünfte der Mädchens ſeyn, von denen nach einer weiter unten vorkommenden Eintheilung die Obrigkeit ihm ſeinen Hauszins und eine feſtgeſetzte, von dem Zuſtand der Kaſſa ganz unabhängige Renumeration bezahlt. Gut wäre es, wenn ihm zu dem Endzweck eine verſchloſſene Büchſe oder Schatoul, in Form einer Spar-Büchſe, wozu der Schlüßel bey der Obrigkeit läge, zugeſtellt würde, worinn er in Gegenwart eines Polizeydieners (welcher ohnedem immer zugegen ſeyn müßte) das einnehmende Geld würfe. Jedes Mädchen müßte angewieſen ſeyn, die Zahl ihrer gehabten Beſuche ſich anzumerken. Alle vier Wochen müßte die Kaſſe geführt, jedes Mädchen einzeln vorgerufen, und die von ihnen angegeben werdende Zahl von Beſuchen mit dem Vorrath der Kaſſe kontrollirt werden.

Es müßte der freyen Wahl jedes Mädchens überlaſſen ſeyn, ſelbſt den Preis für den Genuß ihrer Reize zu beſtimmen, welcher aber nie anders als von vier Wochen zu vier Wochen geändert werden könnte. Ein Theil, etwa das Drittel oder Viertel deſſen, was jedes Mädchen das Monat über der Kaſſe eingebracht, müßte bey der Berechnung an ſie zurückgegeben, die andern zwey Drittel oder drey Viertel aber zu Berichtigung des Hauszinſes, Beſoldung des Aufſehers, des Polizeydieners und zur Verköſtigung der Weibsperſonen verwendet werden. Dieſe Koſt müßte nicht im Haus gegeben, ſondern aus einem Wirthshaus, ſo wie alles, was die Gäſte an Speiſen und Getränken haben wollten, geholt werden, wodurch ſowohl Mädchens als Zuſpruch für ſo manchen unerhörten Vervortheilungen geſichert, und der Hausherr des Bordells in eine Verfaſſung geſetzt würde, wodurch er ganz von dem Vorwurf, daß das Laſter ſein Gewinn ſey, frey, und ſein Beruf im Grund für die Republik eben ſo verdienſtlich und ehrlich wäre, als der Beruf eines Zuchthausaufſehers oder eines Wirths, der den Gäſten für ihr Geld den Eintritt in ſein Haus, den Genuß ſeiner Weine überläßt, ohne ſich erſt darum zu erkundigen, ob dieſe Beſuche auch zu dem phyſiſchen und moraliſchen Beſten der Gäſte ausſchlagen.

Auf dieſe Weiſe wäre man auch geſichert, daß der Bordell-Aufſeher die Tugend junger unerfahrner Mädchen nicht durch Geld zu erkaufen ſuchen, und Eltern nicht mit ihren unmündigen Töchtern wuchern, und ſie in ſolche Häuſer verhandeln würden. Sollte es demohngeachtet dergleichen Ungeheuer geben, die blos um die Laſt der Ernährung ihrer Kinder los zu werden, ſie durch Drohungen oder Ueberredung zum Eintritt ins Bordell brächten: die müßten, als die ſchändlichſte Art von Verbrecher, mit öffentlicher Züchtigung und wenigſtens zehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt, auch zu dem Endzweck bey der vierwöchigen obrigkeitlichen Nachſicht, jedes neueingetrettne Mädchen darum befragt werden, ob ſie ganz freywillig eingetretten ſey? So wie überhaupt kein Mädchen das jünger als volle ſechszehn oder ſiebenzehn Jahre wäre, aufgenommen werden dürfte, weil vor dieſen Jahren die Bedürfniß zur Begattung, auch bey ſchlecht erzogenen Geſchöpfen, noch nicht ſo gar unbezähmbar, auch die Gefahr der Anſteckung noch nicht ſo groß iſt, beſonders wenn durch Bordelle dafür geſorgt iſt, daß die Zahl der angeſteckten Mannsperſonen um ein merkliches verringert wird.

Bordelle müßten auch kein Zufluchtsort ſeyn, wo liederliche Weibsbilder, ohne alle weitere Bemühung, blos durch Aufopferung ihrer Ehre und Schamhaftigkeit, ſich ein recht köſtliches müßiges

Leben

Leben verſchaffen, und nur darauf aus zu ſeyn dürften, wie ſie jungen Leuten ihr Geld ablocken könnten. Die von der Obrigkeit, mittelſt der anfallenden Revenüen zu beſtreitende Koſt, müßte dahero bey allen ohne Rückſicht des höhern oder geringern Preiſes ihrer Reize gleich, das heißt, geſund, reinlich, aber mäßig, und ihnen nur das aus ihren Beutel zu beſtreitende Frühſtück nach einer Willkühr zu wählen, freygelaſſen ſeyn. Die Wahl der Kleider, welche ſie ſich auch ſelbſt von dem ſie treffenden Antheil Revenüen, und ſonſtigen Erwerb zu ſchaffen hätten, müßte gleichfalls von ihnen abhängen, nur mit der Einſchränkung, daß, bevor eine wenigſtens ein Duzend gute Strümpfe, ein halb Duzend gute Hemder, und einen reinlichen alltäglichen Anzug beyſammen hätte, ihr nicht erlaubt würde, ſich ſonſt einen Putz anzuſchaffen. Dieſe zur Reinlichkeit gehörigen Stücke, könnten denen, die ſich durch Nähen, Stricken, Filetmachen, u. d. m. etwas zu verdienen wüßten, gleich beym Eintritt, unter der Bedingung hingegeben werden, daß ſie die Auslage dafür durch ihren Fleis (ſchlechterdings aber nicht von dem Geld, was ſie durch ihr liederliches Gewerb verdienten) wieder erſezen müßten, als in ſo lange der Lohn für ihre Arbeiten vom Hausherrn in Empfang genommen, vor der Obrigkeit berechnet werden, und ſolche Mädchens ſich gefallen laſſen müßten, in ſo lange bis ſie keine

Schulden

Schulden mehr hätten, nur des Sonntags ausgehen zu dürfen, wodurch selbige doch der ordentlichen Arbeiten und des geschäftigen Lebens nicht ganz entwöhnten. Darauf, daß jene Kleidungsstücke immer vorhanden wären, und in gutem Stand erhalten würden, müßte genau von Obrigkeits wegen gesehen werden; damit diese Geschöpfe an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt würden, und bey ihrem Austritt aus dem Bordell nicht als nackende, dem Staat zur Last fallende Bettler fortkämen.

Den Gästen müßte frey stehen, ihre bey sich habende Pretiosen und Geldbörsen dem Hausherrn, in Gegenwart des Polizeydieners, ohne mindeste Gefahr, zur Aufbewahrung anzuvertrauen, und auch schlechterdings verboten seyn, daß keine von den Bordellschwestern, weder an Geld noch Geldeswerth von ihrem Zuspruch mehr annehmen dürfte, als etwa die Hälfte von der Summe, die den bestimmten Preis ihrer Reize ausmachten. Würde erfahren, daß eine mehr anzunehmen sich unterfangen hätte, so müßte jedesmal dem Entdecker die Hälfte davon, die andere Hälfte der Bordell-Kasse heimfallen; wenn es aber der Gast selbst auf frischer That anzeigte, demselben ganz wieder zurück gegeben, das Weibsbild aber in jedem Fall, in Gegenwart ihrer gesammten Kammerädinnen, mit einer Anzahl Ruthenstreiche gezüchtiget werden, damit diese Häuser nicht Raubhöhlen wären, wo jungen Leuten ihrer

rer Eltern sauer erworbenes Eigenthum von diesen Sirenen abgelockt würden, und diese Mädchens mehr darauf dächten, sich durch ein vernünftiges Gewerb einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Bordelle dürfen, wenn sie zulässig seyn sollen, nicht den Endzweck haben, Wollüstlingen einen Ort zu errichten, wo sie ihre viehischen Begierden auf die ungestörteste Weise sättigen, ihrer Sinnlichkeit auf die abwechselndste Weise schmeicheln können, sondern nur, um der Bedürfniß abzuhelfen. Niemand müßte dahero bey Tag (als wodurch das Publikum immer ungleich mehr skandalisirt würde) das Bordell besuchen dürfen, auch nach 12 Uhr Nachts das Haus von allen Gästen geräumt seyn, zu dem Ende um diese Zeit alle Zimmer und Schlafstätten von einer Polizey Wache visitirt, dem Hausherrn der eine oder die andere Begünstigung hierunter zu Schuld kommen liesse, eine sehr ernstliche Strafe, und der Polizey Wache, die sich durch Geschenke in Erfüllung ihrer Schuldigkeit läßig machen liesse, nebst einer öffentlichen Straffe die Kassation unausbleiblich zuerkannt werden. Jene Art von gesellschaftlichen Soupe's in Bordellen, die in großen Städten zuweilen auch von Personen, die keine wirklichen Ausschweifungen zu begehen Willens sind, blos der lebhaften Unterhaltung halber, die in einem solchen Zirkel herrscht, besucht werden, dürften schlechterdings

terdings nicht gestattet werden. Durch solche Versammlungen bekommen diese Häuser ein gewisses honnettes Ansehen, einen verführenden Reiz für Mädchen, die auch noch nicht alles Gefühl von Sittlichkeit verlohren, und für Jünglinge die, wenn sie auch nicht immer mit dem Vorsatz auszuschweifen, hingehen; doch auch nicht allemal Herr über ihr aufwallendes Blut bleiben würden.

Den Weibsbildern in Bordellen zu verbieten, daß sie gar kein, auch nicht die Hälfte des Preises ihrer Reize überschreitendes Geschenk annehmen dürften, — um dadurch sie desto mehr, von dem Bestreben, durch freche Schmeicheleyen und Liebkosungen die Leidenschaften ihrer Gäste zu ihrem Vortheil zu benutzen, abzuhalten — halte ich nicht für rathsam: da dergleichen strenge Einschränkungen dem Hang ausschweifender Weibspersonen zu sehr zuwider seyn, und selbige bewegen möchte, lieber in Winkeln ihr liederliches Leben fortzusetzen, und es auf die Gefahr in Strafe zu verfallen, ankommen zu lassen, als sich in ein Haus zu begeben, wo ihnen so strenge Gesetze vorgeschrieben, und ihnen schlechterdings alle Gelegenheit zum müßigen Leben zu folgen, abgeschnitten würde. Aus eben dieser Rücksicht, und da doch oft auch die liederlichsten Mädchen nicht gerade allgemein dafür angesehen, und sich dem öffentlichen Abscheu und Beschimpfung blos stellen wollen, sollten dergleichen Personen in ihrer Tracht schlechterdings

dings mit nichts auszeichnenden und entehrenden belegt, sondern ihnen erlaubt seyn, sich nach ihren Sinn und der ehrbaren Mode zu tragen, indem es fürs Publikum immer weniger schädliche Folgen hat, wenn dergleichen Personen unbemerkt umher gehen, als wenn sie mit einer schimpflichen Auszeichnung belegt werden, wodurch der Pöbel zwar anfänglich zum Unwillen, zum äußerlichen Abscheu gereizt, in der Folge aber das Publikum sowohl, als dergleichen Weibsbilder selbst, gegen das Unsittliche eines solchen Gewerbs nur noch mehr abgehärtet, und fühllos gemacht, und der Endzweck, die gefährlichen Winkelausschweifungen zu verhüten und zu vermindern, nicht hinlänglich erreicht werden würde.

Das Ausgehen bey Tag würde ich den Bordellschwestern gar wohl erlauben, nur mit der Einschränkung, daß nie eine alleins, sondern immer mit einer Gesellschafterinn ausgehen dürfte, und daß diejenige, die sich gelüsten liesse, einer Mannsperson auf die Stube zu gehen, außerhalb des Bordells Ausschweifungen zu begehen, oder auf der Strasse und öffentlichen Spatziergängen Leute anzupacken und einzuladen, mit einer verhältnißmäßigen strengen Zuchthaus- oder Leibesstrafe angesehen werden sollte. Das Bordell, welches weder an einer Hauptstrasse, noch in der Nähe einer Kirche, oder sonst eines andern zu gottseligen Instituten bestimmten Gebäudes belegen seyn dürfte, müßte, um allen Skandal noch weiters

tert zu vermeiden, gegen die Straße zu mit Jalouſie-Läden verſehen ſeyn, welche nicht geöffnet werden, auch keiner Weibsperſon erlaubt ſeyn dürfte, ſich zur Parade am Fenſter zu zeigen, indem durch den Anblick ſolcher frecher, und meiſt ſehr üppig und wollüſtig gekleideter Geſchöpfe, junge Leute häufiger zu Ausſchweifungen verleitet, ihre Sinnen oft ohne ihren Vorſatz gereizt und erhitzt, und dergleichen Weibsbilder aufgemuntert werden, auch den Tag über blos dem Müßiggang, der Ueppigkeit zu fröhnen, und auf nichts zu denken, als wie ſie ihre Reize, ihren Putz recht anlockend, und gefährlich machen mögen.

Manche von denen, die Bordelle blos deßwegen wünſchen, um auf dieſe Weiſe auf eine bequemere wohlfeilere Art, mit reinlichern beſſer gekleideten Dirnen, deſto ungeſtörter und willkührlicher ihre Luſt büſſen zu können, werden freylich mit manchen meiner Einſchränkungen nicht einverſtanden ſeyn; werden einwenden, daß es bey ſolchen Bordells nicht an jungen Leuten, beyderley Geſchlechts, fehlen werde, die lieber ſich Gegenſtände ausſuchen würden, mit denen ſie ſowohl bey Tag als auch die ganzen Nächte hindurch buhlen, die uneingeſchränkt Geſchenke geben, und annehmen dürften. Dies mag immerhin ſeyn. Für ſolche, bey denen Wolluſt nicht mehr Bedürfniß, bey denen es üppige, überlegte Beſchäftigung iſt, für dieſe ſollen

Bordelle nicht seyn. Die Minderung ihrer Anzahl, ihrer Ausschweifungen, die der Gesundheit selten sehr gefährlich sind, weil beyde Theile für die Erhaltung derselben selbst sorgen: ist kein Gegenstand der Vorsorge, die durch Bordelle getroffen werden soll. Nur die Zahl derer Huren, die aus Mangel an Erziehung, aus Hang zum Müßiggang, aus Armuth zu allgemeinen Opfern jedes viehischen Wollüstlings werden, soll durch Bordelle vermindert; nur die Zahl, der durch solche niedrige verborgene Ausschweifungen entstehenden, und unvorsichtigen, aus aufbrausender Leidenschaft fehlende Jünglinge und Mädchen, oft ganz unschuldige Personen treffenden venerischen Krankheiten soll verringert werden. Und diesen Endzweck erreichen Bordelle auch unter den Einschränkungen die ich dabey fodere, indem der unbedachtsame feurige Jüngling sowohl, als auch mancher sonst ziemlich verwilderte, aber doch noch nicht ganz zu jedem ernsten Nachdenken entnervte Wollüstling, doch lieber den Ort, wo sie ohne ihre Ehre, ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen, ihre Leidenschaft befriedigen können, besuchen werden, wenn sie gleich dabey auf gewisse Zeit und Stunden eingeschränkt sind.

Was für Vorsicht, Veranstaltungen und Untersuchungen, sowohl von Seiten der Bordellschwestern, als der Besuche, die sie erhalten, nöthig sind, um

um den Hauptendzweck, nämlich die Verhütung jener verderblichen Seuche, zu erreichen: das überlasse ich dem Gutachten der Herren Medizinen. Es verſteht ſich, daß an dem Hausherrn oder dem Chirurgo, dem die Aufſicht hierinn übertragen wäre, und der ſich irgend eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lieſſe, oder gar durch Beſtechungen, Wollüſtlingen mit unreinen Körpern den Zutritt geſtatteten: dies Verſehen mit der ſchärfſten Strafe geahndet werden müßte. Auch darauf wäre ſtreng zu ſehen, daß jede, auch auſer dem Bordell befindliche Weibsperſon, die von einer ſolchen Krankheit angeſteckt ſich befände, in ſichre Verwahrung gebracht, und durch genaue Aufſicht und ſcharfe Leibesſtrafe verhütet würde, daß dergleichen Geſchöpfe nicht während ſie mit dieſer abſcheulichen Seuche behaftet ſind, Umgang mit Mannsperſonen hätten. Die in dieſer Abſicht an manchen Orten getroffene Veranſtaltung, der zu Folge alle Doktores und Chirurgi ſich dahin vereyden müſſen, daß ſie ihre habenden veneriſchen Patienten bey den Vorgeſetzten anzeigen wollen; halte ich für höchſt zweckwidrig. Denn entweder man weiß, daß die Doktores und Chirurgi ihren Eyd halten: dann ſcheuen ſich oft gerade diejenigen hoffnungsvollen Jünglinge, die nur der erſte Ausbruch der Leidenſchaft zu ſolchen Ausſchweifungen gebracht, die bey dem geſundeſten, noch unentnervesten Körper durch irgend eine liederliche Dirne angeſteckt worden, die noch zu viel Sitt-

ſamkeit beſitzen, um mit dergleichen Galanterie-Krankheiten ſich etwa groß zu machen, an deren Erhaltung mithin dem Staat am meiſten gelegen iſt: gerade dieſe Jünglinge ſcheuen ſich dann am meiſten für der Bekanntwerdung ihrer Thorheit, überlaſſen ſich lieber Pfuſchern und Quackſalbern, wodurch das Uebel ſo überhand nimmt, daß am Ende die Hülfe ordentlicher Aerzte zu ſpät kommt. Eben der Fall ereignet ſich auch bey manchen Mädchens, die lieber alles leiden, als daß ſie Gefahr laufen wollen, durch denjenigen, dem ſie ſich zur Heilung anvertrauen, öffentlich zu Schanden gemacht, oder der Obrigkeit verrathen zu werden. Iſt es aber, wie leider an vielen Orten geſchieht, ſchon zur Gewohnheit geworden, daß Wundärzte und Doktores dieſem Offenbarungs-Eyd nicht nachkommen: dann dient die ganze Anordnung zu nichts, als daß man die ohnedem ſchon große Anzahl der Meineyde vermehret. Schlimm genug, wenn eine Polizey keine wirkſamere Mittel, von dem Zuſtand der Einwohner geheime Nachrichten zu erhalten, an der Hand hat, als ſolche Vereydigungen.

Noch einem Vorwurf muß ich begegnen, den man gegen die Errichtung öffentlicher Bordelle machen könnte: — Wenn man mit ſo viel Bequemlichkeit mit ſo viel Sicherheit, und ſo wohlfeil den Begattungstrieb ſättigen kann, wird es da nicht

viele

viele geben, die lieber ſich ihr Leben hindurch auf dieſe Art behelfen, als ſich den Beſchwerniſſen, den Feſſeln des Eheſtands werden unterwerfen wollen? — Werden ordentliche geſetzliche Ehen dadurch nicht merklich gehindert, die Bevölkerung nicht merklich verringert werden? — Der Einwurf iſt nicht ganz ohne Grund: und ſo gewiß es iſt, daß dem Staat unendlich viel daran liegt, die Zahl der Ehen und der ehelichen Nachkommenſchaft zu vermehren; eben ſo gewiß iſt es auch, daß hie und da eine Ehe weniger geſchloſſen werden wird, wenn man den Trieb der Natur auf eine andere, bequeme und ſichre Art zu befriedigen weiß. Aber doch iſt immer die Zahl derjenigen, die blos aus Bedürfniß, aus Gewiſſenhaftigkeit in die Ehe tretten, ſehr klein; und für manche von dieſen würde ein Bordell, unter den Einſchränkungen, die ich vorausſetze, theils nicht ſo ganz befriedigend, theils nicht hinlänglich beruhigend für ihre Gewiſſenhaftigkeit ſeyn. Geſetzt alſo auch, daß wirklich hie und da einer ledig bleibt, der, wenn es keine Bordelle gäbe, geheyrathet haben würde: ſo wäre doch die geringe Anzahl ſolcher, und die daraus entſtehende wenige Verminderung ehelicher Kinder nicht erheblich, gegen jene ſchlimme Folgen, die durch Bordelle vermieden werden. Zumal, wenn zugleich darauf geſehen wird, daß auch in ſolchen Häuſern die Bevölkerung nicht vernachläßigt, ſondern denen Weibsbildern — die, wenn gehörig für ihre Ge-

ſundheit geſorgt wird, nie ganz unfruchtbar bleiben werden — dies zur höchſten Pflicht gemacht wird, daß ſie ihre Schwangerſchaften nie verheimlichen. Sobald ſich eine von ihnen ſchwanger befände, und in den Zeitpunkt einträte, wo fleiſchliche Vermiſchung mit Mannsperſonen der Leibesfrucht ſchädlich werden könnte: müßte ſie ihre Wohnung in einen dazu beſtimmten von den übrigen ſeparirten Zimmern beziehen, wo ihr noch ferner wie vorhin ihre Koſt ſowol als alle zu ihrer Geſundheit nöthige Stücke unentgeltlich gereicht, und aus der Bordell-Kaſſa bezahlt werden, dahingegen was zu Nebendingen, zur Bequemlichkeit und dergleichen diente, ſie durch Fleis und Arbeit zu verdienen ſuchen müßten, auſſer im Wochenbett ſelbſt, wo auch Frühſtück, Arzneyen und andere Kleinigkeiten unentgeltlich ihnen anzuſchaffen wären.

Der Austritt eines Mädchens aus dem Bordell müßte ihr zu jeder Zeit frey ſtehen, allein die Aufnahme zum zweytenmal müßte, den Fall ausgenommen wenn ſie hinaus geheyrathet hätte und wieder Wittwe geworden wäre, nie geſtattet werden: weil es ſonſt liederliche Weibsbilder genug geben würde, die auf eine Zeitlang ins Bordell tretten, wenn ſie ſich dort ein bischen herausgefüttert und herausgekleidet hätten, wieder zum ungebundenen liederlichen

Leben

Leben zur Winkelhurerey zurückkehren, und dann zerlumpt und siech am Körper, zum zweytenmale ihre Zuflucht ins Bordell nehmen würden.

Den Fall, daß auch solche unglückselige Geschöpfe doch noch durch Heyrathen ihre Unterkunft fänden, müßte man auf jede erlaubte Weise zu begünstigen suchen und dahero, wo es der Zustand der Einnahme erlaubte, selbigen aus der Kasse eine kleine Aussteuer an Geräthschaften und Haushaltungsstücken bey ihrer Verheyrathung verwilligt werden.

Gegen ein auf diesen Fuß eingerichtetes Bordell, wird wohl weder Sittlichkeit noch Politik etwas erhebliches an Orten einwenden können, in denen, wie ich voraussetze, Ueppigkeit und Wollust auf den hohen Grad gestiegen sind, daß weder die Stimme der Religion noch die Gewalt der weltlichen Obrigkeit die Menschen in den gesetzlichen Schranken erhalten, sondern man nichts weiters thun kann, als nur auf Mittel denken, zu vermeiden, daß durch diese Ausschweifungen die Einwohner nicht auch zugleich zu Verletzung noch heiligerer allgemeinerer Pflichten gegen sich und ihre Mitbürger verleitet werden. Ein Fall, der leider nur zu häufig in Städten vorkommt, wo die Zahl junger Leute einigermaßen beträchtlich ist.

Denjenigen, welche die Einrichtung eines Bordells nach der von mir vorgeschlagenen Weise um

deßwillen unthunlich finden, weil zu viel Mühe für die Obrigkeit damit verbunden iſt, weil dabey das herrſchaftliche Aerarium öfters in den Fall kommen könnte, die Bordellkaſſe mit Zuſchuß unterſtützen zu müſſen: denen hab ich eigentlich nichts zu antworten. Denn, wer nur ſolche Vorſchläge zum gemeinen Beſten für thunlich findet, bey denen die Landesherrſchaft immer am Ende reinen Gewinn und ſichern Ueberſchuß an Einkünften behält; wer nur ſolche wohlthätige Inſtitute gut findet, — wodurch dem Regenten eine ihm obliegende Laſt und Ausgabe ganz oder zum Theil abgenommen, und dafür auf den Hals der Unterthanen gewälzt — wodurch ein paar Windbeutel oder Müßiggänger auf Koſten des Publikums begnadiget werden können; wer durch ſeine Projekte, nur ſeine Geſchicklichkeit, eigennützigen Entwürfen den Anſtrich patriotiſcher Abſichten zu geben, zeigen will: der mag dieſe Blätter immer ungeleſen laſſen, indem ich lieber nicht geleſen zu ſeyn, als aus einem ſo ganz ſchiefen Geſichtspunkt beurtheilt zu werden wünſche.

III.

Vom

Büchernachdruck.

Oft schon, und besonders bey Gelegenheit der im Göttingischen Magazin vonmürdigen Feder erschienenen Abhandlung, und der im teutschen Museo eingerückten scharfsinnigen Gegenschrift eines Ungenannten, habe ich dem Büchernachdruck, diesem für die ganze lesende Welt so wichtigen und interessanten Gegenstand, meine einsamen Betrachtungen gewidmet. Da ich aber weder zur Parthey der Nachdrucker gehöre, noch mit selbigen so leicht auf irgend eine Weise in Kollision zu kommen besorgen darf, ich auch ausser den obgedachten zwey Abhandlungen das wenigste was in der Sache pro et contra geschrieben worden, noch gelesen hatte: so hielt ich es immer fürs beste, vor der Hand keine Parthey zu ergreifen, zumal ich so viel wohl im voraus sah, daß es beyden Theilen nicht an Gründen fehlte, die ein anhaltendes Nachdenken und reifliche Ueberlegung erforderten um zu entscheiden, ob sie wahr oder nur scheindar seyen. Vermuthlich würde ich noch eine Weile auf diesem neutralen Weg fortgewandelt seyn, hätte nicht eine Person von jenem Geschlecht, dessen Aufforderungen auf uns Mannspersonen und besonders auf mein Individuum von jeher am kräftigsten gewirkt, den Wunsch in dieser Streitfrage zu einer sichern

Ueber-

Ueberzeugung zu gelangen, auf einmal beflügelt. Frau von la Roche in ihrer Pomona wo sie an einer gewissen Stelle sagt:

„Wenn der grausame Nachdrucker von Pomona
"die Gewalt hat, mir eine Anzahl meiner
"edlen menschenfreundlichen Subskribenten zu
"nehmen, so wird der Kummer über diesen
"Verlust meine Arbeit unterbrechen. Denn
"wie soll ich heiter bleiben können?" —

war es, die den Gedanken in mir rege machte, es sey doch eine Schande in einer Sache, die einer so verehrungswürdigen Schriftstellerin Teutschlands, so empfindliche Klagen auspressen konnte, zu keiner Parthey zu gehören, und mit der kaltblütigen Laune eines Holländers dem Streit blos zuzusehen. Mit Hülfe eines guten Freunds sammelte ich mir in der Geschwindigkeit die hauptsächlichsten Schriften, die wenigstens in den neuern Zeiten sowol für als gegen den Nachdruck heraus gekommen waren. Und nachdem ich alles gelesen und geprüft hatte, kam mir der Vorsatz, doch auch meine Meynung darüber dem Publiko mitzutheilen. Freylich ein verwegenes Unternehmen über eine Frage zu urtheilen, in der schon ein Feder, Pürer, Linguet die Feder geführt. Doppelt verwegen von mir, der ich meinen größten Ehrgeiz

darinn

darinn ſuche, dem mündlichen Vortrag der beeden erſten großen Männer hauptſächlich all mein bischen Syſtem in dem Gebiete der Philoſophie ſowol als des natürlichen und poſitiven Rechts zu danken zu haben. Zu meiner Entſchuldigung weis ich nichts anzuführen, als was auch Feder in ſeiner Abhandlung ſchon ſagt, nämlich daß auch itzt noch

„die Ueberzeugung noch vielen fehlet, bey wel„chen doch nicht der Wille die Wahrheit an„zunehmen, ſich in Zweifel ziehen läßt; wel„chen alſo die bereits vorgetragenen Gründe „entweder noch gar nicht bekannt, oder nicht „völlig einleuchtend ſeyn müſſen; —

Ein Fall der ſich beſonders ſeit der im Muſeo erſchienenen treflichen Vertheidigung des Nachdrucks, durch welche mancher unpartheyiſcher Leſer ſchwankend geworden, häufig ereignet. Auch hab ich gefunden, daß unter dem Theil des leſenden Publikums, der weder aus eigentlichen Gelehrten, noch Juriſten von Profeßion beſteht, die meiſten mehr von den Gründen für als gegen den Nachdruck unterrichtet ſind, und auſſer Linguets mehr witzigen und blos auf die partikuläre Geſetzgebung in Frankreich ſich beziehenden Abhandlung, die wenigſten die gründlichern und auf Teutſchland mehr paſſende Schriften eines Feders, Pütters, in Händen haben.

Mein

Mein Endzweck ist also eine kurze Uebersicht der vorzüglichsten Gründe, mit denen sich beyde Theile einander bestreiten, *) in einer für jede Art Leser so viel möglich faßlichen und verständlichen Sprache zu geben, und hie und da meine Meynung mit drein zu verweben, unter herzlichem Wunsch, daß meine Leser diesen Aufsatz nicht mit Unwillen über die damit verlohrne Zeit aus der Hand legen mögen.

Se-

*) Da ich in der Folge nur selten den Verfasser oder die Abhandlung namentlich anführen werde, aus denen ich die Gründe der Einwendungen entlehnt: so liefere ich hier das Verzeichniß der Schriften überhaupt, die ich bey dieser Ausarbeitung benutzt.

Der **Bücherverlag** in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler, und des Publikums, erwogen. Hamburg, 1773.

Der **Bücherverlag** in allen Absichten genauer bestimmt, an den Verfasser des Bücherverlags, 1773.

J. St. **Pütter**, der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen, 1774.

Rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines unpartheyischen Rechtsgelehrten, über den schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher. Frankfurt und Leipzig, 1774.

Lin-

So bald von einer Sache die Rede iſt, die einen Gegenſtand des öffentlichen Handels und Wandels aus-

Linguets Betrachtungen über die Rechte des Schriftſtellers und ſeines Verlegers, aus dem Franzöſiſchen mit einigen Anmerkungen. 1778.

Feders neuer Verſuch einer einleuchtenden Darſtellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags, nach Grundſätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit; im Göttingſchen Magazin, 1780.

Das Bücherweſen nach Staatsklugheit, Recht und Geſchichte ꝛc. erörtert, vornämlich aber die Ungerechtigkeit des Büchernachdrucks ꝛc. erwieſen. Leiziger Oſtermeſſe, 1781.

Vom Büchernachdruck; im teutſchen Muſeo. 1783.

Nachdem mein Aufſatz ſchon zum Druck fertig lag, bekam ich noch eine ältere ſehr ausführliche aber wegen ihres weitſchweifigen ſchleppend-juriſtiſchen und ziemlich unglimpflichen Styls, wenig lesbare Piece zu Handen, betittelt:

Unpartheyiſches Bedenken, worinn aus allen Rechten und Geſetzen bewieſen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein grob- und ſchändliches ꝛc. Verbrechen und infamer Diebſtahl ſey. Köln, 1742.

ausmacht: so können, wenn die so einen solchen Gegenstand angehende Verbindlichkeiten bestimmt werden sollen, hiebey hauptsächlich folgende drey Fragen aufgeworfen werden.

Was haben Privatpersonen in Ansehung dieses Gegenstandes für Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander?

Was stehen der landesherrlichen Obrigkeit für Rechte dabey zu?

Was ist Rechtens zwischen zwey Nationen die nicht einerley Oberherrschaft anerkennen?

Der Buchhandel würde, besonders in Teutschland, sehr unbeträchtlich seyn, wenn nicht jeder Buchhändler meist auch eine Menge bisher ungedruckter Bücher verlegte. Durch diesen Bücher-Verlag blüht hauptsächlich der Buchhandel in Teutschland, und die Rechte, die den Bücher-Verlag angehen, können dahero, wie jeder andre den Handel und Wandel betreffende Gegenstand, unter obige drey Rücksichten gebracht werden.

Was haben also beym Bücherverlag die einzelnen Privatmitglieder des Publikums für Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander?

Beym Bücherverlag kommen drey Haupt-Personen vor: der **Verfaſſer** des Buchs, der **Verleger** deſſelben, der **Käufer**.

Nur der, der mit Willen auf Vorurtheilen beharret, kann es beſtreiten, daß der Verfaſſer eines Buchs der urſprüngliche volle Eigenthümer deſſelben iſt. Wer einen Pallaſt, einen Garten bauet, er mag nun die einzelne Materialen dazu erkaufen, geſchenkt bekommen oder aus öffentlichen Steinbrüchen und Plätzen geſammelt haben; er mag dieſen Garten, dieſen Pallaſt blos zur eignen Bewohnung, eignen Benutzung, oder zum allgemeinen Vergnügen, zu einen öffentlichen Koffeehauſe, zu Haltung eines, jedem für das Entree-Geld offenſtehenden Vauxhalls beſtimmt haben: bleibt doch der urſprüngliche alleinige Eigenthümer dieſes Hauſes, dieſes Gartens, von dem es ganz allein abhängt, ob und was für Rechte er andern umſonſt oder gegen Bezahlung daran abtretten will. Mit gleichem Recht iſt jeder Verfaſſer eines Buchs, er mag nun die einzelnen Wahrheiten darinn ſelbſt erdacht, erfunden, oder aus andern Büchern geſammelt, er mag auf dieſe Sammlung Koſten aufgewendet haben, oder unentgeltlich dazu gelangt ſeyn, immer der wahre einzige Eigenthümer ſeines Buchs, ich mag das Wort Buch in einem Verſtand nehmen in welchen ich will, entweder: für den Innbegriff gewißer, von dem Verfaſſer vorgetragenen

Wahrheiten und Begebenheiten selbst, oder: für das Manuskript, worinn jener Innbegriff zu Papier gebracht ist. Wenn dahero Feder eine Logik schreibt, so ist niemand anders als er der Eigenthümer dieses Buchs, das zum Kennzeichen dieses Eigenthums: Feders Logik heißt; es mag in Hände kommen in welche es will, so, daß niemand anders Abänderungen, oder sgend einen öffentlichen Gebrauch davon machen kann, und darf, so lang als der Autor nicht will, so wenig als ihn jemand dazu zwingen kann, diese seine Logik andern mitzutheilen, wenn er keinen Lust dazu hat. Er allein kann das Buch, oder das Manuskript, worauf er es zu Papier gebracht, zerreißen, verbrennen, abschreiben, unentgeltlich der Welt in Druck überlassen, oder auch einen andern um Geld die Erlaubniß geben, solches zu drucken und damit zu handeln.

„Um Geld?“ — Sollte es wohl keine Schande seyn, seine geistigen Kenntnisse und Wissenschaften, die ja an und für sich keiner Taxe fähig sind, dem Publiko zu Geld anzuschlagen? — Ich wüßte nicht warum. Freylich ist die gelehrte Waare eigentlich keiner Taxe fähig, eben so wenig, als der innere Werth der Arbeit, die der Advokat, der Hofrath, der Professor seiner Parthey, seinem Landsherrn, seinen Zuhörern liefert, durch das Honorarium, das ihnen dafür bezahlt wird, eigentlich sich bestimmen läßt. Ein Bogen von dem einen

Advo-

Advokaten kann tausendmal mehr Wahrheit und Richtigkeit, des einen Hofraths Gutachten ungleich mehr Einsicht und gesunde Vernunft, des einen Professors Vortrag unendlich mehr Gelehrsamkeit, und brauchbare Dinge enthalten, als die Schrift, das Gutachten, die Vorlesung des Andern, ohne daß die Güte und Brauchbarkeit dieser Dinge nach Thalern und Gulden sich abmessen läßt. Und doch hält es kein Advokat, kein Hofrath, kein Professor für eine Schande sich verhältnißmäßig nach seiner Geschicklichkeit, Bemühung und Zeitversäumniß bezahlen und salariren zu lassen. Warum sollte denn gerade der Schriftsteller verbunden seyn, die Produkte seines Fleißes dem Publiko unentgeltlich genießen zu lassen, weder für Mühe noch Zeitversäumniß etwas annehmen dürfen, und für die nützlichen Wahrheiten und Entdeckungen, die er seinen Mitbürgern mittheilt, für die Zeit, für die Gesundheit die er ihnen aufopfert, blos mit der Ehre sich begnügen müssen; beym Beyfall des Publikums Hunger zu leiden, und Bequemlichkeiten und Bedürfniße zu entbehren, die sich jeder geschickte Schuster und Schneider durch seinen Erwerb verschaffen kann.

„Gelehrte, die ums Honorarum, in so ferne dies
„für eine Vergütung der aufgewendeten Zeit
„und Mühe und der Unterhaltungskosten anzu-
„sehen ist, schreiben müßen, sollte es nicht

„geben, und die bey sonstigen Auskommen ums
„Honorarium schreiben wollten, müßten sehr
„unphilosophisch denken“ —

sagt der Vertheidiger des Nachdrucks, im deutschen Museo, und ich räume an und für sich gerne ein, daß es nicht übel wäre, wenn die Großen dieser Erden unsere Schriftsteller so besoldeten, daß sie eine, ihren Verdiensten angemessene Versorgung hätten; Schande alsdenn für den Gelehrten, der doch noch mit seinen Produkten wuchern wollte. Allein, die Erfahrung beweißt, daß es weder wirklich, noch möglich ist, alle in Teutschland lebende Schriftsteller zu besolden, und daß es nicht einmal rathsam wäre, indem, wie Pütter mit Recht behauptet,

„Zur Aufnahme der Gelehrsamkeit mehr gute
„Bücher zu hoffen sind, wenn Gelehrte, ohne
„Miethlinge der Buchhändler zu seyn, sich
„dennoch nicht dadurch entehrt halten, die
„Vortheile von den Früchten ihres Fleißes,
„mit dem Verleger zu theilen, und wenn sie
„sich dadurch desto mehr aufmuntern lassen,
„Bücher in Druck zu geben, deren vortheil-
„hafte Aufnahme ihnen doch zugleich zum Ruhm
„gereicht; anstatt daß gegen den bloßen Ruhm
„bey manchen Gelehrten eine gewisse Be-
„quemlichkeit das Uebergewicht gewinnen, und
„die Vollendung manches Werks, die nie ob-

„ne

„ne Mühe seyn kann, leicht zurück halten „würde.“ —

Es läßt sich mithin kein vernünftiger Grund einsehen, warum nicht ein Schriftsteller, so gut als jeder andre Künstler oder Gelehrte, die Benutzung seines Eigenthums andern für Geld sollte überlassen können, da es keine Schande seyn kann, vom Publiko etwas anzunehmen, von dem nach Linquets sehr passenden witzigen Ausdruck,

„man allein mit Ehre etwas annehmen kann,
„und von dem alle gesellschaftlichen Klassen,
„ohne Ausnahme, etwas empfangen. —

Der Verfasser eines Buchs allein also, kann, kraft seines Eigenthums, selbiges für Geld drucken lassen. Ob er dies selbst über sich nehmen, seinen eignen Verleger machen, oder einem andern seine Schriften zum Verlag überlassen will, hängt von ihm ab. In den Streit: was für die gelehrte Welt am vortheilhaftesten wäre, wenn die Schriftsteller selbst ihre Verleger sind oder nicht? brauche ich mich hier nicht einzulassen, da es in Ansehung der aus dem Verlag eines Buchs herfließenden Rechten und Verbindlichkeiten ganz einerley ist.

Wenn nun aber der Verfasser einem andern den Verlag überläßt, was überträgt derselbe dadurch dem Verleger für Rechte? — Das Eigenthum des Buchs, sagen sehr viele von der Par-

they der Nachdrucker, und selbst ihre Gegner räumen es zum Theil ein, und gestehen dem Verleger wenigstens ein dingliches Recht zu. Beyde irren. Nehme ich Buch für den Inbegriff der vom Verfasser vorgetragenen Wahrheiten, so kann ich ja nicht sagen, daß der Verleger von Feders Logik, selbige in dem Verstand eigenthümlich besitze, da ja das Buch nach wie vor Feders Logik bleibt, und nur Feder, nicht der Verleger das Recht hat, am wesentlichen, des Buchs etwas zu ändern, oder zu verbessern. Der Verleger bekommt ja aber doch das Eigenthum des Manuskripts? Auch dies nicht; wenigstens gründet sich das Recht des Verlegers nicht auf den Besitz desselben, gehört nicht zum wesentlichen des Verlegers. Es giebt Fälle, wo ein Verfasser sich das Manuskript ausdrücklich wieder zurück bedingt, oder wo eine zweyte unveränderte Auflage von einem andern Verleger, ohne alles Manuskript veranstaltet wird, in allen diesen Fällen würde mithin der Verleger sein Recht, wenn es ein dingliches, auf dem Besitz des Manuskripts beruhendes Recht wäre, verliehren. Es würde ferner daraus folgen, daß so wie, wenn ich ein Pferd kaufe, und es krepirt, mein Eigenthum, mein Recht daran zu Grund geht, eben so auch das Recht des Verlegers aufhörte, sobald er durch irgend einen Zufall um das Manuskript käme, ein Satz der offenbar Absurditäten nach sich ziehen würde. Mit einem Wort, der Verleger bekommt weder das Eigen-

thum

thum des Buchs, noch sonst ein, auf dem Besitz einer körperlichen Sache beruhendes dingliches Recht, sondern seine ganze Befugniß gründet sich auf einen persönlichen Vertrag mit dem Eigenthümer, der ihm, mittelst dieses Vertrags das Recht, sein Buch zu drucken, und die dadurch sich ergebende fructus zu beziehen, einräumt. Mehr Recht bekommt der Verleger nicht, und mehr braucht er auch nicht. Er gleicht demjenigen, der einem andern einen Garten abmiethet, und dafür die Befugniß hat, von jedem dritten, der diesen Garten besuchen, den Schlüßel dazu haben will, sich ein Entree Geld bezahlen zu lassen. Der Gartenherr bleibt in dem Fall Eigenthümer des Gartens, so wie der Verfasser Eigenthümer seines Buchs, wenn gleich beyde, der Verfasser und der Gartenherr das ganze Einkommen (fructus civiles et naturales) einem Dritten überlassen haben, und weder selbst das Recht haben, noch andern das Recht verleihen können, Leuten den Eingang in den Garten, ohne Einwilligung des Beständners zu erlauben. Des Garten-Beständners Recht sowohl, als des Verlegers gründen sich nicht auf das Eigenthum des Gartens, oder des Schlüßels dazu, des Buchs, oder des Manuskripts desselben, sondern einzig und allein auf den Vertrag, den jener mit dem Gartenherrn, dieser mit dem Verfasser abgeschlossen. Der Verfasser ist und bleibt also einziger, beständiger Eigenthümer des Buchs, so wie der Verleger einziger beständiger Eigenthümer des

Verlag-Rechts, in so ferne ihm der Verfasser solches uneingeschränkt, und ohne Vorbehalt übertragen hat.

Und der Käufer, der in einen Buchladen ein Buch erkauft, was bekommt der für ein Recht? was erhält der durch den Kauf? — Das Eigenthum des Buchs, sagen die Nachdrucker; und selbst Feder und Pürrer räumen dies gewissermaßen ein, trennen aber das Verlags-Recht vom Eigenthum des Buchs, und suchen die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks hauptsächlich dadurch zu erweisen, weil jedem Bücherverkauf, der natürliche stillschweigende Nebenvertrag, das Buch nicht nachzudrucken, anklebe, indem die natürliche Vermuthung dafür streite, daß der Verleger sein Buch nicht um den Preis geben könnte und würde, wenn der Käufer den Sinn dabey hätte, sich dadurch zugleich das Verlags-Recht zuzueignen; wie denn von niemand präsumirt werden dürfe, daß er dem andern ein Recht, das ihm zum Schaden gereiche, übertragen wolle. Allein, nicht zu gedenken, daß es immer eine mißliche Sache ist, wenn man in Entscheidung der Rechtsfragen auf solche Billigkeitsregeln rekurriren muß, die so mancherley Auslegungen, Anwendungen und Einschränkungen unterworfen sind: so würde aus jenem Grundsatz die Folge fließen, daß, sobald erweißlich wäre, daß der erste Verleger aus seinen

verkauf-

verkauften Exemplarien den Ersatz seiner gesammten Auslagen, und einen billigen Profit gezogen, alsdenn der Nachdruck erlaubt wäre. Und wenn der Nachdrucker dabey einwendet:

„Haben Sie es nur unter jener Bedingung „(nämlich daß das Buch nicht nachgedruckt „werden solle) aus den Händen gegeben: so „möchten sie mir auch wohl verwehren es aus„zuleihen? —“

So weis ich nicht, was man befriedigendes darauf antworten kann. Denn wirklich gereicht das Wegleihen und Abschreiben im Grund eben so wahr zum Schaden des Verlegers, als das Nachdrucken, weil, wenn jenes nicht geschehen dürfte, der Verleger ganz sicher mehr Exemplarien los werden würde. So groß ist freylich der Schaden nicht, als beym Nachdruck, allein, wenn der Schade des Verlegers überhaupt einmal als der vollgültige Grund des anzunehmenden stillschweigenden Nebenvertrags, oder Reservations-Klausel vorausgesetzt wird, so kann die mehrere oder mindere Größe des Schadens keine Abänderung machen, da zumal das Wegleihen des Buchs, in einzelnen Fällen, dem einen Verleger, der seine Bücher um einen sehr billigen Preis verkauft, und vielleicht ein hohes Honorarium hat zahlen müssen, eben so viel Schaden bringen kann, als der Nachdruck einem andern, der seine Bü-

cher, bey gering zahlenden Honorarien übertheuert, und vielleicht schon bey den ersten paar hundert Exemplarien allen Profit hat, den er erlaubter Weise davon zu ziehen, berechtiget wäre. Und dann könnte man ja beym Verfasser einer Uhr, einer künstlichen Maschine, einer neumodischen Fabrik-Waare auch die nämliche stillschweigende Klausel annehmen, wenn der für den Verfasser entstehende Schaden hinlänglich zu Begründung eines solchen zu vermuthenden Neben-Vertrags (pacti adjecti) wäre, indem die Nachahmung einer neuerfundenen Uhr, einer neuen Farbe von Tuch, immer dem ersten Verkäufer zum Abbruch gereicht, und die wenigsten Künstler und Fabrikanten, dem Käufer, von dem sie wüßten, daß er die Absicht habe, ihre Waare nachzumachen, solche zu kaufen geben würden. Diejenigen, welche behaupten, daß das Verlags-Recht, ohngeachtet dem verkauften Eigenthum des Buchs, doch reservirt bleibe, haben dies mit Gleichnissen zu erweisen gesucht, indem sie sagen: daß so wenig derjenige, der eine Maas Bier, eine Arzney, eine Elle Tuch kaufe, zugleich die Brau-Gerechtigkeit, die Apotheker-Gerechtigkeit, die Tuchhandlungs-Gerechtigkeit mit verkaufe: eben so wenig der Käufer eines Buchs sagen könne, daß er zugleich das Verlags-Recht desselben mit verkaufe. Allein hier wird die Befugniß, ein öffentliches Gewerb zu treiben, welche, so wie die Erlaubniß überhaupt, mit Büchern Handel treiben,

ben, und ſelbige in Verlag nehmen zu dürfen, von der Landesherrlichen Konzeßion abhängt, mit dem Verlags-Recht über einzelne Bücher, welches der Verleger erſt durch Verträge mit den Verfaßern erlangen muß, vermiſcht und verwechſelt. Daß derjenige, der ein Exemplar von Feders Logik kauft, dadurch nicht zum Buchhandeln berechtigt wird, das gibt auch der Nachdrucker zu, ſo gut als daß derjenige, der eine Elle Tuch, ein Maas Bier, eine Mixtur kauft, dadurch noch nicht zum Kaufmann, zum Bierbrauer, zum Apotheker privilegirt iſt. Allein folgt daraus ſo augenſcheinlich, daß mithin auch der Käufer, der ſchon wirklich als Buchhändler vom Landesherrn privilegirt iſt, doch das einzelne, erkaufte Buch nicht nachdrucken dürfe? — Dies folgt wenigſtens gewiß aus jenen Gleichniſſen nicht.

Wir wollen ſehen, ob ſich die Sache nicht unter einen andern feſtern Geſichtspunkt bringen läßt. — Daß urſprünglich der Verfaßer des Buchs der wahre, einzige Eigenthümer deſſelben iſt, iſt nach dem vorhin ſchon angeführten, wohl eine unläugbare Sache. Wenn ich mir nun über eine Sache, die urſprünglich einem andern zugehörte, irgend ein Recht anmaſſe, ſo muß ich ſagen können, wie ich dazu gekommen bin, und durch welchen Vorfall oder Vertrag ich es erlangt. Weil

ich

ich gegenwärtig ein Pferd habe, das vorhin dem Titius gehörte, und Titius kommt und fragt mich: Herr, wie sind Sie zu dem Pferd gekommen, das Pferd gehört mein; so ist es nicht genug wenn ich ihm antworte, es ist mir eben so in den Stall gelaufen, sondern, wenn es erweislich ist, daß das Pferd dem Titius wirklich vor dem gehört hat, so muß ich sagen können, von wem ich es gekauft oder geschenkt erhalten. Wenn ich nun mir Feders Logik irgendwo gekauft habe und Feder käme zu mir, sähe das Buch liegen und fragte mich: Wie kommen Sie zu diesem Buch? so ist die ganz natürliche Antwort, ich hab es von diesem oder jenem Buchhändler gekauft. Wenn ich aber itzt hergehe, drucke diese Logik nach und verkaufe sie wieder an andre, und Feder kommt dazu und fragt: Herr, wie kommen Sie dazu, daß Sie meine Logik nachdrucken und verkaufen? so ist es nicht genug wenn ich sage: „Ich bin ja ein Buch„händler, ich darf mit Büchern handeln„ — denn Feder kann weiter fragen: Wie kommen Sie aber zu dem Recht insonderheit, dies mein Buch zu verlegen, von wem haben Sie dies Verlagsrecht, das ursprünglich mir als Verfaßer, als Eigenthümer des Buchs zustand, übertragen bekommen? Kann ich da auch sagen: „Ich hab das Verlagsrecht „zugleich mit dem Buch erkauft?„ — Um Vergebung, darf ich mir den Vertrag ausbitten, den Sie mit mir, oder meinem Verleger darüber ab-

geſchloſſen? — „Dazu brauche ich keinen Vertrag, „ich hab mir ja das Buch eigenthümlich erkauft und „darf alſo, kraft dieſes Eigenthums, mit dem Buch „anfangen was ich will.„ — Sie irren ſich. für den bezahlten Ladenpreis haben Sie weiter nichts als ein gedrucktes Exemplar von meinem Buch erkauft. Mit dieſem gedruckten Exemplar können Sie anfangen was Sie wollen, können's zerſchneiden, zerreißen, in Ofen werfen, wegſchenken, wegleihen, können ſichs abſchreiben, abdrucken, wenn Sie Freude für ſich daran finden: aber Abdrücke von meinem Buch an andre Leute zu verkaufen, das gehört zum Eigenthum des Buchs ſelbſt, und dies Eigenthum iſt noch immer mein. Sehen Sie nur den Titel an: Es iſt Feders Logik. — „Sie haben ja aber doch dieſe „ihre Logik an Dieterich verkauft, und von dem „hab ich ſie erkauft?„ — Ganz irrig. An Dieterich hab ich mein Eigenthum nicht, ſondern nur die Nutznieſung, (usumfructum civilem) nur das Recht, ſo viel gedruckte Exemplarien als er will, davon herauszugeben, kraft des mit ihm errichteten Vertrags, abgetretten. Da nun Dieterich ſelbſt das Eigenthum meiner Logik nicht hat: ſo hat ers noch viel weniger ihnen verkaufen können. Würde auch lächerlich ſeyn, wenn Sie behaupteten, Sie hätten Feders Logik eigenthümlich erkauft, denn jedes Eigenthum ſetzt zugleich ein Recht, andre von dem Beſitz deſſelben auszuſchließen, voraus. Nun giebt es aber noch ſo viel Tauſende,

die alle auch von Dieterich meine Logik gekauft haben, und würde also daraus folgen, daß der verzweifelte Buchhändler ein Eigenthum, das er noch dazu nicht einmal selbst besitzt, an viel Tausende, und jedem einzeln verkauft habe. Sie müßen kein guter Jurist seyn, wenn Sie glauben, daß man ein Pferd an ein paar hundert Käufer zugleich, und zwar jedem eigenthümlich verkaufen könne. Kurz Dieterich hat Ihnen blos das Eigenthum eines gedruckten Exemplars von meiner Logik, nicht aber mein Eigenthum an dieser Logik, noch sein, ihm von mir daran abgetrettenes Verlagsrecht verkauft. — „Gehört denn aber das „Recht, das Buch nachzudrucken, nicht unter die „natürlichen Befugniße, die mir das erkaufte gedruckte Exemplar mittheilt?„— Keineswegs. Denn kein Recht, am wenigsten ein ursprünglich, blos auf einem persönlichen Vertrag beruhendes Recht, kann durch den Besitz einer Sache, auf der dies Recht nicht beruht, übertragen werden. Eine physische Möglichkeit, mein Eigenthum nachzudrucken, giebt Ihnen freylich der Besitz des gedruckten Exemplars, aber giebt er Ihnen auch ein Recht dazu? Läßt sich von der Möglichkeit auf die Rechtmäßigkeit allemal ein Schluß machen? Gesetzt der Eigenthümer oder Pächter eines schönen Gartens ließe einige tausend Schlüssel dazu verfertigen, die er an jeden, der Lust hätte seinen Garten zu besuchen, und die Annehmlichkeiten und

Früch-

Früchte deſſelben zu genießen, verkaufte. Jeder der einen ſolchen Schlüſſel ſich kauft, iſt mithin wahrer Eigenthümer deſſelben, kann damit ſchalten und walten wie er will, kann ihn wieder verkaufen, verſchenken, wegſchmeißen, verleihen, allenfalls auch, wenn er Zeitvertreib an der Schloßerarbeit fände, ſelbigen nachmachen. Aber wenn nun der Eigenthümer des Schlüßels, mit den nachgemachten Schlüſſeln handeln, und andern das Stück um die Hälfte was ihm der ſeinige gekoſtet, verkaufen wollte: Meynen Sie wohl, der Garten-Eigenthümer oder Beſtändner würde dies gleichgültig anſehen, oder wäre nicht berechtigt zu dem, dem er den Schlüßel verkauft, zu ſagen: der Gartenſchlüßel gehört ihnen zwar eigenthümlich, ſie können damit ſchalten und walten wie Sie wollen: aber das Recht, den Schlüßel nachzumachen und damit zu handeln, das können Sie nicht prätendiren, das beruht auch nicht auf dem Beſitz des Schlüßels, ſondern auf dem Eigenthum des Gartens und auf dem Vertrag den der Eigenthümer mit einem oder dem andern Beſtändner abſchließt. Sollten dieſe Gründe ſich wohl dadurch entkräften laſſen, daß der Schlüßelkäufer ſich auf das Eigenthum ſeines Schlüßels bezöge? Eben ſo verhält ſichs mit meiner Logik. Ich bin der Eigenthümer, mein Verleger iſt der Beſtändner, dem ich die volle Nutznieſung durch eine immerwährende Verpachtung (locationem conductionem perpetuam)

über-

überlaſſen habe. Was Sie von ihm gekauft, iſt das gedruckte Exemplar von meinem Buch, der Schlüßel, wodurch Sie zu allen, von mir darinn vorgetragenen Wahrheiten, freyen Zugang haben, ſelbige für ſich auf alle Weiſe benutzen, und in ihren Gebrauch verwenden können; aber über das, in meinem Eigenthum verbliebene individuele Ganze, über das Buch ſelbſt zu diſponiren, damit zu handeln, dies Recht haben Sie nicht, wenn Sie gleich den Schlüßel zu meinem Eigenthum, das gedruckte Exemplar davon, eigenthümlich beſitzen. —

Wenn Feder, wenn jeder andrer Verfaßer eines Buchs, oder deſſen rechtmäßiger Verleger dieſe Sprache führt: ſo wird dem Nachdrucker die ungegründete Ausflucht, daß er Eigenthümer des Buchs ſey, wenig helfen, und es zu Beweiſung der Unrechtmäßigkeit ſeines Unternehmens keiner Annehmung eines ſtillſchweigenden Nebenvertrags, ſondern nur der bekannten Regel: Qui bene distinguit, bene docet, bedürfen, durch welche ſich ganz deutlich zeigen läßt, daß das Eigenthum eines Buchs, wenn ich darunter den Innbegriff gewißer, darinn vorgetragener Wahrheiten oder Begebenheiten verſtehe, ſehr verſchieden von dem Eigenthum eines Buchs ſeye, wenn ich unter dieſem Wort das gedruckte Exemplar, d. i. eine gewiße Anzahl gedruckter Bogen, die zuſammen ein Ganzes ausmachen, mir denke. Nicht der Eigenthümer

thümer eines Buchs im leztern, (*) sondern im erstern Verstand, kann sich das Verlagerecht, und das Recht solches an andere zu übertragen, zueignen.

Zwar meynt der Vertheidiger des Nachdrucks im Museo, der Nachdrucker brauche sich nicht einmal auf den, mit dem Verleger gethanenen Kauf, auf das durch diesen Kauf erlangte Eigenthum am Buch, zu berufen, sondern dies Recht stehe ihm überhaupt schon zu:

„Verlags-Recht heiße das Recht zu verlegen, „und das habe jeder Bürger, sobald er sich „als Buchhändler angezeigt, und seine gehörigen Abgaben giebt.„

Allein hier ist abermals der schon oben bemerkte Unterschied zwischen dem Recht überhaupt, mit dem Bücherhandel und Verlag ein öffentliches Gewerb zu treiben, und dem Recht, dieses oder jenes ein,

(*) Der Besitzer des gedruckten Exemplars bekommt dadurch nichts als den usum, denn dies ist die Absicht des Verfaßers warum er das Buch drucken läßt, daß auch andere den usum davon haben sollen. Der Verleger hingegen hat den usumfructum vom proprietario übertragen bekommen, und nur der usufructuarius, nicht aber der usuarius, dessen Recht nur auf seine eigne Bedürfniß eingeschränkt ist, hat die Befugniß auch jedem andern wieder den usum der Sache zu verkaufen.

zelnen privati eigenthümliches Buch zu drucken und zu verlegen, außer Augen geſetzt. Der Landesherr kann für die Abgaben, die ich ihm entrichte, mir wohl das Recht geſtatten, mit Büchern überhaupt zu handeln, und die Bücher, die man mir in Verlag giebt, öffentlich zu verkaufen, aber das Recht, Feders Logik, Pürters Reichshiſtorie, ohne ihre Einwilligung zu verlegen, daß kann mir der Landesherr nicht geben. Sonſt könnte jeder Koffee- oder Weinwirth in Frankfurt auf den Einfall kommen, daß, wenn er dem Gaſtgeber im ſogenannten rothen Haus, das Entreegeld in den Vauxhall den dieſer hält, zahle, er alsdenn, als ein von Obrigkeitswegen privilegirter Wirth, ſo gut als der Hausherr das Recht habe, im Vauxhall Wein und Koffe zu ſchenken. Freylich hat jeder Wirth, gegen die Abgaben das Recht, Wein und Koffee zu ſchenken: aber das Recht, im Gaſthof zum rothen Haus Wein und Koffee ohne Einwilligung des Hausherrn zu ſchenken, das kann einem weder der Landesherr, noch die Bezahlung des Entreegelds geben.

So oft alſo ein Buch ohne Einwilligung des Verfaßers und des Verlegers von einem dritten nachgedruckt wird, ſo oft vergreift ſich dieſer an des andern Eigenthum oder Nutznieſung, und iſt mithin ein unrechtmäßiger Nachdrucker. Aber darf man denn gar kein einmal gedrucktes Buch nach-

dru-

drucken? — Ja, sagen Pütter, Feder, und andre Apologisten des Verlagseigenthums, sobald der rechtmäßige Eigenthümer und Verleger keinen Schaden dadurch leiden, und es auf eine Art, oder an Orten geschieht, auf welche der rechtmäßige Verleger sich bey Uebernahm des Verlags keine Rechnung machen konnte. Mit diesen Grundsatz läßt sich aber auch hier kein zuverläßiges Sistem aufbauen, nach dem einzelne Fälle entschieden werden könnten. Es könnte ja Verleger geben, die wenigstens ihrem Vorgeben nach, ihre Spekulation auf alles gerichtet hätten, das Buch in allen Sprachen, in allen Formaten, mit und ohne Noten, ganz und auszugsweise zu verlegen gedächten und daher jede Art von Nachdruck eines einmal in ihrem Verlag gewesenen Buchs, als zu ihrem Schaden gereichend, ansähen: dahingegen jeder Nachdrucker dies umwenden, und wenn er seiner Meynung nach berechnet hätte, daß der erste Verleger nun Profit genug von dem Buch gezogen habe, oder glaubte, daß diejenigen, die seine Ausgabe kauften, die Original-Edition nicht gekauft hätten, sich dadurch berechtiget halten würde, itzt das Buch nachzudrucken. Sichrer ist es, wenn wir auf den Grundbegriff des Nachdrucks, und auf die Ursachen, aus denen wir die Unrechtmäßigkeit desselben zu erweisen gesucht, zurückgehen. Der Nachdruck ist unrechtmäßig, weil er ein Eingriff in das Eigenthum des Verfassers, des Verlegers ist. Hieraus folgt,

1.) Daß, sobald weder ein Eigenthümer des Buchs, noch ein Eigenthümer des Verlag-Rechts mehr existirt, jeder berechtigt ist das Buch nachzudrucken, weil es nunmehro ein Eigenthum des ganzen Publikums ist, von dem jedes Mitglied mit gleichem Recht Nutzen ziehen kann. In diese Klasse gehören vorzüglich die autores classici und andere vor Entstehung der Buchdruckerey, blos in Manuskript vorhanden gewesene Bücher, deren Verlags Recht publici juris war, die jedermann abdrucken konnte, und noch heute nachdrucken kann, weil zwar jedem die Benutzung desselben, das Eigenthum des Buchs, das Verlags-Recht selbst aber dem ganzen Publiko zusteht. Will jemand das Verlags-Recht eines solchen Buchs ausschliessungsweise haben, so muß er sich von dem Publiko, von dem Landesherrn ein besonderes Privilegium darüber ertheilen lassen. Irrig ist es, wenn in den schon oft, aus dem Museo allegirten Vertheidigung des Nachdrucks, behauptet wird, daß in diesem Fall der erste Verleger eines solchen Buchs kein exklusives Privilegium brauche, sondern ipso facto Eigenthümer desselben werde, weil es res nullius sey, quae cedit occupanti. Allein dies juristische Waidsprüchlein leidet hier, wo von einem unkörperlichen Gegenstand, von Rechten und Befugnissen, und von einer Sache die Rede ist, woran der Eigenthümer dem Publiko einen gewissen öffentlichen Genuß zugestanden, keine Anwendung. Wenn z. B. der Eigenthümer eines Gartens selbigen

zum

zum öffentlichen Spatziergang, zum Vauxhall herge-richtet, und hergehalten hätte, nun stürbe, aber dieser Eigenthümer, ohne irgend einen Erben zu hinterlassen: würde da irgend ein privatus, es möchte nun in einem monarchischen oder republikanischen Staate seyn, sagen können: der Garten ist res nullius, quae cedit occupanti, ich will mich also hurtig in Besitz desselben setzen, will Wein und Koffee darin schenken, will Entree-Geld erheben, damit ich alsdenn der einzige Eigenthümer davon bin. Würde dies wohl ein Landesherr gestatten, würden es die übrigen Mitbürger eines Staats gleichgültig ansehen, oder würden sie nicht vielmehr behaupten, daß es jenem zwar niemand wehre, den Garten zu benutzen, allein andere Mitglieder des Staats, behielten gleiche Rechte daran, könnten eben so gut Wein und Koffee darinn schenken, u. d. m. Wenn

2) Der Verfasser eines Buchs, als der wahre ursprüngliche Eigenthümer desselben, das Verlags-Recht keinem überträgt, und ausdrücklich oder stillschweigend der Ausübung seines Rechts entsagt: dann tritt der nämliche Fall ein, da jedem gleiches Recht, das Buch nachzudrucken, zusteht. Dies leidet seine Anwendung wenn die Auflage eines Buches völlig vergriffen ist, und weder der Verfasser noch der erste Verleger Anstalten zu einer neuen Auflage machen, wo nach Pütters Vorschlag als denn Verfasser und Verleger von Obrigkeits wegen

angehalten werden können, sich zu erklären, ob sie das Buch in einer bestimmten Zeit wieder drucken, oder geschehen lassen wollen, daß es nachgedruckt werde. Gesetzliche Verordnung und Instruktionen die von Obrigkeits wegen, ohne irgend jemanden das Verlags-Recht darüber zu ertheilen, öffentlich in Druck ergehen; Werke, die von begüterten Personen ausdrücklich in der Absicht, um sie dem Publiko gemeinnützig zu machen, gedruckt, und Druck und Verlags-Kosten von ihnen selbst bestritten werden: können aus eben dieser stillschweigenden Entsagung des Verlags Rechts, von jedem nachgedruckt werden. Dahingegen daraus, daß ein Gelehrter seine Werke durch den dermalen gewöhnlichen Subskriptions-Weg herausgiebt, keine stillschweigende Begebung des Eigenthums und des Verlags Rechts geschlossen werden kann, indem der Gelehrte ja seinen Pränumeranten oder Subskribenten nichts als ein gedrucktes Exemplar von seinen Werken, keineswegs aber das Eigenthum des Buchs, oder das Verlags-Recht desselben verspricht, auch die Subskription keine Erklärung des Verfassers enthält, daß er fortan auf alle weitere Benutzung seines Eigenthums entsagen wolle. Der Nachdruck hört

3) auf unerlaubt zu seyn, oder ist überhaupt nicht mehr eigentlicher Nachdruck, sobald irgend eine Veränderung an dem Buche vorgenommen wird,

wird, wodurch selbiges aufhört, das Eigenthum seines ersten Verfaßers zu seyn. Mit dem Eigenthum eines Buchs verhält es sich nämlich in dieser Rücksicht ganz anders, als mit dem Eigenthum andrer körperlichen Dinge. Der Verfertiger einer Uhr, der Fabrikant eines Tuchs ist der Eigenthümer des Ganzen sowohl, als der einzelnen Theile und Ingredienzien aus denen er selbiges zusammen gesetzt hat, und niemand kann sich die einzelnen Theile eines körperlichen Gegenstands zueignen, ohne Eigenthümer des Ganzen zu seyn, weil er durch eine solche Anmaßung einzelner Stücke das Wesen der Sache zerstören, und dadurch den rechtmäßigen Eigenthümer den Beßz des Ganzen entziehen würde. Nicht so bey Büchern. Hier sind die einzelnen Theile, daraus das Buch zusammen gesetzt ist, die einzelnen Wahrheiten und Begebenheiten, die darinn vorgetragen werden, unkörperliche Dinge, die keines ausschliessenden Eigenthums fähig sind, und also auch vom Verfaßer des Buchs nicht in der Maaße sich eigenthümlich zugeeignet werden können, daß er andern von der willkührlichen Benutzung und Anwendung derselben ausschließen könnte. Jeder Leser darf, kann diese Wahrheiten, diese Begebenheiten, sich eigen machen, ohne daß dadurch des Verfaßers Eigenthum am Buch verlohren geht. Das Principium rationis sufficientis war nie ein Eigenthum seines Erfinders, wenn dieser gleich der erste war, der es in seiner Metaphysik vortrug.

Derjenige, der nach ihm dieſen Satz auch wieder in ſeiner Metaphyſik brauchte, ſein Syſtem darauf baute, wäre, wenn er ſich die Erfindung zugeeignet hätte, ein Prahler, aber nie ein unrechtmäßiger Nachdrucker geweſen; ſo wenig als derjenige, der eine Logik ſchriebe, die in allen Sätzen mit Feders Logik übereinſtimmte, beſchuldigt werden konnte, daß er im juriſtiſchen Verſtand ſich an des andern Eigenthum vergriffen hätte, ob er gleich, wenn er ſeine Quelle nicht angäbe, oder ſchlechtweg nur Feders Logik ausgeſchmiert hätte, ſich in der gelehrten Welt für einen Plagiarium anſehen laſſen müßte. Was macht alſo das Weſentliche eines Buchs aus? welches ſind die weſentlichen Stücke auf denen das individuelle Eigenthum des Verfaſſers an ſelbigem beruht? — Daß gerade die Anzahl einzelner Wahrheiten und Begebenheiten, daß ſie in dieſen und keiner andern Ordnung, in dieſer Beweisart, in dieſer Deutlichkeit oder Undeutlichkeit, in dieſer Sprache vorgetragen ſind: dies macht das Weſentliche des Buches aus, wodurch ſich das Buch des einen Verfaßers von dem Buch eines andern unterſcheidet. Daß in Feders Logik, Wahrheiten über die Vernunftlehre, über die Syllogiſtik u. ſ. w. vorgetragen ſind, das unterſcheidet ſie wohl von andern juriſtiſchen, mediziniſchen, theologiſchen Büchern, aber nicht von Baumeiſters, Böhms Logik. Feders Eigenthum an dieſem Buch beruht

also nicht auf den darinn vorgetragenen einzelnen Wahrheiten, sondern auf dem ganzen Innbegriff dieser Wahrheiten zusammen, auf der Ordnung in der sie Feder auf einander folgen lassen, auf dem Vortrag, in den er sie eingekleidet, in der Sprache, in der er das Buch geschrieben. Denn alle diese Eigenschaften hat das Buch seinem Verfaßer zu danken; dahingegen, Druck, Papier, Format, kein wesentliches Unterscheidungszeichen eines Buchs, sondern ein unwesentlicher mechanischer Zusatz des Druckers, des Verlegers sind, wodurch das Eigenthum des Verfaßers keine Abänderung erleidet. Ich mag dahero Feders Logik in Quart, Oktav oder Duodez drucken, so masse ich mir immer ein Recht über das unveränderte individuelle Ganze zu, auf dem Feders Eigenthum beruht. Wenn nun aber einer ein bereits in Druck erschienenes Werk widerlegt, einen Kommentarium, Noten darüber, oder einen künstlichen Extrakt daraus macht: so benutzt er zwar des andern Buch und seine darinn vorgetragenen Wahrheiten, allein, wenn er nun seinen Auszug, oder das Buch mit seinem Kommentario, seinen Noten darüber, seine Widerlegung drucken läßt: so maßt er sich dadurch kein Recht über des andern individuelles Eigenthum an, denn das von ihm neu edirte Buch ist nicht mehr das nämliche Ganze, das der erste Verfaßer hergestellt, und wodurch es sein Eigenthum geworden, sondern es ist eine we-

sentliche Abänderung damit vorgenommen worden, hat einen wesentlichen Zusatz erhalten, wodurch es nunmehro ein neues Ganze geworden, das dem Kommentator, dem Notenmacher, dem Extrahenten eigenthümlich zusteht. Man kann dahero nicht sagen, daß der Verfaßer der Beobachtungen über Pütters Abhandlung vom kaiserlichen Ratifikations-Recht ꝛc. wenn gleich letztere ganz beygedruckt ist, selbige nachdrucken lassen, sondern er hat sein Eigenthum, seine Beobachtungen drucken lassen; so wie derjenige, der aus der größern Enzyklopädie einen Auszug (keinen blos mechanischen, sondern mit Auswahl und Beurtheilung gefertigten) liefert nicht das Eigenthum den Verfaßer der Enzyklopädie, sondern sein eignes Werk, seinen Auszug daraus liefert, wenn es gleich ganz oder meistens aus den einzelnen Materialien jenes Buchs, welche, wie schon bemerkt, juris publici sind, aufgebauet worden, wodurch zwar öfters ein gelehrter Diebstahl, aber nie ein Eingriff ins bürgerliche Eigenthum des andern zu Schuld gebracht wird. Auch

4) Uebersetzungen sind keine Nachdrücke, da die Uebersetzung ein eigenes Ganze ausmacht, das nicht dem Nachdrucker sondern dem Verfaßer der Uebersetzung sein Wesen, seine Existenz zu danken hat, dessen sein Eigenthum ist, so daß wenn jemand eine französische Uebersetzung von Gellerts Fabeln in Druck gibt, man eigentlich nicht sagen

kann

kann, er läßt Gellerts Fabeln franzöſiſch nachdrucken, ſondern er läßt ſeine eigene franzöſiſche Ueberſetzung von Gellerts Fabeln drucken. Daß Ueberſetzung keine unweſentliche blos mechaniſche Modifikation eines Buchs iſt, erhellet ſchon daher, weil dadurch das Original im Ganzen oft ſehr verändert, geſchwächt, entſtellt und mit Irrthümern verunziert werden kann, welches dem Originalſchriftſteller nie auf ſeine Rechnung geſetzt, nie als ein Fehler ſeines Buchs angeſehen werden kann, ſondern das Eigenthum des Ueberſetzers iſt, der dem Publiko dadurch ſein eignes Geiſtesprodukt liefert, welches eignen Fleis, eigne Bearbeitung, eigne Sprachkenntniſſe erfodert, die vielleicht der Originalverfaßer nicht einmal ſelbſt, oder wenigſtens nicht in dem Grad beſeſſen hätte. Schon die Stimme des allgemeinen Menſchenverſtandes entſcheidet dafür, daß Original und Ueberſetzung zwey von einander ganz unterſchiedene Individua ſind, indem es demjenigen der Rouſeau's Schriften leſen und benutzen will, gewiß im unbeſtimmten Fall nicht einerley iſt, ob er ſolches im Original oder in der teutſchen, engliſchen Ueberſetzung in die Hände bekommt, dahingegen es in Anſehung des weſentlichen Gebrauchs eines Buchs einerley iſt, ob ich das Buch in Quart oder Oktav, auf Druck- oder Schreibpapier beſitze. Kurz, Ueberſetzung iſt eine weſentliche Umarbeitung des Buchs, iſt ein eignes Geiſtesprodukt, das dem Ueberſetzer eben

so eigenthümlich zusteht, als dem Verfaßer sein Original. Unter eben diese Klaße gehören

5.) **Kopien von Kupferstichen und Gemälden**, wo ich nie sagen kann, daß der Künstler, der ein Gemälde von **Mengs**, einen Kupferstich von **Chodowiecki** kopiert und verkauft, das Eigenthum dieser berühmten Künstler verkauft. Das Original ist ja darum das Eigenthum des **Mengs**, des **Chodowiecki**, weil es vom Mengs gemahlt, vom Chodowiecki in Kupfer gestochen oder gezeichnet ist: die Kopie ist ja aber weder vom Mengs gemahlt, noch vom Chodowiecki gezeichnet und gestochen, mithin nicht das Individuum, das diesen ihre Existenz zu danken hat, sondern das Individuum des **Dritten**, der es nach jenen Originalen gemahlt und gezeichnet hat, dessen Eigenthum es mithin auch ist. Hierinn unterscheiden sich Büchernachdruck und Kopien von Werken der Kunst von einander. **Feders** Logik ist zum deß willen sein Eigenthum, nicht, weil das Manuskript von seiner Hand geschrieben, nach seiner Anleitung gedruckt worden, sondern weil **Feder** das Buch selbst in der Ordnung, in der Deutlichkeit in der Sprache verfaßt hat. Was thut nun der Nachdrucker? Er druckt völlig das nämliche Individuum, das nämliche Ganze, Wort für Wort nach, ohne im wesentlichen auch nur einen Federstrich von dem Seinigen dazu zu setzen. Es bleibt

noch

noch immer ganz und völlig das nämliche Buch, das Feder geschrieben; aber der kopirte Kupfer, stich, das kopirte Gemälde ist ja nicht das nämliche Individuum, das aus der Hand des Original-Künstlers kam, es ist ja ein neues Ganze, das von der Hand des Kopisten seinem Wesen, seiner Existenz nach aufgeführt und hergestellt worden. Bey Werken der Kunst ist mithin Kopie immer nur Nachahmung die Niemand gewehrt werden kann, so wenig als man es im Reiche der Gelehrsamkeit verwehren kann, daß, sobald ein Bardengesang, eine Ballade, ein Werther, ein Siegwart existirt, ganze Heerden von Nachahmern die Welt mit Bardengesängen à la Klopstock, Balladen à la Bürger, Romanen à la Werther, à la Siegwart überschwemmen. Ja, wenn die Kunst erfunden wäre, Kupferstiche und Gemälde ohne neue Zeichnung, ohne weitern Pinselstrich, blos mittelst gewißer Praeparatorum, mit den man das Original bestriche, abzukopiren: dann würde dies Nachdruck, würde unerlaubt seyn, so gut als es unerlaubter Nachdruck wäre, wenn Jemand zufälliger Weise unter altem Kupfer die Originalkupferplatte von Chodowiecki's Familie von Calas bekäme, und nun eine neue Auflage ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfaßers veranstalten wollte, und sich dadurch vom Vorwurf, eines andern Eigenthum zu benutzen, frey machen wollte, daß er die Abdrücke auf größer Papier, mit andrer Far-

be,

be, und andern äußern Verzierungen machen ließe. Ist hingegen von Kupferstichen die Rede, die nicht das wesentliche des Buches, des Werks, des Ganzen ausmachen, wo der Kupferstecher nicht Künstler sondern nur Handwerker zu seyn braucht, wo der Kupferstich so wie der Druck nur ein mechanischer Zusatz um dem Werk Verzierung oder Publizität zu geben ist: aber dürfen auch diese nicht kopirt werden, weil der Kopist nichts am wesentlichen verändert, nur nachdruckt. Dies ist der Fall bey Landcharten, diplomatischen Alphabeten, gewöhnlichen Bilderbüchern, Abbildungen von Münzen. Was macht hier das wesentliche des Werks aus? — Warlich nicht dies, daß sie von diesem oder jenem Kupferstecher gestochen sind, sondern daß d'Anville die Charte selbst, die Einrichtung derselben angegeben, daß Gatterer das Alphabet abgefaßt, daß Weiße die Geschichtgens und Bilder so zusammen geordnet, Spies die Münzen gesammelt und beschrieben hat: dies ist das wesentliche, welches die Charte, das Alphabet, das Bilderbuch, die Münzsammlung zum Eigenthum dieser Männer macht, das ein andrer eben so wenig nachstechen als nachdrucken lassen darf, wenn er sich nicht die Mühe nehmen mag, an der wesentlichen Einrichtung dieser Werke selbst Abänderungen und Verbesserungen zu machen. — Die Umänderung des Formats privilegirt an und für sich keinen Nachdruck, allein wenn

6.) von

6.) von Büchern die Rede iſt, die keinen eigentlichen Eigenthümer mehr haben, und bey deren Gebrauch das Format einen gewißen weſentlichen Unterſchied macht, z. E Kalender Bibel, Autores claſſici, Corpus juris, ſo kann in dem Fall, wenn der eine Verleger zwar ein Privilegium darüber hat, welches aber nicht ausdrücklich von allen Formaten ſpricht, nach der Regel, daß Privilegien als ſinguläre Rechte immer eher im engern als weitern Verſtande zu nehmen ſind, allerdings ein dritter, ohne für einen unrechtmäßigen Nachdrucker angeſehen werden zu dürfen, die Herausgabe eines Kalenders, Cicero, Korpus juris, im Taſchenformate übernehmen, wenn nämlich dieſe Bücher weder mit einer auszeichnenden, von einem beſondern Verfaßer herrührenden Einrichtung, noch mit Noten, Verſionen, Kommentarien verſehen ſind, in welchen Fällen auch Kalender und Bibeln ein Eigenthum ihres erſten Verlegers in dem Verſtande ſind, daß kein Dritter jene Ausgabe nachdrucken darf. — In einer der vorhergehenden Stellen hies es, daß das Eigenthum der Verfaſſer ihre Bücher ſich nicht auf die einzelnen Beſtandtheile, auf die einzelnen darinn vorgetragenen Wahrheiten erſtrecke: allein daraus läßt ſich nicht folgern, daß

7) einzelne Aufſätze aus einem Buch die für ſich ein Ganzes ausmachen, einzeln nachgedruckt werden dürften. Keinesweges, denn wenn es

ner zwar nicht die ganze Pomona, aber die einzelnen moralischen Erzählungen daraus, zwar nicht Meißners Skizzen, aber doch seinen Diego de Colmenares, seine Bianka Kapello nachdrucken wollte: so wäre das eine eben so unerlaubt als das andere. Der schwermüthige Jüngling in Pomona, Diego de Colmenares in den Skizzen, sind so gut ein Ganzes, das der Frau von la Roche und Meißnern zugehöret, als das Buch selbst, worinn sie stehen. Ganz anders ist der Fall, wenn einer aus den Schriften mehrerer Gelehrten eine Sammlung herauszieht, ein Lesebuch für Frauenzimmer, Feyerstunden der Grazien, ein Taschenbuch, einen Sammler herausgiebt, und solche einzelne Stücke und Erzählungen aus andern Büchern einschaltet. Dem Vorwurf eines Plagiarii, eines Ausschreibers, eines Sammlers, den, weil sein eigner Kopf nichts hervorzubringen vermöge, mit anderer Leute Federn prange, kann ein solcher Verfaßer sich in der gelehrten Welt blos stellen, wenn seine Sammlung sich nicht durch ihre Nutzbarkeit, durch die seine zweckmäßige Wahl beym Publiko rechtfertigt: aber keines unrechtmäßigen Eingriffs in des andern Eigenthum kann er in foro juris nicht beschuldiget werden; da ja die Sammlung ihre wesentliche Existenz nicht diesem oder jenem einzelnen Verfaßer, sondern der Auswahl, der Bemühung des Sammlers zu danken hat, dessen Eigenthum

thum sie ist, und von dessen Geschmack und Einsichten der wesentliche Werth der Sammlung im Ganzen abhängt; so daß, wenn Jemand eine Sammlung von Arien oder Klavierstücken verschiedener Meister herausgiebt, weder Graun noch Andre, noch Bach, noch Hiller, noch Benda sagen können, daß dies Ganze, was der Sammler drucken läßt, ihr Eigenthum sey. Dahingegen, wenn Jemand aus einer Sammlung, die etwa Naumann von seinen Werken gemacht hätte, blos alle seine Arien, seine Opern, oder seine Kora, einzeln abdrucken lassen wollte: so wäre dies ein unerlaubter Nachdruck, weil alle wesentliche Stücke der Sammlung, jedes einzelne Ganze dem Naumann eigenthümlich zugehörte, der wesentliche Werth derselben nicht auf der Auswahl des Dritten, sondern ganz allein auf Naumanns musikalischen Talent beruhte, und der Käufer nicht die Sammlung, das Werk eines Dritten, sondern nur allein Naumanns Arien, Opern oder Kora zu kaufen bekäme. — Noch fragt es sich, ob

8.) ein Buch, das ohne Namen des Verfassers und Verlegers gedruckt wird, nachgedruckt werden dürfe? — Meiner Meynung nach nicht. Denn ist es gleich nicht bekannt, in wessen Eigenthum das Buch und das Verlagsrecht desselben steht, so ist doch so viel gewiß, daß es Jemand eigenthümlich zugehört, mithin keine res publici

juris iſt, worauf ein jeder Dritter Anſpruch zur Benutzung machen könnte. Wenn ich einen Hund oder ſonſt ein zahmes Thier auf der Straße finde, ſo darf ich, wenn ich gleich nicht weis, wem es zugehört, mir ſolches doch nicht eigenthümlich zueignen, weil immer im voraus zu vermuthen ſteht, daß es ſchon einen Herrn hat. Sollte aber ein ſolches Buch ſich vergreifen, oder der Ort gar nicht ausfindig zu machen ſeyn, wo man es kaufen könnte: ſo könnte es einem Dritten als kein unrechtmäßiges Verfahren ausgerechnet werden, wenn er eine neue Ausgabe veranſtaltet, ſo, wie derjenige, der ein verirrtes Thier in Verwahrung nimmt, damit es nicht ganz verlohren gehe, nichts Unrechtes dadurch begeht. Will er ganz nach den Pflichten eines rechtſchaffenen Mannes handeln; ſo wird ers freylich im öffentlichen Anzeigblättern zu wiſſen thun laſſen, damit der rechtmäßige Eigenthümer des Hunds ſich melden könne; und eben ſo würde derjenige, der ein ſelten gewordenes anonymes Buch nachdrucken wollte, freylich am edelſten handeln, wenn er erſt ſein Vorhaben öffentlich bekannt machte. Hätte inzwiſchen der zweyte Verleger in dieſem Fall bona fide bereits eine neue Ausgabe veranſtaltet, ſo würden ſich der Eigenthümer oder erſte Verleger mit ihm, wegen ſeiner Auslagen und eines billigen Profits zu vergleichen haben: dahingegen ſonſt der unrechtmäßige Nachdrucker ſich

gefallen

gefallen laſſen muß, dem rechtmäßigen Verleger den ihm zugefügten Schaden und entzogenen Gewinn nach billiger Ermäßigung zu erſetzen, und alle nachgedruckte Exemplarien ohne Vergütung irgend eines Profits gegen bloßen Erſatz der nöthigen Auslagen entweder dem Verleger zu extradiren, oder wenn dieſer gar keinen Gebrauch davon machen kann, oder von Obrigkeits wegen die Konfiskation feſtgeſetzt wäre, ohne allen Erſatz dem Fisko heimfällig werden zu ſehen; indem der Nachdrucker durch ſein unerlaubtes factum kein Recht, auch nicht einmal das bürgerliche Eigenthum ſeiner nachgedruckten Exemplarien erwerben kann.

Es fehlt inzwiſchen nicht an ſchimmernden Einwendungen, womit die Nachdrucker ihr Unternehmen zu rechtfertigen ſuchen, wovon ich die hauptſächlich anführen will. Auf die Art, ſagen ſie, ſey

a) Der Bücherverlag ein für das Publikum ſehr ſchädliches Monopolium, und Monopolien hätten bekanntlich das allgemeine Recht, die allgemeine Vermuthung gegen ſich. Letzteres iſt ganz richtig, denn Monopolien ſind Ausnahmen, Einſchränkungen der Menſchen, den Bürgern eines Staats zuſtehender Freyheit, mithin iſt immer eher gegen ſie als für ſie zu vermuthen, und zu entſcheiden. Allein, worinn beſteht ein Monopolium? — In dem Recht, mit einer gewiſſen Art Waaren ganz allein zu handeln, die, wenn ich nicht eine landesherrliche

Konzeßion hätte, jeder andere eben ſo gut fabriziren und verkaufen könnte. Wenn dahero jemand ein Privilegium, ganz allein Tuch oder Zeuch, oder eine gewiſſe Farbe von Tuch, von Seidenwaare zu fabriziren, und zu verkaufen hat, ſo iſt dies ein Monopolium, weil ſonſt niemand mit dieſer Gattung von Waare handeln darf, da doch nach der natürlichen Freyheit jeder andre Handelsmann, Kaufmann, Fabrikant eben die Befugniß hatte. Kein privatus kann ſich alſo ſelbſt ein ſolches Privilegium geben, ſondern blos der Landesherr, der das Recht hat, in einzelnen Fällen die Befugniß der privatorum zum Beſten des Ganzen einzuſchränken, kann Monopolien privilegiren. Worinn beſteht nun aber das Verlags-Recht eines einzelnen Buchs? — Nicht in dem exkluſiven Recht Bücher, oder eine gewiſſe Gattung von Büchern überhaupt ganz allein zu fabriziren, und zu verkaufen, ſondern in dem Recht das einzelne Buch, das Individuum, das ich ſelbſt verfertigt, oder von dem Verfaßer das Verlags Recht deſſelben erkauft, allein zu drucken und zu verkaufen. Iſt dies ein Monopolium? — Dann wäre es auch ein Monopolium, daß ich nur allein das Recht habe, die Zimr in meinem Hauſe zu vermiethen, daß der Extrepreneur eines Vauxhalls nur alleins das Recht hat Entree Geld von denen, die davon profitiren wollen, zu erheben. Wenn Feder ſich ein Privilegium, daß er ganz allein

lein Logiken ſchreiben, oder Dieterich ein Recht, daß er ganz allein Logiken drucken und verlegen dürfe, zuſchreiben wollte: dann wäre dies ein Monopolium. Allein, ſo hat jeder das Recht Logiken wie Feder zu ſchreiben, und Logiken wie Dieterich zu drucken: aber die individuelle Logik, die Feder verfaßt, und Dieterich verlegt hat, zu drucken und zu verkaufen, das ſteht keinem andern zu. Und das verlangt doch der Nachdrucker. Er verlangt, nach Linguets Ausdruck,

„nicht Tuch wie Racine zu machen, ſondern „er will von dem nämlichen Stück Tuch, das „Racine gemacht hat, nehmen, und es ohne „ſeine Theilnehmung, ohne ihn zu bezahlen, ver„kaufen.“

Zwar läugnet dies der Vertheidiger des Nachdrucks im Muſeo, und ſagt: der Nachdrucker nehme nicht Racinens Tuch, ſondern Tuch wie Racine, ſo wie derjenige, der eine beſondere Art Tuch nachmache, nicht des andern ſein Tuch dazu nehme, ſondern ſein eigenes, ohnerachtet es mit dem, das er nachmacht im weſentlichen einerley ſey. Schade nur, daß hier in dem Wort einerley ein Doppelſinn liegt. Ein nachgemachtes Tuch iſt mit dem andern, nach welchem es gemacht iſt, einerley, der Gattung nach, es iſt nämlich eben die Gattung von Farbe, Wolle, dazu genommen, die der andere dazu genommen hat. Aber dem

individuellen Wesen nach, sind die beyden Stücke Tuch doch nicht einerley. Denn es sind ja zwey besondere Individuen, sind im Wesentlichen unterschieden. Die Wolle und Farbe gehören doch allerdings zum Wesen eines jeden Tuches, auch des karmeliterbraunen Tuchs, und wer mithin Tuch einem andern nachfabrizirren will, muß doch erst von seinem Eigenthum wesentliche Theile dazu thun, muß von seiner eigenen Farbe und Wolle dazu nehmen. Papier und Farbe hingegen, wenn sie gleich das Allgemeine aller gedruckten Exemplarien und Manuskripten von Büchern sind, gehören doch nicht zum Wesentlichen des Buchs selbst. Der Nachdrucker mithin fabrizirt kein neues Buch, keine Logik, die nur der Gattung nach mit Federn seiner einerley, dem Individuo nach aber, von dem Nachdrucker neu verfaßt wäre, er nimmt nicht das mindeste von dem Wesentlichen, was man braucht um ein Buch zu schreiben, nämlich: Nachdenken, Beurtheilungskraft, Belesenheit, dazu; sondern er nimmt das ganze Stück Tuch das Feder gemacht hat, und wozu er weder Wolle noch Farbe hergegeben hat, schneidet sich nach Belieben eine Quantität Ellen davon herunter, wickelt höchstens den Ballen in ein andres Papier ein, hängt sein Handlungszeichen dran, und macht einen gewaltigen Lärm davon, daß er das Tuch, wovon dem Wesentlichen nach, auch nicht ein Faden sein ist, so wohlfeil geben könne. Freylich läßt sich das mit einem Stück

Tuch

Tuch nicht ſo praktiziren wie mit einem Buch: allein mit einem Entree Billet in einen Vauxhall oder Opera ließe ſich das nämliche treiben, wenn es erlaubt wäre. Das gedruckte Exemplar von einem Buch iſt ja aber, ſo viel Unähnlichkeit auch die Nachdrucker und ihre Vertheidiger darinn finden wollen, nichts anders als ein Entree-Billet, ein Schlüßel, wodurch jeder, der dieſen Schlüßel hat, in den Innbegriff von Wahrheiten oder Begebenheiten, die der Verfaßer dem Publiko zum Genuß dargeſtellt hat, ſich nach Herzensluſt umſehen, und Geiſt und Herz daraus bereichen kann. Was übrigens von dem, der ein Tuch nachmacht gilt, gilt auch von dem, der eine Arzeney, ein Werk der Kunſt nachmacht. Alle dieſe müſſen erſt ein eignes neues Ganzes, ein von dem Original individuell unterſchiedenes Weſen verfertigen, zuſammenſetzen, welches alles der Nachdrucker nicht thut.

b) Es heißt ja aber doch, ſagen die Vertheidiger des Nachdrucks weiter; qui jure ſuo utitur, nemini facit injuriam, wer ſich ſeines Rechts bediene, von dem könne nicht geſagt werden, daß er dadurch einen andern Unrecht thue, wenn er gleich durch Ausübung dieſes ſeines Rechts, einem andern Schaden zufüge. Dieſer Einwurf wird wenigſtens nicht durch das dagegen gebraucht werden wollende Gleichniß entkräftet, daß, wer mir meine Flinte abkaufe, dadurch kein Recht erhalte, das Federvieh in meinem Hof tod zu ſchießen. Denn der

Nachdrucker kann hier mit Recht einwenden, daß der Beſitz der Flinte mit dem Eigenthum oder Genuß des Federviehs des Verkäufers auch nicht das allermindeſte von der Verbindung an ſich habe, die Feders Logik, und das von ihm erkaufte Exemplar davon mit einander habe, und er kraft dieſes Kaufs nicht das Recht Feders Moral, ſondern nur die Logik, wovon er ein Exemplar eigenthümlich habe, nachzudrucken ſich zuſchreibe. Der Nachdrucker könnte ſich auch allenfalls auf ein anders Gleichniß beruffen, und ſagen: Wenn jemand zwey über einander liegende Feldſtücke beſäße, und er verkaufte mir dasjenige das oben läge. Der Acker oder Wieſe wäre ſumpficht, und könnte nicht anders benutzt werden, als dadurch, daß ich durch Gräben das Waſſer drum herum ableitete; dadurch trüge es ſich aber zu, daß der untere Acker deſto feuchter, und untauglicher würde. Oder mein erkauftes Grundſtück wäre eine Wieſe geweſen, ich machte itzt einen Wald daraus, der in zehn oder zwanzig Jahren ſo viel Schatten würfe, daß die untere Wieſe oder Acker unfruchtbar würden, weniger trügen: Könnte da, wenigſtens nach allgemeinen Rechten, der vorige Eigenthümer wohl ſagen, das darfſt du nicht, denn ich habe dir das Grundſtück nur unter der ſtillſchweigenden Bedingung verkauft, daß du keinen, mir an meinem übrigen Eigenthum, an meinem untern Acker ſchädlichen

lichen Gebrauch davon machen ſollſt? Würde ihm der Käufer hier nicht mit Recht antworten können: qui jure ſuo utitur, nemini facit injuriam. Mit jenen Gleichniſſen läßt ſich alſo dieſer Rechtfertigungs-Grund des Nachdrucks nicht widerlegen. Allein man merke wohl, daß es in jener Rechts-Regel nicht heißt: qui re ſua utitur, wer von ſeiner Sache irgend einen Gebrauch macht; ſondern qui iure ſuo utitur, wer ſich ſeines Rechts bedienet. Das Recht, meinen Acker ſo viel zu benutzen und zu verbeſſern, als ich kann, liegt in dem Eigenthum, das mir auf dieſen Acker zuſteht, wenn ich alſo dieſe oder jene dahin abzielende Einrichtung mit ſelbigem treffe, ſo kann ich ſagen: jure meo utor. Wer hingegen meine Flinte erkauft hat, und damit mein Federvieh todſchießen wollte, kann zwar ſagen: re mea utor, aber kann er auch ſagen, ich bediene mich meines Rechts? Eben ſo liegt, nach dem oben ſchon angeführten im eigenthümlichen Beſitz des gedruckten Exemplars kein Recht, das Buch zu verlegen, mithin kann der Nachdrucker zwar in einem gewiſſen zweydeutigen Sinn des Worts Buch ſagen, re mea utor, aber nicht jure meo utor, denn er hat ja das Verlags Recht nicht; ſo wenig als der Beſitzer eines Entreebillets, wenn er die Billets nachmacht, und von andern ein Entree-Geld erhebt, oder wohl gar großmüthig ſie um die Hälfte verkauft, ſagen kann, daß

er ſich dadurch blos ſeines eigenthümlichen Rechts über ſein Eutrecibillet bediene. Nehme ich hingegen den Fall an, daß der Verfaſſer eines Buchs nur die erſte Auflage deſſelben einem Verleger überlaſſen, ſich hingegen das Recht vorbehalten hätte, nach einer beſtimmten Zeit eine neue verbeſſerte Auflage davon herauszugeben, und ſich ein neues Honorarium von wem er wollte, dafür zahlen zu laſſen; der Verfaſſer veranſtaltete nun in der beſtimmten Zeit eine zweyte merklich verbeſſerte Auflage, die er einem andern Verleger überläßt, der billiger iſt, und ſeine Exemplarien um die Hälfte wohlfeiler gibt, wodurch dem erſten Verleger die ſeinigen großentheils liegen bleiben: ſo könnte hier freylich der zweyte Verleger mit allem Fug ſagen: qui *jure* ſuo utitur, nemini facit injuriam. — Ungegründet iſt es, wenn manche Vertheidiger des Nachdrucks behaupten wollen,

c) gegen einen Fremden, oder gegen das Publikum habe der Buchhändler kein eigentliches Recht aufzuweiſen. — Hat denn der Verleger nicht vom Verfaßer das Verlags-Recht eigenthümlich an ſich erkauft? Kann er ſich auf dies Recht nicht eben ſo gut, gegen einen Dritten berufen, als gegen den Verfaßer; ſo wie der Beſtändner eines Hauſes, eines Gartens ſich gegen jeden Dritten auf ſein Beſtandrecht berufen kann, wenn gleich der Eigenthümer ſolche zu der Abſicht in Beſtand weggegeben hätte, daß ein

Koſſee-

Univ. Bibl. München

Koffeehaus, ein Vauxhall zum Vergnügen des Publikums darinn hergerichtet werden ſolle? Kein dingliches Recht auf den Verlag, wie einige denſelbigen gegen das übrige Publikum zuſchreiben, hat freylich der Verleger nicht. Denn ſein dingliches Recht erſtreckt ſich bloß auf die Anzahl gedruckter Exemplarien, die er verlegt hat. Dies dingliche Recht kann er aber gegen denjenigen nicht anführen, der ihm das Eigenthum des gedruckten Exemplars abgekauft hat. Sein Verlags-Recht iſt aber ein perſönliches Recht, das ſich auf den mit dem Verfaſſer ſub forma: do ut des oder do ut facias abgeſchloſſenen Vertrag gründet; und auf dies Vertrags-Recht kann er ſich gegen jeden Dritten berufen, der nicht einen eben ſo gültigen Rechts-Grund ſeines ausübenden Verlags-Rechts angeben, nicht beweiſen kann, daß er mit dem Verfaßer oder den Verleger einen Vertrag darüber eingegangen. — Zu Rechtfertigung des Nachdrucks beruft man ſich ferner auch darauf, daß

d.) vor der Erfindung der Buchdruckerey nie ein Schriftſteller behauptet habe, daß keiner von ſeinen ins Publikum gegebenen Werken eine Abſchrift nehmen, ſondern ein jeder verbunden ſeyn ſolle, es von ihm ſelbſt als ſein beſtändiges Eigenthum zu handeln. — Allein ſchon daraus, daß, wie Pütter ſehr gründlich beweiſen, und ſelbſt von

manchen

manchen Vertheidigern des Nachdrucks eingeräumt worden, auch zu jener Zeit, wo Bücher mit der Feder kopirt worden, sich Buchhändler, bibliopolae fanden, läßt sich so viel schließen, daß es doch nicht so allgemein in eines jeden Willkühr gestanden seyn muß, Bücher ohne Willen und Wissen des Verfaßers oder des bibliopolae nicht nur für sich abzuschreiben, sondern auch wieder damit einen Handel zu treiben, weil sonst wohl keiner so thöricht gewesen seyn würde, sich einen Verlag von mehrern Abschriften von den Werken eines Gelehrten anzuschaffen. Auch heut zu Tag ist es keinem, der sich ein Werk nicht kaufen kann oder mag, unverwehrt, sich selbiges abzuschreiben, oder wenn er am Drucken Freude fände, selbiges für sich selbst abzudrucken. Allein eine ganze Auflage von einem Buch zu drucken, und andern wieder zu verkaufen und zu verhandeln, dies steht ihm nicht zu, weil dies nicht zum Eigenthum des verkauft werdenden Exemplars, sondern zum Verlagsrecht des Buchs selbst gehört; so wenig als Cicero, oder Plinius es zu leiden schuldig gewesen wären, daß ein andrer, ohne ihr Wissen und Willen, mit ihren Schriften einen Handel getrieben hätte. Das Stillschweigen des römischen Gesetzbuchs über diese Materie beweißt weiter nichts, als daß die damaligen Bücherverfaßer sich ihres Verlagrechts nicht bedienen mochten, weil man theils die Bücher damals noch nicht so zu Geld machen konnte, wie

heut

heut zu Tag, und theils viele Gelehrte in Umständen den lebten, wo sie blos aus Ruhmbegierde schreiben konnten, und ihre Geistesprodukte zu keiner Quelle ihres Unterhalts zu machen brauchten. Wenn in Ländern, wo der Wein in reichem Maaße wächst, und Fußsteige und Strassen durch die Weinberge gehen, jedem Wanderer und Reisenden durch eine Art von Herkommen erlaubt ist, sich satt Trauben zu essen: folgt daraus, daß auch in Gegenden, wo der Weinbau selten ist, wo Weintrauben schon eine beträchtliche Revenue ausmachen, die Besitzer der Weinberge das nämliche leiden müßen? Und doch ist selbst in denen Gegenden, wo der Wanderer gleichsam berechtigt ist, den Genuß der Weinberge, an denen ihn der Weg vorbeyführt, sich zuzueignen, nur das Sattessen, nicht aber auch erlaubt, daß er Trauben einstecken, und sie wieder an andre verkaufen dürfe, in welchem Fall er vielmehr an den meisten Orten mit einer Tracht Schläge belohnt zu werden Gefahr läuft. Eben so ist es mit dem Verlagsrecht. Wenn auch wirklich zu Zeiten der Griechen und Römer die Gelehrten, wegen des ungleich geringern Schadens den Abschriften in Verhältniß gegen Nachdruck verursachen, wegen des geringern Gewinns, der damals mit Bücherverkauf zu erlangen war, gleichgültig dagegen gewesen wären, wenn ihre Schriften kopirt, auch allenfalls damit gehandelt wurde: so folgt doch daraus nicht, daß dies ein allgemei-

nes Recht war, das ſich unſere Gelehrten und Verleger auch heut zu Tag gefallen laſſen müßten. Muß ſichs der Verfaſſer der Verleger ja ohnedem gefallen laſſen, daß jeder, der ein Buch bey einem Dritten findet, gleich dem Wanderer, der Trauben am öffentlichen Wege findet, ſelbiges unentgeltlich zu ſeinem Gebrauch entlehnt, excerpirt, abſchreibt: aber für andre Leute das Buch drucken, andern verkaufen, das darf er eben ſo wenig als der Wanderer dies in Anſehung der Trauben darf, die er freylich wohlfeiler geben könnte, als der rechtmäßige Eigenthümer des Weinbergs, ob ich gleich gerne zugeſtehe, daß dies Gleichniß nicht in allen Fällen auf den Bücherverlag paßt, ſondern, wie alle Gleichniſſe, ſeine hinkende Seite hat.

e.) Aber wenn nun der Verleger gar zu ſehr mit ſeinen Büchern wuchert? — Recht iſt es freylich nicht, und was die Befugniße des Publikums und ſeines Repräſentanten des Landesherrn in dem Fall ſind, davon werde ich bey der zweyten Hauptfrage meine Meynung äußern. Aber, mögen ſie immer wuchern, bevollmächtigt dies eine dritte Privatperſon, ſich ein Recht anzumaſſen, das einem andern zugehört. Wenn ein Wirth ſeine Waare zu theuer giebt, ein Hausherr ſeine Zimmer zu hoch vermiethet, ein Schauſpieler ein zu hohes Entreegeld fodert: iſt dadurch ein dritter Privatmann berechtigt, durch Dietriche oder Hauptſchlüſ-

ſel

ſel Keller und Zimmer zu öfnen, den Leuten den Wein um halbes Geld zu verkaufen, die Zimmer um den halben Preis zu vermiethen, oder Entrees billets nachzumachen, damit andere Leute um billigern Preis die öffentlichen Schauſpiele beſuchen können? Der Mißbrauch, den unſer Mitbürger mit ſeinem Eigenthum, mit ſeinem Recht zu Schulden kommen läßt, gibt uns deswegen kein Recht, uns ſolches aus eigner Gewalt anzumaſſen.

Ein Nachdrucker verſchuldet mithin immer ein unrechtmäſiges Unternehmen. In einer gewißen verblümten Sprache, und in dem Verſtand, wie man im gemeinen Leben zuweilen einen jeden, der auf irgend eine Weiſe uns einen gehofften Gewinn entziehet, oder uns an unſrer Nahrung beeinträchtigt, einen Dieb zu heißen pflegt, könnte man wohl allenfalls ſagen, daß auch der Nachdrucker ein Dieb ſey. Allein im richtigen juriſtiſchen Verſtand iſt er kein Dieb, denn ich mag ein furtum, quasi furtum, furtum uſus, spolium oder usurpatio annehmen, ſo wird hier allemal vorausgeſetzt, daß der Dieb, der Spoliator, der Uſurpator durch ſeine unrechtmäſige Zueignung dem andern den Beſitz ſeiner Sache, ſeines Rechts, ſeines Genuſſes entzieht. Der Nachdrucker aber entzieht, wie ſie in ihren Vertheidigungen gar wohl anzuführen gewußt haben, dem rechtmäſigen Eigenthümer weder ſein Eigenthum, noch dem Verleger

ſein

sein Verlagsrecht, denn beeden ist durch ihn unverwehrt, das Buch noch ferner zu verlegen. Er beeinträchtiget sie nur in ihrem Recht, eignet sich eine Mitausübung ihrer Rechte zu, wodurch er sie zwar nicht aus dem Besitz desselben setzt, ihnen aber doch mittelbarer Weise Schaden zufügt. Er verursacht mithin dem andern einen Schaden durch eine Handlung, zu der er nicht befugt ist. Es ist sonach ein damnum injuria datum vorhanden. Da es aber weder ein damnum corpore noch corpori datum ist, und daher weder actio ex L. Aquilia directa noch utilis statt findet: so ist meines Ermessens, actio in factum. das eigentliche wahre remedium, das dem Verfasser eines Buchs und dessen Verleger gegen den Nachdrucker zusteht. Gegen alle andere Arten von Aktionen lassen sich, so viel mich dünkt, erhebliche Einwendungen machen, welche zu berühren dermalen nicht zweckmäsig seyn würde, da ich kein juristisches Responsum über den Nachdruck aufsetzen, sondern nur nach allgemein verständlichen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, die Frage erörtern wollen. — So viel von den Rechten der Privatpersonen unter sich.

Was für Rechte stehen aber dem Publiko, der landesherrlichen Obrigkeit, in Ansehung des Bücherverlags zu? —

Das

Daß in einem Staat, wo Polizey und Ordnung herrſcht, niemand ohne landesherrliche Erlaubniß eben ſo wenig mit Büchern überhaupt als mit andern Waaren handeln, ein öffentliches Gewerb treiben darf, iſt ganz gewiß. Aber eine andere Frage iſt, ob kein Verfaßer ſein eignes Buch verlegen, oder verlegen laſſen, kein Buchhändler den Verlag dieſes oder jenes einzelnen Buchs übernehmen darf, ohne vorher ein landesherrliches Privilegium, wenigſtens zu dem Ende zu haben, damit kein andrer es nachdrucken dürfe. Oder, um die Frage anders zu faßen: Beruht das ausſchließende Verlagsrecht eines Buchs auf landesherrlicher Erlaubniß? — Keineswegs. So wenig ich eine landesherrliche Erlaubniß brauche, um jemanden mein freyes Eigenthum, mein Pferd, mein Korn, meinen Schrank zu verkaufen, und ſo wenig derjenige, der mir meinen Garten abpachtet, erſt ein Privilegium darüber braucht, daß er nur alleins die Nutznießung des Gartens haben ſolle: eben ſo wenig braucht der Verfaßer eines Buchs erſt einen landesherrlichen Machtſpruch, um die Produkte ſeines Fleißes entweder ſelbſt einzeln zu verkaufen, oder einem andern überhaupt beſtandsweiſe zu überlaſſen; ſo wie im leztern Fall der Verleger auch kein Privilegium braucht, um andere von Beeinträchtigung ſeines wohlerworbenen eigenthümlichen Rechts auszuſchließen. — Aber wozu ſuchten denn ſchon von ſo langer Zeit her Buch-

händler Privilegien nach? — Dies gieng sehr natürlich zu. Zu Anfang der Buchdruckerey wurden meist Bücher gedruckt, deren Eigenthümer nicht mehr existirten, oder die nie einen besondern Eigenthumsherrn gehabt hatten, z. B. die Bibel, Kalender, autores classici und andere alte Bücher, deren Eigenthum publici juris war, wozu mithin jeder andere gleiches Recht sie auch in Druck herauszugeben hatte. Wollte der erste Verleger ein ausschließendes Recht haben, so mußte er von dem Landesherrn unter dessen Oberherrschaft alle dem Publiko im Ganzen zustehende Eigenthümer gehören, eine besondere Konzession haben, wodurch das Buch vom Anspruch der übrigen Mitglieder des Publikums ausgeschlossen, und dem Verleger ein Eigenthum darüber, nach Innhalt des Privilegii, eingeräumt wurde. Daß die Regel: res nullius cedit occupanti, hier nicht anwendbar ist, ist schon oben gezeigt und dargethan worden, daß die Benutzung einer solchen, dem ganzen gemeinen Wesen heimgefallenen Sache, einem jeden Mitbürger zusteht, mithin kein einzelner sich eines Genußes, wodurch andere davon ausgeschlossen würden, anmassen kann, wenn er nicht vom Landsherrn dazu privilegirt wird. Unnöthig ist aber ein solches Privilegium, sobald von einem Buche die Rede ist, von dem der rechtmäßige Verfaßer und Verleger noch leben, denen mithin ein

aus-

ausschliessendes Eigenthumsrecht aus der Natur der Sache zusteht. Freylich findet man in alten sowol als neuen Zeiten Beyspiele, daß auch über dergleichen eigne Verlagsbücher Privilegien nachgesucht wurden: allein, dies war eine überflüßige Vorsicht, die zwar wegen der, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks bisher getheilten Meynungen des Publikums manchmal rathsam, immer aber eben so unnöthig ist, als die Verzichtsklausel, die den meisten Ehepakten der adelichen Fräuleins und anderer hoher erlauchter Damen angehängt, und wodurch nichts bewirkt wird, als was ohnedem schon Rechtens gewesen wäre, nämlich, daß adeliche Frauenzimmer auf ihrer Familien alte Stamm- und Rittergüter keinen Anspruch machen können, so lange noch Söhne vorhanden sind. Die Privilegien beym Buchhandel sind dahero,

„nur das Siegel der Gewährleistung eines ru-
„higen Genußes, sie sind aber nicht die Quelle
„des Genußes,

so wie ich nicht sagen kann, daß wenn ich einen, mit Jemand geschloßenen Kauf gerichtlich bestättigen lasse, das gerichtliche Protokoll die Quelle der Verbindlichkeit des Kaufs in dem Verstande sey, daß außerdem Käufer und Verkäufer gar keine rechtliche Verbindlichkeit gegen einander hätten. Wendet man ein, daß die Bücherprivilegien öfters nur auf bestimmte Zeit ertheilt worden, und mithin ja

dies voraussetze, daß außerdem und in casu non privilegiato jeder zum Nachdruck befugt sey: so muß man erwägen, daß dergleichen nur auf gewiße Jahre bestimmte Privilegien, sich meist nur bey solchen Büchern finden, die keinen eigentlichen Eigenthümer haben, wo es von der Landsherrschaft sehr löblich gehandelt ist, daß sie die Befugniß, die das übrige Publikum in solchem Fall zum willkührlichen Verlag des Buchs hat, dem Nutzen eines einzelnen Mitglieds nicht auf immer aufopfert. Wenn hingegen, wiewol ungleich seltner, auch bey eigenthümlichen Verlagsbüchern, dergleichen temporelle Privilegien, entweder aus kameralistischer Politik, um die Erneuerungen der Privilegien, und dadurch anfallende Konzessionsgelder zu vervielfältigen, oder vielleicht wirklich aus dem irrigen Wahn, daß die landesherrliche Verwilligung erst dem Verleger ein ausschliessendes Recht gebe, bisher ertheilt worden: so kann dieß die eigentlichen Rechte des Verlags so wenig ändern, als die Natur der Lehen und der Ehen dadurch geändert werden kann, daß man in ältern Zeiten manche irrige Sätze aus dem römischen und kanonischen Recht darauf anwendete, die deßwegen kein aufgeklärter Rechtslehrer als wahr annehmen wird. Irrige Observanz kann niemand ein Recht geben oder nehmen.

Das ausschliessende Recht des eigenthümlichen Verlegers hängt also nicht von der Willkühr der landes-

landesherrlichen Obrigkeit ab, und der Nachdruck iſt an und für ſich verboten, ſo lange nicht, wie in England, ein allgemeines Geſetz den Nachdruck nach einer gewiſſen Zeit authoriſirt. Iſt nun aber ſo ein Geſetz billig? Kann der Landesherr das ausſchlieſſende Recht des erſten Verlegers auf eine ſolche Art einſchränken? Oder ſtehen ihm über das eigenthümliche Recht des Verfaſſers, des Verlegers, eben ſo wenig Befugniſſe zu, als jedem andern ſeiner Unterthanen? — Die meiſten Vertheidiger des Verlags-Rechts, beſonders Feder, Pütter und Linguet glauben, daß überhaupt jede, noch ſo eingeſchränkte und modifizirte Erlaubniß des Nachdrucks ungerecht ſey. Sie ſagen:

„Niemanden das Seinige zu nehmen ſey Grund„geſetz der Gerechtigkeit, der es zuwider laufe, „einem Theil der Unterthanen ihre natürlich „oder rechtmäßig erworbenen Vortheile zu ent„ziehen, um andern mehr Vortheil zu ver„ſchaffen; — die Obrigkeit könne Räuberey„en und Diebereyen unmöglich erlauben; — „Wenn ich oder mein Vater vor fünfzig Jah„ren ein Haus für zwanzig tauſend Gulden „gekauft hätte, und dies wäre nun die ganze „Zeit über jährlich um hundert Piſtolen ver„miethet geweſen, ſo hätte ich gewiß mein „Kapital doppelt und dreyfach wieder; deß„wegen dürfe aber doch keiner, der kein Haus

„habe und keins kaufen wolle, zu mir kommen „und sagen: Du hast lange genug das Ver„nüge genoßen, ich will mir bey der Regie„rung ausbitten, daß sie mich durch Befehle „damit belehne, es ist doch Zeit, daß ich ein„mal auch des Vergnügens genieße, ein Ei„genthümer zu seyn. —

Ganz gewiß sind diese Gründe nicht ohne Schein, und wenn die Nachdrucker sonst nichts darauf zu antworten hätten, als daß der Verfaßer und der Verleger durch den Verkauf ihrer gedruckten Exemplarien, ihr Eigenthum am Buch, am Verlags-Recht verlöhren, oder daß das Verlagsrecht überhaupt jedem ex libertate naturali zustehe, mithin der Nachdruck keine Beeinträchtigung des Eigenthums eines andern sey: so würden jene Gründe nichts von ihren Werth verliehren, da diese Behauptungen der Nachdrucker schon als irrig widerlegt worden. Sollte sich aber wohl sonst nichts gegen jene Gründe einwenden laßen? — Noch sehr viel, wie mich dünkt.

Mein Landesherr kann mir, ohne äußersten Nothfall, ohne Entschädigung, mein Eigenthum nicht nehmen. Das ist ganz richtig. Aber, wenn der Landesherr den Nachdruck (nach gewißen Jahren) gestattet; kann ich da sagen, der Landesherr nimmt dem Verfaßer das Eigenthum seines Buchs,

dem

dem Verleger das Eigenthum seines Verlagsrechts; so wie ich, wenn der Landesherr mein Haus nimt und es einem andern gibt, sagen kann, man hat mir mein Haus genommen? — Hier tritt eine große Verschiedenheit ein. Denn das Haus ist ein körperliches Individuum das ein andrer sich unmöglich eigenthümlich zueignen, selbiges wider meinen Willen benutzen kann, ohne mich meines Eigenthums daran, meines Besitzes dadurch zu berauben. Wenn aber ein andrer mein Buch nachdruckt, so eignet er sich blos die Nutznießung meines Eigenthums zu, ohne mich aus dem Besitz, aus dem Genuß meines unkörperlichen Eigenthums zu verdrängen, vorausgesetzt, daß der Nachdruck zu einer Zeit geschieht, wo der erste Verleger schon seinen erlaubten Profit davon gezogen habe, und er mithin das Buch verhältnißmäßig des beßern Drucks und beßerer Materialien, welche immer für gewisse Käufer ihren Werth haben werden, eben so wohlfeil geben kann, als der Nachdrucker. Erlaubt nun der Landesherr unter dieser Voraussetzung den Nachdruck: so kann ich nicht sagen, daß er jemanden sein Eigenthum nimmt, und es einem Dritten gibt, sondern er schränkt durch diese Verfügung blos den Verfaßer, den Verleger in der höhern Benutzung ihres Eigenthums, in so fern sie diese Benutzung vom Publiko ziehen, ein. Der Privatmann darf dies freylich für sich nicht thun, aber läßt sich daraus schließen, daß auch der Landesherr diese Befug-

nicht hat? — Wenn mich der Landesherr (den Fall der äußersten Noth ausgenommen) zwingen wollte, mein Haus zu vermiethen, mein Geld wegzuleihen, mein Getraid, mein Tuch, meinen Koffee zu verkaufen oder wegzuschenken, so würde er ungerecht handeln: allein, wenn er einsieht, daß die Häuser und Güterbesitzer mit ihren Miethen und Früchten unerhört wuchern, und eine billige Taxe verordnet, nach der die Hauszinse vermiethet, Getraid, Wein, Koffe verkauft; wenn er die Prozente bestimmt, um welche das Geld hergeliehen werden soll: ist dies Ungerechtigkeit, kann sich der Eigenthümer des Hauses, des Gartens, des Kapitals, der Waaren darauf berufen, daß er ja Eigenthümer dieser Sachen seye, und mithin das Recht habe, selbige so hoch als möglich zu benutzen, daß es auch dem Landesherrn nicht zustehe ihm seine natürlich erworbenen Vortheile zu nehmen, um andern mehr Vortheil zu verschaffen? — Die Erfahrung lehrt, daß man nirgends dies für ungerecht und vielmehr dergleichen Taxen, wodurch dem übertriebenen Wucher Ziel und Maas gesteckt wird, für sehr wohlthätig hält. — „Aber für die Produkte des menschlichen „Geistes läßt sich ja keine Taxe bestimmen?“ — Wenn der Verleger ein Dritter ist, so ließe sich wohl bestimmen, wie viel ihm über das honorarium und seine Auslagen noch an rechtmäßigen Profit gebührte. Doch würde dies unendliche

Schwie-

Schwierigkeiten haben, (*) manche Kolluſiones und ſimulirte Akkorde zwiſchen den Verfaßern und Verlegern veranlaſſen, und in dem Fall gar nicht ſtatt finden, wenn der Verfaſſer ſelbſt Verleger wäre, weil ſich deſſen ſeine Arbeit nicht nach Thalern und Gulden beſtimmen läßt, und man alſo ſagen könnte, wie viel bey dem Preis des Buchs für honorarium, und wie viel für Verlagskoſten gerechnet wäre. Allein es gilt eine andre Art von Taxe für die Bücher:

„Die natürliche Konkurrenz ſetzt allein die nütz
„lichſte und abgemeſſenſte Taxe“ —

heißt es in der Piece: **Der Bücherverlag** ꝛc. betitelt, und dieſe Meynung halte ich für vollkom-

(*) Dadurch will ich inzwiſchen die Möglichkeit der Beſtimmung einer ſolchen Taxe nicht ſchlechterdings leugnen, ſondern andern einſichtsvollern geübtern Gelehrtern überlaſſen, hierinn praktikabel Vorſchläge zu thun, wobey ich ſelbſt der Meynung bin, daß, wenn eine dergleichen paßende Taxe gemacht werden **könnte**, ſelbige wenigſtens in Anſehung der **Verleger** noch ſachdienlicher ſeyn möchte, als die Erlaubniß des Nachdrucks nach gewiſſen Jahren. Aber ſchwer würde es immer halten, bis man ſich über eine ſolche Taxe vereinigen, und ſelbige ſo faſſen könnte, daß dadurch den Verlegern alle Schlupfwinkel zum **Bucher** verſchloſſen wären.

men gegründet. Auf billigere Bedingungen wird freylich der Verfaßer dem Verleger sein Buch überlaſſen müſſen, wenn der Nachdruck deſſelben, nach fünf, zehn oder fünfzehn Jahren erlaubt iſt, aber wenn Schriften gemeinnützig ſind, wenn ſie den Beyfall des Publikums haben: ſo wird es doch nie an Buchhändlern fehlen, die ein raiſonnables Honorarium dafür zahlen werden, weil ſie hoffen können, daß binnen der feſtgeſetzten Zeit dergleichen Bücher doch Liebhaber genug finden werden, welche die Original-Edition ſich anſchaffen; und in dieſem Verhältniß wird alſo der geſchicktere, der arbeitſamere Gelehrte immer die Früchte ſeines Fleißes einerndten können. Dahingegen der Verleger ſeinen Proſit freylich auch, wenn ſein ausſchließendes Verlags-Recht nur auf gewiſſe Jahre dauert, herabſetzen muß, deßwegen aber doch keinen Verluſt dabey zu leiden braucht, indem je brauchbarer ein Buch iſt, je billiger er den Preis herunter ſetzt, deſto mehrere Exemplarien wird er unter der Zeit, da er fürm Nachdruck geſchützt iſt, anbringen können, und wenn er gleich keine ſo hohen Zinſen von dem Kapital, das er in den Verlag geſteckt, erheben kann, doch dadurch entſchädigt werden, daß er ſeine Auslagen deſto geſchwinder wieder zurück bekommt, und ſein Geld auf andre Weiſe wieder nützlich anwenden kann. Der Landesherr thut alſo durch eine eingeſchränkte Erlaubung des Nachdrucks

nichts,

nichts, als daß er den Verfaßer, den Gelehrten verhindert, mit ihren Produkten zu wuchern, und sie durch Konkurrenz zwingt, um einen billigern Preis ihre Waare dem Publiko zum Genuß zu überlassen Dadurch ist dem Gelehrten an seinem Eigenthum nichts benommen, und steht in seiner Freyheit, ob er selbiges für sich behalten, oder andern mittheilen will. Aber wenn er seine Waare zu Markt bringen, wenn er vom Publiko eine Belohnung seines Fleißes einerndten will: so muß er sich auch gefallen lassen, daß das Publikum sich so viel möglich für der Uebertheurung zu schützen sucht, daß es selbiger den einzigen möglichen schicklichen Damm, die Erlaubniß eines Nachdrucks nach einer bestimmten Zeit, entgegen gesetzt.

Ungegründet ist also der Einwurf, wenn die Schriftsteller sagen wollen:

„man entreiße ihnen dadurch das allgemeine
„Recht der Bürger, das darinn besteht, daß
„sie als Herrn die Früchte ihrer Arbeit und
„ihres Fleißes genießen mögen.“ —

Müssen sich denn andre Bürger nicht auch der landesherrlichen Macht unterwerfen, wenn selbige ihrer Arbeit, ihren Produkten eine gewisse Taxe vorschreibt. Lächerlich ist es aber, wenn Linguet es als eine so unerhörte Ungerechtigkeit ausschreyen will,

„daß man den Verfaßer seinen Lesern aufopfern
„wolle“ — wenn

wenn er ferner sagt:

„es werde niemand gezwungen ein Buch zu kaufen der Heißhunger ein Buch zu haben sey „ja nicht immer so drückend, daß der Preis „nicht eine Hinderniß machen solle" —

Für einen Gelehrten ist dies eben nicht sehr edel gedacht. Des Schneiders, Schusters, erster und einziger Endzweck ist freylich sich Brod damit zu verdienen, Reichthümer zu erwerben; und Haus, Hof und Güter baut, besitzt man auch zu keinem andern Endzweck, als ihren Ertrag so hoch als möglich zu treiben. Sollten aber wohl alle Gelehrte es zugeben, daß man ihre Geistesprodukte in die nämliche Klasse setze? Ist wohl unser unsterblicher Geist uns blos dazu gegeben, uns seine Fähigkeiten von unsern Mitbürgern so hoch als möglich in baarem Geld vergüten zu lassen? Und sollte wohl beym Bücherschreiben das Bewußtseyn, die allgemeine Glückseligkeit und Aufklärung zu befördern, nicht der erste und das Honorarium ein zwar auch erlaubter aber doch nur zweyter und nachstehender Endzweck seyn? Schickt es sich dahero für Gelehrte, daß sie, wenn diese letztere Art von Benutzung ihres Eigenthums — nicht aufgehoben — sondern nur eingeschränkt wird, so sehr als über eine himmelschreyende Ungerechtigkeit klagen? Sollte es nicht die Gerechtigkeit erfodern,

„daß auch solche Mitglieder des Publikums, die

„eben

„eben nicht das Beſte und Koſtbarſte bezahlen „ können, doch auch nicht aus der Acht gelaſ„ſen werden?“

Es iſt wahr, der Heißhunger nach guten Büchern iſt nicht ſo zerſtörend für den menſchlichen Geiſt als der Hunger nach Brod für den Körper. Aber leidet das Publikum nicht einen eben ſo beträchlichen Schaden durch Entbehrung des Brods? Iſt es nicht erheblich fürs allgemeine Wohl, wenn ein Volk ein halb Jahrhundert in der Aufklärung zurückbleibt, weil der meiſte Theil derſelben ſich gerade die beſten Bücher (die eben des großen Beyfalls wegen um ſo theurer in Preis geſetzt werden) nicht ſchaffen kann? — Freylich kann ſich der Menſch in Ermanglung des Brods auch mit Kartoffeln und Wurzeln behelfen; und der menſchliche Geiſt kann in Ermanglung der Bücher ſich mit Selbſtdenken behelfen. Aber kann man dem Publikum zumuthen ſich dieſe Verkürzung geduldig gefallen zu laſſen, blos um den Becker, den Schriftſteller in ihrem Recht von ihrem Kapital hundert und tauſendfältige Zinſen zu erheben, nicht einzuſchränken.

Vielleicht läßt ſich durch ein Gleichniß die Sache in ein helleres Licht ſetzen. Geſetzt es wäre in einem Lande, wo das Eigenthum der Landſtraſſen kein Regale des Landesherrn, ſondern dem Publiko überhaupt zuſtändig wäre, Sitte, daß Leute, die ſich ein Verdienſt ums Publikum machen wollten,

seltene Bäume und Blumen auf die Landstrassen hinpflanzten, oder in Töpfen hinstellten. Weil dies aber zugleich ein Mittel wäre, die Baumfrüchte und Blumen um theuer Geld an Mann zu bringen, und nicht alle Einwohner großmüthig, oder bemittelt genug wären, ihren Mitbürgern den Genuß dieser Produkte unentgeltlich zu überlassen: so wäre es zur Mode geworden, daß die Eigenthümer selbst oder Beständner die Früchte und Blumen an die vorübergehenden verkauften. Offenbar hat hier keine einzelne Privatperson das Recht, sich diese Bäume oder Früchte zuzueignen, oder Saamen, Reiser ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Beständners sich davon zuzueignen. Wenn nun aber die Eigenthümer und Beständner der Bäume und Blumenstöcke anfiengen einen äußerst hohen Wucher damit zu treiben, so daß jedermann offenbar einsehen könnte, es stehe der Preis der Früchte mit dem, was die Anschaffung der Bäume ihre Wart und Pfleg kosteten, was ihre innere Güte werth wäre, in keinem Verhältniß. Eine Taxe zu setzen, gienge nicht wohl an, weil es keine gewöhnlichen Früchte wären und also niemand bestimmen könnte, wie viel dieser oder jener mehr auf die Ziehung, Herbeyschaffung seiner Bäume, auf seinen Blumensaamen verwendet, wie viel Zeit er mit ihrer Wart und Pfleg mehr versäumt hätte, als der andere. Das Publikum käme also auf den Einfall und sagte zu den Eigenthümern und Beständnern dieser Bäu-

Bäume und Blumenstöcke: Ihr lieben Mitbürger, wir sind euch zwar Dank schuldig, daß ihr unsere Landstrassen mit euerm Eigenthum verschönern wollt, wir muthen es euch auch gar nicht zu, daß ihr uns dies Vergnügen und die Früchte eurer Bäume, eure Blumen umsonst überlassen sollt: allein unbillig ist es doch, wenn ihr auf der einen Seite euch das Ansehen, als geschähe dies zum gemeinen Besten und in der Absicht, um die Sinnen der Vorübergehenden zu laben und zu ergötzen, geben wollt, auf der andern Seite aber den Preis so hoch ansetzet, daß die wenigsten unsrer Mitbürger ihren Appetit darnach stillen und befriedigen können. Und doch würdet ihr eure Früchte gröstentheils gar nicht oder wenigstens nicht in so hohem Preis los werden, wenn ihr eure Bäume und Blumenstöcke nicht auf der Landstraße feil hieltet. Wir wollen also zwar keinen zwingen, seine Bäume auf die Landstraße hinzustellen oder hinzusetzen, wollen auch keine Taxe für die Früchte und Blumen vorschreiben, weil wir nicht wissen können, wie viel sie gewis werth sind, und wie theuer sie gerade dieser oder jener Eigenthümer ohne seinen Schaden geben kann: aber es läßt sich doch berechnen, daß wenn einer fünf oder zehn Jahr lang die Früchte von seinen Bäumen und Blumenstöcken an der Landstraße nach einen willkührlichen Preis verkauft hat, er wenn die Früchte besonders gut sind, gewiß seine

ne Auslage, Kosten und Risiko hinlänglich vergütet erhalten hat. Wir wollen also eine gewiße Zeit festsetzen, binnen welcher niemand als der Eigenthümer oder Beständner das Recht haben soll, Früchte, Reiser und Saamen von solchen an die Landstraße gestellten oder gepflanzten Bäumen und Blumen zu verkaufen. Nach der Zeit bedingen wir uns aber aus, daß jeder von uns das Recht haben soll, Reiser und Saamen hievon zu nehmen um die nämlichen Bäume und Blumenstöcke daraus zu ziehen, damit das Publikum doch mehr und wohlfeiler derselben genießen könnte. Denn dies würde freylich daraus folgen, daß der Eigenthümer und Beständner ihre Früchte auch würden wohlfeiler geben müßen, wenn sie solche los werden wollten; aber das Eigenthum der Bäume würde ihnen dadurch nicht benommen. Inzwischen weis ich nicht, ob man eine solche Verfügung des Publikums ungerecht finden könnte. Eben so wird durch einen, nach gewißen Jahren verstattet werdenden Nachdruck dem Eigenthümer und dem Verleger ihr Verlagsrecht nicht so genommen, daß sie gar nicht mehr in den Besitz desselben blieben, sondern sie können noch ferner durch Verkauf Nutzen von ihrem Eigenthum ziehen, wenn sie die Exemplarien verhaltnißmäßig eben so wohlfeil geben, als der Nachdrucker, welches sie können, sobald sie eine hinlängliche Zeit lang im ausschließenden Besitz dieses

ſes Verlagsrechts geweſen. Einen Nachdruck ſo gleich zu erlauben, würde immer eine Ungerechtigkeit ſeyn, weil mittelbarer Weiſe dadurch dem Verfaßer des Buchs alle Möglichkeit ein billiges Honorarium zu bekommen und alſo überhaupt die ganze Benutzung ſeines Buchs, ſeines Eigenthums; dem Verleger hingegen der Weg, den Aufwand den er auf das Honorarium auf die Verſchönerung die Korrektheit der Auflage verwendet, wieder zu erhalten und mithin in die ganze Benutzung ſeines Verlagrechts benommen wird. Denn daß derjenige, der kein Honorarium zahlt, ſchlecht Papier nimmt, und dem es auf ein paar hundert Druckfehler mehr oder weniger nicht ankommt, ſeine Waaren wohlfeiler geben kann, iſt eben ſo natürlich, als daß das Publikum bey dieſer Wohlfeile bey einer uneingeſchränkten Erlaubniß des Nachdrucks nichts gewinnen könnte, indem eine Menge nützlicher, nothwendiger Schriften gar nicht (*) zum

(*) Wie würde ein **Göckingk** bey aller ſeiner edelmüthigen Denkungsart, mit der er ein Journal das einen Aufwand von 3000 Thalern erfoderte, bey einer Anzahl von Subſkribenten, die ihm kaum 1000 Thaler Einnahme ſicherte, unternahm, ſich dazu haben verſtehen können, wenn es **Rechtens** wäre, daß das Journal ſogleich von jedem nachgedruckt werden dürfte? Es läßt ſich daher, ſo gering auch die Unterſtützung iſt, die **Göckingk** bisher bey dieſem ſeinem patriotiſchen Unternehmen gefunden, zu Teutſch-

Vorschein kommen, und schöne kostbare Editionen die bey manchen Werken nicht blos zum Putz, sondern zum Nutzen dienen, gänzlich unterbleiben würden. Uneingeschränkte Erlaubniß des Nachdrucks würde eine eben so große Ungerechtigkeit gegen die Unterthanen und das Publikum seyn, als wenn ein Landesherr befehlen wollte, daß niemand sich Miethgeld für sein Haus, Zinsen für sein Kapital zahlen lassen dürfte, und alle Diener und Räthe ohne Besoldung und Akzidenzien blos par honneur dienen müßten. Denn wenn gleich dadurch niemand unmittelbar sein Eigenthum genommen würde, so würde doch mittelbarerweise dadurch ihnen die Benutzung desselben gänzlich entzogen und das Publikum würde sich auch sehr schlecht dabey stehen, weil sich der ausgezeichneten Patrioten wenig finden würden, die ihr Haus, Güter, Zeit und

lands Ehre hoffen, daß die Anzahl der Subskribenten sich noch merklich vermehren, und sich auch in dem Fall nicht mindern werde, wenn er durch einen, etwa wider Verhoffen erscheinenden unrechtmäßigen Nachdruck genöthigt werden sollte, die nicht subskribirten Exemplarien im Nachdruckers Preis zu verkaufen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß wenn zum Besten des teutschen Publikums ein allgemeines Gesetz existirte nach welchen jedes solches Journal nach zehn, acht oder fünf Jahren nachgedruckt werden dürfte, Göking sich gewiß nicht einzeln darüber beschweren, noch deßwegen sein Unternehmen gänzlich unterlassen haben würde.

und Mühe ihren Mitbürgern unentgeltlich zum Gebrauch überlassen könnten und möchten.

Aber kann denn das was itzt unerlaubt ist nach zehn Jahren erlaubt seyn? — Warum nicht? entweder die Sache ist absolute an und für sich unerlaubt, wie z. Beyspiel Diebstahl, Betrug ꝛc. Dies kann freylich nie, auch durch das Ansehen der Obrigkeit, nicht aufhören unerlaubt zu seyn. Oder die Sache ist nur um gewisser schädlicher Folgen, um gewisser Verhältnisse willen unerlaubt, die aber nach gewissen Jahren cessiren können, warum sollte nach Verfluß dieser Zeit die Sache erlaubt werden können? Der Nachdruck ist nur in so ferne absolute unerlaubt, als vom uneingeschränkten Nachdruck in einem und dem nämlichen Land die Rede ist, weil dieser dem andern die Rechte seines Eigenthums, die Benutzung desselben mittelbarer Weise gänzlich entzieht. Wenn aber vom Nachdruck überhaupt die Rede ist, und ich mir gewisse Einschränkungen denken kann, unter welchen der Nachdruck jene schädliche Folgen nicht hat, so ist selbiger nur hypothetisch unerlaubt, und hört auf dies zu seyn, sobald durch die Landesherrschaft Verordnungen gegeben, Einschränkungen gemacht werden, durch welche der Nachdruck seine schädliche Folgen verliehrt. Vom Andern Geld zu entlehnen und die versprochenen Zinsen nicht zu zahlen, ist unerlaubt. Aber wenn durch die Gesetze festgesetzt ist, daß niemand

mehr als fünf Prozente Interessen sich bezahlen lassen dürfe, so ist dies nichts unerlaubtes, weil das unerlaubte der Verweigerung der Zinsen nur darinn liegt, wenn ich dem andern für die Benutzung seines Kapitals gar nichts zahlen wollte. Sobald aber die Obrigkeit gewiße Schranken der Benutzung festgesetzt hat, so hört die Verweigerung höherer Zinsen, als zu fünf Prozent, auf, etwas unerlaubtes zu seyn.

Die Vertheidiger des Verlags-Eigenthums, besonders auch Pürrer meynen zwar auch durch eine eingeschränkte, erst nach gewissen Jahren gestattete Erlaubniß des Nachdrucks, würden alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke zurückgehalten, oder neue übereilt. Allein mich dünkt, man kann hier ehender aufs Gegentheil schließen. Ich setze voraus, daß wenn der Nachdruck eines Buches nur erst nach gewissen Jahren erlaubt wird, eben dies auch von einer neuen verbesserten Auflage gilt, und nach Verfluß des gesetzlichen Termins zwar die erste nachgedruckt werden darf, die zweyte verbesserte aber auf eine eben so lange Zeit vom Nachdrucker unangetastet bleiben muß. Um so mehr werden mithin Verleger für verbesserte Auflagen sorgen, und die Schriftsteller werden sich um so mehr Mühe geben, die neue Auflage merklich zu verbessern, weil ja sonst das Publikum lieber die erste im

wohl-

wohlfeilen Nachdruck, als die zweyte im theuern Original kaufen wird, wenn diese vor jener keine innerlichen wesentlichen Vorzüge hat.

Obs übrigens rathsam wäre, wie in England, für alle Bücher ohne Unterscheid eine gleiche Zeit nach deren Verfluß sie nachgedruckt werden dürften, fest zu setzen, getraue ich mir nicht zu behaupten. So viel beweißt aber jene englische Verordnung immer, daß ein dergleichen Gesetz nicht unthunlich und nicht so ganz gegen die Regeln der Billigkeit anlaufend ist, indem sonst eine so scharfsinnige und zur Unabhängigkeit so sehr geneigte Nation sich schwerlich ein solches Gesetz würde haben aufbürden lassen. Vielleicht wäre es inzwischen fürs teutsche Publikum passender, wenn die Bücher klaßifizirt, und für jede Klasse eine eigene Anzahl Jahre binnen den sie nicht nachgedruckt werden dürften, festgesetzt würde. Denn vierzehn Jahre können für den Theil des lesenden Publikums, der sich keine kostbaren übertheuerten Editionen anschaffen kann, eine zu lange Frist, und hingegen für den Schriftsteller und Verleger bey manchen Büchern eine zu kurze Frist seyn. Es ist sehr einleuchtend, daß der Verleger eines Romans von dem in zwey, drey Jahren mehrere Auflagen reißend weggehen, wo weder Verfaßer noch Verleger starke Ausgaben zu machen brauchen, einen ganz billigen Nutzen von seiner Verlagsschrift ziehen kann, wenn selbige auch

nur vier oder fünf Jahre für Nachdruck gesichert wäre; dahingegen bey numißmatischen, diplomatischen und andern sowohl für den Verfaßer als den Verleger mit vielen Aufwand und Zeit-Verlust verbundenen Werken, ein Nachdruck nach zehn oder fünfzehn Jahren ihnen noch einen Theil ihres rechtmäßigen Gewinns, oder gar ihrer gehabten Auslagen entziehen könnte. Auch ist dem Publiko weniger daran gelegen, wenn dergleichen nur für große Männer und Gelehrte von Profeßion bestimmte Werke später allgemein werden, als wenn Bücher die zur Bildung des Gefühls, des Geschmacks, der Erziehung der ganzen Nation dienen sollen, erst nach vielen Jahren oder gar nicht in die Hände des Publikums kommen, von dem immer der größere Theil sich keine kostbare Bibliotheken schaffen kann.

Ob die Klagen der Bücherkäufer über allzu hohe Preise, allzuhohen Profit der Buchhändler so ungegründet sind; ob die Behauptung, daß der Unterschied im Preise des Nachdrucks und des rechtmäßigen Drucks nicht leicht so viel betragen, als das Verhältniß des vom rechtmäßigen Verleger geschehenen größern Aufwandes für Honorarium, beßer Papier, saubern Druck und genauere Korrektur mit sich bringen, so ganz richtig ist, als es von Seiten der Schriftsteller und Buchhändler gegen die Nachdrucker behauptet wird; will ich hier nicht entscheiden, sondern auf die meisten und unpartheyischsten

partheyiſchſten Stimmen des Publikums ausgeſtellt ſeyn laſſen, welches am beſten ſich bewußt ſeyn wird, ob beſonders die Gelehrten in Niederteutſchland hierinn ſo ganz die Parthie ihrer Verleger nehmen können oder nicht.

Wäre nun aber einmal ein ſolches, den Nachdruck nach gewiſſen Jahren erlaubendes Geſetz vorhanden: dann müßte ſchlechterdings keine Ausnahme weder zum Beſten des Publikums noch zum Vortheil der Verfaßer und Verleger geſtattet werden, wie denn ſchon überhaupt jedes Geſetz, ſobald es durchlöchert werden darf, weniger nütze iſt, ſchlimmere Folgen hat, als wenn in ſolchem Fall gar kein Geſetz da wäre. Sobald der Schriftſteller oder Verleger durch ein Dutzend oder halb Dutzend Dukaten für ſein Werk ein Privilegium, daß es gar nicht nachgedruckt werden darf, oder der gewinnſüchtige Nachdrucker auf eben dem Weg, die Erlaubniß ein brauchbares gangbares Werk gleich, oder doch vor der geſetzlichen Zeit nachzudrucken, bey der höchſten Behörde bewirken kann: dann iſt weder der rechtmäßige Verleger und Schriftſteller für Schaden, noch das Publikum für der Uebertheurung geſichert, ſondern es kommt alsdenn blos auf gut Glück an, welche Waagſchaale am meiſten gefüllt wird, die Waagſchaale der rechtmäßigen Verleger, oder die Waagſchaale der Nachdrucker.

Eben ſo wenig darf, wenn ein ſolches Geſetz zum gemeinen Beſten dienen ſoll, dieſer oder jener

einzelnes Buchhändler besonders zum Nachdruck aller Bücher, oder dieses und jenes einzelnen Buchs privilegirt werden. Dies wäre alsdenn ein wahres für die Gelehrsamkeit sehr schädliches Monopolium. In Ländern, wo eine gewisse Zeit festgesetzt ist, nach welcher der Nachdruck der Bücher erlaubt ist, gehört es nach dieser Zeit zu eines jeden Mitbürgers, wenigstens jedes Buchhändlers natürlichen Freyheit, dies Buch nachzudrucken. Räumt die Obrigkeit einem Einzelnen dies Recht ausschliessungsweise ein, so schränkt sie die Befugniße des Publikums zum Vortheil eines Einzelnen ein: Dies ist wahres Monopolium, das wenigstens im Reiche der Litteratur nie zu dulten ist.

So lang nun aber in einem Staate, in einem Lande noch gar kein solches Gesetz, das die Dauer des Verlagsrechts der Verfasser und Verleger auf eine gewisse Zeit einschränkt, da ist: so lang kann auch selbst der Landesherr nicht zum Besten eines Einzelnen eine solche Einschränkung jenes Verlagsrechts treffen, indem nur das ganze Publikum nicht aber ein einzelnes Mitglied sich ein Recht anmassen kann, einen ihrer Mitbürger in der Benutzung seines Eigenthums einzuschränken.

Alles dieses setzt voraus, daß von der Landesherrschaft, von Unterthanen in einem und dem nämlichen Staat die Rede ist. Was hat es nun aber mit dem Verlagsrecht für eine Bewandtniß

wandtniß zwiſchen zwey Nationen die ganz unabhängig ſind, die nicht einerley Oberherrſchaft haben? Iſt auch hier der Nachdruck, ſo lang kein allgemeines Geſetz, das den Nachdruck nach gewiſſer Zeit erlaubt, vorhanden iſt, in der Maaße unerlaubt, daß ſelbſt die Landesherrſchaft, die ganze Nation, weder in einzelnen Fällen, noch allgemein mit Recht geſtatten kann, daß ein auswärtiges Buch ſogleich nachgedruckt werde?

Iſt es wahr, was die meiſten Vertheidiger des Verlagseigenthums, ſelbſt Feder und Pütter behaupten: ſo iſt den Rechten und der Natur der Sache nach, auch eine fremde Nation, ein auswärtiger Regent nicht befugt den Nachdruck zu erlauben, weil auch ſie das Eigenthum eines fremden Privatmannes zu reſpektiren ſchuldig ſind, ihm ſolches nicht entziehen dürfe. Doch iſt es, nach der Meynung jener würdigen Gelehrten, weniger unerlaubt, wenn von einem Lande die Rede iſt, wo der rechtmäßige Verleger auf keinen Abſatz ſeiner Bücher Rechnung machen könnte, mithin ſelbiger durch dieſen Nachdruck keinen Schaden leidet. Allein ich habe ſchon einigemal angeführt, wie trüglich und unzureichend ſich vom vermeyntlichen oder nicht vermeyntlichen Schaden des Verlegers auf die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks in Rückſicht auf die Befugniße der Privatperſonen, und der Landesherrſchaft in einem und dem nämlichen Staat ſchlie-

ken läßt. Eben so trüglich ist der Schluß, wenn von der Befugniß auswärtiger Nationen in Betreff des Verlags die Rede ist. Denn der erste Verleger könnte ja seine Spekulation auf alle fünf Welttheile richten, und behaupten, daß auch ein in Utahiti veranstalteter Nachdruck zu seinem Schaden gereiche, indem, wenn dieser nicht zum Vorschein gekommen wäre, jene Einwohner das Buch von den Franzosen oder Engländern, und diese wieder von dem ersten Verleger in Teutschland oder Italien hätten kaufen müßen, wodurch dieser um so mehrere Exemplarien hätte anbringen, um so mehrere Auflagen veranstalten können.

Daß von dem Fall nicht die Rede ist, wenn ein in Teutschland verlegtes teutsches Buch ins französische übersetzt, und in Frankreich verlegt wird, erhellet schon daraus, weil nach den vorausschickten Grundsätzen dies gar kein Nachdruck ist. Sondern es ist die Frage, ob z. B. ein in Teutschland verlegtes lateinisches Buch, im Original in eben der Sprache in Frankreich, Spanien, England, nachgedruckt werden dürfe? — Wir müßen hier verschiedene Fälle von einander separiren. Entweder der Engländer, der Franzose, der dies Buch nachgedruckt hat, bringt oder schickt Exemplarien davon nach Teutschland oder nicht. Im ersten Fall ist es sehr begreiflich, daß in Ansehung der nach

Teutsch-

Teutſchland kommenden Exemplarien, die nämlichen Rechte ſtatt finden, als wenn der Nachdruck in Teutſchland veranſtaltet wäre, und der rechtmäßige teutſche Verleger befugt iſt, von ſeiner Landesherrſchaft die Konfiskation des Nachdrucks zu verlangen, auch wenn der franzöſiſche Verleger ſeinen Nachdruck ſelbſt auf eine teutſche Meße bringt, und verkauft, gegen ſelbigen die Indemniſationsklage anzuſtellen, indem in Teutſchland niemand, auch kein auswärtiger das Recht hat, nachgedruckte Exemplarien von des andern Verlagsbuch zu verkaufen. Eben dieſes gilt, wenn der teutſche Originalverleger einen offenen Laden in dem Land hat, wo der Nachdruck herauskommt: denn er iſt alsdenn in jenem Lande als ein Einheimiſcher anzuſehen, und bey der alleinigen Benutzung ſeines Eigenthums, ſo lang kein allgemeines einſchränkendes Geſetz vorhanden iſt, dort eben ſo gut zu ſchützen, als in Teutſchland. Allein wenn nun der franzöſiſche Nachdrucker ſeine Exemplarien weder in Teutſchland verkauft, noch der teutſche Originalverleger einen offenen Laden in Frankreich hat, wie denn? Gelten zwiſchen zwey Nationen die nämlichen Rechte die zwiſchen einzelnen Privatperſonen eines und des nämlichen Landes ſtatt finden? — Ja, antwortet man meiſtens, denn mein Eigenthum bleibt mein Eigenthum in jedem Welttheil, und der Franzoſe iſt eben ſo wenig befugt mir es zu nehmen, als

der Teutſche. — Ich könnte zwar dies geradezu, wenigſtens von Seiten der Erfahrung leugnen, und mich dießfalls auf das jus albinagii oder droit d'aubaine, auf das Strandrecht, jus Wildfangiatus, auf das in Orten wo die Leibeigenſchaft herrſcht, geltende Sprichwort: die Luft macht eigen; berufen. Lauter Fälle, wo ſich fremde Herrn das Eigenthum eines andern de facto zueignen. Allein ich hab dies gar nicht einmal nöthig, ſondern darf mich nur auf das beziehen was ich ſchon oben umſtändlich angeführt, daß es nämlich irrig iſt, wenn man behauptet, die Landesherrſchaft, die den Nachdruck erlaubt, nehme des einen ſein rechtmäßiges Eigenthum und gebe es einem andern; daß es überhaupt mit dem Eigenthum eines Buchs ganz eine andere Sache iſt als mit dem Eigenthum eines Hauſes, eines Pferdes; daß durch den Nachdruck blos der uſus fructus des Eigenthümers, unbeſchadet ſeines Eigenthumsrechts, eingeſchränkt werde; und daß wenn dies eine Privatperſon thut, die kein Recht zu ſolchen Einſchränkungen eines Dritten Mitbürgers hat, oder wenn, wie bey der unbedingten Erlaubniß zum alsbaldigen Nachdruck dadurch der Eigenthümer nicht blos in ſeiner Nutznießung eingeſchränkt, ſondern gänzlich daran gehindert wird, dies ein damnum injuria datum iſt, zu welchem im leztern Fall ſelbſt der Landesherr der jeden bey der billigen Benutzung ſeines Eigenthums ſchützen muß,

nicht

nicht berechtigt iſt. Um ſo weniger läßt ſich, wenn eine auswärtige Nation, ein auswärtiger Regent den Nachdruck erlaubt, ſagen, daß ſelbige dadurch den fremden Eigenthümer ſeines Eigenthums berauben. Sie ſchränken ihn blos in der Benutzung deſſelben, in ſo ferne er ſelbige aus ihren Mitteln bezöge, ein. Und ſollte wohl der König in Frankreich, der König in England kein Recht zu dieſer Einſchränkung haben? Sollten ſie es gleichgültig anſehen müßen, wenn fremde Nationen, fremde Verleger Kapitalien bey ihren Unterthanen anlegten, und ſelbige ſich mit hundert Prozent verintereßiren ließen? Selbſt der unbedingte Nachdruck, die Erlaubniß jedes auswärtige Buch ſogleich nachzudrucken, iſt bey einer fremden Nation nicht unerlaubt, weil es auch in dieſem Fall blos Einſchränkung der Nutznießung die ſich jeder Fremde gefallen laſſen muß, und nicht wie in dem Fall, wenn in dem nämlichen Land der Nachdruck erlaubt würde, gänzliche Entziehung jeder billigen Benutzung des Eigenthums iſt. Hängt es ja von der Willkühr der fremden Nation überhaupt ab, ob teutſche Verleger Bücher dahin ſchicken dürfen, und wer will es dem König in Frankreich als etwas unerlaubtes anrechnen, wenn er überhaupt verböte, daß kein auswärts verlegtes Buch in ſeinem Königreich verkauft werden dürfe. In Rückſicht auf Frankreich iſt mithin das Verlagsrecht der teutſchen Verfaſſer und Verleger juris

publi-

publici, ſobald der Landesherr will, und keiner kann ſagen, der franzöſiſche Nachdrucker der ſeine Exemplarien blos in Frankreich verkauft, nehme ihm ſein Recht. Denn das Recht in Frankreich dies Buch zu verlegen hängt ja von der Bewilligung oder Nichtbewilligung des Königs in Frankreich ab. Erlaubt dieſer den Nachdruck, ſo deklarirt er dadurch mittelbarerweiſe, das der teutſche Verleger kein Recht, mit dem Buch in Frankreich zu handeln, keine Befugniß ſich auch von den franzöſiſchen Unterthanen ſein, fürs Publikum angelegtes Kapital verintereßiren zu laſſen, haben ſolle. Eo ipso iſt das Verlagsrecht dieſes Buchs juris publici in Frankreich, ob gleich bey Nationen, die in Handlungsverkehr mit einander ſtehen, kein einzelner Buchhändler einen Nachdruck ohne ausdrückliches Privilegium ſeiner Landesherrſchaft unternehmen darf, weil in dem Fall allemal auch für die Handlungsfreyheit des Auswärtigen zu präſumiren iſt, ſo lang die fremde Macht nicht ausdrücklich, oder durch ein dergleichen Privilegium ſtillſchweigend und mittelbarerweiſe dieſe Freyheit ganz, oder zum Theil einſchränkt. Wäre, wie ſchon geſagt, es mit dem Eigenthum eines Buchs und deſſen Verlagsrechts eben ſo beſchaffen, wie mit dem Eigenthum andrer körperlicher Dinge eines Hauſes, eines Pferds, dann könnte freylich auch ſelbſt der König in Frankreich ſeinen Unterthanen nicht berechtigen, das Pferd, das er von mir gemiethet,

wenn

wenn er damit über die Gränze wäre, aus dem Grund ohne meine Bewilligung für sich zu behalten und nach Gefallen zu benutzen, weil ich ja das Recht nicht hätte, in Frankreich Pferde zu vermiethen: denn durch diese Zueignung durch diese Benutzung würde er mich ganz aus dem Besitz, aus dem Genuß meines Eigenthums setzen. Allein, wenn der König in Frankreich erlaubt, daß Feders Logik in Frankreich nachgedruckt werden darf, so läßt er Federn und seinen Verleger ungestöhrt in dem Besitz ihres Buchs, ihres Rechts, das Buch in Teutschland zu verlegen, und was er dem Dritten giebt, ist ein Recht, das der Originalverleger nicht hat, nämlich das Recht, das Buch in Frankreich zu verlegen. Freylich eignet sich der Nachdrucker dadurch eine Benutzung meiner Sache zu, allein dies liegt in der Natur des Buchs, daß ich einem Fremden, so lang er sich nur nicht so meines Rechts anmaßt, daß er mich daraus verdrängt, mit seiner Benutzung nicht die Gränzen der andern Nation überschreitet, diesen Mitgenuß eben so wenig wehren kann, als die Nation die zuerst das Weltmeer beschiffte, andern die Mitbeschiffung wehren konnte, weil sich hier nicht so wie bey begränzten Land- oder Seestrecken, das durch die Occupation sonst erworben werdende Eigenthum in der Maaße behaupten ließ, daß man andern den Zutritt dazu hätte verwehren können. Eben so muß sichs der teutsche Verleger, der teutsche Verfaßer gefal-

gefallen laſſen, wenn ſein Buch in Frankreich oder England nachgedruckt wird, weil er es ja nicht verwehren kann, daß nicht Exemplarien davon auf die legalſte Weiſe in dieſe Länder kommen, und derjenige, der in dieſe fremde Länder alsdann das Verlagsrecht mit obrigkeitlicher Genehmigung ausübt, ſich zwar einen Mitgenuß zueignet, die der Verfaſſer, der Verleger ſelbſt nicht anders als mit Einwilligung jener fremden Nation haben konnte, über deſſen Entbehrung er mithin nicht, als über die Beraubung eines ſchon wirklich beſeßenen Eigenthums klagen kann.

So lang alſo Nationen nichts verglichen, nichts verabredet haben, ſo lang kann es keinem Monarch, keinem Reich verwehrt werden, den Nachdruck auswärtiger Bücher zu erlauben. Nach meinem Bedünken hatte mithin auch der holländiſche Buchhändler, der 1748 beym Friedenskongreß zu Aachen es auf eine gemeinſchaftliche Verordnung der Mächte wider den Nachdruck antrug, gar keinen unſchicklichen Einfall, da dies allerdings der einzige Weg iſt, den Büchernachdruck in fremden Ländern in via juris, zu verwehren. Und wenn, wie der Verfaſſer der Abhandlung vom Bücherweſen anführt, der kaiſerliche Reichshofrath bey der, vom Endtner Wolf dem ältern 1675 gegen die Holländer und Genfer angebrachten Klage, zwar durch ſeine Privilegien den Ausländern nichts befehlen wollte, aber hingegen, wenn ſolche Uebertretter ihre

Bücher

Bücher nach Frankfurt versendeten, man sich an die Waaren zur Entschädigung hielt: so beweißt dies eben, daß so lange ein auswärtiger Buchhändler seine Nachdrücke nur inner Landes verschließt, man dies, wenn es mit Bewilligung seiner Landesherrschaft geschieht, für keine Beleidigung des Völkerrechts ansehen, und nur in so ferne selbiger teutsche Messen zu Frankfurt oder Leipzig besucht, sich dadurch die teutsche Handlungsfreyheit zu Nutzen machen will, rechtlich eine Entschädigung an ihn suchen kann.

Was hier von fremden Nationen gesagt ist, gilt natürlicherweise auch in Ansehung der teutschen Potentaten, die Länder und Königreiche besitzen, welche keinen Theil des teutschen Reich ausmachen, und in Ansehung deren sie als souveraine Mächte zu betrachten sind. Auf diese Weise können der König von Preußen in seinem Königreiche, der Kaiser in seinem Königreiche Ungarn gar wohl den Nachdruck fremder Verlagsbücher erlauben: allein gefallen müßen sie sichs dann auch lassen, wenn ihre Buchhändler mit ihren Waaren weder auf einer teutschen Messe erscheinen, noch die Exemplarien ihrer Nachdrücke an andre teutsche Buchläden verschicken dürfen, ohne selbige der Konfiskation auszusetzen.

Eine andere Frage ist aber: ob teutsche Reichsfürsten, oder auch der Kaiser selbst in ihren teut-

ſchen Erblanden einſeitig und einzeln den Nachdruck privilegiren können? — Freylich ſind die teutſchen Fürſten in gewißen Rückſichten auch ſouveraine Beherrſcher ihrer Lande, können alle Veranſtaltungen treffen, die ſie für ihres Landes Wohlfahrt dienlich erachten, können Monopolien errichten, die Aus- und Einfuhr gewißer Produkte verbieten und was ſie ſonſt zur Bereicherung ihrer Unterthanen, zum Emporbringen des Handels für dienlich erachten, verfügen. Inzwiſchen machen der Kaiſer und die Reichsſtände doch zuſammen nur ein Ganzes aus, ſind ſich einander zur wechſelſeitigen Sicherſtellung ihrer Beſitzungen und der Beſitzungen ihrer Unterthanen verbunden, und können, in gewißen Dingen, die die allgemeine Wohlfahrt des Reichs angehen, nichts einſeitig thun, noch Verfügungen treffen, wodurch die Wohlfahrt des Ganzen verletzt, der allgemeine Handel in Teutſchland geſtöhrt würde. Aus dieſem Grunde dürfen Reichsſtände niemand aus ihrem Mittel den Weg durch ihr Land verſperren, dürfen keine neuen Zölle anlegen u. d. m. Da nun einleuchtend iſt, daß der Bücherhandel nicht nur für einzelne Stände, ſondern für das ganze heilige römiſche Reich ein allgemeines Intereſſe hat, daß die Gelehrſamkeit in ganz Teutſchland eine Erſchütterung erleidet, ſobald einzelne Stände den Nachdruck erlauben wollten, indem ja kein Verfaßer oder Verleger ein Buch zu

drus

drucken, wagen könnte, wenn er nicht wenigſtens in Teutſchland für den Nachdruck geſichert wäre: ſo erhellet auch zugleich daraus, daß Verfügungen hierin, zu den Gegenſtänden gehören, wo kein einzelner Reichsſtand, auch ſelbſt der Kaiſer nicht einſeitig den Nachdruck eines Buchs weder ſogleich, noch nach gewiſſen Jahren privilegiren können, ſondern wenn ſie glauben, daß der Uebertheurung der Bücher und der Gewinnſucht der Buchhändler zu ſteuern nothwendig ſey, die Sache auf den Reichstag bringen, und dort ein gemeinſames Konklusum veranlaſſen müßen. Freylich werden mächtigere Reichsſtände ſich ſo geſchwind nicht dazu bequemen, und es bleibt vor der Hand den Schriftſtellern und Verlegern nichts übrig, als daß ſie ſich an ihre Landesherrſchaften und an Churſachſen wenden, welche ihnen ihren Schutz und die Konfiſzirung der auf der Meſſe und in Buchläden zum Vorſchein kommenden fremdherriſchen Nachdrücke nicht verſagen können und werden; wodurch doch immer ſchon dem Nachdruck ein gewaltiger Abbruch geſchehen, und wenigſtens die Sache dahin gedeihen würde, daß von beyden Seiten mit Ernſt auf Abfaſſung eines allgemeinen Regulatifs oder Geſetzes für ganz Teutſchland gedrungen werden würde: indem weder Trattner in Wien, noch Pauli oder Nikolai in Berlin, wenn gleich ihre mächti-

gen Monarchen ſie in Anſehung ihrer ſouveränen Staaten zum Nachdruck privilegiren wollten, mit ihren Buchhandlungen würden fortkommen können, wenn ihnen durch Uebernehmung eines Nachdrucks, der Verkehr auf der Leipziger Meſſe, und mit allen übrigen teutſchen Buchläden verſperrt, ihre Nachdrücke der Konfiskation und ihre Verlagsbücher dem willkührlichen Nachdruck ex jure retorsionis, in allen übrigen Provinzien Teutſchlands freygeſtellt wären.

Nachtrag.

Die gegenwärtige Abhandlung ſollte eben die Preſſe verlaſſen, als ich durch die Güte desjenigen Freundes, der mir die meiſten oben angeführten Schriften über den Nachdruck verſchaft, auch noch das im Teutſchen Merkur, Junius 1780, befindliche

Schreiben eines Nachdruckers an den Herausgeber des T. M.;

und das ſo eben herausgekommene neueſte Stück des teutſchen Muſeums, Februar 1784, kommunizirt erhielt, in welchem ſub n. 3. ein den Nachdruck betreffendes ſehr patriotiſches Schreiben

An Joſeph den Einzigen, von J. H. Bampe,

und ſub n. 6. eine ſehr leſenswürdige Antwort

An den Verfaſſer des Aufſatzes über den Büchernachdruck, (T. M. May und Juny 1783)

ſtehen.

Ob ich nun gleich glaube, daß durch die in dieſen Pieçen enthaltene Gründe und Gegengründe mein Siſtem vom Verlagsrecht weder widerlegt noch gänzlich überflüſſig gemacht worden: ſo gereicht es mir doch zur beſondern Aufmunterung, daß auch andere einſichtsvollere Männer eine obrigkeitliche Einſchränkung des ausſchließenden Verlagsrechts auf 6. 8. oder 10. Jahre nicht für ganz unbillig und unſchicklich finden; — daß der Beantworter des Aufſatzes über den Büchernachdruck auch die von mir angeführte Diſtinktion zwiſchen der Vergünſtigung der Obrigkeit zum Bücherverlag überhaupt, und zwiſchen dem ſpeziellen

Ver-

Verlagsrecht zu diesem oder jenen einzelnen Buch nöthig und natürlich findet; — daß auch er, so wie ich behauptet:

„Wenn nur einem Mann im Lande erlaubt wäre,
„ein Erbauungsbuch, ein Heldengedicht, einen
„Roman zu schreiben, — dies wäre Monopol;
„aber wenn nur der Druck dessen, was jeder
„schreiben durfte, aber nicht jeder geschrieben
„hat, nur denen die schrieben, erlaubt ist, so
„sey dies eine ganz andere Einschränkung ꝛc. —

Und daß endlich auch unsre beederseitigen Grundsätze von den Bücherprivilegien, und von der Befugniß der Schriftsteller, sich ein Honorarium zahlen zu lassen, so übereinstimmend sind; wie denn in Ansehung des leztern in jener gründlichen Beantwortung sehr treffend gesagt wird:

„Bey dem Manne, der ein mühsames nützliches
„Amt eifrig verwaltet, ist die Besoldung auch
„nicht die Hauptabsicht, soll man sie deßwegen
„einziehen, oder ihn eigennüzig schelten, wenn
„er ein Amt sucht, das ihn auch nähre. —

Daß hingegen in Ansehung des, auch von diesem Vertheidiger des Verlagseigenthums bey dem Bücherverkauf angenommen werdenden natürlichen und nicht blos Alfschweigenden, sondern vermeintlich von den Verfassern und Verlegern oft genug laut gesagten Vorbehalts des Verlagsrechts, und in Betref dessen, daß auch ein ausländischer Nachdruck unerlaubt seyn solle, unsere Grundsätze von einander abweichen, wird jeder aufmerksamer Leser von selbst finden.

Bey der Entfernung des Verfaßers vom Druckort haben ſich folgende Druckfehler eingeſchlichen.

Seite.	Zeile.	
10	16	ſtatt ſchon lies ehehin.
14	5	ſtatt allerginas lies allerdings.
21	7	ſtatt exekutiriſch lies exekutiviſch.
25 26	25] 1]	ſtatt viele andre Mitbürger lies vielen andern Mitbürgern.
26	5	ſtatt ihren lies ihrem.
31	14	ſtatt der Chineſer lies die Chineſer.
34	8	ſtatt Collgia lies Collegia.
40	17	ſtatt gewiß lies gewißen.
50	23	ſtatt Staas lies Staats.
51	11	ſtatt Intriquen lies Intriquen.
57	17 18	ſtatt Renumeration lies Remuneration
59	10 11	ſtatt Verbrechen lies Verbrecher.
63	6 7	ſtatt ihngehen lies hingehen.
—	23	ſtatt alle Gelegenheit zum müßigen Leben, lies alle Gelegenheit ihrer Neigung zum müßigen Leben.
66	11	ſtatt unvorſichtigen lies unvorſichtige.
67	6	ſtatt der ſich irgend lies der irgend.
68	16	ſtatt dieſen lies dieſem.
75	5	ſtatt Büchernadruck lies Büchernachdruck
78		Sollte nach der in der Note angeführten Pürteriſchen Abhandlung auch noch folgende anaeführt ſeyn: J. Th. von Trattners gerechtfertigte Nachdrucker. Wien und Leipzig 1784.
79	21	ſtatt allem lies allen.
81	15	ſtatt Vauxhallo lies Vauxhalls.
83	16	ſtatt annehmen lies anrechnen.
102	4	ſtatt Verordnung lies Verordnungen.
103	22	ſtatt andern lies andere.
104	7	ſtatt konnte lies könnte.
104	16	ſtatt ſelbigen lies ſelbigem.
108	25	ſtatt Nachdruckte lies Nachdrucker.

Seite.	Zeile.	
109	18	ſtatt Pinſelſtrtch lies Pinſelſtrich.
110	8	ſtatt eben lies dann.
111	11	ſtatt im dritten lies ein dritter.
114	17	ſtatt im lies in.
115	16 17	ſtatt hauptſächlich lies hauptſächlichſten
—	23	ſtatt der Menſchen l. der den Menſchen.
116	9	ſtatt hatte lies hätte.
—	12	ſtatt den lies der
—	25	ſtatt Ertrepreneur lies Entrepreneur.
125	24	ſtatt der lies den.
129	16	ſtatt Eigentqum lies Eigenthum.
135	19	ſtatt werde lies werden
137	6	ſtatt alſo ſagen lies alſo nicht ſagen.
—	9	ſtatt gilt lies gibt.
141	8	ſtatt Schaden durch Entbehrung des Brods? lies Schaden durch Entbehrung guter Bücher als durch Entbehrung des Brods.
144	12	ſtatt können lies könne.
145	10	iſt in ganz überflüßig.
147	12	ſtatt die Sache erlaubt lies die Sache nicht erlaubt.
150	1	ſtatt Nachgruck lies Nachdruck.
151	20	ſtatt geſäzlichen lies geſezlichen.
—	26	ſtatt geſühlt lies gefüllt.
152	1	ſtatt einzelnen lies einzelne.
153	17	ſtatt dürfe lies dürfen.
—	24	ſtatt von lies vom.
154	2	ſtatt auswärtige lies auswärtiger.
—	22	ſtatt nachgedrückt lies nachgedruckt.
156	4	ſtatt Wildfangiatus l. Wildfangiatus.
-	8	ſtatt de facto lies de facto.
158	11	ſtatt Unterthanan lies Unterthanen.
159	15	ſoll ſtatt des (;) ein (.) ſtehen.
160	5	ſtatt dieſe lies dieſen.
—	7	ſtatt die lies den aber.
163	5	ſtatt ſeibſt lies ſelbſt.
—	19	ſtatt Nachdrücke lies Nachdrücke.
165	12	ſtatt An Joſeph den Einzigen lies An Joſeph den Einzigen.

Johann Jakob Cella's

J. V. D. und Hochfürſtl. Anſpach. Juſtitzrath und Kaſtner zu Ferriden,

freymüthige Aufſätze.

Zweytes Bändchen.

Anſpach,
in des Commercien-Commiſſair
Benedict Friedrich Haueiſens
privilegirten Hof-Buchhandlung. 1781.

Universitäts-
München
Bibliothek

Innhalt,

der in dieſem zweyten Bändchen enthaltenen Aufſätze.

I. Ueber die Bücher-Zenſur. pag. 1

II. Ueber die wahre Beſtimung des geiſtlichen Standes im Staat. 71

III. Ueber Selbſtmord und Infamie. 127

Inhalt.

I.

Ueber die Bücher-Zensur.

— „Und hätten die vier tausend Schmierer nur
„Vom Acker Steine aufgelesen,
„Indeß ein böser Geist in ihre Finger fuhr,
„So wärs doch etwas noch gewesen.

Göckingk.

Wenn in der gegenwärtigen Epoche, — wo faſt alle Theile der Wißenſchaften und beſonders die Lehre von dem Staats-Recht, von der Staats-Klugheit, von der Staats-Haushaltung in einer ſichtlichen Gährung ſind, die alles umzukehren ſcheint, — auch die Meynungen über die Befugniße des Landsherrn in Anſehung der gedruckt werdenden Bücher ſo ſehr verſchieden ſind, daß der eine, Bücher-Zenſur ſchlechterdings für ein Unding, der andere, für einen höchſtnöthigen Zweig einer vernünftigen Polizey hält; — wenn an manchen Orten jede in den niedrigſten pöbelhafteſten Ausdrücken abgefaßte Schmähung heilig geachteter Wahrheiten und ehrwürdiger Männer, jeder noch ſo ſchmutzige Einfall frey gedruckt und verkauft werden darf, dahingegen an andern Orten die Ausbreitung mancher blos wißenſchaftlicher Wahrheiten, die blos gelehrte Beurtheilung dieſes und jenes Buchs, dieſer oder jener Lehre als gefährlich und beleidigend für den Staat verboten wird; —

wenn man in dem einen Staat es zur Volksfreyheit rechnet, über seine eigene Regiments-Verfaßung über die Rechte und Befugniße einheimischer und auswärtiger hoher Häupter im bittersten heftigsten Pasquillen-Ton loszuziehen, dahingegen man in andern Staaten dies für eine unerlaubte Zügellosigkeit ansieht und behauptet, daß überhaupt Privat-Personen kein Recht zukomme, über Staats-Verhandlungen und Staats-Begebenheiten öffentlich zu urtheilen: So wird es ja, ohnerachtet der zahllosen Menge von Abhandlungen die schon über Zensur und Preßfreyheit erschienen, doch wohl kein völlig überflüßiges oder eines teutschen Patrioten unwürdiges Unternehmen seyn, wenn ich auch mein Scherflein beyzutragen und durch den Wirbel der einander entgegen strömenden Meynungen eine Bahn ins ebene Land der unpartheyischen lautern Wahrheit zu finden mich bemühe.

Der ist der Ehre der Menschheit nicht werth, ist nicht werth ein freyer Teutscher gebohren zu seyn, deßen knechtischer Geist muß nie die himmlische Wonne, die sich selbst belohnende Freude, zur Aufklärung seiner Mitbürger beyzutragen, das Herz seiner Leser mit edlem patriotischem Feuer zu erwärmen, gefühlt haben: dem das Herz nicht bey dem Gedanken schwillt, lauter schlägt, in einen Lande zu leben, wo Preßfreyheit gilt, wo kein scheelsüchtiger zur Fahne der Dummheit, des Aberglaubens geschworner Zensor Werke verdienstvoller Gelehrten zur Vergeßenheit verdammen, jedes ihm nicht anstän-

anſtändige Syſtem in der Geburt erſticken, oder was noch ſchlimer oft iſt, mit buntſcheckigten Lappen ſeiner eignen elenden Einfälle verhunzen, und wenn er ſonſt gar nichts weis, durch Wortklaubereyen den Verfaßer einer Schrift, deren Werth vielleicht ganz über ſeiner Sphäre iſt, die Schwere ſeines bleyernen Szepters fühlen laßen kann. Doch, wozu preiſe ich eine Sache, deren Lob zu unſern Zeiten ganze Nationen von Schriftſtellern in Verſen und Proſa ausposaunt haben, deren Werth kaum ein Vernünftiger leugnet und worüber wohl kein Widerſpruch vorwalten würde, wenn der Ausdruck: Preß-Freyheit, nicht von der Art wäre, daß aus der mannichfaltigen Ausdehnung oder Einſchränkung die man demſelben gibt, nothwendig auch ganz verſchiedene, ganz entgegengeſetzte Meinungen und Grundſätze entſpringen müßen.

Heißt Preß-Freyheit ſo viel, als wo gar keine obrigkeitliche Aufſicht über den Bücher-Verlag, über den Bücher-Druck vorhanden iſt, wo jeder ſchlechterdings die Erlaubniß hat alles zu ſchreiben und drucken zu laßen, was, und wie es ihm einfällt? — Oder laßen ſich bey aller Preß-Freyheit doch gewiße Vorſchriften, eine gewiße Art von Zenſur denken? — In der Bejahung oder Verneinung dieſer Fragen liegt der Stein des Anſtoſſes, über den von beyden Partheyen ſo hitzig geſtritten wird, ohne daß ſich das Publikum noch einſtimmig vereinigen können ob man denſelben ganz wegwerfen oder nur beßer rechts oder links zum

Gränzstein legen solle. Verzeiht, erhabne einsichtsvolle Männer, die ihr schon vor mir diesen Pfad beleuchtet, und auf der einen oder der andern Seite den Zweck aller patriotischen Untersuchungen – Vermehrung der Glückseeligkeit, der Aufklärung eurer Mitbürger zu finden geglaubt habt! verzeiht, wenn auch ich diesen Pfad, zu deßen Betrettung jeder, der von der Mutter Natur mit ein paar gesunden Augen zum sehen begabt worden, berechtigt ist hinanklimme, und so weit ich leicht um mich her zu erblicken glaube, gern auch meinem Mitwanderer die Hände reiche um ihn eben den Weg zu leiten. Sollten meine Kräfte auch nicht hinreichen, so weit ins Heiligthum der Wahrheit vorzudringen, daß alles ganz helle würde, gar kein Zweifel, kein Einwurf mehr übrig bliebe: so werde ich doch wenigstens so viel möglich in der Nähe der Mittelstraße zu bleiben suchen und dafür sorgen, daß ich und meine Begleiter uns nicht auf Anhöhen die an die fürchterlichen Abgründe der Ungewißheit und Zweifelsucht gränzen, verirren und daß wir uns nie gezwungen sehen, zu Verfolgung eines abentheuerlichen Wegs über alle Hecken und Zäune der gesunden Vernunft zu setzen, unwißend ob wir nicht in dahinter verborgene Untiefen der Schwärmerey und Sonderbarkeit versenken.

Ist überhaupt der Landesherr befugt den Bücher-Druck, den Bücher-Verlag in seinen Staaten einer gewißen Art von obrigkeitlicher Aufsicht zu unterwerfen? –

Kann man ſich von irgend einer Art von Bücher-Zenſur verſprechen, daß ſie erſprießliche Folgen für den Staat habe, daß ſie der Aufklärung nicht merklich hinderlich ſey? –

Nach was für Vorſchriften muß eine Bücher-Zenſur eingerichtet ſeyn, nach welchen Grundſätzen muß der Zenſor handeln, wenn die Zenſur wohlthätige Einſchränkung, nicht drückende Feßel für die Menſchheit ſeyn ſoll? –

Dies ſind, wie mich dünkt, die drey hauptſächlichſten Fragen die unterſucht werden müßen, wenn man in der vorliegenden Materie gründlich zu Werke gehen will.

So wahr es iſt, daß die Menſchen bey Errichtung eines Staats ſich nicht zu eigenthümlichen Sklaven ihrer Oberhäupter verkauften, daß ſie vielmehr ſich in ihnen Vertheidiger ihrer Freyheit gegen deſpotiſche Tirannen wählten, (*) daß, der Fürſt mithin zwar Beherrſcher ſeiner Unterthanen, aber nicht Herr in dem Verſtande über ſie iſt, daß

(*) Il eſt donc inconteſtable et c'eſt la maxime fondamentale de tout le droit politique, que les peuples ſe ſont donné des chefs pour defendre leur liberté et non pour les aſſervir. „Si nous avons un prince, diſoit Pline a Trajan, c'eſt afin qu'il nous preſerve „d'avoir un maitre.„ *Rouſſeau ſur l'origine et les fondemens de l'inegalitè des hommes.*

ſie mit allen ihren Sinnen und Gedanken ihm zu Befehl ſtehen, jede ihrer Handlungen blos von ſeiner Willkühr abhangen müßten: eben ſo gewiß iſt es aber auch, daß ſich kein Staat denken läßt wo nicht die einzelnen Mitglieder ſich gewiße Einſchränkungen ihrer natürlichen Freyheit (*) zum Beſten des Ganzen gefallen laſſen müßten; wo nicht dem Oberhaupt eine gewiße Aufſicht zuſtehen ſollte, vermöge deren er dafür zu ſorgen hat, daß nicht einzelne Unterthanen durch den Gebrauch ihrer natürlichen Freyheit den Rechten ihrer Mitbürger, den Grundfeſten, auf denen die Dauer der eingegangenen geſellſchaftlichen Verbindung beruht, zu nahe tretten. Nur die Freyheit zu denken, das Recht nach unſerm willkührlichen Gefühl dies oder jenes für wahr oder unwahr zu halten, gut oder ſchlimm davon zu urtheilen, Wohlgefallen oder Mißfallen daran zu haben, dies karakteriſtiſche Vorrecht der Menſchheit, das von keinem Geringerm als Gott uns verliehen, aber ſelbſt von dieſem nicht gefeßelt, keinen willkührlichen Geſetzen unterworfen werden konnte: nur dieſer ſo oft gemißbrauchte Vorzug des menſchlichen Geiſtes kann durch kein oberherrliches Gebot, durch kein Mandat, durch keine lettres de cachet unterthänig gemacht werden. Und nur Ungeheuer, vom

(*) Ce que l'homme perd par le contrat ſocial, c'eſt ſa *liberté naturelle* et un droit illimité à tout ce qui le tente et qu'il peut atteindre, ce qu'il gagne c'eſt la *liberté civile* et la propriete de tout ce qu'il poſſede. *Rouſſeau du contrat ſocial.*

vom Gift der Tiranney und des Fanatismus angeschwellt, konnten es wagen, dieses himmlische Geschenk entkräften, über die Gewißen ihrer Mitbrüder schalten und walten zu wollen. Gottlob daß diese vielköpfichte Hydra heut zu Tag an unheilbaren Wunden blutet und nunmehr meist selbst unter der strengsten Despotie, nach dem Ausdruck eines berühmten Staatsmanns (*) „jeder seufzen „darf, schimpfen mag wers nicht halten kann, „wenn er nur gibt. „ —

Und aus was für einem irgend nur scheinbaren Grund sollte ein Regent seinen Unterthanen von Obrigkeitswegen verbieten können, über tausend und tausend Gegenstände das laut zu sagen, zu schreiben oder drucken zu laßen, was sie denken: so lange dadurch weder die Ehre und Sicherheit des Staats im Ganzen noch der einzelnen Mitglieder deßelben angegriffen oder gefährdet wird? -- Aber folgt daraus, daß mithin gar nie der Fall sich ereignen könne, wo der Landesherr mit Recht die Freyheit der Unterthanen, alles was er denkt auch zu sagen, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen, einschränken könne und dürfe? — Könnte man wohl auch von einer möglichst gelinden Regierung mit Recht erwarten, daß sie es gleichgültig ansehen werde, wenn einer oder der andere seinen Mitbürger, Vorgesetzten geradezu ins Gesicht einen Schurken, einen Dieb, einen Landesverräther

 schimpfte,

(*) von Moser, über Regenten, Regierung und Ministers. Frankf. am Mayn 1784.

ſchimpfte, tagtäglich dieſe Injurien erneuerte; oder wenn einer in allen Ecken der Stadt herum lieſe und jedermann öffentlich aufmunterte dieſen oder jenen zu mißhandeln, ihre Vorgeſetzten zum Teufel zu jagen, Meutereyen anzufangen? Was würde man von einer ſo überaus toleranten Polizey denken? Würde man nicht mit Recht den oder die Regenten eines ſolchen Staats für Tollhäusler halten dürfen? Würde nicht jeder Privatmann ein Land meiden, wo ſeine Ehre, ſein guter Name dem Läſtermaul eines jeden verwegenen Buben öffentlich Preis gegeben würde, wo er nicht einmal den einzigen Haupt-Endzweck aller bürgerlichen Geſellſchaft, die öffentliche Sicherheit, genöſſe? — Und wenn jeder vernünftiger Menſch (nur etwa ein brutaler Anti-Erbſtatthaltianer in Holland oder ein intoleranter Gordonianer in London nicht) eingeſtehen muß daß keine bürgerliche Freyheit (*) in der Welt die Befugniß zu ſo einer Zügelloſigkeit ertheilen könne: ſollten dergleichen Unternehmungen dadurch rechtmäßiger, ſollten ſie dadurch dem Gebiet der oberherrlichen Gewalt entzogen werden können, wenn der Läſterer, der Aufwiegler ſich unter die Schutzwehr der Drucker-Preße verſteckt? Sollte die Beſchimpfung die Verhetzung dadurch unſchädlich werden, dem Staat gleichgültig ſeyn müßen, weil

(*) Il faut bien diſtinguer la *liberté naturelle* qui n'a pour bornes que les forces de l'individu, de la *liberté civile*, qui eſt limitée par la volonté generale. *Rouſſeau du contrat ſocial.*

weil sie durch ein Gewerb verbreitet wird, daß seine meiste Wirksamkeit im Gebiet der Wißenschaften äußert? Sollte es wirklich einerley seyn, ob ich denke, meine Landsobrigkeit ist ein Tyran, oder ob ichs ihr ins Gesicht sage? Oder sollte die Beschuldigung nur dadurch das beleidigende verliehren, weil ichs nicht mündlich, sondern gedruckt im Angesicht der ganzen Welt sage? Sollte wirklich auch der rechtschaffenste Bürger es nicht achten dürfen, wenn er von irgend einem Tangenichts — nicht etwa dieses oder jenes Vergehens, Schwachheitsfehlers, vernünftig beschuldigt, — sondern ohne allen Beweis, in der Sprache der Sackträger, zur Erlustigung der Bierhäuser, blos weidlich herum geschimpft wird? Und sollte, wenn auch der Privatmann den dies betrift, bewußt seiner eignen Größe mit philosophischer Kaltblütigkeit, solchen Pasquillanten-Witz verachtet: deßwegen auch die Obrigkeit müßig dabey zusehen müßen, den Weg zu dergleichen leichtsinnigen pöbelhaften Lästerungen nicht wenigstens erschweren dürfen? —

Allein zugegeben auch daß der Obrigkeit, dem Landesherrn an und für sich dies Recht zustehe, so ist doch auf einer andern Seite eine solche Aufsicht vielleicht überflüßig? Vielleicht giebt es gar keine Bücher-Aufsicht, gar keine Bücher-Zensur durch welche der heilsame Endzweck einer vernünftigen Polizey erreicht werden könnte? Vielleicht ist der Schaden der durch jede Zensur, sie sey noch so eingeschränkt, mit

noch

noch so weisen Vorschriften versehen, angerichtet wird: doch immer gröser als der Nutzen der durch selbige erzielt werden soll? Vielleicht ist es wahr, was schon öfters gesagt worden, (*) daß gar nie eine gute Zensur seyn könne? —

So viel ist immer wahr, daß sich von der Befugniß zu einer Sache nicht allemal auch auf die Nothwendigkeit auf die Nutzbarkeit derselben ein richtiger Schluß machen läßt. Jeder Regent wäre er es auch nur über einen einzigen Marktflecken ist z. E. an und für sich berechtigt, jeder der seinen Bezirk paßirt, examiniren, sich und seine Staaten durch Infanterie und Kavallerie bewachen zu laßen: daraus folgt aber freylich noch nicht, daß dies gerade nothwendig und nützlich ist, daß ein solcher Miniatur-Regent vernünftig daran handelt, wenn er durchaus in allen Stücken den Monarch machen will. Vielleicht hat es mit der Bücher-Zensur eben die Beschaffenheit, vielleicht muß auch hier ein Unterschied gemacht, muß — wenn gleich die Frage: Ist ein Landesherr zur Zensur befugt? bejaht werden kann — doch die andere Frage: Handelt er klug, handelt er vernünftig wenn er eine Bücher-Zensur aufstellt? geradezu verneint werden? — .

Was nutzt, sagen viele, eine Bücher-Zensur im Lande, da ich was mir hier nicht zu drucken erlaubt,

(*) Auch der ungenannte Verfaßer des in den Schlözerl. Staats-Anzeigen Heft 16. n. 12. befindlichen Aufsatzes ist dieser Meynung.

laubt; 10 Meilen weiter auswärts drucken laßen kann, wo es von der Meße frey hereingebracht wird; da wenn mir gleich in Spanien nicht erlaubt ist ein Pasquill gegen den König drucken zu laßen, ich es in Holland, und was in Holland nicht paßirt in Engelland drucken laßen kann? Was nutzt ein Verbot in solchem Fall als daß die Ausländer nur das Buch desto theurer anbringen können, desto mehr Geld dafür außer Land geht? Und wenn ich auch meine Gedanken nicht drucken laßen darf, wer kann mir wehren selbige wenigstens mündlich oder schriftlich andern mitzutheilen und unter meinen Bekannten zirkuliren zu laßen? —

Hier muß ich vor allem bemerken, daß wenn besonders in Rücksicht unsers teutschen Vaterlandes von der Frage: Ist eine Bücher-Zensur einzuführen? die Rede ist, man sein Augenmerk auf Teutschland im ganzen, auf deßen gröfere Staaten nicht auf die unzähliche Menge kleiner ihre besondere Regierungsverfaßung habender Provinzen, aus welchen dies Reich besteht richten, nicht etwa an eine in der Prälatur Ochsenhausen oder in der Reichsstadt Bopfingen aufzustellende Bücher-Zensur denken muß. Denn so lang man sich nicht in Teutschland über einerley Form von Bücher-Zensur vereinigt, so lange man jedes in Bamberg oder Nürnberg verbotene Buch in allen Läden des Fürstenthums Bayreuth kaufen, jede im Kaßelischen verbotene Schrift im Hännöverischen verlegen darf: so lang ist freylich Bücher-Zensur für Teutschland

das

das lächerlichste inkonsequenteste Ding unter der Sonne; und von allen noch so treflichen Vorschriften hierinn eben so wenig gedeyhliches zu erwarten als von den meisten allgemeinen Reichs-Schlüßen in Polizey-Sachen, in Ansehung deren man oft mit jeder Meile andere Verordnungen, andere Observanzen die einander schnurstracks zuwider laufen, antreffen kann. Vorausgesetzt aber, daß man einmal in Teutschland einig würde, nach einerley Grundsätzen eine Bücher-Zensur aufzurichten: dann würde dies doch immer so viel bewirken, daß Schriftsteller welche verbotene Sachen drucken laßen wollten, sich damit in ein entfernteres Ausland wenden müßten. Von zehn derselben würde dann oft kaum einer einen Verleger zu seiner Skarteke finden; und von der ungeheuern Menge elender für den Ausländer oft ganz unwichtiger Pasquille und skandalöser Kupferstiche, die in Engelland und Holland zum Vorschein kommen, würde gewiß kaum der fünfte Theil zum Vorschein kommen, wenn die Verfaßer selbige in Teutschland oder Frankreich drucken oder stechen laßen müßten. Diejenigen davon, die auswärts verlegt würden, würden wenigstens um so viel theurer, um so viel seltner seyn. Der Gelehrte, der Begüterte, der Müßiggänger der nach jeder neuen Brochüre, sie sey gut oder schlecht, angelt, würden freylich demohngeachtet sich selbige verschreiben. Aber doch dem gröfern Haufen, dem gemeinen Mann, der unerfahrnen Jugend, dem thätigen Handwerker, dem so was recht

recht in der Nähe zu Geſicht kommen, der es recht wohlfeil muß haben können, wenn er es ſo häufig leſen ſoll daß es einen Einfluß aufs Ganze hat; gerade dieſem Theil des Publikums, für den der Mißbrauch elender verderblicher Schriften am gefährlichſten iſt, gerade dem würde eine aufmerkſame Zenſur, wenn auch nur dem inländiſchen Verlag derſelben dadurch vorgebeugt wird, die Leſung ſolcher Bücher wo nicht gänzlich ohnmöglich machen doch wenigſtens erſchweren können. —

Allein vielleicht iſt dieſer durch die Zenſur etwa geſtiftet werdende Nutzen, viel zu geringfügig, gegen den Schaden der auf der andern Seite durch Aufſtellung einer Zenſur angerichtet wird? —

Preß-Freyheit, uneingeſchränkte Preß-Freyheit, heißt es, iſt das höchſte Gut der Menſchheit, das wohlthätigſte Geſchenk des Himmels, der einzige Weg, auf dem die unterdrückte Menſchheit ſich retten, die einzige Geiſel für der Tirannen und Thoren zittern müßen, der einzige Damm gegen die Ausbrüche der willkührlichen Regierung, gegen die Laſter der Höfe, den Muthwillen der Mächtigen; die einzige Bahn auf der groſe Geiſter entſtehen können! — Was hat Engelland groſ gemacht als dieſe Freyheit? — (*) Sachte, meine Herrn, die ſie die Backen ſo voll nehmen, um das Lob der uneingeſchränkten Preß-Freyheit, das Muſter als Engelland hierinn abgibt, von einen Welt-

(*) S. den voralegirten Aufſaz in Schlözers Staats-Anzeigen.

Welt-Ende zum andern auszuposaunen, die sie behaupten, daß Zensur schlechterdings eine Magd des Despotismus sey, daß wo Zensur gilt, kein freyes Herz voll athmen, kein menschlicher Geist die Schranken seiner Kenntniße weit über das gewöhnliche Ziel hinaus erstrecken, in solchen Landen keine Patrioten, keine Aufklärer, keine schöpferischen Genies entstehen könnten! Haben sie wirklich dem Wesen dem sie so bitter Beschuldigungen machen schon genau ins Gesicht gesehen? Ist es wirklich die wahre ächte vernünftige Bücher-Zensur, oder ist es irgend eine Stiefschwester von ihr, Fanatismus, Despotie, der sie so schlimme Sachen nachreden? Läßt sich wirklich folgern, daß weil in Ländern, wo eine heilige Inquisition an der Pforte des Tempels des Aberglaubens mit brennender Fackel wacht, damit kein kühner hellsehender Kopf es wage die Pfeiler dieses finstern Heiligthums zu untergraben, wo keine Komödie gedruckt werden darf der nicht ein geistliches Firma oder eine feyerliche Verwahrung daß der Herausgeber, der Verfaßer, ein ächter Katholick sey, (*) beygefügt wäre; folgt, daß weil

(*) Diese Gewißenhaftigkeit oder vielmehr Furcht für den Blutdurst der heiligen Inquisition ging wenigstens vor kurzem noch so weit, daß selbst in den Abdrücken von einzelnen Opern die bey Vorstellung derselben an den Thüren der Schauspielhäuser verkauft zu werden pflegen, sich solche lächerlich feyerliche Verwahrungen gegen Mißdeutungen finden, wie ich den selbst ein Exemplar

a

weil in ſolchen Ländern, freylich helldenkende Köpfe den Schatz ihrer Kenntniße für ſich behalten, ſelbige gar nicht oder nur langſam erweitern und ausbreiten können: dies überhaupt bey jeder Zenſur eben ſo ſey, es gar keine Zenſur ohne ſolche ſchlimme Folgen geben könne? Dann würde wohl auch folgen müßen, daß weil in Venedig man ſeinen Kopf in Gefahr ſetzt, wenn man von Staats-Sachen ſpricht, jede republikaniſche Verfaßung mithin ſo ſtreng deſpotiſch ſey; daß, weil in manchen Ländern die Steuern äuſerſt drückend ſind, es folglich gar keine Art von Steuern, die nicht den Unterthan ruinire, gebe; daß weil in manchem Duodez-Fürſtenthum oder Grafſchaft das Militär ein wahres Heuſchrecken-Geſchlecht vorſtellt, die das Mark des Landes aufzehren, es alſo unmöglich ſey, auch in gröſern Provinzen den Soldatenſtand

plar von der an. 1765 auf dem Theater zu Livorno vorgeſtellten Oper: *la buona figlinola* mit dem Proteſta:

tutto ciò, che non e conforme ai veri ſentimenti della Santa Romana Chieſa Cattolica, è ſolo puro ſcherzo di poeſia, e non ſentimento dell' autore, che ſi dichiara vero cattolico;

ingleichen ein Exemplar von dem berühmten Singſpiel: *l'Alieſſandro nell' Indie*, beſize, das an. 1766 zu Lukka aufgeführt wurde, dem folgende ſpezifike Verwahrung vorgedruckt iſt:

Le parole, *cielo*, *fato* &c. ſono expreſſioni poetiche, non di chi ſcriſſe, che ha ſentimenti cattolici.

tenſtand auf einen beßern angemeßenern Fuß zu ſetzen.

Und wenn es ſo augenſcheinlich iſt, daß in Ländern, wo irgend Zenſur herrſcht, gar keine oder verhältnißmäßig ungleich wenigere groſe Geiſter, verdienſtvolle Männer empor kommen können: ſo rechne man uns doch einmal die groſen Geiſter, die Aufklärer des Erdballs, die Retter der Menſchheit auf, die ihre Gröſe, ihre Verdienſte blos dem zu danken haben, daß ſie in Engelland, Holland oder der Schweiz gebohren wurden, die nicht eben ſo geſchrieben und gelehrt haben würden, wenn ſie in irgend einer aufgeklärten obgleich mit einer Zenſur verſehenen Provinz Teutſchlands gelebt hätte. Man zähle das Verzeichniß ſolcher groſen Männer, wäge mit unpartheyiſcher Hand ihre Vorzüge ab, und ſehe dann ob ſie die Verdienſte eines Racine, Moliere, Fleury, Wolf, Leibnitz, Keppler, Montesquieu, Metaſtaſio, Leßing, Rabener, Mendelſohn, Wieland, Göthe, Kranz ꝛc. und unzählich andrer in Ländern wo überall Zenſur, oft ziemlich ſtrenge, wacht aufgekeimten groſen Geiſter und witzigen Köpfe ſo gar ſehr aufwiegen. Und haben Beccaria, Helvetius, Voltaire, Linguet, Rouſſeau, Raynal nicht auch in Ländern gelebt und geſchrieben, wo Zenſur herrſchte, haben ſie durch den Druck unter dem ſie etwa hie und da leben mußten, durch die Verfolgung die ſie und ihre Schriften ausſtehen mußten, wohl ihr Genie unterdrucken laßen? Sind nicht ihre meiſten Schrif-

ten

ten (einige ſchmutzige Rhapſodien von Voltäre ausgenommen) ſind nicht die Werke eines **Bayle**, **Hume**, **Bolingbrocke**, ꝛc. in einem groſen Theil der teutſchen Provinzen mit Erlaubniß der Bücher-Zenſuren gedruckt worden? (*) Und hat nicht jeder groſe kühne Geiſt in unſerm Vaterland eben die Bahn, eben die Ausſicht vor ſich? Werden nicht die **Staats-Anzeigen**, das graue Ungeheuer, das **Journal von und für Teutſchland** mit obrigkeitlicher Erlaubniß gedruckt und geleſen? Und wenn man in München nicht erröthet **Schlözers** Schriften **pasquillantiſch** zu nennen, wenn man in Glarus **Wekherlin** gar mit Steckbriefen verfolgt und ſeine Chronologen verbrennt, wenn in Wien die Zenſur zu viel zu wagen glaubt, wenn ſie die **allgemeine teutſche Bibliotheck** ſchlechterdings unter die erlaubten Bücher zählte: iſt dies Schuld der Bücher-Zenſur oder vielmehr Schuld intoleranter Miniſter, deſpotiſcher Ariſtokraten, und des geheimen Einflußes durch den Geiſtliche mit und ohne Kutten noch hie und da der

(*) Daß man vielleicht ſelbſt an einigen dieſer Orten von vierzig und mehrern Jahren den Druck dieſer Schriften nicht erlaubt haben würde, rührte offenbar nicht daher, weil damals Bücher-Zenſur und heut zu Tag gar keine herrſchte, ſondern daher, weil die Zenſur damals in unrechten Händen war, weil man in jenen Zeiten faſt durchgehends noch ſo intolerante Staats-Grundſätze hatte, als man Gottlob heut zu Tag nur noch an wenigen Orten hegt.

Hand entgegen arbeiten, welche ihnen die Fesseln zu entreißen sucht, in die sie zu ihrem Privat-Vortheil den menschlichen Geist zu legen wußten.

Wahr ists, auch eine vernünftige vorurtheilsfreye Zensur wird zuweilen Bedenken tragen die Erlaubniß zum Druck solcher Schriften herzugeben, worinn der Regent oder andere angesehene Personen auf eine sehr bittre und namentliche Weise kritisirt werden. Aber gesetzt auch dergleichen Wahrheiten liesen sich durchaus in keiner mildern Schreibart sagen, ihre Bekanntwerdung wäre zum Wohl der Nation zur Aufklärung der Menschheit unumgänglich nöthig: (ein höchst seltner Fall!) wird die Kritick wenn sie von Wichtigkeit wenn sie mit Witz und Scharfsinn abgefaßt ist, nicht in einem andern Lande, wo die Zensur diese Rücksicht nicht zu nehmen braucht, gedruckt werden? Und hat man nicht Beyspiele genug, daß selbst in Residenzen ziemlich offenherzige Kritiken über den Regenten geschrieben und gedruckt werden, sobald man von der einsichtsvollen grosmüthigen Denkungsart des Fürsten, des Monarchen überzeugt ist? Kann man wohl freymüthiger historische Anekdoten aus dem Leben verstorbener und lebender Monarchen und grosen Männer erzählen, als Büsching in seinen angefangenen Lebensbeschreibungen berühmter Staatsmänner und Gelehrten? Laßen sich von solchen freymüthigen im Angesicht des Monarchen mit öffentlicher Erlaubniß gedruckten Erzählungen nicht für die Geschichte,

für

für das Studium des Menſchen ungleich wichtigere und zuverläßigere Beyträge ſammeln, als aus einem ganzen Schwall von Pasquillen, wo Wahrheit und Mährchen, Witz und Grobheit, oft ſo in einander verwebt ſind, daß der Patriot, der Geſchichtſchreiber den ganzen Plunder ungeleſen und unbenutzt liegen laßen muß, um nicht durch irgend eine wahr geglaubte Verläumdung oder Lüge das Publikum zu täuſchen und ſich und ſeine Glaubwürdigkeit verdächtig zu machen?

Oder liegt wirklich das vorzügliche, das beneidenswerthe der Engliſchen und Holländiſchen Preß-Freyheit blos darinn; daß jeder Matroſe ſeinem König, ſeinem Erbſtatthalter, ſeinen Miniſtern laut fluchen, ſie nach Belieben auf einer Sau, Elephant oder Eſel reutend, den Zaum oder den Schweif in der Hand habend mahlen und in Kupfer ſtechen laßen darf? Dann iſt freylich die Polizey in Paris um ſo viel verächtlicher als die Volksfreyheit zu London, weil in Paris nicht ſo wie in London oder Dublin der Pöbel jeden Fremden oder Lord der ihnen zu mißfallen das Unglück hat, mit Koth werfen, befedern, betheeren, nicht den Miniſtern dem Kronprinz nach Belieben die Fenſter einwerfen, nicht nach Gefallen dieſem oder jenem Geſandten ſeine Kapelle ſein Haus wegbrennen oder einreiſen darf. Und wenn nur der Grad von Zügelloſigkeit in der Freyheit zu reden, zu handeln und zu ſchreiben es iſt, durch die Völker und Länder ſo groß werden, wo ſind denn ſeit den leztern zwanzig Jahren

in Holland und Engelland die Menge groſer Staatsmänner, Helden und ſchöpfriſcher Geiſter die unſere Herzberge, Kaunitze, Bernsdorfe, unſre Prinz Heinrichs, Herzog Ferdinands, Dauns, Laſcy, Möllendorfe wegwögen, einen *Comte de Vergennes*, Necker, Montgolfier verdunkeln könnten?

Und ſind das die treflichen Früchte, die wolthätigen Folgen der in Holland herrſchenden uneingeſchränkten Preß-Freyheit, daß man dort über Gott, den Erbſtatthalter und auswärtige Monarchen ſo viel man will läſtern, aber keinen im wohlweiſen Kreis der Hochmögenden Herrn ſitzenden Gewürzkrämer der Dummheit, der Pflichtvergeſſenheit, des Aberwitzes beſchuldigen, ihre Vorſchritte nicht ungerecht ihre Anſtalten nicht thöricht nennen darf, ohne ſich Ahndung Verfolgung zuzuziehen? Nicht, weil in Engelland gar keine Bücher-Zenſur ſtatt findet, ſondern weil dort jeder Privatmann geſichert iſt, daß er von dem Mißfallen eines Lords ja ſelbſt von der Ungnade des Königs nichts zu befürchten hat: deßwegen ſchreibt und darf man dort ſo frey über alles ſchreiben. Aber was würde es dem teutſchen, dem franzöſiſchen Gelehrten nützen, wenn auch nirgends keine Bücher-Zenſur wäre, hingegen ſo wie in Engelland, der Verfaßer oder der Verleger ſich jedesmal nennen müßten. (*) Würde

(*) Auch Lamprecht dieſer einſichtsvolle Verfaßer des neueſten und vollſtändigſten Handbuchs über die Staatslehre

Würde nicht, wenn der Landesherr ein Deſpot, der Miniſter ein entoleranter Rathgeber wäre, der Schriftſteller, wenn gleich keine Zenſur im Lande

 wäre,

lehre glaubt, daß man alle Zenſur entbehren könne und es beſſer ſey, wenn man die Grundſätze bekannt mache, die jeder Schriftſteller zu beobachten hätte und verböte daß kein Buchhändler bey hoher Straf irgend ein Buch führen und verkaufen dürfe, auf welchem ſich der Verleger nicht genannt habe. Allein wenn dieſe Anordnung auch auf auswärts verlegte Bücher ſich erſtrecken und ſtreng darauf gehalten werden ſollte: ſo würde neben andern daraus entſpringenden in der Folge berührt werdende Inkonvenienzien, dies unſtreitig die gröſte und peinlichſte Einſchränkung der Preß-Freyheit ſeyn; indem dadurch — ſowol den Inländern die Gelegenheit, Wahrheiten durch die, wenn ſie ſich als Verfaßer nennten, ſie ſich den gröſten Haß zuziehen würden, durch den Weg des Auslands in ihrem Vaterland zu verbreiten, benommen, — als auch ſolchen Produkten der Ausländer, die aus ähnlichen Urſachen ſich in ihrem Vaterland nicht nennen dürften, der Zugang gänzlich verſperrt, und den Hontheimen und andern patriotiſchen Schriftſtellern es unmöglich gemacht würde ihrem Vaterland und dem Ausland in der Stille Dienſte mit ihrer Feder zu leiſten. Nicht zu gedenken, daß auch dieſes Geſetz gar leicht dadurch hintergangen werden kann, daß inländiſche Buchhändler mit und ohne Wißen einer ausländiſcher Buchhandlung den Verlags-Namen derſelben entlehnen und ſich dadurch der Verantwortung entziehen, indem es von keinem Buchhändler zu fodern iſt, daß er für den Innhalt auswärts verlegter Bücher haften ſolle. Kurz wenn

wäre, doch sich Verantwortung Gefängniß oder Verfolgung zuzieben? Würde er, wenn man ihm auch nicht geradezu, zu Leibe wollte, es doch nicht bey andern Gelegenheiten entgelten müßen? Oder warteten die Monarchen, die Fürsten, die Grosen die sich von einem Schriftsteller beleidigt glaubten und selbige in die Bastille, auf Festungen bringen liesen, des Lands verjagten, immer erst auf das Verdammungs-Urtheil der Bücher-Zensur? Und hätten nicht so manche Verfaßer anonymischer Bücher eben dies Schicksal in ihrem despotischen Vaterland zu befürchten, wenn sie sich hätten nennen müssen? Also nicht an der Bücherzensur sondern an den Grundsätzen, die man am Ruder der Regierung hegt liegt es wenn oft die besten Köpfe sich ganz in sich verschließen müßen. Wo hingegen in einem Lande, der Regent, sein Ministerium, milde tolerante grosmüthige Gesinnungen hegt: da ist Zensur — wenn sie gleich nicht jedem Zügellosen Pasquill, jeder Unflätherey, jedem blasphemischen Unsinn, durch die Preße allgemein zu werden gestattet

obrigkeitliche Aufsicht seyn muß, so ist es immer beßer, zweckmäßiger, die Aufsicht erstreckt sich blos über inländische Produkte, ehe sie in die Preße kommen, als über in- und ausländische Bücher, nach dem sie schon gedruckt sind: es ist immer beßer der Handhaber dieser Aufsicht ist ein Gelehrter der im schlimmsten Fall mich ein bischen necken, als ein Fiskal der aus eben so eigennützigen und despotischen Absichten und Grundsätzen mir Strafe und Verantwortung aufhalsen kann.

ſtattet — doch wahre Wohlthat für den patriotiſchen, wahrheitsliebenden einſichtsvollen Mann. Iſt ſeine Schrift von der Zenſur approbirt, dann darf (in Ländern wenigſtens wo man einſieht, wie verächtlich ſich ein Landesherr macht, der ſeinen durch irgend eine öffentliche Stelle ertheilten Schutz und Approbation nicht in Werth zu erhalten weis) weder dem Verfaßer noch dem Verleger weiter mehr für Verantwortung grauen; dürfen nicht fürchten, daß wenn ihre Schrift dieſen oder jenen Hohen oder Niedrigen beleidiget, wenn ſie vielleicht gegen die Lieblingsmeynung des Pöbels geſchrieben iſt, man ſie öffentlich und ungeahndet mißhandeln dürfe; können, wenn ſie es für gut finden, ſich unter dem ſtrengſten Inkognito für heimlichen Nachſtellungen und Verfolgungen verbergen: ohne daß dadurch auf der andern Seite der rechtſchafne Mann jedem anonymiſchen Verleumdner öffentlich blos geſtellt wird. (*)

(*) Wie lächerlich es iſt, wenn in Engelland auch der frechſte Pasquillant nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er nur ſeine Lüge ohne volle Ausſetzung den Namen, die doch jeds Kind aus dem Anfangs- und End-Buchſtaben, rathen kann drucken läßt hat ſchon Herr Hofrath Schlözer in einer Note zu dem obenangeführten Aufſatz in ſeinen Staats-Anzeigen, geahndet. Freylich können, wie Lamprecht in ſeiner Staatslehre ganz richtig bemerkt, oft Satiren und Perſönlichkeiten durch die Zenſur miſchen, weil der

Freylich klingt es schön, wenn es heißt: „un„eingeschränkte Preßfreyheit sey es die die Miß„bräuche der Gewalt vor den Richterstuhl des Pub„likums ziehe, indem sie nicht mehr erlaube daß „ein Regend unwißend oder grausam seyn dürfe; „sie sey es die die Regenten und ihren Anhang „zwinge, bescheiden und vorsichtig zu werden ꝛc. „ Allein mag man wohl nicht mit einem gewißen Rezensenten in der Nürnberger gelehrten Zeitung (*) billig fragen: Wo sind die vielen Tyrannen die sich durch die Preßfreyheit haben in Schranken halten, die Thoren die sich durch die auf sie gemachte Pasquille haben beßern laßen? Hat wohl Engelland dermalen an Gröse und Freyheit dadurch was gewonnen, daß seine Preßen mehr als jemals von personellen Pasquillen und impertinenten Kupferstichen wimmeln? Hat die englische Preßfreyheit es bewirken können, daß das Ministerium früher auf die Stimme der schwierigen Amerikanischen Nation gehört hätte? Haben die beißenden Anmerkungen die man während des Kriegs über Minister und Generale in London druckte auch nur einen einzigen von

der Zensor selten alle Umstände genau weis, aber dann sind sie auch sicher nicht so plump, so zügellos, so beleidigend, daß ihre Erscheinung im Druck einen merklichen schädlichen Einfluß aufs ganze hätte, oder gegründete Ursache den Druck derselben schlechterdings zu verbieten, vorhanden wäre.

(*) Der Rezensent des zweyten Bands des grauen Ungeheuers.

von jenen unpolitischen unüberlegten Streichen und Privat-Neckereyen verhindert, die im Ministerio und bey der Armee vorfielen, und wodurch offenbar die dreyzehn Provinzen gröstentheils verschleudert worden? Und so sehr man in Holland den Pöbel durch die ausgestreuten aufrührerischen Schriften in Allarm zu bringen, ihn zu Errichtung der Freykompagnien und anderer auf eine Saats-Revolution abzielender Anstalten zu bringen gewußt hat: so wird doch vielleicht die Erfahrung zeigen und hat zum Theil schon gezeigt, daß man der Nation durch alle diese treflichen Geistes-Mißgeburten doch kein Quentchen wahren patriotischen kriegerischen Muth eingepropft hat, und daß wenn es den übrigen Europäischen Mächten aus andern Rücksichten thunlich scheinen und ihnen der Lust ankommen sollte, Holland eine monarchischere Regierungsform zu geben, dies gewiß in wenig Jahren würde zu Stand gebracht werden können und wenn mit jedem Tage Millionen neuer Schmäh-Schriften und schimpflicher allegorischer Kupferstiche zum Vorschein kämen.

Welches sind denn also die vielen unüberseh-baren glückseeligen Folgen (*) die aus der uneingeschränk-

(*) Wenn es vollends gar als eine vorzügliche glückseelige Folge die für den Staat aus der uneingeschränkten Preß-Freyheit entspringen, angerechnet wird: daß die Grosen keine andere Wahl mehr für sich haben würden als entweder klug und musterhaft zu seyn oder sich der

geschränkten Preß-Freyheit entstehen, die durch eine vernünftige Zensur hintertrieben werden und deren Aussenbleiben, allen aus der Zensur für den Staat entstehen könnenden Vortheil weit überwöge?

Aber bey jeder Zensur muß doch der Willkühr zu viel überlaßen werden? — Ob zu viel? dies wird sich in der Folge zeigen: aber der Willkühr muß immer etwas dabey überlaßen werden, dies ist richtig und dies hat die Bücher-Zensur mit allen Polizey-Anstalten gemein. Aber folgt daraus, daß deßwegen die ganze Anstalt nichts tauge; oder folgt vielmehr nur so viel, daß man mithin in der Wahl

die Aretin'e und Linguet'e zu Freunden zu machen; dann möchte man billig die Leser ermahnen:

risum teneatis amici!

Wer es noch nicht weis, wie leicht es Monarchen, sie seyen auch wie sie wollen, wird, die meisten solcher witzigen Köpfe sich zu Freunden zu machen, der lese in Wielands Agathon die Schilderung von dem Hofe des Dionysius von Syrackus; der forsche in des so sehr vergötterten Wahrheits-Apostels zu Ferney gehemmten Geschichte (die durch gewiße nach seinen Tod erschienene eigenhändige Schilderungen in ein für ihn eben nicht sehr rühmliches Licht gestellet worden) nach den Triebfedern die seine Feder bald zum Lobe, bald zum Tadel der Grosen stimmten, ihn anfoderten bald in der Maske des Freunds bald mit der Geisel des Spötters aufzutretten. Gewiß wird er tausend Ursache finden, mit Göckingk auszurufen:

Wer aber mögt' nun diesen Preis
Ein Ferney, so wie er, besitzen.

Wahl eines Zensors sehr vorsichtig seyn und dessen Willkühr so viel möglich einschränken müße. Mein Plan ist izt nicht eine Schilderung zu machen, was für Eigenschaften in der Person eines solchen Zensors erfoderlich seyen. Erleuchtete Landsherrn und ihre Räthe werden am besten wißen, wem sie dies Geschäfte zu übertragen haben, werden auch wohl bey den Berathschlagungen über eine solche Wahl schwerlich einer so unbedeutenden Brochüre wie die meinige, ein Stimm-Recht zugestehen. So viel ist sicher und hat die Erfahrung schon durchgehends gelehrt, daß man nicht gut fährt, wenn man dies Richteramt in die Hände der Herrn Theologen gibt. Diese Herrn verketzern gar zu gern; dem einen Theil ist alles alte ehrwürdig, alles neue Irrlehre; dem andern alles alte Unsinn, lächerlich, und alles neue verdienstvoll und bewundernswürdig. Auch keinem blosen Stuben-Gelehrten, noch weniger einem sogenannten Akademisten (*) sollte man die Aufsicht über die Geburten der Preße auftragen. Diese Gattung Gelehrten sind meistens zu furchtsam oder zu unvorsichtig, — zu sittsam oder zu wenig delikat, — haben meist so ihre gewißen geschwornen Lieblings-, Meynungen, Lieblings-Autoren und freuen sich wenn sie irgend einen Autor der nicht zu ihrer Sekte gehört mit Silbenstechereyen schika-

(*) Es ist notorisch daß verschiedene berühmte Schriftsteller Frankreichs an den Pariser Akademisten die bittersten intolerantesten Verfolger fanden.

schikaniren, oder durch Aufzug und Innenbehaltung des Manuſkripts eine Zeitlang ärgern können. (*)

Die Hauptfrage iſt nun aber freylich:

Was für eine Richtſchnur, kann eine Landes-Regierung, der es wirklich darum zu thun iſt ihren Unterthanen die ihnen als Menſchen zuſtehende Freyheit in jeder Rückſicht zu gönnen, dem Zenſor geben, damit auf der einen Seite weder dem Zenſor zu viel Willkühr überlaßen wird noch derſelbe ſich unnöthige Verantwortung zuziehe; und auf der andern Seite weder die Aufklärung, die Stimme der Wahrheit gehindert, noch auch zügelloſen Pasquillanten die Freyheit gegeben wird, den Staat des Publikum, den Privatmann ungeſcheuet zu beleidigen?

Die Regel: es ſolle alles gedruckt werden, was nicht wieder den Staat, allgemeine, vernünftige Religion, gute Sitten, die Ehre eines Dritten iſt; iſt freylich zu unbeſtimmt, zu unzulänglich, weil alsdenn der Zenſor wieder einer beſondern ausführlichen Inſtruktion bedarf was eigentlich bey ſeinen Vorgeſetzten für gegen die Staats-Verfaßung anſtoßend,

(*) Ein Unfug, wider den auch der würdige Hofrath Feder in der in den Schlözers Staats-Anzeigen Heft 14. n. 27. befindlichen Abhandlung: über die Zenſur der zum Druck beſtimmten Schriften, eifert.

stoßend, für irreligieus, für ungesittet, für ehrangreifend angesehen wird. Es ist sehr natürlich, daß hierinn das Urtheil des Zensors von dem Urtheil der Landes-Regierung und von dem Urtheil anderer Menschen himmelweit unterschieden seyn und also sowohl fürs Publikum als für den Zensor allerley mißliche Folgen daraus entstehen können.

Irre ich nicht, so gründet sich die vernünftige Freyheit zu schreiben, seine Gedanken drucken zu laßen, nicht auf die Freyheit zu denken; denn meine Gedanken haben keinen **unmittelbaren** Einfluß aufs Ganze, stehen nicht einmal immer in meiner eignen, geschweige denn erst unter eines andern Gewalt und Aufsicht, niemand kann wißen oder mir vorschreiben was ich denke oder denken soll: aber ob ich diese meine Gedanken äußern, andern mittheilen, zu Pappier bringen will, das hängt von mir ab, und dies kann **unmittelbar** Folgen aufs Ganze haben. So lang ich meinem Landesherrn Gehorsam leiste, auch andern davon nicht abrathe oder verhetze: mag ich dann immer in meinen Gedanken glauben er sey nicht mein rechtmäßiger Herr, wer kann mirs wehren oder mich darüber zur Verantwortung fodern? (*) Mag ich von diesem oder jenem in meinem Herzen denken, er sey ein Schurk oder

(*) Zur Schande der Menschheit gereicht es, daß es zuweilen Vorgesetzte im Militär-Stande gegeben hat und vielleicht noch giebt, die ihren Soldaten so gar das raisonniren in Gedanken durch Stockprügel zu verwehren sich befugt gehalten.

oder noch was ärgers, wer ist befugt mich darüber zu Rede zu stellen, so lang ichs nicht laut sage, so lang ich andern nicht die nämliche Gedanken beyzubringen suche? Wenn ich aber gleich so was denken darf, darf ich es deßwegen auch öffentlich in Druck äußern? Stehen gedruckte Aeußerungen eben so wenig in meiner Willkühr, sind sie eben so wenig der Aufsicht eines andern fähig, haben sie eben so wenig unmittelbaren Einfluß aufs Ganze, auf die bürgerliche Ehre eines Dritten, als meine Gedanken? Oder gründet sich die Befugniß seine Gedanken drucken zu laßen, vielmehr auf die Freyheit seine Gedanken mündlich und laut zu äußern, und sollte sich nicht der Schluß machen laßen, daß was in einem Staat nicht gesprochen werden soll, auch noch viel weniger gedruckt werden darf? —

Mich dünkt wenigstens es gebe im Ganzen keine treffendere, keine der menschlichen Freyheit und einer vernünftigen Regierung angemeßenere Vorschrift für einen Zensor als diese:

Laß alles drucken was laut, (*) und ohne vor der ganzen gesitteten Welt zu erröthen, gesagt werden darf.

Aus

(*) Reden die unter ein oder zwey Freunden bleiben, einander nur ins Ohr geflüstert werden, dürfen freylich mit dem Druck nicht in Vergleich gesetzt werden, da ihr Einfluß aufs allgemeine sehr unterschieden von dem ist, den eine Druckschrift hat, auch geheime Unterhaltungen vertrauter Freunde, so lange sie keinen Staats-

Kom-

Aus dieser Regel folgt:

Daß einmal alles, was in blos wißenschaftlichen Dingen gedruckt wird, schlechterdings keinem obrigkeitlichen Verbot unterworfen seyn soll und darf, es mag nun Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie betreffen. — Sobald ein Regent seinen Unterthanen erlaubt zu glauben was sie wollen, so lange sie nur rechtschaffene Unterthanen sind; so bald es ihm gleichgültig ist was dieser oder jener politische Kannengieser im Zirkel seiner Kameraden an der Regierungs-Verfaßung aussetzen oder an den Verordnungen verbeßern zu können vermeinet, so lang er nur dabey in Gehorsam bleibt und die herrschaftlichen Befehle respektirt; so bald er seinen Gelehrten, so lange sie nur nicht von ihrem Katheder ihre Kommilitonen zum Aufruhr und Rebellion auffodern nicht auf gut Holländisch ihre Studenten aus militibus togatis zu sagatis machen, — ihnen übrigens erlaubt die Wahrheiten über das was recht und nicht recht ist nach ihrer eignen besten Ueberzeugung vorzutragen (und enger darf, sollte keine billige Landesherrschaft die Freyheit der Unterthanen, mündlich von Wahrheiten,

Komplott formiren selbst dem Regenten, der Menschen nicht Sklaven regiert, heilig seyn müßen und nur ein Tyrann seines gleichen die Wohlthat sein Herz ohne Zurückhaltung im Busen des Freunds auszuschütten,

"Diesen besten der Seegen"

"Der vom Himmel auf uns flaußt"

zu rauben oder zu stöhren sich unterfangen mag.

heiten, die das geiſtliche oder leibliche Wohl eines jeden Weltbürgers angehen, zu reden einſchränken): Sobald darf die Zenſur auch niemand, der über ſolche Gegenſtände als Gelehrter ſchreibt, den Druck verwehren, kann nichts dagegen haben, wenn — der eine für den Katholiſchen, der andere für den Proteſtantiſchen Glauben, — der eine für der andere wieder die Gottheit Chriſti, — der eine für, der andere wieder die Exiſtenz des Teufels, — der eine für die harmonia praeſtabilita, der andere für den influxum phyſicum, für den feinern oder gröbern fatalismus oder materialismus ſchreibt, — der eine daß der Kayſer in Anſehung ſeiner Forderungen wegen der Schelde Recht der andere daß er Unrecht habe, — der eine daß Danzig der bedrängte der andere daß es der beleidigende Theil ſey, — wißenſchaftlich zu erweiſen ſucht. Wißenſchaftlich! — mithin gehört darunter freylich auf keine Weiſe das ſchimpfen. Es iſt allgemein bekannt, daß durch ſchimpfen keine Wahrheit deutlicher, überzeugender gemacht wird und alſo weder die Aufklärung noch die allgemeine Glückſeeligkeit dadurch etwas gewinnet wenn die Schriftſteller ihre Lehrſätze in der Sprache der Gaſſenjungen zu erhärten ſuchen; daß dadurch die Partheyen nur erbittert und in ihren allenfalſigen Irrthümern noch mehr beſtärkt werden. Und ſo wenig eine aufmerkſame Polizey es geſtatten wird, daß irgend einer der in ihren Mauern auf lange oder kurze Zeit wohnet andere mündlich mit ehrenrührigen

Namen

Namen belegt und schändet oder von andern auf eine solche Weise geschändet wird: eben so wenig kann es als eine Beeinträchtigung einer vernünftigen Preß-Freyheit angesehen werden, wenn die Zensur Schriften die in einem solchen Styl abgefaßt sind, den Druck versagt, wenn sie dem zufolge keine blos gotteslästerliche Schriften drucken läßt. — **Gotteslästerung** heise ich, wenn man von dem in einen Staat als Gottheit verehrtem Wesen in solchen beleidigenden Ausdrücken redet oder schreibet die ein gesitteter Mensch sich von keinem weltlichen Obern oder Regenten schon nicht erlauben würde. Nicht also, wenn ich nach meiner Ueberzeugung mit Gründen — sie mögen hinlänglich oder unzureichend, wahr oder Schein-Gründe seyn — die Existenz eines solchen Wesens überhaupt laugne, oder im bescheidenen der Wichtigkeit der Sache und jeder wißenschaftlichen Abhandlung überhaupt angemeßenen Ton dasjenige was andere davon glauben, für Irrthum erkläre, — bin ich ein Gotteslästerer. Dann erst bin ichs, wenn ich weder aus Liebe zum Nachdenken noch um andere meiner Meynung nach aufgeklärter denken zu lernen, sondern blos um mein Müthlein zu kühlen, um mich über die vermeintlichen Irrthümer andere lustig zu machen, ihnen meine Verachtung zu bezeugen, dieses in ihren Augen heilige Wesen mit Namen belege, Vergleichungen anstelle, Geschichten und Handlungen ihm zuschreibe, die auch dem geringsten Menschen zur Schande gereichen, deren

Andichtung schon jeder Privat-Mann für eine Beleidigung ansehen würde. Freylich ist der Mensch viel zu gering, die Gottheit viel zu erhaben, als daß das noch so lästerliche Gekreisch eines Erdengeschöpfs selbige im eigentlichen Verstand beleidigen oder die Ehre die Erd und Himmel in alle Ewigkeit ihr geben müßen, schmälern könnte; als daß sie des ohnmächtigen Arms der weltlichen Obrigkeit bedürfte, um sich darüber Recht zu verschaffen. Gibt es ja unter den weltlichen Regenten schon so erhabene, so aufgeklärte Denker, die es zu klein erachten, unsinnige Reden die einer oder der andere ihrer Unterthanen gegen sie ausgestoßen, ja so gar tollkühne Unternehmungen die gegen ihr Leben gemacht wurden, mit der fürchterlich schauderhaften Strafe des Majestäts-Verbrechen zu ahnden, die solche Leute als Wahnsinnige blos in Verwahrung bringen liesen. Folgt aber daraus daß mithin solche frevelhafte Lästerungen, wenn sie nur gedruckt erscheinen und weil sie der Gottheit an und für sich keinen Schaden bringen, auch geduldet, die Urheber derselben durch das Honorarium das sie dafür beziehen noch gar belohnet und durch den unter obrigkeitlichem Schutz stehenden Bücher-Verlag privilegirt, ihre Produkte zur Allgemeinwerdung authorisirt werden müßen? Wahr ists, wenn der Staat einem verstorbenen verdienstvollen Mann eine öffentliche Ehrensäule errichtet und unsinniger Pöbel bewirft aus Verachtung selbige mit Koth, oder ein Unverschämter verunreinigt aus Trotz einen Altar:

so

so wird durch letzteres die Gottheit eben so wenig etwas verliehren als im erstern Fall der grose Mann dadurch an seinem Ruhm wenn er sich auf Thaten gründet, etwas entbehret; und ich halte es immer für unschicklich und grausam solche pöbelhafte Verbrechen mit Feuer und Schwerdt zu strafen, wie Narren und Kinder müßte man solche Leute mit Ruthen züchtigen: — aber folgt daraus, daß die Obrigkeit dergleichen Frevel ganz ungeahndet laßen müße? Würde, wenn gleich diese Beschimpfungen der Person der dadurch eine Verachtung bezeigt werden soll, unschädlich sind, es doch nicht als ein Anzeichen einer überhandnehmenden Verwilderung der ganzen Nation anzusehen, es der Autorität einer Landesherrschaft äuserst nachtheilig seyn, wenn jede Zügellosigkeit von der Art ungestraft bliebe, wenn man gestattete daß Gegenstände der allgemeinen Verehrung ein Spiel des pöbelhaften Witzes einzelner Tollköpfe würden? Und sollte etwa gedruckte Gotteslästerung minder schädlich seyn, sollte sie minder zur allgemeinen Sitten-Verderbung beytragen, sollte sie nicht vielmehr eine der gefährlichsten Veranlaßungen seyn, den gröfern Haufen, der ohnedem bey seiner Lektüre selten Gründe, Aufklärung, Brauchbarkeit sucht, sondern nur nach Zeitvertreib, nach dem abentheuerlichen, ungereimten hascht, (*) gegen alles Gefühl von

(*) Viele berühmten Politicker, auch der von mir schon öfters allegirt Lamprecht behaupten aus der von mir eben

Ehrbarkeit, Pflicht und Religion taub zu machen? Würden nicht die meisten jungen Leute durch das Feuer ihres Temperaments durch ihre Neugierde verleitet aus solchen Büchern, ihren Kopf mit pöbelhaftem Witz, ihr Herz mit dreuster Verachtung gegen Religion und die Gottheit verstimmen, ehe sie noch einmal recht wüßten was eigentlich Witz was Religion, was gute Sitten sind? Und muß dahero eine vernünftige Zensur nicht billig dafür wachen, daß ein unter öffentlicher Autorität stehendes Gewerb, wie der Bücher-Verlag nicht auf eine für den Staat so schädliche Weise gemißbraucht werde? —

Darf

eben angeführten Rücksicht, daß man solche theologische Schriften, die allgemein rezipirte Glaubens-Artickel der christlichen Kirche in Zweifel ziehen, nur in der eigentlich gelehrten Sprache abzufaßen erlauben dürfte, indem der gemeine Mann, der zum reifen Nachdenken und Urtheilen nicht aufgelegt ist, in seinem Glauben nur dadurch irre gemacht werde, wenn es auch in der Muttersprache erlaubt werde. Es gehört nicht zu meinem dermaligen Plan mich auf die umständliche Erörterung dieser schon so oft in Streit befangen gewesenen Frage einzulaßen. Nur so viel will ich kürzlich bemerken 1) durch Schriften die im bescheidenen wißenschaftlichen Ton von Religions-Sachen sprechen wird der gemeine Mann wenig irre gemacht werden, da die Lesung derselben für den größten Theil von ihnen zu abstrakt zu langweilig ist; 2) durch bescheidne wißenschaftliche theologische Schriften, so lange sie keine

Verach-

Darf in Schriften wo dieser oder jener Gegenstand wißenschaftlich behandelt wird, nicht geschimpft werden: so folgt daß auch in juristischen und politischen Schriften zwar mit Gründen für die Vorzüge dieser oder jener Staats-Verfaßung gestritten, mit Bescheidenheit diese oder jene Unvollkommenheit gerügt, über diese oder jene Ungerechtigkeit laut geklagt, aber nie über die Person des Regenten oder die Vorstehere des Staats, über die Obrigkeit blos gelästert, sie mit Namen belegt werden dürfen, die eigentliche Injurien sind und eine öffentliche Verachtung des Schriftstellers gegen diese Personen an den Tag legen. Schon aus eben den Gründen, aus denen ich im vorhergehenden gotteslästerliche Schriften für der Preß-Freiheit unfähig erklärte, würde auch solchen Staats-Pasquillen billig der Verlag zu ver-

 sagen

Verachtung keine Verfolgung andrer Religionen predigen und keine solchen darf die Zensur paßiren lassen) wird der Leser nie für den Staat verderbt werden, da auch der Naturalist, Quäcker, Deist, Socinianer einen rechtschaffenen Bürger abgeben kann. Für gute aber schwache Seelen, die oft auch durch den unverfänglichsten Vortrag irre gemacht werden können, müssen aufgeklärte Geistliche sorgen, und von andern die blos irren, weil sie gerne irren wollen gilt was Wieland in der Vorrede zu seinem Agathon sagt: „dieser „Ruchlose und jener Unbesonnene würden beydes ge„wesen seyn, wenn gleich kein dergleichen Buch in „der Welt wäre.“

ſagen ſeyn, da, wenn ſie auch der Perſon gegen die ſolche Läſterungen gerichtet ſind, unſchädlich wären, ſie doch als Aeußerungen einer verwilderten zügelloſen Denkungsart, als Verletzungen der guten Sitten und der äuſerlichen Ehrfurcht die jeder Staats-Obere fodern kann, nicht geduldet werden dürfen. Läſter-Schriften gegen den Regenten, gegen deſſen aufgeſtellte Obrigkeiten, haben aber auch überdies noch das ſchlimme, daß ſie wirklich, wenn ſie zumal mit glänzendem Witz oder einem Anſtrich von Patriotismus verbrämt ſind, der Regierung oft durch den Eindruck gefährlich werden, den ſie theils auf ohnedem übelgeſinnte (an denen es in keinem Staat fehlet) theils auf manchen zwar gutgeſinnten aber leichtgläubigen kurzſichtigen Staatsbürger, theils überhaupt auf gewiſſe Klaſſen derſelben machen, die immer etwas zu klagen haben müßen und die je gelinder die Regierungsform, je üppiger der Wohlſtand iſt, deſto ehender jedes in ihrer Verfaßung für drückend, jede Abänderung darinn für erwünſcht halten, und wo es oft nur eines einzigen beredten unternehmenden Kopfs, eines „in „ſchimmernde Bilder eingekleideten Gallmathias“ braucht um Hunderte in Aufruhr zu bringen, ohne daß die übrigen eigentlich wißen, weder warum ſie Lärm angefangen noch was ſie bey der Veränderung gewinnen. Daß in ſolchen Fällen Aufforderungen die im Druck erſcheinen eben den mächtigen Einfluß haben und wegen der Verborgenheit in die ſich der Urheber dabey verhüllen kann, oft

noch

noch gefährlicher (*) sind als mündliche: hat die Mühe, mit der, seit die Druckerey erfunden worden, bey jeder merkwürdigen Staats-Veränderung die Partheyen durch unentgeltliche Austheilung zu ihrem Endzweck dienlicher Schriften das Volk zu ihrer Absicht zuzubereiten gesucht, und der Gebrauch gezeigt, kraft deßen selbst die mächtigsten Potentaten durch einleuchtende Manifeste das

(*) Auch hierinn kann ich nicht ganz der Meynung des einsichtsvollen Herrn Lamprechts seyn, welcher glaubt, daß wenn die gehörige Ordnung im Staat sey, alles Reden und Schreiben und selbst aufrührerische Schriften nie ein wirkliches Thun und Handeln veranlaßen könnten. Noch weniger kann ich aber der Meynung einiger zu enthuſiaſtiſchen Verehrer der Publizität seyn, welche behaupten, daß nur das Wahre, das Richtige, Eindruck auf das Publikum mache, daß das Urtheil deßelben untrüglich sey.

„das Publikum, sagen sie, irrt sich nicht, es ist „ein bewährter Kenner, es wird die Schrift erhe„ben der es seinen Beyfall schuldig ist und jene in „Vergeßenheit hüllen, die nichts taugt."

Ich dächte, so viele edle Römer und Griechen die zum Dank für ihre Verdienste vom Publiko blos auf das Geschwätz sophistischer Charlatans oder liederlicher Buben aus ihrem Vaterland verjagt wurden, und der Heißhunger mit dem in unsern Tagen oft die elendeste Skarteke verschlungen wird: könnte deutliche Beweise von der Trüglichkeit des Publikums, von seinem unzuverläßigen Urtheil über den Werth einer Schrift, und von der Wahrheit des Wielandischen Ausspruchs abgeben

Publikum von der Gerechtigkeit ihrer Unternehmungen zu überzeugen, die Herzen auf ihre Seite zu bringen suchen. Man wende mir nicht ein, daß wenn alle Schriften, von welchen solche schlimme Folgen für die Regierungs-Verfaßung zu befürchten seyen nicht gedruckt werden sollten, überhaupt nichts gedruckt werden dürfte, was die Grundsätze der gegenwärtigen Staats-Verwaltung tadle und dem Patriot mithin der Weg gänzlich benommen sey seinem gedrückten übel berathenen Vaterland mit seinen Einsichten, seiner Feder zu dienen? — Schriften die aus der Feder gründlich edeldenkender Männer fließen, können Wahrheiten, sehr treffende Wahrheiten sagen, ohne daß sie dadurch Unruhe im Staate anrichten. Der einsichtsvolle Kopf wird ihnen Beyfall geben oder sie verwerfen, ohne deßwegen sich zu Tollheiten verleiten zu laßen und seichte Köpfe, müßiger Pöbel, die nur Unterhaltung, glänzende Schattenspiele für ihre Einbildungskraft suchen, werden gründliche Werke ungelesen laßen. Hat man ja Beyspiele genug daß selbst in den strengsten Monarchien, Gelehrte, Dichter, mit vieler Begei-

geben „daß das Volk nicht nur in Griechenland sondern in allen Orten in einer immerwährenden Kindheit lebe." Behauptet doch der gutherzige Jorick sogar, „es gebe unter der gemeinen Heerde Menschen so wenig ächtes Gefühl, daß er gewünscht, er hätte bey der ersten Ausgabe seines Werks eine Parlamentsakte bekommen können, daß keine andere als vernünftige Leute es lesen sollten."

Begeiſterung für den Vorzug der Republikaniſchen Verfaßung öffentlich (*) geſchrieben haben, ohne daß irgend eine Gährung dadurch im Staat entſtanden wäre. Mag es dagegen auch immerhin ſeyn, daß eine wachſame Zenſur durch Zurückhaltung aufrühreriſcher Schriften den Ausbruch einer für manche Stände des Staats am Ende heilſamen Revoluzion etwas zurück hält. Im Ganzen und da gewöhnlich unter zehn dergleichen Revolutionen neun unglücklich ausfallen, bloſe Gährungen eines unſinnigen Pöbels ſind: iſt es immer beßer wenn der Heldenmuth ſolcher nur meiſt hinter ihrem Pulte kühner Patrioten lieber ſo lange ſchweigt bis die Kriſis

(*) In Republicken findet, trotz ihrer hochgerühmten Volks-Freyheit, freylich das reciprocum nicht ſtatt; Denn da darf keiner gegen ihre Verfaßung zum Beſten der Monarchiſchen ſchreiben, wenn er nicht als ein ſogenannter Fürſten-Sklave von den Häuptern der Ariſtokratie gekraft, verfolgt, und vom Jan Hagel gemißhandelt und vertrieben werden will. —

O Freyheit,
Silberton dem Ohr
Licht dem Verſtand und hoher Flug zu denken!
Dem Herzen gros Gefühl!
O Freyheit! Freyheit! nicht nur der Demokrat
Weis, wer du biſt,
Des guten Königs glücklicher Sohn
Der weiß es auch.

Klopſtock.

„Der weis es beßer„ könnte man billig heut zu Tag ſagen.

Krisis da ist, wo ein einziger wahrhaft patriotischer unternehmender Mann, ohne vorherigen Gebrauch solcher immer sehr mißlicher Untergrabungen der Staats-Grundfeste, hinreichend ist, seine aus eignem Gefühl von der Nutzbarkeit des Vorhabens ihres Anführers überzeugte Landsleute, mit festen Entschließungen auszurüsten, und die Revolution vielleicht zwar etwas später, aber desto sichrer mit desto mehr Nachdruck zu bewirken. Und — dies alles bey Seite gesetzt — wer kann es irgend einer rechtmäßigen Landesherrschaft, so lange sie sich keinen Mißbrauch der ihr übertragenen Gewalt vorzuwerfen hat, verargen wenn sie auch dafür macht, daß kein der dermaligen Verfaßung nachtheiliges Mißvergnügen und Aufruhr, weder durch öffentliche mündliche Aufforderungen noch durch eben so öffentlich gedruckte Lästerungen entstehe? Oder soll die Obrigkeit selbst, Schriften durch die man solche aufrührerische Gesinnungen unter die Unterthanen zu bringen sucht blos aus der Rücksicht privilegiren, weil sie am Ende ja doch die Gewalt in Händen hat mit Feuer und Schwerd drein zu schlagen? Geräth dies wohl immer und ist es wahre Politick, ächter Begrif von der bürgerlichen Freyheit, sich in solchen Dingen nicht ehender von Staats wegen darum zu bekümmern, bis es aufs äuserste gekommen ist? —

Ist es überhaupt nicht zu gestatten, daß in Gegenständen wißenschaftlicher Untersuchung geschimpft werde: so darf die Zensur auch nicht erlauben

lauben, daß ein Schriftsteller seinen Gegner oder solche in Streit befangene Gegenstände und Personen die von der Gegenpartbey allgemein verehrt werden, mit solchen schimpflichen Namen belege, die mit der bestrittenen Frage gar in keiner Verbindung stehen, und deren man bey Erörterung der Wahrheit gar wohl entbehren kann. — So kan es freylich nicht wohl anders seyn, als daß — wenn man von der Inquisizion spricht, man die Handhaber derselben, Tirannen, Mörder, Grausame, — wenn man von gewißen ganz entbehrlichen müßigen Mönchs-Instituten spricht, man sie unnüge Lagdiebe, Faullenzer, — wenn man von gewißen ganz unsinnig erdichteten Legenden schreibt, man die Erfinder derselben Lügner, die Heiligen die solche Dinge von sich selbst vorgegeben, Heuchler, Betrüger nennt: aber unnöthig, unerlaubt ist es, wenn bey Streit über Religions-Wahrheiten ein Theil den andern, Ketzer, Verdammte, Unglaubige, Schurken, Bösewichter schimpft, die Obrigkeit zur Nichtduldung oder den Nebenmenschen zur Verfolgung, zum Haß gegen selbige auffordern, (*) oder selbst Geistliche ein und der nämlichen Religion

(*) Nicht nur Katholicken gegen Protestanten, sondern auch Protestanten gegen Katholicken, Evangelische gegen Reformirte und Reformirte gegen Evangelische haben in ihren Schriften und Streithandeln leider oft diesen oben so ungestitteten als unchristlichen Sinn geäußert.

gion einander verdammen, sich wechselseitig Dummköpfe, Heuchler, Verführer, Irrlehrer schelten, und Pflicht eines vernünftigen Zensors ist es, Schriften von der Art, sie mögen Personen einer herrschenden oder einer tolerirten Religions-Parthey zu Verfaßern haben, die Erlaubniß zum Druck zu versagen, um den schlimmen Folgen vorzukommen, die aus solchen ungesitteten Religions-Zänkereyen (die eine vernünftige Obrigkeit schon auch mündlich nicht gestatten wird) entstehen. — Der Geschichtschreiber muß freylich, wenn er treu, wenn er unpartheyisch seyn will, von seinen Helden die schlimmen Thaten sowol als die guten erzählen, kann wenn sie Tirannen waren sie nicht Landesväter, wenn sie geizig, rachsüchtig waren sie nicht grosmüthig, edel nennen: aber Pflicht eines pragmatischen Geschichtschreibers ist es, sich mit dem Vortrag der faktischen Umstände zu begnügen, sich so viel möglich aller Urtheile, aller Partheyergreifung zu enthalten, und in jedem Fall Personen sie seyen tod oder noch am Leben, nie mit Benennungen zu belegen, die der Feder des Wahrheitsforschers, des Weisen unwürdig sind.

So läßt es sich freylich auch bey unpartheyischer Prüfung und Beurtheilung von Büchern und Meynungen, nicht immer vermeiden, daß man nicht diesen oder jenen Autor der Unwißenheit, des gelehrten Diebstals, des Unsinns, der Unhöflichkeit in seinen Schriften beschuldigen müßte: aber folgt daraus, daß deßwegen die Gelehrten das

Privi-

Privilegium haben müßten, in ihre wißenschaftliche Streitigkeiten, zur Sache nicht gehörige Personalien einfliesen zu laßen und sich weidlich herum zu schimpfen? Und sollte es unrechtmäßige Einschränkung der Preß-Freyheit, unerlaubte Macht der Zensur seyn, wenn, wie schon bey manchen akademischen Privat-Fehden geschehen, den Kämpfern schlechterdings untersaget wird, ihre Debatten noch weiters in Druck bekannt zu machen? Gewiß kein vernünftiger Mann wird eine solche Verfügung unrecht finden, und die Erfahrung lehrt, daß, selbst die aufgeklärtesten Regierungen, selbst solche Potentaten die ihren Gelehrten übrigens die Befreyung von aller Zensur gestatten; doch wegen der Unschicklichkeit solcher heftigen Kontroversen, wegen der schlimmen Folgen die selbige auf die Sittlichkeit des Publikums haben, solchen Personen die Freyheit versagten den Ruhm ihrer Gelehrsamkeit durch dergleichen unrühmliche Geburten menschlicher Schwachheit öffentlich zu beflecken. —

Wenn allem dem, was laut ohne vor der ganzen gesitteten Welt zu erröthen, gesagt werden darf, auch der Druck nicht verwehrt werden soll: so folgt ferner:

Daß es einem Schriftsteller nicht verwehrt werden kann, seine Obern, seine Mitbürger und deren Handlungen öffentlich zu beurtheilen: so lang er in den Schranken des Moralisten bleibt, so lang seine Schrift in dem Ton abgefaßt ist, daß sich Beßerung, Belehrung

des

des Nebenmenschen, nicht blos Beleidigung, Beschimpfung eines dritten, als Endzweck dabey denken läßt. — Erzählungen und Schilderungen also die nur im allgemeinen abgefaßt, wo Personen weder namentlich angeführt, noch durch individuelle Bestimmungen vor allen andern kenntbar bezeichnet sind — mögen sie auch noch so beißend noch so bitter seyn — müssen zu drucken erlaubt werden; da es keinem Menschen verwehrt werden darf, denen von seinen Mitbürgern die Lust ihn anzuhören haben, Moral im allgemeinen vorzupredigen; auch Satyren, patriotische Warnungen, Belehrungen niemanden an seiner bürgerlichen Ehre bekränken, mithin selbige auch gänzlich außer dem Gebiete der obrigkeitlichen Aufsicht liegen. — Aber auch dann, wenn Personen namentlich oder in kenntlichen Schilderungen beurtheilt werden, soll die Zensur, kann sie wenigstens ohne Nachtheil der bürgerlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohlstandes, den Druck erlauben, wenn sie nur bescheiden und im gemäßigten Ton des Philosophen, des wahrheitsliebenden Erzählers abgefaßt sind. — Es gehört zum Privilegio der menschlichen Freyheit, daß auch der größte Monarch, wenn er nicht ungereimt handeln will, seinen Unterthanen freylaßen muß in ihren Zusammenkünften ihn, seine Handlungen, seinen Karakter zu beurtheilen, so lang sie dabey nicht die Schranken der äußerlichen Verehrung übertretten, die sie ihm schuldig sind. Er muß üch gefal-

gefallen laßen was man von seinen Geistskräften, von seinen Gemüthsgaben, von seinen Tugenden oder Lastern spricht. Nur die Ausdrücke in denen es geschieht, der Endzweck der dabey hervorleuchtet, bestimmen hier die Gränze zwischen freymüthiger Beurtheilung und pasquillantischem Witz. Wenn von einem grosen Herrn auch laut gesagt wird, daß er zu sparsam sey, daß er mit seiner Gemahlin sich nicht allein begnüge, daß er eben kein grosser Gelehrter sey, daß er sehr viel Stolz besitze: so ist dies zwar vielleicht manchmal unvorsichtig aber nie pflichtwidrig gehandelt, da der Regent auch Mensch ist, so gut als andere Menschen den Richterstuhl des gesunden Menschenverstands anerkennen muß, und keinen Freyheitsbrief vom Schöpfer aufzuweisen hat, daß seine Unterthanen nichts, als was nur zu seinem Lob gereicht, von ihm reden dürften. Allein wenn der Unterthan seinen Fürsten laut einen unrechtmäßigen Despoten, einen geilen Ehebrecher, einen Dummkopf, einen aufgeblasenen Duns nennen wollte: so bezüchtigt er ihn zwar hiedurch im Grund nicht viel ärgeres als was in den vorhergehenden gelindern Ausdrücken gesagt wurde: allein eben durch das bittre, pöbelhafte im Ausdruck übertritt er die Gränze der bürgerlichen Ehrfurcht, bleibt nicht in den Schranken des Moralisten, tritt als Pasquillant auf, und kann mithin nicht verlangen daß ihn der Staat bey seinem ungezogenen Tadel schütze. Muß sich aber selbst der Monarch eine bescheidene

Beurtheilung gefallen laßen: so ist sehr begreiflich daß Diener und Unterthanen deßelben ihren Mitbürgern noch vielweniger diese Freyheit verwehren können. Aber auch über solche Privat-Personen dürfen dergleichen Urtheile nicht in Ausdrücken abgefaßt seyn, die an und für sich schon strafbare Injurien sind, weßwegen der andere, wenn ich mich deren mündlich gegen ihn bediente, gerichtlich Genugthung selbst in dem Fall, wenn das factum das mich dazu veranlaßet wahr wäre, von mir zu fodern berechtigt wäre. Freylich kann zuweilen auch ein bescheidener Schriftsteller wider seinen Willen etwas ungegründetes unwahres von jemand erzählen: Aber was kann dies im Ganzen schaden? Muß sich der Weise, der Edle nicht überhaupt in dergleichen Fällen über vieles hinaus setzen was das Publikum mündlich von ihm verbreitet? Haben wir nicht Beyspiele genug, daß Monarchen und Ministers in ihren Residenzen über sich und ihren Privat-Karakter am freysten und dreustesten müßen urtheilen laßen? Geht dadurch das mindeste an ihrem wahren Glanz, an ihrer ächten Gröse verlohren? Und werden gedruckte Urtheile hierinn mehrern schlimmern Effect thun? Wenn in irgend einer Brochüre von diesem oder jenem Fürsten gesagt wird, daß er die Mädchen, den Wein, die Schmeicheley liebt, wird wenn die Beschuldigung ungegründet ist, wenn ihr der allgemeine Ruf widerspricht, irgend ein vernünftiger Mann auf das Gequak des Verleumders achten? die Nachwelt weis die Verdienste

dienſte eines Diogenes zu ſchätzen, wenn er gleich von einem groſen Theil der Schriftſteller ſeiner Zeit für einen Narren ausgeſchrien worden. Und die Serrails-Anekdoten, die Grauſamkeiten der Türkiſchen Kayſer werden doch in der ganzen Welt bekannt, wenn gleich in der Türkey nichts gedruckt werden darf. Iſt nur eine ſolche Schrift in beſcheidener Geſtalt, ſo kann der Zenſor ihr den Weg ins Publikum um ſo weniger verſperren, da ja doch ohnehin jeder Menſch die Meynung von ſich der Willkühr des Publikums auch anheimſtellen muß und kein richterlicher Machtſpruch oder Verbot hierinn von Wirkung iſt. — Sind freylich in einer Schrift, Beſchuldigungen, Vorwürfe gegen Vorgeſetzte oder Mitbürger des Staats enthalten, welche nicht blos ihren moraliſchen Privat-Karakter, ſondern ihre bürgerliche Ehre gerade zu antaſten, wodurch Verbrechen und Vergehungen ihnen zugeſchrieben werden, die Infamie oder andere öffentliche Strafen nach ſich ziehen: auch dann kann zwar der Zenſor, wenn der Verfaßer ſeine Feder mit Würde mit Beſcheidenheit führt, ſelbigem den einem jeden offenſtehenden Zugang zum Richterſtuhl des Publikums nicht verwehren, ſobald die Beſchuldigung wahr iſt. Denn wer vermag dem freyen Menſchen zu verbieten, es laut zu ſagen daß — ſein Mitbürger, der die Geſetze der Ehrlichkeit mit Füſſen tritt, ſich der Betrügerey — der Vorgeſetzte, der den Unterthanen wie das Vieh behandelt, ſich einer unrecht-

mäſigen Gewalt — ſchuldig mache? Wer vermag dem Bürger des Staats den Mund hierinn ſo zu verſchlieſen, daß er ſehe und höre aber nicht davon rede? Klugheit kanns ihm freylich zuweilen rathen, aus freyer Wahl dieſe Rolle zu ſpielen. Aber keine äußerliche Macht, keine obrigkeitliche Gewalt kann ihm dies als eine Pflicht auflegen. Und ſind gleich die Rücken der Tirannen und Thoren meiſt ſchon zu abgehärtet, mit einem zu dichten Fell bewachſen, als daß ſolche Geiſelhiebe ſie beßern könnten: ſo kann doch oft der vernünftige beſcheidene öffentliche Zuruf eines Patrioten Sachen, — in denen das mündliche Geſchrey des Volks nie durch das Geröſe, womit Schmeicheley und Argliſt das Ohr der Regenten zu betäuben ſuchen, vorgedrungen wäre, — vors Ohr eines vielleicht gütigen aber irre geführten Fürſten bringen; kann — ſollte es auch unter tauſend Fällen nur einmal geſchehen — den Unſchuldigen, deßen Verderben man durch einen erſchnellten Ausſpruch des Monarchen zu unterdrücken ſuchte, retten; kann hier und da einem redlichen patriotiſchen Mann, deßen wenige Weltkenntniß nicht hinreichte die Ränke zu merken mit denen man umgieng, die Augen öfnen, daß er ſich nicht zum Werkzeug einer ſchlimmen That, zu der Böſewichter ihn mit ins Spiel zu ziehen ſuchten, mißbrauchen läßt. — Da aber freylich, eines Theils der Zenſor nicht allemal, ob dergleichen Erzählungen und Beſchuldigungen wahr ſind, wißen kann; und andern Theils jeder Einwohner doch das Recht

hat

hat von der Landesherrſchaft zu fodern, daß er gegen ungegründete Beſchuldigungen von der Art, ſo viel möglich geſchützt werde: ſo darf der Zenſor Schriften, in welchen ſolche die bürgerliche Ehre eines Dritten ſo empfindlich kränkende Vorwürfe enthalten ſind, wenn ſie gleich mit dem trefendſten Witz in der gezierendſten geiſtigſten Sprache abgefaßt wären, doch nur in dem Fall erlauben, wenn der Verfaßer oder der Herausgeber ſich ausdrücklich nennen, und Leute ſind, von denen zu vermuthen ſteht, daß ſie nicht muthwillig ſich der Verantwortung blos geben würden, die ſolche Anklagen, wenn ſie nicht wahr wären mit Recht nach ſich zögen. Dieſe Einſchränkung würde hindern, daß nicht jeder Läſterbube, weil er entweder nichts zu verliehren hat oder ſich hinter die Schutzwehr einer anonymiſchen Schrift verſtecken darf, einem rechtſchaffenen Mann nicht unerweisliche Verbrechen gegen den Staat, gegen die Geſetze aufbürdete, die er entweder blos um ſein Müthlein zu kühlen, ſelbſt erfunden, oder irgend aus einer eben ſo unzuverläßigen pähelhaften Quelle geſchöpft hat, und deren Verbreitung nie zum Vortheil eines geſitteten Staats, oft blos zur Kränkung eines edlen Mannes gereichen, von ſeinen Neidern von irgend einer laſterhaften Rott vielleicht blos dazu gebraucht würde, eine Unterſuchung über ihn zu veranlaßen die ihm wenn er auch noch ſo unſchuldig wäre, Schaden an der zu ſeinem Beruf

erfoderlichen guten Meynung des Publikums, oder ihn wenigſtens zu dem Entſchluß brächte, lieber ſich vor allen Verbindungen mit einem Staat los zu machen, wo man die Freyheit nur nach dem höhern Grad der Zügelloſigkeit ſchätzte, mit der Pasquillanten und Böſewichter ihren Muthwillen nach Belieben an gros und klein ausüben können. (*)

Wenn

(*) Das neueſte Beyſpiel hievon iſt der Herzog von Braunſchweig in Holland. Wäre auch das, was in ſo vielen äußerſt elenden Skarteken auf ihn geſchimpft wurde, wörtlich wahr geweſen: ſo war es immer ſchon Schande für die ſo patriotiſch geſinnt ſeyn wollende Hochmögenden, daß erſt die Hefe des Pöbelwitzes aufgefahren mußte, um ihren Eifer zu beſeelen. Und wenn nun vollends jene Beſchuldigungen gänzlich ungegründet wären? — Und daß ſie dies waren, dieſem Verdacht können die Herrn Staaten ohnmöglich ausweichen: da ſie, die ſo ſehr darauf halten jedem Sackträger die uneingeſchränkteſte Freyheit und Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, eben dies Vorrecht, das Recht ſich auf dieſe Beſchuldigungen gerichtlich zu rechtfertigen, einem teutſchen Prinzen, der ſo bald er ihre Dienſte quittirt eben ſo Souverän wie ſie iſt, verſagten und den einzigen Weg der groſen Herrn und Mächten bey Streitigkeiten mit ihres gleichen zur Rechtfertigung frey ſteht nämlich eine offene Darlegung vollſtändiger Akten unter die Augen der ganzen Welt, bisher zu betretten ſich geſcheut haben. Denn daß die zuletzt zum Vorſchein gekommene Beſchwerde wegen des zwiſchen den Herzog und den Erbſtatthalter geſchloßenen Vertrag nicht die wahre Triebfeder dieſes eben ſo ungeſtrafften als illegalen Verfahrens

Wenn nach der ſchon oft angeführten Regel, alles was laut, ohne vor der ganzen geſitteten Welt zu erröthen, geſagt werden darf, aber auch nur dies gedruckt werden ſoll: ſo darf,

Solchen Büchern, die in einem den Wohlſtand die Sitten ſo ſehr beleidigenden Ton geſchrieben ſind, den man nur in Bierſchenken und in Gelagen der Völlerey hört, die Erlaubniß zum Druck, von der Zenſur billig nicht geſtattet werden. – Es iſt zu augenſcheinlich daß durch Bücher von der Art weder die Aufklärung ſo ſehr befördert, noch durch die Einſchränkung die dadurch mancher deßen ganzer Witz in Unflätherey en beſteht, ſich gefallen laßen muß, den Rechten der Menſchheit ſo ſehr zu nahe getretten wird: daß irgend ein vernünftiger Menſch ſich darüber zu beklagen Urſach haben ſollte. Aber auch nur das, was offenbar die allgemeine Ehrbarkeit beleidigt, was in keiner Geſellſchaft wohlgeſitteter Perſo-

 nen

fahrens war: wird jeder nur einigermaßen ſcharfſichtige Zuſchauer behaupten können, da offenbar damals als die erſte Unzufriedenheit gegen den Herzog ausbrach, und man ſchon den Pöbel überall gegen ihn aufgehetzt hatte, nicht einmal alle Hochmögenden Herrn, geſchweige denn die ganze Nation das mindeſte noch von dieſer Konvention wußte, die man erſt in der Folge als das Bollwerk gebrauchte, mit dem man die unrühmliche Bahn die man in dieſer Sache betretten, vor den Augen des auswärtigen unpartheyiſchen Publikums zu maskiren ſuchte.

nen laut gesprochen wird, — nicht was etwa hie und da ein Kopfhänger, ein Heuchler für unanständig hält, muß hieher gerechnet werden. Ein Mann von Kopf und Geschmack, dergleichen allemal der Zensor seyn soll, muß schon selbst ermäßigen können, ob ein Buch blos eine Sammlung unnützer verderblicher Zweydeutigkeiten und Zoten oder ob es ein nützliches vorzügliches Werk ist, deßen einzelne Stellen nur vielleicht etwas üppig und schlüpfrig sind, oder wohl nur diesem oder jenem so scheinen. Freylich wäre es gut wenn alle Schriftsteller in diesem Stück so gewißenhaft dächten, lieber eine noch so witzige, noch so glücklich gezeichnete Stelle oder Schilderung wegzulaßen, als es darauf zu wagen, ob nicht hie und da eine unschuldsvolle Seele dadurch geärgert, eine schwache dadurch verschlimmert werde. Aber doch bleibt dieß immer nur Gewißens-Sache des Autors, nicht Obliegenheit des Zensors, der nur für das, was die allgemeine Sittlichkeit geradezu beleidigt zu machen hat, und deßen Herrschaft bald in unerträgliche Tirannen ausarten würde, wenn er sich das Recht anmaßen wollte, jeden in einer Schrift vorkommenden Ausdruck abzuändern oder gar den Druck des Buchs deßhalb zu verwehren, weil nach seiner Meynung eine oder die andere schlimme Anwendung davon gemacht werden könnte. So wie jede weltliche Obrigkeit zwar befugt ist, die Ehre seiner Frauen und Jungfrauen für frechen öffentlichen unzüchtigen Antastungen zu schützen, aber deßwegen

gen kein Recht hat, durch Verſchleyerungen, Einferkerungen und andre Serrallsmäſige Anſtalten ſogar der Möglichkeit einer ſolchen Verletzung der weiblichen Ehre, ſelbſt wenn das Frauenzimmer ſichs gern gefallen lieſe, zuvorzukommen: eben ſo ſtehen nur Angriffe die der Autor öffentlich gewaltthätig gegen die allgemeine Ehrbarkeit wagt, unter der Aufſicht, unter dem Verbot des Zenſors; das übrige muß er der Gewißenhaftigkeit ſeiner Leſer überlaßen die eben ſo ſchlimm daran ſeyn würden als Sancho Panſa, wenn der Zenſor einen moraliſchen Leibarzt vorſtellte, deßen feindſeeliger Stab jede noch ſo ſchmackhaft hergerichtete Speiſe wider verſchwinden hieſe, weil ſie für den Geiſt des Menſchen zu üppig zu ungeſund ſey.

> Laßt alles drucken, was laut, ohne vor der ganzen ehrbaren Welt zu erröthen, geſagt werden darf; –

Dies iſt alſo nach meiner Ueberzeugung die Richtſchnur, bey deren Beobachtung der Zenſor weder zu ſehr eingeſchränkt iſt noch zu viel willkührliche Gewalt hat; bey deren Vorſchreibung die Landesherrſchaft weder der menſchlichen Freyheit unanſtändige Feßeln anlegt, noch ſich die Rechte vergibt, die ihr als Handhaberin der guten Sitten und Ordnung, als Beſchützerin der bürgerlichen Ehre jedes einzelnen Mitbürgers zuſtehen. Und wenn nur unter jener Einſchränkung die Freyheit zu reden in einen Staat, ein Privilegium der Menſchheit heiſen

kann; wenn nur unter dieſer Vorausſetzung die Freyheit zu ſchreiben, drucken zu laßen mit der Freyheit zu reden, nicht aber mit der Freyheit zu denken in einer unmittelbaren Folge ſtehet: ſo erhellet, daß bey Anwendung jener Richtſchnur die wahre Freyheit des Staats-Bürgers durch die Zenſur nicht eingeſchränkt wird und ſich eine ächte vernünftige Preß-Freyheit denken läßt, wenn gleich ein Zenſor aufgeſtellt iſt.

Es iſt genug wenn gezeigt werden kann, daß eine Zenſur ſich denken, ſich ihr eine Vorſchrift geben läßt, durch welche alle die Uebel vermieden werden, die der Aufklärung dem Patriotismus hinderlich ſind. Daß ſich bey dem meiſten Zenſuren doch dergleichen Fehler finden, iſt eben ſo wenig Folge der Zenſur ſelbſt, als wenig es etwas gegen die Möglichkeit einer nützlichen paßenden Bücher-Zenſur, ſondern nur ſo viel beweißt, daß es dergleichen Landesobrigkeiten nicht darum zu thun iſt eine billige gemäßigte Zenſur aufzurichten; daß in einem ſolchen Staat auch ohne alle Bücher-Zenſur doch die Freyheit des Unterthanen auch in dieſem Punkt auf alle mögliche Weiſe eingeſchränkt werden würde; und daß es unnöthig iſt zu ſtreiten und zu rathſchlagen, ob durch Zenſur die Preßfreyheit zu ſehr eingeſchränkt werde, ob eine ganz uneingeſchränkte Preßfreyheit das Glück des Staats ausmache oder nicht: ſo lange bey der oberſten Gewalt das: tel eſt notre plaiſir, mehr als die vereinte

Stimme

Stimme der Menschheit, (*) als alles manchen Regenten und Grosen so verächtliche Bücher-Geschwätz, gilt; und so lange man glaubt, daß die Wißenschaft den Staat zu regieren, nützliche Vorschriften zu entwerfen, Gebrechen deßelben zu tadeln und zu verbeßern, außer der Zone des gemeinen Menschen-Verstandes liege und es schon gegen den Respekt derjenigen die für das Wohl des Staats zu sorgen haben, laufe: wenn man jedem die Freyheit über solche Gegenstände öffentlich zu reden und zu schreiben gestatten wollte. Unter solchen Regierungsverfaßungen wird freylich jede Zensur unnütz, wird Geisel für aufgeklärte patriotische Schriftsteller seyn: — nicht weil sie überhaupt eine Zensur, sondern weil sie mit fehlerhaften Vorschriften versehen, — nicht weil sie zu Aufrechterhaltung guter Sitten, zum Damm gegen Zügellosigkeiten, sondern weil sie zur Handlangerin despotischer Grundsätze aufgestellt ist. —

Noch gibt es zwey Fragen, die mit der gegenwärtigen Materie sehr genau zusammenhängen. Die erste Frage:

„Kann ein Landesherr seinen Unterthanen zum Gesetz machen, daß sie auch „auswärts nichts drucken laßen dürfen, „ohne vorher das Manuskript zur Zensur zu überreichen?

ist

(*) Oder la volonté generale, deren Befolgung Roußeau zur ersten Pflicht eines billigen, eines gerechten Gesetzgebers macht.

iſt ſchon von Federn in der im 14ten Heft der Schlözeriſchen Staats-Anzeigen befindlichen, oben bereits in einer Note allegirten Abhandlung beantwortet worden. Die Gründe aus denen dieſer ſcharfſinnige Denker dort die Befugniß eines Landesherrn zu ſo einem Geſetz verneinet, ſind auch für mich ſo einleuchtend ſo überzeugend, daß ich zu dieſem ohnedem ſchon allen meinen Leſern bekannt ſeyn werdenden Aufſatz nicht das mindeſte hinzuzuſetzen weis.

Alſo nur noch ein paar Worte von der zweyten Frage;

Wie weit erſtreckt ſich die Macht der Zenſur auch auf ins Land kommende auswärts verlegte Bücher? –

Derjenige Theil von Politikern, die dem Landsherrn eine uneingeſchränkte Macht, in allem, was irgend auf das leibliche oder geiſtliche Wohl ſeiner Unterthanen einen Einfluß haben kann, landesherrliche Ge- und Verbote zu erlaßen einräumen; welche ihm die Gewalt zugeſtehen, allen ausländiſchen Produkten, wodurch die Unterthanen zur Weichlichkeit, zur Ueppigkeit verleitet werden könnten, aus dieſer Rückſicht ſchlechterdings den Eingang zu verwehren; die jede Anordnung, jede Einſchränkung der Freyheit des Unterthanen löblich finden, ſobald ſie nur auf die mehrere Aufklärung deſſelben, auf ſeine Bildung zu einen beßern einträglichern Unterthanen abzielt; die jeden Fürſten als den gekrönten Präzeptor anſehen, der privilegirt

ſey,

ſey,* ſeinen Landskindern von gré, mal gré die Grundſätze einzutrichtern, die nach ſeiner Meynung ihnen oder vielmehr ſeinem Staats-Syſtem am verträglichſten ſind: Solche Politiker werden freylich dem Landsherrn auch eine uneingeſchränkte Befugniß einräumen müßen, jedes fremde Buch erſt der Zenſur zu unterwerfen, keines ohne vorherige Approbation verkaufen zu laßen, und jedem den Eingang zu verwehren, das den Unterthanen eine andere Art zu denken, andere Neigungen und Sitten beybringen könnte, als diejenigen die man bey der Landes-Regierung ihnen für dienlich erachtet. Denn daß das Leſen der Bücher einen merklichen Einfluß auf die Bildung des Publikums hat, iſt eben ſo ausgemacht, als daß wenn man einmal der Allgewalt des Szepters einen ſo weiten Machtkreis einräumt, man es nicht anders als für eine landesherrliche Wohlthat anſehen kann, wenn man von Obrigkeitswegen auch hierinn, dem freylich oft gegen ſein eignes Intereße blindem Unterthanen-Volk durch befehlende Vorſchriften zu Hülfe kommt, und ihnen durch Wegräumung aller vermeintlich ſchädlicher Bücher den Weg zum Irrthum zur Täuſchung ſchlechterdings unzugänglich macht. —

Dies ſind die nämlichen wohlthätigen Maximen, durch die zu den Zeiten der ärgſten Intoleranz, die Furie Deſpotie, in Pallia, Kutten Mäntel und Talare gehüllt, dem menſchlichen Verſtand ein eiſernes Joch aufbürdete; izt aber in den neuern Zeiten der Toleranz unter einer entlehnten Maſke ſich

wieder

wieder einzuschketchen, und — indem sie auf der einen Seite sich als Handlangerin zu Niederreissung des Gebäudes des Aberglaubens und der Vorurtheile gebrauchen läßt — auf der andern Seite die Freyheit des menschlichen Geistes, zwischen gut und bös zu wählen desto empfindlicher einzuschränken und — da die Fittige der Geistlichkeit der Konsistorien, Akademien und Fakultäten nicht mächtig genug mehr sind sie gegen die laute Appellation der Menschheit auf ihre angebohrne Rechte zu schützen, — nunmehro als Fußschemel der landesherrlichen Gewalt einen sicherern, wirksamern Zufluchtsort zu erringen sucht. — Allein ich habe schon in einer andern Stelle meiner freymüthigen Aufsätze, mein Glaubensbekenntniß, daß ich nicht zur Parthey jener Politiker gehöre, abgelegt, habe erklärt, daß nach meiner Ueberzeugung der Landesherr überall befehlen und zwingen kann, wo von Erfüllung bürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten, von Sicherheit des Ganzen, von Zwangs-Pflichten gegen den Mitbürger die Rede ist: daß hingegen die Wahl in seinem Privat-Kreis tugendhaft oder lasterhaft, sparsam oder üppig, tapfer oder weichlich, ein Verehrer der Religion oder ein Irrgläubiger zu seyn, durch keine Befehle, wodurch das Gegentheil gewißermaßen zur Unmöglichkeit gemacht wird, eingeschränkt werden dürfe. (*)

So

(*) „Die menschliche Gerechtigkeit und ihre Magd die Po-
„litey sollen ihre Richterstühle nicht zu Beichtstühlen
„machen

So viel iſt offenbar daß Bücher die auswärts gedruckt werden und die Erlaubniß ob man überhaupt ſolche ausländiſche Schriften leſen dürfe, an und für ſich nicht von der Willkühr der Landesherrn in deren Gebiet ſie hineingebracht werden abhängen, da ſie Geiſtes-Produkte ſind deren Werth nicht von dem Urtheil einer obrigkeitlichen Perſon, wäre ſie auch die höchſte im Staat, ſondern von dem Urtheil des Publikums, von dem Gefühl eines jeden Leſers abhängt. Es wäre dahero eine eben ſo lächerliche als gewaltſame Ausdehnung der landesherrlichen Aufſicht, wenn ſchlechterdings allen fremden Büchern überhaupt, als ausländiſchen Produkten der Zugang verwehrt werden wollte; ein Verbot welches nur dazu gemißbraucht werden würde, auch die heilſamſten Wahrheiten aus Partheylichkeit und Nebenabſichten zu unterdrücken. — Aber wenn gleich der Landesherr auswärtigen Büchern nicht ſchlechterdings und überhaupt den Eingang verwehren kann: ſo muß doch, da der Bücher-Verlag ein öffentliches Gewerb iſt, der Landes-Obrigkeit eben die Aufſicht über die durch denſelben verkauft werdenden auswärtigen Bücher zuſtehen, wodurch ſie nach dem bisher abgehandelten zur Zenſur der inländiſchen Schriften berechtigt iſt? — Allerdings; — und ob es gleich, wie ſchon in vorhergehenden erwähnt worden, nicht folgt daß ohne ein

„machen und ihre Gebiete gewaltthätigerweiſe über die „häusliche Moralität der Menſchen ausdehnen.
Briefe eines reiſenden Franzoſen ꝛc.

ein Verbot ausländiſcher Bücher, eine Zenſur der innländiſchen Bücher völlig inkonſequent ſey, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß ſo wenig eine innländiſche Preße Produkte liefern darf, wodurch die allgemeine Sicherheit geſtöhrt, die bürgerliche Ehre des Nebenmenſchen gekränkt und die Sitten offenbar beleidigt werden: eben ſo wenig kann der Buchhändler an und für ſich für ſeine ausländiſche Handels-Waare eine Freyheit von der Art fodern. Allein nun fragt ſichs: Hat es mit der Zenſur ausländiſcher durch den Buchhandel hereinkommender Druckſchriften eben die Bewandniß wie mit der Zenſur der im Lande ſelbſt verlegt werdenden Bücher? Läßt ſich auch eine Zenſur über ausländiſche Bücher denken, die eben ſo vollkommen paßend, eben ſo wenig der Aufklärung, dem Fortgang in den Wiſſenſchaften, der menſchlichen Freyheit nachtheilig, eben ſo zweckmäſig wäre, als eine nach der oben aufgeſtellten Richtſchnur handelnde Zenſur über die innländiſchen Bücher es ſeyn würde? —

Hier zeigt ſich, wie mich dünkt, ein himmelweiter Unterſchied. — Innländiſche Schriften erſcheinen nach und nach, und ihre Menge in einem einzelnen Reiche, in einem einzelnen Diſtrikte iſt nicht ſo gros, daß nicht ein oder höchſtens ein paar Leute leichtlich dieſelben genau und gehörig durchſehen könnten, (*) ohne den Druck merklich zu

(*) Zumal wenn man die an mehrern Orten ſchon ſtatt habende ſehr vernünftige Einrichtung trift, daß Gelehrte, die

zu verzögern, ohne weder den Autor noch den Verleger dadurch in Schaden zu bringen. Ausländiſche Schriften hingegen kommen meiſt zur Meß-Zeit mit einmal ins Land. Welche Möglichkeit nun, daß ein oder ein paar Zenſores in einem auch nur ganz mittelmäſigen Reich den Schwall neuer Meß-Produkte in allen Buchläden zugleich revidiren und alle auswärtige Schriften durchleſen könnten? Würde nicht das Publikum oft wenigſtens mehrere Monate warten müßen, bis der Buchhändler wüßte, was er davon verkaufen oder nicht verkaufen dürfte? Würden nicht groſe weitläuftige wichtige Werke oft ganze Jahr lang nicht zu haben ſeyn, oder gänzlich unter den verbotenen bleiben, weil der Zenſor entweder nicht Zeit oder nicht Luſt hätte es durchzuleſen, und doch wenn die Zenſur konſequent ſeyn ſollte, nicht wagen dürfte es ungeleſen zu erlauben? Würde nicht Ueberhäufung der Geſchäfte bey der Zenſur Veranlaßung zu tauſenderley Intrignen geben, wodurch dieſer oder jener Buchhändler, diejenigen Bücher die gerade er in ſeinen Laden führte, von deren Verkaufung er ſich den gröſten Vortheil

die als Pr[illegible]oren, Räthe oder ſogar, angeſtellt ſind, oder überhaupt ſchon die Vermuthung vor ſich haben, daß ſie nichts aufrühreriſches nichts völlig ungeſittetes ſchreiben werden: alles was ſie öffentlich unter ihrem Namen herausgeben, der Zenſur vorher gar nicht zu unterwerfen brauchen, eine Einrichtung wodurch zugleich würdige angeſehene Männer für den Neckereyen tadelſüchtiger Zenſorn gänzlich geſichert ſind.

theil verſpräche, zuerſt zenſirt zu bekommen ſuchen würde? Oder wenn man Leute genug, dies Geſchäfte mit der möglichſten Geſchwindigkeit und Akkurateße zu beſorgen, anſtellen wollte: welchen Aufwand würde dies erfodern und welch eine unſchickliche Verſchiedenheit in den Grundſäzen nach welchen eine ſolche Menge Zenſoren nothwendig dabey zu Werke gehen würden, würde dies veranlaßen? Länder wo Deſpotie und Hierarchie noch herrſchen, oder wo Aufklärung und Toleranz noch in der Kindheit ſind, zeugen hinlänglich von dieſen Inkovenienzien die aus einer ſolchen Inquiſition über alle einkommende ausländiſche Bücher entſpringen. —

Wenn der Zenſor ein innländiſches Buch zu drucken verbietet: ſo hat dies wenigſtens den Effekt, daß der Autor, der Verleger keinen andern Ausweg haben, als mit ihrem Manuſkript ins Ausland zu wandern; ein Ausweg, der wie im Anfang ſchon bemerkt worden, beſchwerlich genug iſt um von zehn des Drucks unwürdigen Piecen wenigſtens neun in der Geburt zu erſticken; nicht zu gedenken, daß die Furcht vor Verantwortung manchen Autor oder Verleger, der einmal in der Zenſur ſich dafür bekannt hat, von der weitern Verbreitung und Herausgabe deßelben abhalten wird. — Allein wenn von einem auswärts verlegten Buch durch die Meße einige hundert Exemplarien ſchon ins Land gebracht ſind; wenn für die Exemplarien, die man dem einen Buchhändler wegnimmt, wieder eben ſo viel bey einem andern; oder, wenn man auch (welches doch

beynahe

beynahe unmöglich ist) alle Exemplarien bey allen Innländischen Buchhändlern zugleich auf die Seite schaffen könnte, eben so viele und noch mehrere beym auswärtigen Verleger zu haben sind; wenn ohne die aller unerträglichste Despotie, ohne eine Inquisitionsmäßige Durchsuchung der Zimmer und Schreibtische der Privat-Personen es unmöglich zu verhüten ist, daß nicht durch die Post, durch Reisende Exemplarien ins Land gebracht werden: was nützen alsdenn Zensur-Verbote über auswärts bereits gedruckte Bücher, was nützen alle Konfiskazionen, Verbrennungen durch den Henker, und was dergleichen Maskeraden mehr sind, weiters als daß man das Publikum, das vielleicht auf eine solche Brochüre wenig geachtet hätte, erst recht aufmerksam und lüstern macht; daß sie dadurch dem spekulirenden Buchhändler einen Zweig abgeben desto mehr durch den Schleich-Handel zu profitiren? Oder ist es nicht zur Genüge bekannt, daß zu den Zeiten wo man in den Oesterreichischen Staaten so streng und unerbittlich über die Einführung fremder Bücher wachte, freylich die meisten guten brauchbaren wißenschaftlichen Schriften dort nicht aufzutreiben: dahingegen die ecoles de filles, pucelles d'Orleans, cousins de Mahomet, und andere schmutzige schlüpfrige eigentlich verderbliche Bücher, ja selbst die anzüglichsten Staats-Schriften gar wohl unter der Hand zu kaufen und in Privat-Bibliotheken zu sehen waren? Und findet nicht das nämliche noch in Rom und in allen den Orten statt, wo Verzeichniße von verbotenen Schriften existiren? —

Kurz, es ist einleuchtend, daß durch eine über auswärtige Bücher aufgestellt werdende Zensur nie der eigentlich vernünftige Endzweck dieser Anstalt erreicht, hingegen dadurch ein in Vergleichung weit gröserer und beträchtlicherer Schaden für Litteratur und Aufklärung veranlaßt, der menschlichen Freyheit und Wißbegierde ein sehr schweres Joch auferlegt wird; daß mithin, ohnerachtet in thesi dem Landesherrn das Recht der Ober-Aufsicht über die auch auswärts durch den Bücher-Handel hereinkommenden Schriften in der bestimmten Maaße wie bey den innländischen Büchern nicht abgeleugnet werden kann: doch die Aufstellung einer allgemeinen Zensur über alle ins Land kommende Bücher, und überhaupt Zensur-Verbote ein sehr unschickliches unzweckmäßiges Mittel seyn, das ungleich schlimmere Folgen, als das dadurch zu verhindernde Uebel (*) selbst haben würde.

Der einzige und sicherste Weg allem Unfug mit auswärtigen Büchern, ohne gewaltsame Einschränkungen zuvorzukommen, wäre freylich, wenn alle mit Bücher handelnde Nationen sich dahin einverstünden,

(*) Mit Recht, sagt Feder in der schon vielfältig angeführten Abhandlung, daß das Recht das Böse zu verhindern, ein sehr eingeschränktes Recht sey, das nie mit zu grosen Einschränkungen des Menschen, am wenigsten mit Einschränkung des menschlichen Geistes verbunden seyn dürfe. „Man könnte heißt es untern andern an einer Stelle — „Mord, Diebstahl, Ehebruch und eine Menge anderer Verbrechen nicht gewißer verhindern, als „wenn man alle solcher Verbrechen irgend fähig scheinende Menschen einmauerte und anschmiedete„ u. s. w.

ſtünden, ihre innländiſche Zenſur durchgehends nach der oben angeführten Richtſchnur:

nichts drucken zu laſſen, als was laut, und ohne vor der ganzen geſitteten Welt zu erröthen, geſagt werden darf;

zu inſtruiren, wo alsdenn alle weitere Aufſicht über ausländiſche Bücher überflüßig und der wenige Unterſchleif, der etwa durch die mehrere Milde und Nachſicht eines oder des andern Zenſors, ſich ereignen könnte, im Ganzen ſehr unbeträchtlich ſeyn würde. Bis ſolches geſchieht (welches freylich vor dem Jahr 2440 ſich nicht zutragen dürfte) weis ich für eine aufgeklärte, tolerant denkende Obrigkeit ſonſt kein paßendes nicht zu weit gehendes Mittel, den üblen Einfluß, den auswärtige zügel- und ſittenloſe Schriften auf das Publikum haben könten, möglichſt zu hemmen: als daß man Buchhändlern die häufig dergleichen Schriften führten und ſich dadurch verdächtig machten, daß es aus eigennüzigen Abſichten wißentlich (*) von ihnen geſchehe ihr Privilegium entzöge und dadurch andere abſchreckte.

Ueberhaupt iſt aber ſo viel richtig, daß wenn nur innländiſche Preßen keine ſolchen verderblichen Produkte liefern dürfen der Einfluß auswärtiger ziemlich unmerklich ſeyn wird: da pödelhaft geſchriebene Piécen, die eben deßwegen und wegen ihres

(*) Denn in vielen Fällen weis freylich oft der hundertſte Buchhändler außer dem Titel nichts von dem Innhalt ſeiner einhandelnden Waare.

wohlfeilen Preises für den gemeinen Mann am gefährlichsten und schädlichsten sind, ohne, dem nie leicht die Gränzen ihrer Vaterstadt überschreiten; hingegen auswärtsgehende Schriften, die sich wenigstens durch irgend eine feinere vorzügliche Schreibart auszeichnen, eben dadurch und wegen des dadurch erhöht werdenden Preises gemeiniglich nur in die Hände solcher Personen kommen, bey denen dergleichen Lektüre keine fürs Ganze, für die öffentlichen Sitten, für die allgemeine Ruhe so sehr schädliche Folgen haben würde. Und da ist es immer besser ein geringes Uebel zu dulten, nur durch gelinde Mittel den schlimmen Einfluß den es haben könnte, entgegen zu arbeiten: als zu gewaltsame Gegen-Anstalten zu machen und, wie Diogenes von Sinope sagt, „dem guten ehrlichen Bären „zu gleichen der um eine Fliege zu verjagen, die „sich dem Einsiedler seinem Freunde im Schlaf auf „die Nase gesetzt hatte, einen grosen Stein ergriff „und auf einen Wurf die Fliege und den Einsiedler „todt machte.„ —

II.

Ueber die wahre Bestimmung der Geistlichen im Staat.

— „Er ſah, daß einzelne Menſchen und ganze Völker „Religion ohne Tugend haben konnten, und daß „ſie alsdenn deſto ſchlimmer waren: aber er ſah auch „ohne Ausnahme, daß einzelne Menſchen und ganze „Völker, wenn ſie gut waren, durch die Fröm„migkeit deſto beßer wurden.„ —

Wielands Agathon.

Nicht, um etwa die Schaar rüſtiger Pigmeen zu vermehren die — ſeit die Grundpfeiler der Hierarchie durch die verdienſtvollen Bemühungen einiger groſen patriotiſchen Männer ältrer und neuerer Zeiten merklich erſchüttert worden — ängſtlich die Schultern jener tapfern Helden hinanklimmen, durch die merklichen Lücken die ſelbige in den Wällen des Aberglaubens und der Pfafferey gemacht eindringen, in gänzlicher Ermanglung eigner Munition alles was ſie aus dem vieljährigen Schutt von Sand, altem Bley und Eiſen zuſammen raffen können, dem Gegentheil in die Augen werfen, und ſich gern die Ehre erkreiſchen wollen die ſchon wankende dreyfache Krone noch gar vollends in den Koth zu ſtürzen: ich verachte die Brut, die gleich Freybeutern und Marodeurs nur Hunger und Eigennutz, deßen Befriedigung ſie ſich vom Verleger oder vom Landesherrn erſchmieren wollen, anreizt der Fahne der Helden zu folgen die ſolches Geſindel, das jede auch die beſte Sache durch ſein un-

regelmäſiges Verfahren verdirbt, mehr ſcheuen als den Feind ſelbſt! — Auch nicht um etwa in den luſtigen Ton mit einzuſtimmen, mit dem ſeit einiger Zeit in den proteſtantiſchen Ländern, faſt in jeder modern ſeyn wollenden Schrift über die ſogenannten Ortodoxen geſpaßt, geſtichelt, almanachiſirt wird: ich bin zu profan um mich in ein ſo hochwürdiges Gefecht wagen zu dürfen und doch zu ſtolz um ohne hinlängliche Kenntniße in dieſem Fache blos dem einen oder andern Theil ritterlichen Beyſtand im ſchimpfen (wobey ohnedem die meiſten der Hülfsvölker gar wohl entbehren können) zu leiſten! — Nicht um die Gränzen des juris circa ſacra und des juris epiſcopalis, die Scheidewand zwiſchen der Befugniß des Landesherrn und der Gewalt der Kirche hiſtoriſch-politiſch-juriſtiſch zu beſtimmen: ich fühle mich zur Zeit zu ſchwach, zu entblößt an Hülfsmitteln und Quellen um treffende Betrachtungen über den richtigen Maasſtab anſtellen zu können, nachdem Rechtsgelehrte bey der in unſern Tagen nicht weniger als Anno Chriſti 30 — 33 kritiſchen Anwendung der Vorſchrift: Gebt dem Kayſer was des Kayſers und Gott was Gottes iſt; zu verfahren haben! — Dies alles gehört nicht zum Geſichtspunkt meiner gegenwärtigen Abhandlung. Bey dem was ich hier vom geiſtlichen Stand zu ſagen gedenke iſt keine Rede von Konkordaten, Iſidoriſchen Kniffen, Simbolen oder Rezeßen. Die Grundſätze die dabey vorkommen werden, liegen allein im Gebiete des gemeinen geſunden Menſchenverſtan-

verſtandes und die Belege für die Wahrheit derſelben wird jeder aus der alltäglichen Erfahrung ſchöpfen können. Auch geht meine Abhandlung nicht blos Geiſtliche dieſer oder jener Religion, Sekte, Orden, Farbe oder Nation an. Ich rechne zum geiſtlichen Stand alle die von jeher unter irgend einem Himmelsſtrich ſich beſonders dem Dienſte der Gottheit, der Religion gewidmet, einen eignen Beruf ſich daraus gemacht: Baalspfaffen, Magier, Braminen, Mandarinen, Derwiſche, Popen, ſo gut als Leviten, Jeſuiten, Benediktiner, Kapuziner, Weltgeiſtliche und miniſtri SS. theologiae.

Dem Patrioten, dem Denker in Aſien ſowol als in Europa, in Spanien ſowol als in Berlin kann, wenn er über dieſe nicht unbeträchtliche Klaße von Staatsmitgliedern nachdenkt, der Einfall kommen: Was iſt denn wohl die eigentliche urſprüngliche Beſtimmung der Geiſtlichen? War ihre Einrichtung jemals für den Staat erſprießlich? Und in wie ferne können ſie dieſe Beſtimmung auch heut zu Tag noch mit Nutzen erfüllen? Oder ſind ſie überflüßig ſind ſie entbehrlich? —

Wenn man die Welt von einer Ecke zur andern überſchaut, wenn man die Jahrbücher ihrer Bewohner durchgeht und findet, daß nicht leicht ein Völklein war oder iſt, das nicht Geiſtliche hätte, wo nicht dieſe einen eignen meiſt mit einer beſondern Ehrwürdigkeit bezeichneten Stand ausmachten: ſo iſt der Gedanke wohl ſehr natürlich, es müße dieſer Stand doch wohl zu etwas nüze ſeyn,

die

die Einstimmigkeit der Nationen diese Klaße von Mitbürgern zu dulten, zu begünstigen, müße von einer gewißen allgemeinen Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit oder dem nüzlichen Einfluß dieses Standes bey einer jeden Staats-Verfaßung, herrühren. Der Glaube, daß nur Geistliche der Gottheit gefällige Opfer bringen, durch diese Opfer den Himmel für die übrige Menschen zu versöhnen tüchtig seyen: dieser Glaube welcher etwa bey der Jüdischen und einigen nicht aufgeklärten Heydnischen Nationen zu Begründung der Nothwendigkeit der Priester hinlänglich gewesen seyn mag: konnte keine so allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nüzlichkeit dieses Standes bey christlichen und aufgeklärten heydnischen Nationen bewirken, die ihren Priestern kein so ausschließendes Vorrecht die Gottheit zu verehren, einräumen. Auch ist es mehr als wahrscheinlich, daß der Stifter des Levitischen Gesezes bey Errichtung dieses geistlichen Standes so wenig als kluge Regenten und Gesezgeber solcher heydnischen Nationen die einen ähnlichen Gottesdienst hatten: den Opferdienst blos als das einzige Geschäfte als den einzigen nüzlichen Einfluß ansahen, den dieser Stand für den Staat haben könnte oder sollte. Die Schriften aller Nationen zeigen hinlänglich, daß aufgeklärte Regierungen, Priester nie blos deßwegen errichteten oder dulteten, weil es nöthig sey eine so zahlreiche Klaße müßiger Beter zu haben, sondern weil man sie zu andern politischen Absichten tauglich hielt. Was einzelne

Regen-

Regenten bey dieſem oder jenem Vorfall für beſondre Abſichten die Geiſtlichen in Ehren zu halten hatten; wie der eine ſich an ihnen Handlanger ſeiner deſpotiſchen Herrſchſucht, ſeines Stolzes zu erſchmeicheln; mancher aus Schwachköpfigkeit durch niedrige Verehrung und Beſtechung derſelben ſeine Ungerechtigkeiten, ſeine Ausſchweifungen wieder gut zu machen ſuchte; wie die Geiſtlichen dergleichen Vorfälle immer zu ihrem Vortheil anzuwenden, ſich nach und nach eine gewiſſe Oberherrſchaft im Staat anzumaßen wußten: dies zu erörtern und zu erzählen gehört nicht zu meinem Zweck, da wir dann doch nur die Gedenkungsart, das Betragen einzelner Menſchen, einzelner Stände nicht aber die Gründe kennen lernen würden, aus denen dieſe beſondere Gattung von Staatsmitglieder faſt durchgängig anzutreffen iſt.

Ueberhaupt kann uns die Geſchichte wohl den Faden zur Erläuterung dieſes Phänomens aber nicht ſchlechterdings den Aufſchluß zu ſelbigem an die Hand geben, da wir von denen Zeiten wo zuerſt Geiſtliche, Prieſter entſtanden bey den wenigſten Nationen Geſchichtſchreiber, noch weniger ſolche finden die Gründe und Triebfedern hievon mit philoſophiſcher Genauigkeit hätten angeben können oder wollen. (*)

Ueber-

(*) Bey den meißten Nationen waren die Geiſtlichen ſelbſt die erſten Geſchichtſchreiber, die mehr als einen Grund hatten,

Ueberzeugt daß jene Nationen, jene Gesetzgeber gewiß vernünftige Absichten dabey hatten, laßt uns in der allgemeinen Verfaßung aller Staaten nachforschen, durch unpartheyisches Nachdenken ergründen, was Geistliche vermöge ihres Standes überhaupt in dem Staat leisten können, was für Absichten eine vernünftige Regierung durch selbige erreichen kann, und wir werden dann den sichern Schluß machen können, werden aus der Zusammenhaltung mit der Geschichte bestättigt finden, daß unsre mit eben dem gesunden Menschen-Verstand wie wir begabten Voreltern aus eben den Absichten, Geistliche, Priester, hatten.

Wären die Menschen so ohne Ausnahme biegsam gegen Gewalt, wäre Furcht für Strafe so durchgehends wirksam als es manche Regenten wünschten und viele unserer neuen Staatsklugen es vermeinen; oder besäßen die Menschen durchgehends ein so philosophisch richtiges Gefühl des Wahren und Guten als es manche unsrer Psychologen und Pädagogen wähnen: dann brauchte es freylich nur eines eben so klugen als mächtigen Regenten, nur eines musterhaften weltlichen Gesetzbuchs um alle Mitglieder des Staats ganz vollkommen so tugendhaft, so rechtschaffen zu bilden und zu erhalten, als es zur Glückseeligkeit des Ganzen nöthig ist. Allein was vermag alle Regenten-Gewalt über ein Geschöpf, das

hatten, ihre Existenz und die Verehrung die ihnen widerfuhr aus übernatürlichen abergläubischen Gründen herzuleiten.

das — wenn es Muth genug hat ein bischen körperliche Schmerzen zu verachten und sein Leben in die Schanze zu schlagen — jedem Befehl auch des mächtigsten Monarchen trotzen kan? Was vermag Zwang bey so manchen Pflichten bey so manchen Tugenden die schon ihrer Natur nach gar keines Zwangs fähig sind? Was vermögen die einleuchtendsten Vorstellungen, wenn sie auf das Gefühl desjenigen an den sie gerichtet sind, keinen Eindruck machen? Es ist wahr, weise strenge Anstalten können äußerliche Ordnung und Ruhe im Staat, Folgsamkeit gegen den Regenten, Sicherheit des Nebenbürgers auf eine Zeitlang auch bey rohen ungebildeten Völkern bewirken. Allein wie mühsam ist eine Regierung, wie wenig dauerhaft ist die Verfaßung, wenn der Unterthan nur immer allein aus Furcht für der Geisel der Obrigkeit handelt? Wird nicht jedes Mitglied ungescheut alle Ordnung alle Gesetze übertretten, sobald es sich durch seine eigne oder seiner Mitbürger Kräfte stark genug fühlt, oder wenigstens glaubt der strafenden Macht die Spitze bieten zu können? Wie wenig ist oft der Unterthan geneigt, auch die besten vernünftigsten Rathschläge und Vorstellungen zu befolgen, so lange seine moralische Seite noch ungebildet, sein Herz noch roh, seine Sitten noch wild, und die Gründe aus denen er handelt nur innerhalb des Kreis der landesherrlichen Gewalt liegen, die Absichten seiner Thaten sich nur auf die wenigen Bedürfniße seines dermaligen Lebens, nur auf die Begriffe von irdischem

sinnlichem

sinnlichem Wohl und Weh begränzen? Doch — kaum ein Vernünftiger wird leugnen, daß nur dann, wenn der Unterthan, selbst das was er ohne Ahndung nicht unterlaßen kann, zugleich aus der Ueberzeugung, daß er auch nach seinem Gewißen dazu verbunden sey, befolgt; wenn er sich bewußt ist, daß auch da, wo kein Landesherr befugt oder im Stande ist ihm zu befehlen: Thu das oder unterlaß jenes; er doch verbunden ist, edel rechtschaffen zu handeln; wenn er nicht nur sich Mühe gibt seine Kenntniße so zu erweitern daß er den wahren Sinn der Verordnungen und Rathschläge die zu seinem Besten gegeben werden, versteht, sondern auch sein eifrigstes Bestreben seyn läßt, seine Leidenschaften so zu ordnen, daß ihm selbige die Gewalt, das was er als gut als dienlich einsieht, zu befolgen nicht nehmen: kein Mensch sag ich, wird wohl leugnen daß nur dann, wenn jeder, wenn der größte Theil der Unterthanen so denkt und handelt, ein Staat den möglichst höchsten Grad von Glück und Dauer erreichen könne. Und wenn despottische Macht-Befehle unleugbar das unschicklichste undienlichste Mittel sind, ein Volk so zu bilden: was giebt es denn sonst noch für Wege durch die der Regent sein Volk nicht nur zu ruhigen juristisch ehrlichen Bürgern, sondern auch in ihrem häuslichen Zirkel so friedlich, so billig, so gerecht, so mäßig, kurz so tugendhaft machen kann, als es zu ihrer eignen Wohlfahrt erfoderlich ist? — Wer anders als Religion ist hier die beste Rathgeberin die sicherste

Stütze

Stütze auf der jedes Regiment, jede Staats-Verfaſſung das Heil des Reichs gründen kann.

Mag man immerhin behaupten daß ein Staat auch ohne alle Religion, ohne allen Gottesdienſt, groß, glücklich, aufgeklärt ſeyn könne; mag man auch noch ſo viel Rühmens von dem Glück blos philoſophiſcher Staaten und Regierungen machen; mag man bey den Beyſpielen die man zum Beweis aus den Regierungen der Antonine u. a. m. hernimmt, es als ausgemacht annehmen, daß die Nation damals wirklich durchgehends ſo philoſophiſch gedacht, daß die Weiſen, Gelehrten unter ihnen ſchlechterdings an keine poſitive Religion geglaubt, daß ſelbſt der gutdenkende Theil des Pöbels blos nach philoſophiſchen Gründen des Rechts und Unrechts gehandelt die ganze damalige Lehre von der Gottheit für Unſinn, für Erfindung der Pfaffen gehalten, gar keinen Glauben an die Verſicherungen von einem zukünftigen Leben, von künftigen Belohnungen und Strafen gehabt, oder ſelbigen wenigſtens nicht auf den Unterricht der Prieſter und religieuſe Erzählungen ſondern blos auf die tiefſinnigen ſpekulativiſchen Wahrſcheinlichkeiten und Schlüße eines Sokrates gebaut habe — lauter Sätze die nach meinen Einſichten noch immer nicht überzeugend aus der Geſchichte dargethan ſind: ſo iſt doch ſo viel auf alle Fälle gewiß, daß jene Nationen nie zu der Reife des Verſtandes, ihr Staat nie zu dem Alter zu der Feſtigkeit, die vorhergehen mußte, wenn der Geiſt der Nation durchaus zu dieſer vermeintlich

philoſophiſchen Stärke gebildet und verfeinert werden ſollte, gekommen ſeyn würde, wenn nicht ihre Verfaßung im Anfang mit auf den Pfeilern einer, wenn gleich ſehr mangelhaften, Religion geſtügt geweſen wäre.

Man durchgehe die Geſchichte der Entſtehung aller Reiche und man wird finden, daß auch der treflichſte klügſte Regent und Geſetzgeber nie im Stande war einer ganz rohen Nation ohne Beyhülfe irgend einer Religion eine dauerhafte Form zu geben, ſie zu guten Bürgern zu geſitteten Menſchen umzubilden. So lange dem Natur-Menſch keine Ehrfurcht, keine Folgſamkeit für irgend ein höheres göttliches Weſen eingeprägt iſt: ſo lange wird auch die weiſeſte Regierung vergebens ſich bemühen ihn von der Nutzbarkeit einer eingeſchränkten bürgerlichen Verfaßung, von dem Werth noch ſo fürtreflicher Geſetze zu überreden. Religion, Glaube an einen über die Menſchen erhabenen Beherrſcher iſt es die den rohen Erdenbürger zuerſt in die Gemüths-Lage verſetzen muß, in der er fähig iſt auf die Stimme der Vernunft zu hören, ſich von ſeinen Pflichten unterrichten zu laßen. (*) Es gibt viele Fälle und Augen-

(*) E veramente mai non fu alcuno ordinatore di leggi ſtraordinarie in un popolo, che non ricoreſſe à Dio, perche altrimenti non ſarebbero accettate; perche ſono molti beni conoſciuti da uno prudente, i quali non hanno in ſe raggioni evidenti da potergli perſuadere ad altrui.

Machiavelli diſcorſi ſopra Tito Livio L. I. C. XI.

Augenblicke, wo ein wildes freyes Volk schlechterdings keine Oberherrschaft, kein Gesetz, keine Einschränkung von einem Sterblichen sich gefallen lassen zu dürfen glaubt: aber nie wird eine ganze Nation die einmal eine Gottheit verehrt, gegen das was es für ausdrückliches Gebot der Gottheit hält, gänzlich taub seyn. Freylich ist eben dieser Einfluß der Religion, des Wunderbaren, des Uebernatürlichen auf den Menschen sehr oft dazu gemißbraucht worden, ihm den ärgsten Wahnsinn unter der Aufschrift der Religion glaubend zu machen. Allein ist deßwegen der Nutzen einer vernünftigen Religion für den Staat, weniger unleugbar? Erhellet nicht vielmehr eben daraus, daß mithin je treflicher die Religion, je richtiger, je faßlicher, je populärer ihre Grundsätze sind; desto herrlicher ihr Einfluß auf den Staat, desto mehr von den Regenten darür zu sorgen ist, daß alle seine Unterthanen davon hinlängliche richtige Kenntniße besitzen.

Und hier dünkt mich, zeigt sich die erste Haupt-Bestimmung der Geistlichen, zu deren Erreichung die meisten Staaten diesen Stand für nöthig und nüzlich erachtet. Sie sollten nämlich Lehrer der Religion seyn. — Ohnerachtet die Religion von allen andern Kenntnißen und Wißenschaften sich darinn unterscheidet und wenigstens unterscheiden sollte, daß auch der geringste im Staat den ganzen Umfang derselben kennen daß ihre Lehren schlechterdings jedem bekannt und faßlich seyn müßen: so erfodert doch die Religion so wie jede andere Wis-

ſenſchaft ein gewißes Studium, und wenn ſie verſtändlich, wenn ſie mit Nutzen andern eingeprägt, werden ſolle, einen zuſammenhängenden Vortrag ein reifliches Nachdenken das nicht jedermanns Ding iſt. Es gibt gewiße Klaßen von Menſchen, die durch ihr Gewerb, ihren eingeſchränkten Verſtand oder ihre natürliche Trägheit verhindert werden, die gehörige Zeit auf eignes Nachdenken über ſolche geiſtige Wahrheiten zu wenden, oder ihren Kindern, ihren Untergebenen ſolche wieder vorzutragen; die mithin eben ſowol ſelbſt in der Religion unwißend bleiben als auch ihre Nachkommen in dieſer Unwiſſenheit und Rohheit aufwachſen laßen würden, wenn nicht ein eigener Stand wäre, deßen einzige hauptſächlichſte Beſchäftigung dahin ginge, jedes Mitglied des Staats in den Wahrheiten der Religion zu unterrichten.

Die Religion gehört unter diejenigen mehr praktiſchen als theoretiſchen Wißenſchaften bey denen es mehr darauf ankommt die Grundſätze derſelben gehörig anzuwenden, als die Wahrheiten derſelben nur der Theorie nach auswendig zu wißen. So gewiß es iſt daß ohne einen hinlänglich deutlichen Unterricht von den Grundſätzen der Religion man ſelbige auch nicht gehörig anwenden kann: ſo gewiß iſt es auch daß dem Staat mehr mit ſolchen Unterthanen gedient iſt, die wißen wie ſie vermöge ihrer Religion handeln müßen wenn ihrer einzelne Handlungen fromm, religieus ſeyn ſollen, und die auch Neigung und Luſt haben dieſer Pflicht zu folgen;

gen; als mit ſolchen die ihr Glaubensbekenntniß auswendig herzuplappern wißen ohne die Lehren deßelben auf ihr Leben anwenden zu können und zu wollen. Jene die theoretiſchen Grundſätze einzuprägen, dazu iſt der Unterricht in den jüngern Jahren am ſchicklichſten und hinreichendſten, da ſich Lehren die zu der Zeit vorgetragen werden, wenn es nur mit gehöriger Deutlichkeit und Richtigkeit geſchieht, am beſten und tiefſten dem menſchlichen Herzen einprägen. Allein Vorſchriften von der Anwendung der Religionslehren auf unſern Lebenswandel werden in den Jahren wo die Beurtheilungskraft noch nicht reif iſt, nur geringen oder wenigſtens keinen bleibenden Eindruck machen, werden in manchen Fällen unverſtändlich bleiben, weil der Lehrling noch nicht Erfahrung genug hat, um von der Anwendbarkeit dieſer Grundſätze wahre Ueberzeugung zu fühlen, ſich augenſcheinlichen Begriff davon zu machen zu können. (*) Pflicht iſt es freylich für den

(*) Es geht mit der Religion hierinn wie mit der Logik. Wer dieſe auf Schulen oder im erſtern halben Jahe ſeiner akademiſchen Laufbahn hört, für den wird gerade der wichtigſte praktiſchſte Theil derſelben in manchen Stücken unverſtändlich bleiben, er wird viele darinn vorkommende Wahrheiten vergeßen, für unwichtig halten, dieſe Wißenſchaft aus einem ganz ſchiefen Geſichtspunkt beurtheilen. Allein wer zu Ende der Univerſitäts-Jahre, wenn er ſchon einen Schatz von praktiſchen Kenntnißen geſammelt hat dieſe Wißenſchaft noch einmal hört, der wird dann erſt merken, daß Logik kein bloſes Ske-

vernünftigen Welbürger ſich bey reifern Jahren ſelbſt in dieſem praktiſchen Theil der Religion zu üben, durch eignes Nachdenken durch Leſen in aufgeklärten Büchern ſein Urtheil zu ſchärfen, ſeine Kenntniße zu erweitern. Allein wie viele unter der gröſsern noch unausgebildeten Anzahl von Staatsbürgern gibt es nicht, die aus Leichtſinn oder aus zu ängſtlich-rühlender Thätigkeit die Sorge für den Unterricht des Geiſtes in reifern Jahren gänzlich verabſäumen würden. Und fehlt es wohl ſelbſt unter einſichtsvollern aufgeklärtern Ständen an Jünglingen und Männern die ſich zu ſehr von der Stimme ihrer Leidenſchaft zu einem wollüſtigen oder ehrgeizigen raſtloſen Leben hinreiſen laßen, als daß ſie von ſelbſt die Lehren der ernſtern Weisheit ſich zurückrufen, über die richtige Anwendung derſelben oft nachdenken ſollten. Mit Büchern allein iſt es auch nicht ausgerichtet. Auch in Staaten wo alle Unterthanen zu leſen, mit Einſicht zu leſen wüßten (welches bey allen unſern vielen Aufklärungs-Anſtalten und bey all der hohen Meynung die manche von unſerm philoſophiſchen Jahrhundert hegen, doch lange noch ein bloſer frommer Wunſch bleiben möchte:) würden doch Bücher von der Art von einem groſen Theil ungeleſen bleiben. Selbſt landesherrliche Befehle würden, nebſt dem daß ſie in der That eine zuweit gehende

Steckenpferd für ſchulgerechte Sophiſten, kein prahleriſches Karouſel für Schulknaben, ſondern ein ſehr praktiſches für den Denker eben ſo nützliches als angenehmes Studium ſey.

gehende Einſchränkung der menſchlichen Freyheit enthielten, auch höchſt und wirkſam und lächerlich ſeyn, und ſo wie alle Befehle von der Art, wodurch die Anſchaffung dieſes oder jenes nützlichen Buchs, Geräths, Erfindung, Produkts, den Unterthanen als eine Schuldigkeit aufgelegt wird, nur ſo viel bewirken, daß der Unterthan das Geld dafür ausgibt, ohne daß er Gebrauch davon zu machen gezwungen werden kann. (*) Auch iſt bekannt, daß moraliſche Wahrheiten, wenn ſie mündlich vorgetragen, mit Eifer ans Herz gelegt werden, auf den gröſern Theil der Menſchen einen ungleich ſtärkern bleibendern Eindruck machen als der tode Buchſtabe eines Buchs, wo von tauſend Leſer der gemeinen Klaße oft kaum einer gerade auf das Buch oder auf die Stelle in demſelben geräth, die für ihn brauchbar iſt. Dies mag alſo wohl eine zweyte Haupt-Abſicht vernünftiger Regenten und Geſetzgeber bey Einführung eines eigenen geiſtlichen Standes geweſen ſeyn, daß nämlich ſelbiger dem Volk nicht nur hinlänglichen theoretiſchen Unterricht in der Religion geben, ſondern auch ſich einen Beruf daraus machen ſollte, die Nation von Zeit zu Zeit zur praktiſchen Ausübung der Religions-Pflichten öffentlich aufzumuntern, bey ſchicklichen feyerlichen Gelegenheiten den Unterricht den das Volk in der Jugend erhalten dadurch fortzuſetzen, daß ihnen

(*) (F. C. von Moſer) Ueber Regenten, Regierung und Miniſters p. 421.

Anleitung gegeben würde, wie ſie ſelbige geſchickt und paßend auf ihr Leben anzuwenden hätten. Eine gewiß ſehr weiſe Abſicht aus der beſonders bey der chriſtlichen Religion der Sonntag eingeführt und eigne Prediger der Religion (*) aufgeſtellt worden.

Wäre

(*) Dies iſt, dünkt mich, auch der wahre Geſichts-Punkt aus dem der Endzweck der Predigten beſtimmt werden muß. Nicht zum theoretiſchen Unterricht aufgeklärter Denker ſind ſie beſtimmt, denn dieſe können ohne fremde Hülfe ſelbſt durch nachforſchen und leſen in Büchern ihre Kenntniße erweitern. Aufmunterung hübſch ihren Einſichten zu folgen, den Vorſchriften der Religion gemäs zu handeln, iſt es was der Prediger für ſolche Zuhörer zu thun hat: dahingegen ſein hauptſächlichſter Endzweck ſeyn ſoll, dem gröſſern Haufen der keine Zeit, keine hinlänglichen Fähigkeiten, keine Luſt hat über ſein moraliſches Leben nachzudenken, an der Vervollkommnung ſeines Geiſtes zu arbeiten, Anleitung zu geben wie er handeln muß, wenn er ein Chriſt nicht in Worten, ſondern in der That ſeyn ſoll. Praktiſch, moraliſch ſollen alſo Predigten ſeyn; aber nicht bloß ſchwülſtige Declamationen, bey denen dem Zuhörer warm ums Herz und warm im Kopf wird, ohne daß er eigentlich etwas dabey denkt. Kein Menſch kann wirklich gut handeln, wenn er nicht deutliche Begriffe von den Pflichten hat die ihm obliegen. Predigten ſollen dahero auch Unterricht für den gemeinen Mann enthalten, aber freylich nur in den Religions-Wahrheiten die einen unmittelbaren Einfluß auf die Handlungen des Menſchen haben, nicht in ſolchen Dogmata die

Wäre es so ausgemacht wahr, daß der Mensch der Wahrheit die ihm deutlich, gründlich vorgetragen worden, schlechterdings seine Ueberzeugung nicht versagen könne, wäre es unwidersprechlich richtig, daß der Mensch seiner Ueberzeugung schlechterdings immer folgen, durchgehends darnach handeln müsse: (*) dann brauchte es um ganz tugendhafte ganz glückliche Bürger im Staate zu bilden, freylich nur Geistliche welche die Lehren der Religion, die Regeln nach denen sie aufs Leben anzuwenden wären, so überzeugend so faßlich vortrügen, daß man mit eignem Nachdenken und Ueberlegen selbst die Anwendung auf die einzelnen Vorfälle machen könnte. Allein wenn es auch mit dieser behauptet werdenden Unterwürfigkeit des Willens unter dem Verstand, mit diesem unvermeidlichen Erfolg unsrer Entschlüsse aus unsern Einsichten, so ganz seine Richtigkeit hätte: so liegt doch noch der größte Theil der Men-

 schen

blos theoretisch, blos Glaubenslehre sind. Diese gehören entweder in die Kinderlehre oder auf den Katheder, nicht auf die Kanzel wo weder der Lehrer Zeit genug seinen Vortrag hinlänglich auszuführen, noch der grösre Theil der Zuhörer Gaben genug hat seiner Gedankenreihe zu folgen, ihn zu verstehen.

(*) Ich habe meine Gründe warum ich das Sistem der Nothwendigkeit noch immer nicht für völlig erwiesen halte. Gründe die ich zum Theil vor 8 Jahren schon zu Papier gebracht und seitdem immer bey mir selbst wiederkäue, ohne daß ich sie weder überzeugend noch unwichtig genug finde, um meine Meynung darüber dem Publiko bejahend oder verneinend vorlegen zu können.

ſchen ſo zu ſagen in der Kindheit; er bedarf wie ein Kind das erſt zu laufen anfängt, nicht nur jemand der ihm die Regeln wie er es anfangen muß um aufrecht zu gehen erklärt, Anweiſung darinn gibt, ſondern er braucht noch überdies jemand der ihm ſelbſt die Hand reichet, ihn durch die Irrwege durch die Steige des Lebens zu leiten, ihn zu halten wenn er ſtrauchelt, ihn wieder aufzurichten wenn er fällt. Mancher Gähzornige, mancher Geizige, mancher Rachgierige, mancher Wollüſtling, mancher Unmäſige kann der Predigt die über die Unrechtmäſigkeit dieſer Untugenden gehalten wird, ſeinen Beyfall nicht verſagen: allein kaum iſt er wieder zu Haus, kaum hat er vielleicht ein oder ein paarmal Widerſtand gethan, ſo läßt er ſich wieder von ihr überwältigen, weis das was im allgemeinen über dieſe Laſter geſagt worden durch tauſenderley Ausflüchten ſich als unanwendbar auf ihn vorzuſpiegeln, iſt ſo von ſeiner Neigung geblendet, oder ſo kurzſichtig daß er wirklich nicht einmal glaubt daß er ſich einer ſträflichen Leidenſchaft überläßt, oder iſt ſo ſchwachköpfigt ſo unmännlich, daß er faſt immer eines Hofmeiſters bedarf, der ſeinem Geiſt ſeinem Willen Richtung und Entſchluß gibt. Wenn für Menſchen von dieſer Art die doch einen nicht zu übergehenden Theil der Staats-Geſellſchaft ausmachen, wenn für die Vervollkommnung ihrer häuslichen Glückſeeligkeit geſorgt werden ſoll: ſo bedarf es eigner Perſonen, deren Beruf es iſt, dieſe ihre Nebenmenſchen auf dem Weg der Weisheit und

der

der Tugend durch beſtändige Aufſicht und Beyſtand fortzuleiten. Zwar iſt dieß die beſondere Pflicht der Hausväter, der Ehegatten, der Herrſchaften, hierinn für das Beſte ihrer Familie durch Rath und Beyſpiel zu ſorgen; es iſt Pflicht der Obrigkeit, der Vorgeſetzten, auch hierinn ihren Untergebenen ihren Unterthanen mit ihren Einſichten zu dienen, mit gutem Beyſpiel vorzugehen: allein wie viele von allen dieſen Klaßen von Menſchen beſitzen die hiezu erfoderlichen Gaben und guten Willen; und wie manchen die es thun könnten, und möchten ſteht dies im Weg, daß der Menſch glaubt dergleichen Ermahnungen, wenn ſie von ſolchen Perſonen kommen die ihnen zu gebieten haben oder die die ſchlimmen Folgen eines ſolchen unregelmäſigen Betragens zunächſt fühlen, rührten blos aus Herrſchſucht aus eigennüzigen ſelbſtſüchtigen Abſichten her. Wer die Menſchen beſonders von den niedern Klaßen mit Aufmerkſamkeit beobachtet wird dieſe Wahrheit unzählichemal beſtättigt geſehen, wird gefunden haben, daß mancher noch ſo gut gemeynten Verordnung und Anſtalt blos aus dieſem Vorurtheil ſich wiederſezt worden; und daß dahero Landesherrſchaften ſich, wenn ihre Abſichten noch ſo gut noch ſo landesväterlich ſind, doch ja hüten ſollen, da im gebieteriſchen Ton zu ſprechen wo kein eigentlicher Zwang ſtatt findet, und wo ſelbſt der geringſte Menſch etwas in ſich fühlt, welches ihm ins Ohr flüſtert, daß es ja doch auf ihn erſt ankomme ob er das thun wolle oder

nicht.

nicht. (*) — Männer die von Jugend auf aus der Religion dieſer eigentlichen Wiſſenſchaft tugendhaft und glücklich zu leben ihr Haupt-Werk machen; die vermöge dieſes Studiums vorzügliche Fertigkeit die Lehren derſelben auf jeden einzelnen Vorfall des Lebens richtig und paßend anzuwenden, beſondere Fähigkeit das Herz der Menſchen darnach zu lenken, zu rühren, zu beſſern, einen auszeichnenden Eifer zur Glückſeeligkeit zur Ausbildung ihrer Nebenmenſchen zu arbeiten, beſitzen ſollen; die wenn ſie ihrem Stande Ehre machen, wenn ſie nicht bloſe Lohn-Pfaffen ſind, nicht nur vom kurzſichtigen Pöbel ſondern auch von andern vorurtheilsfreyen biedern Weltbürger mit einer beſondern Verehrung betrachtet werden; deren Ermahnungen wenn ſie ſo recht im Geiſte der Religion, in der Sprache des ächten Lehrers der Weisheit vorgetragen werden, eben um deßwillen ſchon tiefern Eindruck machen, weil der an den ſie gerichtet ſind weis, daß es blos ſeiner Willkühr ob er folgen wolle oder nicht anheim geſtellt bleibt, weil er weis daß dieſer ſein Rathgeber wenigſtens keinen unmittelbaren Vortheil davon hat ob ſein Rath ſeine Ermahnung befolgt wird oder nicht: — nur ſolche Männer ſind vorzüglich geſchickt unſre Begleiter unſre Vertrauten auf dem Weg der Tugend zu ſeyn.

Sie

(*) Lobet mir keinen geſetzgebenden Mückenfänger, welcher die Unterthanen in Schulknaben verwandeln will. — Hommeliſche Vorrede zu *Beccaria* von Verbrechen und Strafen. p. V.

Sie ſind es die zugleich zu noch einer für die Menſchheit fürs Glück der Erde wichtigen Stelle, zum Geſchäfte eines Tröſters für Leidende die fähigſten die brauchbarſten ſind. Denn wenn es unleugbar iſt, daß die meiſten Leidenden ſich in ſolchen Fällen nach fremder Hülfe ſehnen; wenn es von jedem billigen Philoſophen zugegeben werden muß, daß — ſo fürtreflich ſo einleuchtend auch die Gründe ſeyn mögen durch die der wahre Weltweiſe ſich gegen die Unfälle dieſes Lebens mit Gleichmuth waffnen kann — doch Troſtgründe der Religion bey gleicher Fürtreflichkeit, noch viel zuverſichtlicher und für den gröſern Theil der Menſchen viel faßlicher, geläufiger ſind: ſo darf auch von Lehrern der Religion mit Recht behauptet und vermuthet werden, daß ſie bey dieſem Geſchäfte das meiſte Vertrauen verdienen, den ſtärkſten Beruf dazu haben.

Betrachtungen aus denen es mir wenigſtens ſehr erklärbar ſcheint warum die meiſten Nationen ihre Geiſtlichen nicht nur als öffentliche Lehrer und Prediger der Religion ſondern zugleich auch als die Rathgeber, die Vertrauten der einzelnen Menſchen im Anſehung der Dinge die ihr ſittliches Wohl betreffen, anſahen; und die mir es ſehr wahrſcheinlich machen, daß weiſe Regenten und Geſetzgeber dieſe Stücke zuſammen für die wahre Beſtimmung der Geiſtlichen hielten.

Gehen wir auf unſre heutigen Zeiten, auf unſre Europäiſchen Staaten zurück, ſo gilt von der unter uns herrſchenden chriſtlichen Religion vorzüglich das,

das, was vorhin von der Religion überhaupt gesagt worden: daß nämlich sie es hauptsächlich ist, die dem Staate Festigkeit und Ordnung gibt, dem Regenten Achtung und Liebe für den Unterthanen, dem Unterthanen Folgsamkeit und Verehrung gegen seinen Fürsten einflößt, den Staats-Mitgliedern Einigkeit und Aufrichtigkeit gegen einander und jeden einzelnen Bürger all die Rechtschaffenheit, Treue, Mäßigkeit und Weisheit lehrt die zu eines jeden vollkommner bürgerlichen und häuslichen Glückseeligkeit erfoderlich sind. (*) Aber sind bey dieser Religion, bey unsrer gegenwärtigen Verfassung auch Geistliche nöthig? — „Ob sie nöthig „sind welche Frage — wer sollte denn taufen, „kommuniziren, Sünden vergeben?„ — So höre ich manche Hoch- und Wohlehrwürden, denen es noch nicht eingefallen ist, daß außer der Abwartung jener Official-Verrichtungen irgend etwas zum Beruf eines Geistlichen gehören könne, den Laien anschnauben der eine so kühne zweifelnde Frage zu thun sich unterfängt. Allein da ich freymüthig mit dem Publiko zu reden gewohnt bin, so muß ich nur gleich offenherzig gestehen, daß wenn dies die einzigen Titel wären unter denen die Geistlichkeit ihre Nützlichkeit oder Nothwendigkeit im Staate doku-

(*) Sage freylich von denen nicht gerade jeder meiner Leser sich so überzeugt halten wird als ich, die aber schon von zu vielen größern und gelehrten Männern von mir dargethan worden sind, als daß ich mich hier erst auf deren Beweis einzulassen brauchte.

dokumentiren könnten, im Rath der Politiker eben kein sehr günstiger Ausspruch für sie zum Vorschein kommen möchte. Nicht als ob ich etwa glaubte daß ein Christenthum auch ohne Taufe und Abendmal bestehen könne: nein das eben nicht, vielmehr scheue ich mich nicht (für so schwachköpficht ich auch deßhalb von manchen unserer zelotischen Aufklärer angesehen werden mag) zu bekennen daß bey schon öfterer ruhiger und unpartheyischer Erwägung der Gründe mit denen man schlechterdings alles irgend geheimnißvolle und heilige aus diesen zweyen sakramentalischen Handlungen wegzuexegetisiren und wegzusatirisiren sich bestrebt, ich doch meinem freylich nur ganz schlechten Laien-Verstand nach nicht habe überzeugen können: daß — die Taufe nichts mehr und nichts weniger als eine der Ordnung halber eingeführte Zeremonie mittelst deren das neue Mitglied bey der christlichen Kirche einprotokollirt, — und die Kommunion nichts als eine bloße zur dankbaren Errinnerung des Urhebers unserer Religion dienende Namenstags-Feier sey.

Aber trotz diesen meinen, Gottlob von allem mystischen Schnickschnack, gereinigten Begriffen von Tauf und Abendmal, gehöre ich doch unter diejenigen die sich freuen, daß heut zu Tag wenigstens der gröſre Theil es einsieht, wie ungegründet die Anwendung ist die so manche unsrer Herrn Theologen nicht nur unter den Katholiken sondern auch unter den Protestanten aus dem bekannten Waidsprüchlein vom Bind- und Löseschlüßel auf sich machten,

und

und ſich dadurch ein quaſi imperium über ihre Mitbrüder das noch fürchterlicher als die deſpotiſchſte weltliche Herrſchaft (denn die kann uns wenigſtens keine ewigen Strafen anditiren) geweſen wäre, zuzueignen ſuchten. Es iſt ja bekannt, daß ſo nüzlich und nothwendig beſonders für manche Klaße von Menſchen, die von der Kirche eingeführte Ordnung iſt, vermöge deren der Tag vor der Kommunion dazu anberaumt worden, daß der Kommunikant ſeinen bisherigen Lebenswandel unterſuchen, die Fehler zu entdecken, die Mittel ſelbige künftig zu verbeßern überlegen, und ihm darinn von dem Geiſtlichen den er vorzüglich zum Vertrauten zu ſeinen Gehülfen auf der Bahn der Tugend gewählt, mit dienlichen Erinnerungen an die Hand gegangen werden ſolle: doch die bey dieſer Gelegenheit übliche Abſolutions-Formul im Grund nichts als ein Troſt-Zuſpruch aus der Religion für denjenigen der ſeine Fehler aufrichtig bereuet und eine Warnung für denjenigen der dieſe Handlung aus Heucheley vornimmt, enthält; und daß, ſo wie der heilige Petrus heut zu Tag etwa nur noch in irgend einem Geſpräch im Reich der Todten, den Himmelspförtner vorſtellt: auch unſre weder zu dem Beruf eines Apoſtels noch Prophetens geſalbte Geiſtlichen ihren Pfarrkindern an und für ſich den Weg zum Himmel durch Exekrazionen und Exkommunikazionen eben ſo wenig verſperren können, als irgend ein Rezenſent einem Autor durch das Verdammungs-Urtheil das er über ihn ausſpricht den Weg zum

Tempel

Tempel des Ruhms und der Unsterblichkeit zu verwehren vermag. Und daß es zur Austheilung des Abendmals und zur Verrichtung der Taufe in der ersten Kirche keiner Geistlichen bedurfte, ist eben so bekannt als es gewiß ist, daß wenn es auch unstrittig am schicklichsten und ordnungsmäßigsten ist, diese Handlungen durch Geistliche verrichten zu lassen: man jedoch, wenn die Verwaltung dieser beeden Sakramente die einzige Bestimmung des geistlichen Standes wäre, selbst an den Orten und bey den Religions-Partheyen, wo dieser Stand in einer sehr gemäßigten Anzahl existirt, doch gar füglich noch neun Zehntheil derselben entbehren könnte.

Aber so bald Geistliche eigentlich **Lehrer** und **Prediger der Religion** seyn sollen: dann bekommt ihr Geschäfte, ihre Bestimmung einen Wirkungskreis in dem wenigstens bey uns Protestanten jeder Geistliche Raum und Gegenstände genug hat, alle seine Zeit alle seine Kräfte in Thätigkeit zu versetzen. Bedürfen wir denn aber in unsern aufgeklärten Zeiten noch eigner Lehrer und Prediger der Religion? — Ist es auch zu unsern Zeiten zum Wohl des Staats nöthig und nüzlich, daß eine eigne Klaße von Staatsmitbürgern sich blos diesem Geschäfte widme? — Könnten sie ihre Hände, ihre Kräfte nicht auf irgend eine andere Art nüzlicher für das allgemeine Wohl anwenden? — Läßt sich nicht ein vollkommen hinlänglich in seiner Religion unterrichtetes, und in der Ausübung der Vorschriften derselben

ben thätiges Volk auch ohne alle Geistliche denken? —

Soll ich nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung reden? Und warum sollte ich nicht — eben so gut als mancher von Aufklärung deklamirender Autor, der die ganze Welt blos durch das Fernglas der Studierstube betrachtet, und außer seinem Bedienten und seiner Magd vielleicht keine zehn Menschen von dem gewöhnlichen grösern Haufen in der Nähe auszuforschen Gelegenheit gehabt — mich auf meine Erfahrungen berufen dürfen: da ich doch schon seit mehrern Jahren in Städten, Städtleins, und auf dem Lande unter Verhältnißen wohnte, wo ich nicht nur Gelegenheit hatte sondern es auch von jeher mein zwar unbemerktes aber vielleicht desto ehender den Zweck erreichendes Bestreben seyn lies, die Leidenschaften, die Kenntniße, die Denkungsart der grösern Klaße unsrer Mitmenschen vom Bürger- und Bauernstand nicht etwa bey Hersagung auswendig gelernter Formeln, bey gewißen öffentlichen Szenen — wo der Kleine so gut wie der Grose in einer gewißen glänzenden Komödianten-Rolle zu figuriren weis — sondern bey alltäglichen Vorfällen zu erforschen und zu beobachten? Und was ich da erfuhr und sah war: daß am Rhein wie an der Donau, in Franken wie in Schwaben, in Niederteutschland wie in Oberteutschland in Residenzen, Landstädten und auf dem Dorfe es noch Menschen genug

genug unter der gröſern Anzahl von Einwohnern (*) gibt, von denen ſich ſo wenig ſagen läßt, daß ſie aufgeklärt genug wären um, wie es ihre Pflicht erfoderte, von ſelbſt ſich die nöthigen Kenntniße in der Religion zu erwerben, die Hülfe eigner Lehrer und Prediger der Religion entbehren zu können; daß vielmehr eben der wenige Eifer der Geiſtlichen ihre Gemeinde in der Religion gehörig zu unterrichten, eben der leider hie und da noch zu ſehr herrſchende Glaube daß ſie nur, für die Gebühr zu taufen, zu abſolviren, das Abendmal zu reichen, da ſeyen, die Urſache iſt warum es noch überal bald mehr bald wenigere Glieder der Kirche gibt, die oft die allgemeinſten Grundbegriffe der Religion, das was jedem nur einigermaßen von ſeiner Vernunft Gebrauchmachenden Menſchen von ſelbſt einfallen ſollte, nicht einmal inne haben. Ich fand, daß unter hundert Hausvätern vielleicht kaum einer iſt, der Luſt, Zeit, Geſchicklichkeit und Talente hätte, ſeinen Kindern auch nur das nöthigſte von der Religion beyzubringen; daß wenn der Bürger, der Bauer, nicht nothwendig ſeine Kinder ehe ſie zum Abendmal gelaßen werden, dem Geiſtlichen zum Religions-Unterricht ſchicken müßten, die meiſten ihre Kinder

(*) Wollte der Himmel ich könnte hier hinzuſetzen, blos von der gemeinen Klaße. Aber auch unter den höhern Klaßen findet man noch Leute genug die in Anſehung der Kentniße und moraliſchen Ausbildung unter den gröſern Haufen gehören, von dem ich hier rede.

wie das Vieh aufwachsen, so unwißend in der Religion so ungebildet von ihrer moraliſchen Seite laßen würden: daß der rohe Menſch der kein Gefühl für Tugend, keine Liebe keinen Scheu für Gott hätte, noch weniger Achtung und Ehrfurcht für ſeinen irrdiſchen Oberherrn, noch weniger Neigung einen ordentlichen geſitteten ruhigen Bürger des Staats abzugeben verſpüren würde. Es iſt wahr, bey der Menge von Geiſtlichen die wir haben, bey den häufigen Gottesdienſten die an den meiſten Orten gehalten werden, bey den vielen Anſtalten und Vorſchriften zu Bildung der Geiſtlichen, gibt es doch noch immer ſittenloſe und irreligieuſe Gemeinden und Pfarrkinder genug: aber dieſe Erfahrung beweißt eigentlich nur, daß unſre Geiſtlichen das bey weitem noch nicht ſind was ſie ihrer wahrer Beſtimmung nach in unſerm gegenwärtigen Zeitalter ſeyn ſollten; daß alle die künſtlichen gelehrten Vorſchriften, Verordnungen und Inſtitute, womit Landes-Regierungen, Konſiſtorien und geiſtliche Vorſteher ihr Zeitalter zur Epoche der Aufklärung verewigen, dem geiſtlichen Stand den möglichſt feinſten und paßendſten Zuſchnitt geben wollen, allein nicht hinreichen **würdige Lehrer und Prediger der Religion** zu ziehen, daß dies alles blos Charletanerien ſind, ſo lang man das allerweſentlichſte nämlich die Vorſorge dabey verſäumt, Leute zu dieſem Amt zu beſtimmen, die nicht nur **von Seiten des Verſtandes** ſondern neben dem auch vorzüglich

lich auch von Seiten des Herzens (*) tüchtig dazu ſind. Aber alle die Stauzinſe, die G**, die geiſtlichen Poßenreißer, die ſüßen Superintendenten, (**) die Afterpäbſtlein, die bey ihren Lehren bey ihren Predigten keinen edlern keinen wahrern Endzweck haben als Garrick hatte, wenn er auch als Bedienter, als Schurk, ſeine Rolle vollkommen natürlich zu ſpielen ſich bemühte: aller dieſer Abſaum des geiſtlichen Standes beweiſen doch nur, daß ſo wie unter allen Menſchen Klaßen alſo auch unter den Geiſtlichen, Männer die ihre Pflicht gewißenhaft erfüllen, ſehr ſelten ſind. (***) Keineswegs aber läßt ſich daraus folgern, daß der Staat beßer dran ſeyn würde, wenn es gar keinen Stand gäbe, deßen eigner Beruf es wäre die Einwohner in der Religion zu unterrichten und dieſen Unterricht auch bey den ſchon Unterwieſenen durch An-

 wendung

(*) Von Männern die wir ſchätzen und lieben, laßen wir uns gerne belehren; allein eine Beßerung unſers Verſtandes ohne Beyhülfe unſers Herzens iſt eine mißliche Unternehmung.

Maurus Pankrazius Kurt.

(**) Ich verweiſe hier meine Leſer auf das ſehr treffliche Gedicht: Die Schaafpelze, welches in dts teutſchen Muſeums 1 v. 5 Stück 1783 ſteht und Fr. Leop. Graf zu Stollberg zum Verfaßer hat.

(***) Nur mit dem Unterſchied daß es bey dem Geiſtlichen freylich am meiſten auffällt und auffallen muß, wenn ſein Lebenswandel demjenigen was er täglich lehrt und predigt, ſchnurſtracks widerſpricht.

wendung der Lehren auf das tägliche Leben, auf die einzelne Verhältniße der Unterthanen durch Predigten fortzusetzen.

Denn auch **Prediger der Religion** können wir, so aufgeklärt, so philosophisch auch unser Jahrhundert seyn mag, eben so wenig als **Lehrer** derselben entbehren. Auch in den Gegenden, wo man es verhältnißmäßig schon weit in Vervollkommnung des Geistes der Nation gebracht hat, gibt es in jedem Stand Leute, die durch öffentliche Aufforderung von Zeit zu Zeit an die Lehren der Religion, an das was sie ihrem Nebenmenschen, ihrem eignem Geiste schuldig sind, erinnert werden müßen: wenn nicht Zerstreuung, Geschäftigkeit und Leichtsinn sie nach und nach von allem Nachdenken über so ernsthafte Gegenstände entwöhnen, nicht alles Gefühl für Religion in ihnen verlöschen soll. In jeder Gegend gibt es Handwerker, Bauern, Gesinde, die entweder sich selbst nicht die Zeit nehmen oder denen von andern die Zeit nicht gelaßen würde, an etwas anders als ihre tägliche Nahrungssorgen zu denken: wenn nicht durch öffentliche Veranstaltungen dafür gesorgt, nicht von Staats wegen eigne Personen aufgestellt wären hierin für jene Klaßen von Unterthanen zu sorgen, die bey dem kurzen oft sehr unvollständigen Unterricht den sie in der Jugend erhalten, bey dem wenigen Hang, Zeit und Geistesanlagen die sie haben ihre Kenntniße in Religions-Sachen zu erweitern, selbige auf ihren Lebenswandel anzuwenden, nothwendig fremder

Hülfe

Hülfe öffentlicher widerholter Aufmunterungen und Anweiſungen bedürfen.

Auch weis ich nicht warum in unſern Tagen nicht eben ſowol als ehemals, bey aufgeklärten chriſtlichen Nationen nicht eben ſowol als in den erſten Zeiten des Chriſtenthums, eben die Gründe ſtatt finden ſollten, aus denen nach dem ſchon oben erwähntem würdige Lehrer und Prediger der Religion am geſchickteſten ſind, die Vertrauten auf dem Weg der Tugend, die Tröſter ihrer Mitbürger beſonders für manche Klaßen derſelben zu ſeyn. Wie manches Mädchen, wie mancher Jüngling iſt ſchon durch die vertraute ernſtliche Warnung eines Geiſtlichen von dem Rand des Verderbens an den es durch Thorheit, Unbeſonnenheit, Ausſchweifungen gerathen war, errettet; wie manches Ehepaar deßen häusliches Glück durch Zank und Unfrieden zerſtört zu werden drohte, iſt durch herzliche ſtille Ermahnungen ſeines Beichtvaters wieder zur Einigkeit zurückgebracht; wie manches durch Uebereilung oder durch unbillige Behandlung aus dem Schoos der Familie vertriebene Kind iſt an der Hand des Friede ſtiftenden Geiſtlichen wieder eingeführet; wie manche ſchwermüthige durch Leiden niedergedrückte Seele, iſt durch die kräftigen freudigen Tröſtungen eines einſichtsvollen Theologen wieder aufgerichtet worden? — Man ſage nicht, daß dies lauter Dinge ſeyen, wozu es nicht gerade eines Geiſtlichen bedürfe, daß es lauter Pflichten ſeyen, zu denen wir ſchon ohnedem jeder dem andern verbunden ſind.

Man sehe sich vielmehr um, ob wenn keine Geistlichen da wären die dies thäten, viele sich finden würden die von ihren gewöhnlichem Beruf so viel Zeit sich abmüßigen könnten oder wollten um sich diesem Geschäfte zu widmen das gerade bey den niedern Klaßen wo es am nöthigsten am wirksamsten ist, ein eignes Studium, eigne Gaben erfodert die man nicht etwa nur so gelegenheitlich erwerben und erlernen kann. Der Geistliche hat vor allen andern Ständen Zeit und Gelegenheit in der Stille Acht zu geben, wo etwa dieser oder jener seiner Mitbrüder seiner Hülfe hierinn bedürfen möchte, und sein Mitbruder der weis daß dies zur Bestimmung des Geistlichen gehört, der weis daß Herablaßung, Popularität die erste vorzüglichste Eigenschaft eines Geistlichen seyn soll, hat ein Zutrauen zu diesem Stand das er zu keinem andern nicht haben würde. Tausend Väter die selbst von der Obrigkeit sich in Ansehung der Behandlung ihrer Kinder nichts würden vorschreiben laßen, wenn sie wißen daß sie in den Schranken der bürgerlichen Vorschriften bleiben (und wie wenig sind diese hinreichend die Gränzen des häuslichen Glücks, die Gränze der Liebe zwischen Eltern und Kindern zu bestimmen!) haben doch schon oft der liebreich ermahnenden Stimme des Pfarrers Gehör gegeben, haben sich erweichen zu billigen Vorschlägen bewegen laßen? — Tausend Ehepaare die, wenn es andere sich hätten merken laßen, daß man um ihre Uneinigkeit wiße, es für die größte Beleidigung gehalten,

ten, die es unverſöhnlich erbittert haben würde, wenn der eine Theil ſich dieſerhalb an die Obrigkeit an die Herrſchaft gewendet hätte: haben bey Vermittlung des Beichtvaters nachgegeben, haben ſich wieder ausſöhnen laßen. Manches durch die Leidenſchaft der Liebe verunglückte Mädchen beſonders aus der Klaße von Menſchen, die das Loos dienen zu müßen in den Augen der meiſten verächtlicher macht als ſie es billig ſeyn ſollten; das vielleicht weder Vater noch Mutter noch einſichtsvolle Freunde unter ſeines Gleichen hatte, würde durch falſche Schaam, durch Blödigkeit, Mangel an Ueberlegung ſich aufs Schaffot gebracht haben: wenn nicht eine gewiße kindliche Liebe und Zutrauen ſie zu dem Geiſtlichen der vielleicht ihr den erſten Religions-Unterricht ertheilte, der von der zarteſten Jugend an ihr Beichtvater war, getrieben hätte, durch den ſie an ihre Pflichten errinnert, ihr die Schaam ſelbſt die erſte Anklägerin bey ihrer Obrigkeit bey ihrer Herrſchaft zu ſeyn erſpart wurde, und der ihr die Ausſicht in eine verzweifelnde brodloſe Zukunft nicht nur durch mündlichen Troſt der Religion ſondern durch thätige Unterſtüzung, durch Vorſpruch bey andern zu erleichtern ſuchte. Traurig genug, daß es nicht überall ſo iſt, daß es Gegenden, Orte gibt wo ſelbſt der gemeine Mann darauf trotzt, daß weil der Pfarrer ihm nichts zu befehlen habe, er ihm auch in ſeinem Lebenswandel gar nichts einreden dürfe. Sicher ſind alsdenn unwürdige Geiſtliche oder Beamten Schuld hieran.

Aber man ſehe nur eine Gemeinde an, wo ein würdiger Geiſtlicher, ein ächter Lehrer und Prediger der Religion, (*) ein vernünftiger Vertrauter ſeiner Pfarrkinder iſt: und man wird immer aus der Erfahrung beſtättigt finden daß eine ſolche Gemeinde unendlich glücklich iſt, und daß ein würdiger einſichtsvoller exemplariſcher Geiſtlicher das ſchicklichſte wirkſamſte Werkzeug iſt dem Staat bey der Sorge für die Bildung geſitteter brauchbarer, ruhiger, glücklicher Unterthanen Handreichung zu thun.

Der geiſtliche Stand iſt nach meinen bisher angeführten Grundſätzen zu **Lehrern** der Religion beſtimmt; alſo nicht zu **Vorſtehern** nicht zu geiſtlichen Regenten in der **Kirche**. In ſo ferne die Kirche als eine Geſellſchaft anzuſehen iſt, ſind Geiſtliche nicht mehr und nicht weniger als jedes andere Mitglied derſelben. Freylich hat man da, wo die Kirche die Ausübung ihrer Rechte nicht dem Landesherrn übertragen, wo ſie eigene Konſiſtorien ſich erwählen zur **Beſorgung** der Angelegenheiten der **Anordnungen** in der kirchlichen Geſellſchaft bevollmächtigt hat; meiſt Geiſtliche zu Mitgliedern dabey ernennt. Und auch Landesherrn die Namens der Kirche die Episkopal-Rechte ausüben, haben es bey Errichtung ihrer untergeordneten Konſiſtorien eben ſo gehalten. Aber die **Vorrechte**, die Aufſicht,

(*) Denn mancher himmelvolle Fenelon
Lebt noch in jeder Kirche hie und da
Und theilet weis und gut wie Ahlemann
Der Wahrheit helles Licht, der Liebe Glut,
Mit mildem Einfluß ſeinen Brüdern mit.
Fr. Leop. Gr. von Stollberg.
In dem oben allegirten Gedicht: Die Schaafſpeize.

ſicht, die alsdenn ſolchen geiſtlichen Konſiſtorial-Mitgliedern zukommen, beruhen nicht auf ihrem geiſtlichen Stand, ſind keine ihrem ganzen Orden zukommende Befugniße: und es wäre an und für ſich gar nichts widerſprechendes, wenn ein ſolches Konſiſtorium aus lauter weltlichen Mitgliedern beſtünde. Wenigſtens hat die Erfahrung gezeigt, daß man eben ſo übel thut, wenn man ein ſolches Kollegium mit lauter geiſtlichen Mitgliedern beſetzt: als wenn man Dinge, die zur Ausübung der Epiſkopal-Rechte, zur Sorge für die eigentlichen kirchlichen Gegenſtände gar nicht gehören z. E. die Zivil-Jurisdiktion über die Geiſtlichen, die Ehe-Sachen (*) u. d. m. einem ſolchen Dikaſterio überträgt, das noch immer an vielen Orten irriger weiſe für eine ihrer weſentlichen Beſchaffenheit noch von andern Landes-Kollegien ganz unterſchiedene nicht weltliche ſondern geiſtliche Inſtanz angeſehen wird. —

Geiſtliche ſind zu Lehrern der Religion vom Staat beſtimmt. Ihr Beruf liegt alſo heut zu Tag nicht mehr in dem an die erſten Apoſtel gerichteten Befehl Chriſti: Gehet hin in alle Welt und lehret ꝛc. ſondern in dem an ſie von der ganzen Kirche, unmittelbar oder mittelbar durch den Regenten ergangenen Beruf. Sie ſind Diener des Staats und ſo weit jeder andre Diener, jeder andre Mitbürger des

(*) „Ich wehre mich faſt, und rufe, und ſchreye, man ſolle „ſolche Sachen der weltlichen Obrigkeit laßen. Es kann „ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding iſt, wie Kleider und Speiſe, Haus und Hof „weltlicher Obrigkeit unterworfen „ —
D. Martin Luther.

des Staats verbunden ist der Landesobrigkeit zu folgen, in so weit sind sie es auch; und hingegen in denen Dingen wo kein Mitglied der Kirche weltliche Befehle anzuerkennen braucht, haben auch sie es nicht nöthig. Aber keineswegs sind sie die Bevollmächtigten, die Advokaten der Kirche in Ansehung der gesellschaftlichen Rechte die dieser zustehen. Geht der Landesherr in solchen Dingen zuweit, so ist nicht die Geistlichkeit, die Lehrer der Religion nicht Lehrer des juris ecclesiastici sind: sondern die Gemeinde die Nation befugt um ihre gekränkten Rechte sich anzunehmen.

Geistliche sind zu Lehrern, zu Predigern, öffentlich aufgestellt. Sie sind dahero nach meinem Dafürhalten vermöge ihres Berufs zu allem befugt wozu jeder andere Privatlehrer, jeder andre Menschenfreund, Patriot zwar nicht von Berufs aber von Gewißenswegen verbunden ist. Sie dürfen öffentlich, mit Ernst und freymüthig die Lehren ihrer Religion vortragen; die Uebertretter derselben durch paßende Vorstellungen zu beßern, zu überzeugen suchen; dürfen auf ihrer Kanzel oder bey schicklichen Privat-Angelegenheiten gegen einreißende Sittenlosigkeit eifern; dürfen die unverderbten schwächern Mitglieder ihrer Gemeinde durch offenherzige dringende Warnungen vor dem Aerger zu bewahren suchen, den sie etwa an dem Beyspiel andrer nehmen könnten: dies alles dürfen sie, so lange ihre Sprache die Sprache des Lehrers, des Freunds, die Sprache des Dieners der Religion ist: aber

nicht

nicht etwa dürfen ſie dies, weil ſie nach der von manchen ſo übel angewendeten obgleich ſehr beliebten Sprache an Gottesſtatt, ſondern weil ſie von der ganzen Kirche zu dieſem Beruf aufgeſtellt ſind und mithin ſo lang ihnen ihr Amt nicht abgenommen iſt, ihre Pflicht zu thun berechtigt ſind: ohne ſich durch den Widerſpruch einzelner Mitglieder, wäre es auch der Fürſt, (*) irre machen laßen zu dürfen. Aber ſo wenig irgend ein anderer Lehrer ſeine Lehren aufdringen, ſeine Schüler, ſeine einmal über die Kinderjahre hinaus erwachſene Untergebenen zwingen kann, ſeinen Lehren ſchlechterdings zu glauben oder ſelbige zu befolgen: eben ſo wenig haben Geiſtliche hierinn irgend eine Macht ihren Vortrag mit Zwangsmitteln zu begleiten. Sie müßen ſich begnügen ihre Pfarrkinder zu unterrichten, ſie zu ermahnen: ſie zu warnen: aber ob dieſe folgen ob ſie es annehmen wollen, das müßen ſie ihrem Gewißen überlaßen. Und es iſt offenbar Torheit, es iſt Mißbrauch des Lehramts, unrechtmäſig angemaßte Gewalt wenn die Geiſtlichen ihre Pfarrkinder mit Zwang in die Kirche, zum Altar hintreiben oder aus eigner Macht ſie mit Exkommunikazionen ſtrafen, ſie vom Gebrauch der Sakramenten abweiſen wollen. Mag es immerhin Pflicht eines jeden Chriſten ſeyn Kirche und Altar öfters zu beſuchen: ſo folgt

(*) „Kein Erdenglanz verblendet ſeinen Blick,
„Und bittre Wahrheit tönt aus ſeinem Munde.
Fr. Leop. Gr. von Stollberg.
In dem angeführten Gedicht

folgt doch daraus nicht, daß die Geiſtlichen dazu da ſeyen jeden mit Bann und Fluch oder, wie an manchen Orten Mode iſt, gar mittelſt Bewirkung des weltlichen Arms (*) zu dieſen Religions-Pflichten zwingen. Freylich bediente ſich die erſte chriſtliche Kirche des Rechts ſolche Mitglieder deren Lebenswandel der chriſtlichen Religion öffentlich widerſprach von ſich auszuſtoßen, zu exkommuniziren. Aber was war damals die chriſtliche Kirche? — Eine Privat-Geſellſchaft von deren einſtimmigen Einwilligung es abhing ob ſie jemand als ein Mitglied aufnehmen, ob ſie ein ſolches Mitglied noch länger unter ſich dulten wollten. Sie thaten alſo durch die Exkommunikazion nichts anders als daß ſie, wie jeder Geſellſchaft frey ſteht, erklärten der und der Menſch ſolle auf ſo lange oder auf immer nicht zu ihrer Geſellſchaft gehören. Heut zu Tag aber iſt die Kirche keine ſolche Privat-Geſellſchaft mehr. Das Recht ein Mitglied derſelben zu ſeyn, an dem öffentlichen Gottesdienſt Theil zu nehmen, gehört unter die angebohrnen Rechte eines jeden Innwohners eines chriſtlichen Staats; auf das er zwar

(*) „Es iſt Zwang und Gewiſſens-Reinigung wenn der „Fürſt — — zu ſeinen übrigen Unterthanen ſpricht: „Ich will euch, weil der Erzbiſchoff es will mit Stricken „zum Abendmal und in die Predigt führen, ihr ſollt „gezüchtigt werden, wenn ihr nicht zu der geſetzten „Stunde betet.

Homeliſche Vorrede zu *Beccaria* von Verbrechen und Strafen. Breßlau 1778.

zwar ſelbſt Verzicht thun, das ihm aber durch kein einzelnes Mitglied durch keinen einzelnen Lehrer und Prediger der Gemeinde, ſondern höchſtens durch vollkommene Einſtimmung aller übrigen Mitglieder entzogen werden kann, welche aber bey unſrer dermaligen Verfaßung um ſo ſeltner auszumitteln ſeyn möchte, da hierinn der Wille des Regenten wenn er auch zugleich Epiſkopus iſt doch nicht immer für die Geſinnung der ganze Kirche gelten, noch das Recht einzelne Mitglieder gänzlich und auf immer von aller Gemeinſchaft auszuſchließen, ſo ſchlechterdings unter die dem Fürſten übertragene Verwaltung der kirchlichen Rechte gezählt werden kann. Gefallen muß ſich derjenige der öffentlich die Schranken der Religion und der Sittlichkeit übertritt, freylich laßen, daß auch öffentlich über ihn geeifert werde und daß derjenige Geiſtliche bey dem er ſich zum Genuß des Abendmals meldet, ihm allen den Fluch und Verdammniß vorpredigt die den treffe, der blos zum Geſpött und mit unbereitetem Herzen dies Sakrament genieſe, (denn Heuchler, Speichellecker zu ſeyn iſt kein öffentlicher Lehrer, kein Geiſtlicher verbunden:) aber wenn denn doch das Pfarrkind es auf ſeine Gefahr auf ſein Gewiſſen übernehmen will, ſo kann wenigſtens nach meiner Einſicht kein Geiſtlicher ihm den Zutritt ſchlechterdings verwehren und es bleibt dem Beichtvater weiter nichts übrig, als daß er dem daraus etwa für andere Mitglieder entſtehen könnenden Aergerniß durch Straf- und Vermahnungs-Predig-

ten vorzubeugen ſucht: welches ihm unverwehret iſt, ſo lang er in der Schranken des Religions- des Sitten-Lehrers bleibt, nicht ſchimpft, und keiner Ausdrücke ſich bedient die der Kanzel offenbar unwürdig ſind.

Geiſtliche ſind als Lehrer der Religion vorzüglich geſchickt und beſtimmt, für gewiße Klaßen von Menſchen, die ſo ſehr der Leitung anderer auf ihrem Lebenspfad bedürften, die Vertrauten derſelben auf der Bahn der Tugend, ihre Tröſter zu ſeyn. (*) Allein auch dieſer geiſtliche Rath, dieſer geiſtliche Troſt kann, darf niemanden aufgedrungen werden. Es iſt Jeſuiten-Kniff, wenn unter der Rubrick als Beichtvater der geiſtliche Stand ſelbſt in manchen Proteſtantiſchen Ländern ein jus quaeſitum auf alle Familien-Geheimniße, auf das Präſidium in allen Familien-Berathſchlagungen zu haben glaubt. Es iſt theologiſche Herrſchſucht, wenn manche Geiſtliche fodern, daß von ihren Pfarrkindern keine Heyrath oder wohl gar kein Kauf, kein Tauſch geſchloßen werden ſolle, dabey nicht erſt der Herr paſtor loci um Rath gefragt worden. Es iſt Unverſtand, wenn bey Perſonen die ſelbſt hinlängliche Einſichten haben,

(*) Wer aus dem Munde eines unſrer verehrungswürdigſten Geiſtlichen einen groſen Theil von dem was in dieſer Abhandlung über die Beſtimmung des geiſtlichen Standes geſagt wird, beſtättigt ſehen will: der leſe Zollikofers fürtrefliche Predigt: über das chriſtliche Lehramt, im Anhang zum zweyten Band ſeiner geiſtvollen Predigten über die Würde der Menſchen.

haben, bey Angelegenheiten wo die Religion gar nicht dabey intereſſirt iſt, in Fällen wo kein Theil irgend eine Vermittelung verlangt: der Pfarrer den unberufnen Mittelsmann durchaus machen, oder in ſolchen Häuſern, wo man ſeinen Beſuch gar nicht verlangt oder erwartet, die donnernde Stimme ſeines geiſtlichen Eifers erſchallen laſſen will. Es iſt allerdings Pflicht, es iſt Tödlich für einen Geiſtlichen, wenn er zuweilen auch ungerufen und unbezahlt, Frieden zu ſtiften, zu tröſten und beſonders am Krankenbett den Sterbenden zu dem wichtigen Schritt zuzubereiten ſucht: aber es iſt Unſinn wenn er ſich ſchlechterdings aufdringen will, wenn er gegen das ausdrückliche Verlangen des Kranken, der vielleicht ſich ſelbſt ſchicklicher und paßender als ſein Beichtvater zu erbauen weis, ihn mit ſeinem geiſtlichen Zuſpruch heimzuſuchen ſich berechtigt und es für ausgemacht hält, daß man nicht anders als an der Hand des Pfarrers in die Ewigkeit hinüber wandern dürfe.

Geiſtliche haben freylich als Lehrer der Religion an und für ſich keine gröſere innerliche Verbindlichkeit die Gebote der Religion zu befolgen als jeder andere Mitbürger, jedes andere Mitglied der Kirche auch. Allein wenn es wahr iſt, daß der Vortrag gewißer moraliſcher Wahrheiten ſeinen Haupt-Endzweck, — die Aufmunterung der Zuhörer zu Ausübung zu Befolgung dieſer Wahrheiten — verlehrt, wenn der Lehrer ſelbſt gerade zugegen ſeine Lehren handelt; wenn es nicht geleugnet

werden kann, daß dies vorzüglich der Fall beym Vortrag der Religions-Lehren bey den Predigten iſt, und daß ein einziger exemplariſch-lebender Geiſtlicher mehr nützliches wirkt, mehr brauchbare Bürger für den Staat bildet als zehn noch ſo einſichtsvolle aber unmoraliſch lebende Kanzelredner: ſo iſt es auch unleugbar daß dem Staat, der Kirche ein vorzügliches Recht zuſtehe auf den Lebenswandel der Geiſtlichen Acht zu haben, und daß ſelbſt wegen ſolcher Fehler die als blos menſchliche Schwachheiten in Rückſicht andrer nicht vor den bürgerlichen Richterſtuhl gehörten, ein Geiſtlicher zur Korrektion gezogen, oder wohl gar ſeines Amts entſetzt werden könne, wenn dieſe Vergehungen von der Art und ſo lautbar ſind, daß dadurch die Führung ſeines Amts bey dem gröſern Theil alle Wirkung verliehren würde. Daß hierinn freylich ſehr viel auf den Grad der Aufklärung, der in der Gemeinde herrſcht, und auf das übrige moraliſche Verhalten des Geiſtlichen, auf den Kredit in dem er bey ſeiner Gemeinde ſteht ankommt, verſteht ſich von ſelbſt: eben ſo gut als jeder Menſchenfreund von ſelbſt ermeßen kann, daß es oft in Unvernunft und Grauſamkeit ausartet, wenn man ſchlechterdings und in allen Fällen annimmt, daß ein Mann der ſich durch ein ſolches menſchliches Vergehen zum Lehrer der Religion unbrauchbar gemacht, deßwegen ſogleich überhaupt aller Verſorgung und Unterſtützung unwürdig ſey.

Enthal-

Enthaltung von manchen Zerstreuungen und Lustbarkeiten gehört auch unter die Pflichten der Geistlichen, bey denen die meiste Rücksicht nicht etwa auf einzelne Schwindelköpfe die glauben daß der schwarze Rock dem Geistlichen schlechterdings den Zutritt zu allen menschlichen Freuden verwehre, aber auch nicht blos auf die höhere ganz vorurtheilsfreye aufgeklärte Klaße einer Gemeinde: sondern auf den gröfern gut denkenden wenn gleich nicht ganz aufgeklärten Theil der Pfarr-Kinder, genommen werden muß. Es ist richtig daß auch der Geistliche auf alle mögliche unsündliche Ergötzlichkeiten einen Anspruch hat: aber es gibt doch gewiße so ganz sinnliche Ergötzlichkeiten die, wenn sie gleich an und für sich nicht gerade zu gegen die Moral anstoßen, doch so sehr die Leidenschaften des Menschen zu erregen pflegen, daß bey weitem der gröfere Theil im Genuß derselben auszuschweifen pflegt. Es gibt wenige Menschen und auch sicher wenige Geistliche, die auf Maskeraden, bey Hazard- oder andern hohen Spielen, bey häufiger Besuchung der Jagd u. d. m. immer so sehr die Gränze der Sittlichkeit zu beobachten müßten, daß sie nie ein Uebermaas eine wirkliche ungebührliche Verschwendung der Zeit dabey zu Schulden kommen laßen, daß nicht irgend ein freyer Blick oder zweydeutige Rede, irgend ein unwillkührlicher Fluch, eine — Heftigkeit oder Eigennutz verrathende — auffahrende Hitze, dies Vergnügen für sie sträflich machen sollte. Freylich ist dies bey andern eben so sträflich: aber es ist doch

ſehr natürlich, daß die Augen der übrigen auf denjenigen, der von Amts wegen gegen dieſe Leidenſchaften eifern, andere zur Bezähmung derſelben aufmuntern ſoll; immer am meiſten gerichtet ſind, daß ein ſehr groſer Theil der Anweſenden bey ſolchen öffentlichen Luſtbarkeiten, durch das Theilnehmen des Geiſtlichen an ſelbigen, durch irgend eine auch noch ſo kleine unmoraliſche Handlung die er dabey zu Schulden kommen läßt, alle die groben Ausſchweifungen die ſie dabey zu begehen pflegen, für gerechtfertigt oder wenigſtens für entſchuldigt halten. Alſo nicht innere Pflicht die jedem obliegt, ſondern äußere Pflicht der Paſtoral-Klugheit iſt es, die dem Geiſtlichen hierinn nach dem Verhältniß ſeiner Gemeinde, im Genuß ſolcher blos ſinnlichen Ergötzlichkeiten Ziel und Maas vorſchreibt. Aber Thorheit iſts wenn man andere nicht blos ſinnliche Arten von Zeitvertreiben: Privat-Geſellſchaften, Konzerte, Spiele die zur Leibesübung dienen, geſittete Komödien, ꝛc. blos deßwegen als unerlaubt für den Geiſtlichen anſehen will, weil es weltliche Freuden ſeyen. Das Aergerniß das für ein oder das andere einzelne Mitglied der Gemeinde auch aus dem Theilnehmen des Geiſtlichen an ſolchen edlern Arten von geſellſchaftlichen Freuden entſtehen kann, iſt alsdenn offenbar nur ein genommenes Aergerniß, über das meiſt nur Heuchler und Betſchweſtern zu ſeufzen pflegen.

Daraus daß der Staat, die Kirche, Geiſtliche zu ihren Lehrern in der Religion aufſtellt, folgt freylich

freylich die Nothwendigkeit nicht, daß dieſe Geiſtliche für ihre Privat-Perſon von allen Gegenſtänden der Religion eben die Begriffe, eben die Meinung haben, eben das glauben müßen, wie die übrigen Mitglieder der Kirche: ſo wenig als der Richter, der Rechtslehrer die in d...r rezipirten Geſetzbuch vorkommende Verordnungen auch nach ſeiner Privat-Ueberzeugung für vollkommen paßend und billig zu halten verbunden iſt. Zwar iſt unſtrittig der Staat am glücklichſten, der nur nach ſolchen Geſetzen regiert wird, die ſo paßend ſo in der allgemeinen Billigkeit gegründet ſind, daß ſie nie mit der Privat-Ueberzeugung irgend eines aufgeklärten Richters oder Geſetzlehrers in Kollision kommen können; und diejenige Religion iſt ohne Zweifel die vollkommenſte die am meiſten der menſchlichen Glückſeeligkeit beförderliche, deren Grundſätze ſo billig und zugleich ſo einfach ſind, daß bey ſelbiger die Privat-Meynungen einzelner Mitglieder, aufs ganze Syſtem am wenigſten merklichen Einfluß haben. Glückliches Land, deßen Gottesdienſt ſo aufgeklärt, ſo von allen willkührlichen auszeichnenden Schnörkeleyen gereinigt; deßen Innwohner ſo von allem Parthey- und Verfolgungs-Geiſt entfernt wären, daß allerley Sekten allerley Glaubens-Genoßen (denn es iſt Torheit eine völlige Einheit der Meynungen jemals zu hoffen) gemeinſchaftlichen Gottesdienſt halten, gemeinſchaftliche Lehrer und Prediger haben könnten. Aber ſo lange wir noch nicht ſo weit ſind (und wahrſcheinlich wird

dies von unserm dermaligen Menschen-Geschlecht keiner mehr erleben) so lange es noch Religions-Sekten gibt die Grundsätze lehren durch welche sie nach der Grundverfaßung des Staats zu Bürgern untauglich sind oder wenigstens dafür gehalten werden: so lange der Mahometaner, der Arrianer, der Deist, nicht eben den Schutz des Staates genießen kann und soll wie der Rechtgläubige; so lange die verschiedenen Kirchen noch in wesentlichen Artickeln einander gerade entgegen laufende Grundsätze lehren: so lange die Menschen selbst in solchen Meynungen auf denen die Glückseligkeit, die Ruhe des Sterblichen beruht sich offenbar widersprechen: so lange kann ja doch der Staat, die Kirche die sich einen Lehrer, einen Prediger setzt von diesem fodern, daß er in seinem öffentlichen Vortrag, in seinem öffentlichen Unterricht den Religions-Grundsätzen die als allgemein anerkannt in dieser Kirche angenommen sind, nicht wiedersprechе; ob es gleich Torheit und Ungerechtigkeit ist, einen Eyd, eine Verpflichtung von ihm zu fodern, daß er auch in seinem Gewißen diese Grundsätze für richtig halten, nie denselben auch in seinen Privat-Aeußerungen wiedersprechen solle. Man muß hier den Theologen und den Geistlichen wohl von einander unterscheiden. Der Theolog an und für sich ist kein zum Unterricht des Volks in der Religion aufgestellter Diener des Staats, sein Beruf ist über die Religion nachzudenken, nachzuforschen, selbige von Irrthümern und falschen Begriffen zu reinigen,

Auf-

Aufklärung und Licht auszubreiten, und die Verpflichtung in der er etwa als Professor dieser oder jener Universität steht, kann ihn nur höchstens dazu verbinden, daß er zum Unterricht inländischer junger Geistlicher zeigt, wohin die Lehren der im Lande oder Reich angenommenen Religion gehen, dabey aber unpartheyisch seine Meynung äußert ob er diese Lehren für wahr oder falsch hält: so wie der Professor Juris verpflichtet werden kann, den usum practicum der im Lande geltenden Gesetze zu zeigen, vorzutragen, wenn er gleich die Richtigkeit, die Anwendbarkeit dieser Gesetze in thesi bestreitet. Ein Geistlicher kann, soll auch Theolog zu gleicher Zeit seyn, soll über seine Religion nachdenken, nachforschen, soll Irrthum und falsche Begriffe wegzuräumen suchen; aber sobald er als Geistlicher auf der Kanzel, am Krankenbett oder in Kinderlehren auftritt, dann ist er nicht blos Theolog, er ist Lehrer der Kirche, deren Mitglieder fodern können, daß er demjenigen was noch zur Zeit der größre Theil der Kirche für wahr glaubt, nicht widerspreche, die Gemeinde nicht nach seiner, sondern nach ihrer Ueberzeugung erbaue und unterrichte. Man hat so viel über die Intoleranz der Katholicken geschrien weil sie die Protestanten zwingen wollten, ans Fegfeuer, an die Heiligen, an die Jungfrau Maria zu glauben, ihre Kinder im katholischen Glauben unterrichten zu laßen. Aber man sage mir doch ob es nicht eben so ungegründet eben so intolerant gehandelt ist, wenn irgend ein Geistlicher

der nach seiner Ueberzeugung an keine Gottheit Christi, an keine Versöhnung durch deßen Tod glaubt, seine ganze Gemeinde die die Gottheit Christi die Lehre von deßen Versöhnungs-Tod für einen zur Seeligkeit nothwendigen Glaubens-Artickel hält, zwingen will sich die Religion nach seinem Zuschnitt vortragen zu laßen. Mag der Glaube des Geistlichen auch noch so richtig zu seyn, noch so gute Gründe vor sich zu haben ihm scheinen, die Katholicken meinten auch zu jeder Zeit die richtigsten Begriffe von der Religion zu haben: hatten sie deßwegen ein Recht selbige andern aufzudringen? Kann der neodoxe Geistliche von der Gemeinde fodern, daß sie ihn zum Lehrer behalten sollen, wenn er gleich Dinge vorträgt an die sie weder glauben, noch durch welche sie sich erbauen können? Kann er einen Vater zwingen sein Kind von ihm in Religions-Grundsätzen unterrichten zu laßen die man in der Kirche zu der er gehört nicht für die wahren für die richtigen hält? Glaubt er die Glaubenslehre die in seiner Gemeinde in seiner Kirche herrschen seyen so unbillig, so unvernünftig daß er sie ohnmöglich lehren oder mit Stillschweigen übergehen könne: dann muß er wenigstens in so lang auf das Lehramt Verzicht thun bis die Gemeinde deren Lehrer, deren Prediger er seyn soll, einsieht daß diese neue Lehre die richtigere sey. Kanzel und Kinderlehre sind ja nicht der einzige Weg den der Theolog, der Geistliche übrig hat, die Welt aufgeklärter in Religions-Sachen denken zu machen. Er kann ja seine Meynungen

nungen den aufgeklärtern Gliedern der Kirche, den Vorstehern vortragen (und verflucht sey die Rotte die einen Mann wegen solcher privatim geäußerter Skrupel untüchtig zum Predigtamt heisen, verketzern will;) er kann als Ungenannter, er kann mittelst in gelehrter Sprache geschriebener Bücher (*) seine für richtiger haltende Meynung vortragen: dieß wird immer schon dem Mann genügen der — nicht blos aus eitler Ruhmsucht, aus Hang zu eben der Intoleranz gegen die man zu streiten vorgibt — sondern aus wahren Patriotismus seinen Nebenmenschen in der Religion aufzuklären sucht. — Man verstehe mich recht. Wenn ich hier von Lehren rede die gegen die Grundsätze der angenommenen Religion streiten, so verstehe ich unter diesen solche Grundsätze die, von einer ganzen Kirche nicht nur als allgemein anerkannt, vielleicht gar schriftlich aufgesetzt und als Glaubensartickel niedergeschrieben worden sind, sondern auch itzt noch von dem größten Theil für wahr gehalten werden. Nicht also, wenn ein Geistlicher blos über gewiße aus offenbar abergläubischen Ideen angenommene Zeremonien und Gebräuche, deren Unwichtigkeit und Lächerlichkeit ohnedem jedes nur einigermaßen vernünftige Mitglied der Kirche einsieht, sich hinaussetzt; oder wenn er gewiße Lehrsätze bestreitet die

(*) Daß ein Theolog der keiner Pfarr-Gemeinde vorzustehen hat, der blos Professor oder Privatmann ist, nicht gerade alle diese Rücksichten zu nehmen braucht, versteht sich von selbst.

ohnedem von jedem andern schon längst für thöricht gehalten und nur durch Eigennutz, Nebenabsichten eines oder des andern einzelnen Standes der Kirche eingeführt worden sind; nicht dadurch, wenn er über Mißbräuche die in keinem Symbol in der Welt recht geheißen werden, eifert: handelt er gegen seine Geistlichen-Pflicht, vielmehr handelt er darinn als wahrer Lehrer seiner Gemeinde. Und irre ich nicht, so hat da ein jeder Geistlicher in seiner Gemeinde ein sehr weites Feld über Mißbräuche bey der Beicht, bey der Taufe, beym Abendmal, beym Kirchenbesuchen, über so manche unsinnige Aberglauben, über so vieles fehlerhafte in der Kinderlehre, in der Liturgie zu eifern: bey welchem allen er die dogmatischen Streitigkeiten in der Lehre von der Dreyeinigkeit, von der Gottheit Christi, von der Ewigkeit der Höllenstrafen nicht zu berühren braucht, und welches alles doch ungleich mehr guten Einfluß auf die Frömmigkeit, auf das moralische Betragen des Christen hätte, als alle diese Glaubensartickel.

Weit entfernt sey es von mir die Bemühungen solcher gelehrten einsichtsvollen Theologen zu tadeln, die auch in diesen Glaubenslehren auf ganz richtige ganz vorurtheilsfreye Meynungen zu kommen suchen: aber da doch diese Lehren wenigstens für den gröfern Theil der Menschen noch nicht faßlich sind; da es offenbar ist, daß selbige sehr leicht mißverstanden werden können und Mißverständniß hierinn von allerley

Univ. Bibl. München

ley schlimmen Folgen seyn kann; (*) da, wer unpartheyisch seyn will, doch wenigstens so viel einräumen muß, daß man ein sehr frommer Mann, ein sehr brauchbarer Weltbürger seyn und doch, alles in den simbolischen Büchern wirklich enthaltene, alles was noch heut zu Tag vernünftige Orthodoxen für wahr annehmen, glauben kann; da gerade die Lehren über die man sich heut zu Tag so sehr streitet von der Art sind, daß die Ruhe eines grosen Theils von Menschen davon abhängt; da unsre neuern Theologen, unsre Aufklärer doch auch vielleicht in einem und anderm ihrer Lieblingssätze eben so sehr irren können, als Luther, Melanchthon und so viele berühmte Theologen seit diesem auch in manchem geirrt haben mögen: So bleibe man wenigstens in so lange, bis erst der aufgeklärtere Theil ganz einig hierüber, bis der gröfere Haufen mehr dazu geschickt ist, über solche Lehren scharfsinnig nachzudenken, auf der Kanzel, in der Kinderlehre und in den Gesang-Büchern bey dem was der gröfre Theil glaubt, was öffentlich für wahr angenommen wird.

Ich

(*) Die Vorsicht die der würdige Herr Hofrath Breyer in seiner Abhandlung: vom weisen Verhalten des Philosophen im Vortrag der Lehre von der Nothwendigkeit (Erlang 1784 in 4.) den Lehrern der Weltweisheit anempfiehlt, muß wohl billig von Geistlichen von Lehrern des Volks noch um so mehr beobachtet werden.

Ich glaube in dieſer meiner Meynung, in dieſen meinen Grundſätzen von dem Verhältniß der Geiſtlichen gegen ihre Gemeinden um ſo weniger etwas ungereimtes zu behaupten, da der Ausſpruch des gekrönten Philoſophen in dem bekannten Streit wegen des Berliner Geſangbuchs auf eben die Grundſätze hinaus läuft. Unſtrittig iſt es ein ſehr verdienſtvolles Werk einer einſichtsvollen Geiſtlichkeit verbeßerte Geſangbücher zu veranſtalten, Lieder oder einzelne Stellen derſelben auszumerzen, welche wahren Unſinn enthalten und bey denen auch ein nur irgend vernünftiger Beter ſich nichts zu denken vermag. Aber wenn die Veränderung ſich ſo weit erſtreckt, daß gewiße Sätze, gewiße Lehren die der gröſte Theil noch als nothwendig für ſeine Seelen-Ruhe, als einen Grundſatz auf dem ſeine Seeligkeit beruht, anſieht und glaubt, die ihm ſelbſt von dem gröſern Theil ſeiner Geiſtlichen noch gelehrt und vorgetragen werden, gänzlich daraus weggelaſſen ſind: (*) dann kann die beßte Einſicht einiger Theologen ihnen doch das Recht nicht geben, Gemeinden zu deren Erbauungsbuch es beſtimmt ſeyn ſoll, ihr Stimm-Recht zu benehmen und ihnen die Freyheit zu rauben, ihren Gott auf die Art die ſie wenigſtens für die richtigere halten anzubeten, ſich mit ſolchen Tröſtungen die wenigſtens auf ſie den größten

(*) In wie ferne dieſer Vorwurf auch das Berliner Geſangbuch treffen mag, kann ich nicht beurtheilen, da ich ſolches dermalen noch nicht ſelbſt durchgeleſen.

gröſten wohlthätigſten Eindruck machen, zu laben. Freylich kommt es da nicht auf die Meynung einiger einzelner Starrköpfe und alten Weiber auf das Geſchrey der Apitſche und Konſorten an, und Schande iſt es für die Länder wo bey dem heiſen Verlangen des gröſern Theils der Kirche, bey dem einſtimmigen Wunſch aller nur einigermaſen vernünftig denkenden Mitglieder, oft dergleichen mit aller Mäſſigung gemachte Verbeſſerungen der Gebet- und Geſangbücher durch Perſonen die aufgeklärter denken könnten und ſollten, durch Geiſtliche durch Vorſteher der Kirche aus niedrigen Nebenabſichten verhindert oder wenigſtens verzögert werden: aber wo der gröſre Theil, wo ſelbſt billige einſichtsvolle Mitglieder einer Kirche noch für die Wahrheit der vormaligen Grundſätze eingenommen ſind, da darf durchaus keine Neuerung mit Gewalt eingeführt werden. Aufklärung die, es ſey nun von der Geiſtlichkeit, vom Landsherrn oder von dem gelehrten Stand andern aufgedrungen werden will, iſt immer wahre Intoleranz, verdirbt meiſt auch die beſten Reformations-Anſtalten; und wirft die Nation die durch Beyſpiel, durch eignes Leſen und Nachdenken zur freywilligen Ablegung ihrer Vorurtheile gebracht worden wäre, wenn ſich der Staat blos paßive verhalten hätte, oft in der Aufklärung um ein ganzes halbes Säkulum durch die Erbitterung durch den Widerwillen zurück, den der menſchliche Geiſt, wenn man ihm ſeine Freyheit ſeine Wahl benehmen will, fühlt, durch den er nicht ſelten unfähig,

fähig, die klärſten Wahrheiten von der rechten Seite anzuſehen, gemacht und gereizt wird Irrthümer mit Gut und Blut zu vertheidigen, deren er zwanzig Jahre hernach, wenn er ſich die Freyheit darauf zu beharren erkämpft hat, ſich ſelbſt ſchämt.

III.

Ueber
Selbſtmord
und
Infamie.

Vorerinnerung.

Die Veranlaßung zu dieſer kleinen Abhandlung war zunächſt, ein in des Herrn Hofrath Schlözers Staats-Anzeigen IVten Band 23ten Heft n. 31. befindlicher Aufſatz: „Ob und wie der Selbſtmord zu beſtrafen ſey? — worinn ein Ungenannter ſich auf einen Herrn Hofrath St... zu B., der bey einer gewißen Gelegenheit auf die ſchimpflichſte Beerdigung aller Selbſtmörder angetragen, beruft und anführt, wie man es allerdings nicht für gut anerkennen könne, daß nach den neumodiſchen Grundſätzen jedem Erſäuften oder Gehenkten oder Ermordeten von jedermann, der ihn erblicke, beygeſprungen, er herausgezogen, ergriffen, verbunden und abgeſchnitten, vom Tode gerettet, und Selbſtmörder überhaupt gegen alle Schändung ſicher geſetzt werden ſollen. Die Gründe warum der Ungenannte diſe neuern Meynungen für übertriebene neumodiſche Empfindeley hält, ſind:

1.) ſey der Selbſtmord eben ſo wohl und noch ein gröſeres Verbrechen als der Mord an andern;

2.) der Fürſt ſey vorzüglich dabey intereßirt, daß nicht Eckel, Abſcheu, Schrecken und Furcht vor dem Selbſtmord aus der Einbildung, aus dem Herzen der Menſchen verſcheucht werde;

3.) es sey immer beßer wenn eines Unschuldigen Körper zum Wohl der Lebendigen gemißhandelt und zum Eckel und Abscheu gemacht, als wenn das Grausen vor dem Selbstmord vollends weggetändelt und wegempfindelt werden sollte;

4.) man begebe sich oft selbst in Gefahr in Verdacht zu kommen, wenn man einem Ermordeten beyspringe u. d. m. —

Der Ungenannte fodert einen gewißen Hrn. . . und den würdigen Herrn Hofrath Feder in Göttingen auf, die Sache zum Gegenstand ihrer Meditation zu machen. Wer unter dem erstern gemeynt ist, weis ich nicht: von dem letztern, meinem ewig unvergeßlichen Lehrer aber, bin ich überzeugt daß er es verzeihen wird, wenn meine jugendliche Feder sich einstweilen an der Erörterung eines Gegenstands übt, der für jeden Kosmopolit auch ohne weitern Beruf und Aufforderung wichtig und interessant ist.

* * *

Ist Selbstmord ein bürgerliches Verbrechen? — Hätte ich zehn Jahr früher in der Epoche — wo ein groser Theil unsers lesenden Publikums an einer Indigestion, die der Wertherische Roman ihren schwachen Mägen verursacht hatte, krank lag — diese Frage aufgeworfen: so würde ich mich wohl vor allem erst darüber haben rechtfertigen müßen, warum ich nur die Frage: ob Selbstmord ein bürger-

bürgerliches Verbrechen sey? für zweifelhaft hielte und nicht erst zu erörtern suchte ob nicht überhaupt Selbstmord ehender unter die edelmüthigen ruhmvollen Heldenthaten gehöre, und mithin, weder an und vor sich noch in Rücksicht auf den Staat, ein Verbrechen genannt zu werden verdiene. Allein dermalen darf ich wohl von dem größten Theil meiner Leser voraussetzen, sie werden mit mir der Meynung seyn, daß in dem allermeisten und gewöhnlichsten Fällen Selbstmord die Handlung, entweder eines Schurken, oder eines wirklichen Narren, oder eines schwachköpfichten Thoren und Schwärmers sey.

Aber freylich ist Thorheit, Narrheit, drum noch kein bürgerliches Verbrechen und auch nicht jeder Schurkenstreich kann geradezu darunter gerechnet werden. „Nicht alle moralische Unarten, nicht „alle Sünden sind bürgerliche Verbrechen noch ein „Gegenstand peinlicher Gesetze.„ — Dies ist die eigne Vorschrift einer der erleuchtesten Gesetzgeberinnen unsers Jahrhunderts, der grosen Katharina. (*)

Nur diejenige Handlung, wodurch man unmittelbar (**) einen andern beleidigt oder ihm

(*) Hommelische Vorrede zu *Beccaria* von Verbrechen und Strafen p. X.

(**) — „Denn wenn man das Wort mittelbar einwebet, so finden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihrem System regieren wollen, und gleich wohl die drey Worte:

Schaden bringt, verdient den eigentlichen Namen eines Verbrechens. – Einem andern – nicht nur selbſt. Zwar bin ich verbunden auch mir ſelbſt keinen Schaden zu bringen, mich ſelbſt nicht zu beleidigen: aber dies iſt — nicht Pflicht des Bürgers – es iſt Pflicht des Menſchen, bey deren Uebertrettung ich mich für Vorwürfe meines eignen Gewißens, allenfalls für Verantwortung in einer andern Welt zu fürchten habe, derentwegen ich aber eigentlich von keiner menſchlichen Obrigkeit zur Strafe gezogen werden kann. Dafür, daß einer ſich ſelbſt keinen Schaden thue, dafür kann jeder der einmal mündig iſt ſchon ſelbſt ſorgen, dazu bedarf

te: Menſch, Bürger und Chriſt nicht zu unterſcheiden wißen, ein offenes Feld, nach eigenen Belieben, was ſie nur wollen, auch unſchuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugieſen und durch verflochtene Dunkelheit überall ſogenannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republick herauszukünſteln. Wo nicht unmittelbar, werden ſie ſagen, doch wenigſtens mittelbar iſt der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geiz, die Heyrath im vierten Grade, der Einkauf des Getraydes bey wohlfeiler Zeit, inſonderheit die Ketzerey, und Gott weis, was ſonſt für Dinge, unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen. Man kennet ſchon die labyrinthiſchen Schlüße tiefdenkender Schulweiſen, welche durch 99. Folgerungen, darunter öfters der gröſte Theil falſch iſt, endlich die hundertſte hervorbringen, die erweiſen ſoll, es wäre denen Bürgern doch wenigſtens die Sache mittelbar ſchädlich„ — Hommel. in der Note m.) zu *Beccaria* Ueb. p. 31.

darf es keiner gesellschaftlichen Verbindung, keiner Straf-Gerechtigkeit im Staat. Aber um für Beleidigungen andrer sicher zu seyn, um seines Eigenthums, seiner Freyheit ungestöhrt von andern zu genieſen: dies ist die Absicht aus der Regierungen und Gesetzgebungen entstanden und Völkerschaften sich freywillig den Anordnungen eines Richters eines Beherrschers unterwarfen.

Ist nun Selbstmord blos Beleidigung gegen sich selbst, oder ist es auch Beleidigung gegen andre, gegen den Staat? – Beccaria hält freylich dafür, (*) daß Selbstmord schlechterdings keine Beleidigung für den Staat seyn könne, da in jedem Staat dem Bürger die Freyheit, sogar mit seinem Vermögen auszuwandern, gelaſen werden müße und also die Art von Auswanderung, wo er doch all sein Vermögen zurück laſſe und welche schon an und für sich viel seltner sey, um so weniger als eine, in Ansehung des für den Staat daraus erwachsenden Nachtheils, strafwürdige Handlung angesehen werden könne. Allein der Grundsatz von der uneingeschränkten freyen Auswanderung der Unterthanen überhaupt, auf den Beccaria seine Schluſsfolge stützt, möchte ihm wohl von einem groſen Theil unsrer heutigen Politiker und Staats-Rechts-Lehrer bestritten, und zu Bestärkung dieser, wenn schon nicht ganz grundlosen und der Menschheit nicht ganz unangemeſenen Wahrheit, doch mehr angeführt

(*) S. XXXII. vom Selbstmord; pag. 169 et seq. der Hommelischen Ausgabe.

werden müſten als man in Beccaria findet, und als dermalen zu meinem Endzweck erforderlich iſt.

Allein auch zugegeben daß unſre Landsherrn dem Auswandern der einzelnen Unterthanen nicht nur durch weiſe Veranſtaltungen zuvorzukommen befugt (welches ihnen wohl niemand abſprechen wird) ſondern auch es mit Gewalt zu verhindern, die Auswandrer zu beſtrafen berechtiget ſeyen: ſo fragt ſich denn doch noch, ob aus dieſer vermeintlichen Strafwürdigkeit der Auswanderung überhaupt, ſich auch die Strafwürdigkeit des Selbſtmords folgern laße? Mag man es auch als ausgemacht annehmen, daß unſre Voreltern das Recht und den Willen gehabt bey ihrer Verbindung zu einem Staat ſich dahin verbindlich zu machen, daß weder ſie noch ihre Enkel oder Urenkel je das Recht haben ſollten, ihr Leben, ihre Glieder, ihr Vermögen irgend einem andern als dieſem ihrem erſten Staat zu widmen; daß dieſer Staat einen vollkommenen nie auflösbaren Anſpruch auf jedes einzelne dermalige und künftige Mitglied die ganze Lebenszeit derſelben hindurch um deßwillen haben ſolle, weil es allenfalls unbillig wäre, wenn ein auswärtiger Staat von den Vortheilen, die ſich ſein Nachbar durch weiſe Anſtalten und Vorſorge in Anſehung der Bevölkerung mit guten und bemittelten Bürgern verſchaft, Nuzen zöge oder ſelbige gar zum Nachtheil ihres Mutter-Staats anwendete: ſo läßt ſich doch daraus bey weitem der Schluß noch nicht machen, daß dieſer Anſpruch des Staats auf ſeine Einwohner ſich ſo

weit

weit erſtrecke, daß unſre Voreltern uns die Freyheit ſollten und könnten benommen haben, ſelbſt dann, — wenn wir überhaupt aufs ganze Leben, auf jede Wohlthat deßelben, auf jedes Vorrecht des Staates freywillig Verzicht thun, wenn wir unſer Vermögen zurücklaßen, unſre Kräfte keinem andern Staat widmen, — doch nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Staatsverbrecher zu ſeyn auswandern zu dürfen. — „Aber es iſt ja doch „Pflicht jedes Bürgers durch ſeine Handlungen „nichts beyzutragen wodurch der Staat geſchwächt „wird?„ — Das wohl und ich ſtreite gar nicht darwieder, daß ein ſolcher Bürger nicht gewißenlos handle, aber iſt er deßwegen auch Verbrecher? Derjenige der im Zorn ein kalt Glas Waſſer hineintrinkt, der vom Ball weg ſich in Schlitten ſetzt, der ganze Nächte am Spieltiſch oder am Arbeittiſch durchwacht, richtet ſeinen Körper zu Grund, iſt eben ſo gut Selbſtmörder, entzieht dem Staat eben ſo wohl einen nüzlichen Bürger, als derjenige der aus Muthloſigkeit oder übertriebener Schwärmerey ſich die Kehle abſchneidet: und Pflicht jeder Regierung iſt es ſolchen Uebeln durch weiſe Anſtalten, durch Sittenverbeßerung, durch Aufklärung, durch Erziehungsanſtalten, durch tauſend andre Mittel wodurch man die natürliche Liebe des Menſchen zum Leben thätig erhalten, veredeln kann, vorzubeugen. Aber ſind deßwegen alle diejenigen die auf dieſe Art gegen die Pflicht der Selbſterhaltung handeln,

Verbrecher? Verdienen ſie ihres Vergehens halber bürgerliche Strafe?

„Der Selbſtmörder ſelbſt wird auch eigentlich „nicht geſtraft, denn er ſpürt freylich nichts mehr „davon, aber einen Abſcheu für andre ſoll es ge„ben!„ — Beccaria meint zwar, daß überhaupt jede Strafe ſobald ſie den Thäter nicht ſelbſt treffe, inkonſequent ſey, worinnen ich jedoch nicht ſo ganz ſeiner Meynung bin, ſondern glaube, daß wenn auch der Verbrecher wirklich nicht mehr gebeßert werden kann, doch Strafen, von gewißer Art wenn ſie übrigens dem Verbrechen angemeßen ſind, gar wohl in ſo fern zweckmäßig ſeyn können, als dadurch andre von ähnlichen Vergehungen abgehalten werden. Aber dies alles ſetzt doch immer voraus, daß ein bürgerliches Verbrechen wirklich vorhanden ſey: denn ſonſt iſt jede bürgerliche Strafe, ſie mag einen Endzweck haben welchen ſie will, ungerecht. Wenn einer aus Liebe oder über ſonſt einen Kummer ſich zu tode grämt, ſo handelt er unſtrittig ſehr unrecht, er handelt thöricht und es kann dem Regenten nicht gleichgültig ſeyn, wenn dieſe Seuche allgemein über Hand nehmen, mehrere in die Thorheit verfallen ſollten. Aber wäre es gerecht, wäre es menſchlich, wenn man blos um andern einen Abſcheu zu machen den armen Teufel, auf den Schindanger werfen wollte, weil er ſeine Traurigkeit nicht ſo gemäßigt, nicht allen den Rath befolgt, die Mittel gebraucht, durch deren Gebrauch er ſein Leben und dem Staat einen nützlichen

Bürger

Bürger hätte erhalten können. Eben dieſe Pflicht der Selbſterhaltung iſt es gegen die der Selbſtmörder fehlt und deren Verletzung ihm zwar als ein Vergehen gegen das Geſetz ſeines eignen Gewißens aber nicht als ein bürgerliches Verbrechen ausgelegt werden kann.

Der Streit ob Selbſtmord mit einer bürgerlichen Strafe zu belegen ſey, würde weniger verwickelt, weniger durch tauſenderley Mißverſtändniß ſchwierig gemacht worden ſeyn, wenn man die Fälle wo Selbſtmord ſtatt findet, immer gehörig von einander unterſchieden hätte.

Der Menſch wird ein Selbſtmörder, entweder um ſich dadurch einer ihm bevorſtehenden ſchimpflichen Strafe oder Verantwortung zu entziehen; oder weil er im Hirn nicht richtig, körperlich krank iſt; oder blos aus einem unrichtigen Raiſonnement das ihm ſein Leben als unerträglich vorgeſtellt. (*)

Beccaria, Hommel und andere die dafür halten, daß der Selbſtmörder ſchlechterdings nicht beſchimpft nicht beſtraft werden ſolle, haben meiſt nur an die Fälle, wo einer als Narr oder als Thor ohne

(*) Es lieſen ſich zwar noch mehr Fälle des Selbſtmords denken z. E. da einer der einen ſehr ſchmerzhaften und unvermeidlichen Tod vor Augen ſähe, ſich mit aller Vernunft und Ueberlegung und ohne ſich eines Vergehens bewußt zu ſeyn, das Leben um die etlichen Stunden verkürzt: allein dieſe Art Fälle ſind zu ungewöhnlich als daß man hier derſelbigen als einer beſondern Klaße zu erwähnen brauchte.

die mindeste Absicht einen Schurkenstreich zu verbergen oder der darauf erfolgenden Strafe zu entgehen, ein Selbstmörder wird: diejenigen hingegen die für das Beerdigen der Selbstmörder durch den Schinder, unter den Galgen, stimmen, meist nur an den Fall gedacht, wo ein Schurk der Verachtung, den natürlichen oder bürgerlichen schimpflichen Folgen die er sich zugezogen haben würde, wenn er noch länger gelebt hätte, dadurch zu entfliehen sucht. — Jene haben Recht wenn sie es für unrecht, für grausam ausgeben, einen Menschen ohne Untersuchung seiner Säfte, seines Hirns, seines Magens, auf den Schindanger zu werfen, einen armen Teufel der ehender wegen seines Unsinns Mitleiden verdiente, der niemand als sich selbst durch seine That beleidigt hatte, noch im Tode als einen öffentlichen Verbrecher zu beschimpfen. Allein auch diese haben nicht Unrecht, wenn sie anführen wie gefährlich es sey, wenn jeder der erst lange die Welt beleidigt und betrogen, der das Leben seiner Mitbürger ja selbst seines Fürstens nicht geschonet, und nun den unausbleiblichen Schimpf, Verachtung und schmerzliche Strafe vor sich sieht: durch einen Pistolen-Schuß dem allen zu entkommen wüßte, schlechterdings aller Ahndung, aller Strafe entginge und, indem er zu guter Lezt an sich selbst zum Verbrecher würde, dadurch zugleich dem Schimpf völlig entgienge, denn er durch seine Verbrechen gegen andre schon längst verdient hätte. Es ist unstrittig dem Staat dran gelegen daß ehrgeizige tollkühne Leute,

die

die um einen berühmten Namen ſich zu erwerben ſich kein Gewißen daraus machen, ihre Gröſe auf dem Ruin, auf den Leichen ihrer Mitbürger, ihrer rechtmäſigen Oberherrn zu bauen; ſich nicht darauf verlaßen können, daß ſie am Ende durch einen entſchloßenen Streich nicht nur aller Strafe ſondern auch allem Schimpfe, der ſie wenn ihr Unternehmen unglücklich ausfallen ſollte treffen würde, entgehen und ihr Andenken ihre Familie unentehrt bey der Nachkommenſchaft bleiben werde. Es gibt unter dieſer Art von Selbſtmördern allerdings viele laſterhafte Ehrgeizige, die ſo ſehr an ſinnlichen Vorurtheilen hängen, daß ſie den Gedanken an eine Ewigkeit, die Vorwürfe ihres Gewißens weniger ſcheuen, als den Schimpf, nach den Tod in die Hände des Henkers zu fallen, ein ſo ſchimpfliches Andenken in ihrer Familie zu hinterlaßen. Nicht zu gedenken, daß es auf den gröſern Haufen derer, die durch ſolch einen Böſewicht im Leben gekränkt, beſchimpft, ruinirt geworden: einen ſehr ſchlimmen Eindruck machen würde, wenn ſie ſähen daß es nur in der Willkühr eines ſolchen Schurken ſtehe, der ſtrafenden Hand der Obrigkeit, der Genugthuung die er allenfalls der Ehre, dem guten Namen andrer ſchuldig geweſen wäre, ſich ehrenvoll zu entziehen. Es iſt wahr der aufgeklärtere richtig denkendere Menſch wird es rachſüchtig, unphiloſophiſch gedacht finden, den Unwillen gegen den Beleidiger auch noch nach deßen Tod fortzuſetzen: allein wenn der Staat aus lauter ſo philoſophiſch denkenden und han-

handelnden Bürgern beſtünde, dann brauchte es überhaupt gar keiner peinlichen Geſetze, gar keiner Strafen.

Immerhin belege man alſo ſolche Selbſtmörder, die aus Furcht für Strafe, für Verantwortung, ſich ihr Leben kürzten, mit der Beſchimpfung, die ihre Thaten nach ſich gezogen hätten, die man ihnen zuerkannt hätte, wenn ſie am Leben geblieben wären: ſie werden dann nicht als Selbſtmörder, ſondern als Verbrecher gegen den Staat, gegen ihre Mitbürger, als Rebellen gegen die Obrigkeit geſtraft. — Aber iſt es billig den Wahnſinnigen, den Schwärmer, der nie eine Seele beleidigt, blos wegen dieſer menſchlichen Thorheit, oder weil er vielleicht nicht in allen Dingen ſo gelebt und gedacht wie andre Leute, auch als Verbrecher zu ſtrafen? — Iſt ein ſolches Vergehen hinlänglich, dem Mitbürger auch ſelbſt das was man ihm überhaupt ſchon als Menſch als Fremdling ſchuldig iſt — ein ehrliches chriſtliches Begräbniß — zu verſagen? Wohl darf der Staat dahin trachten, daß auch dieſe Art von Selbſtmord ſeltner werde, und es gibt allerdings Beweg-Gründe, Veranſtaltungen, durch welche die Menſchen von dergleichen Unternehmungen abgeſchreckt, aber auch durch gegenſeitige dazu aufgemuntert werden können. Wenigſtens bin ich des Dafürhaltens daß, da die an manchen Orten gewöhnliche zu feyerliche Veranſtaltungen bey Hinrichtungen ſchon öfters Kindermord und andern Mord veranlaßt, mithin auch billig zu vermeiden wäre,

wäre, daß die Begräbniße der Selbſtmörder nicht ſo gehalten würden, daß hie und da etwa einem Schwärmer der Gedanken kommen könne, es ſey doch ſchön ſo viel Aufſehens durch eine ſolche Todesart zu machen, von ſo vielen Leuten zum Grabe begleitet, von ſo vielen guten Menſchen beweint und bedauert zu werden. Am beſten würde es dahero ſeyn, wenn man ſolche Leichen zwar, auf nicht die mindeſte, ſchimpfliche Weiſe, am Tage, zur gewöhnlichen Zeit, durch eben die Perſonen von denen ſie ſonſt würde getragen oder geführt worden ſeyn, aber nur in Begleitung eines einzigen Geiſtlichen und der nächſten Anverwandten, ohne Geläut, ohne Predigt oder Gedächtniß-Rede, und ohne ſonſtige blos zum Prunk und zur Feyerlichkeit gehörenden Gebräuche, an dem gewöhnlichen Ort zur Erde beſtattete. Denn ſobald nur nichts wirkliches ſchimpfliches dem Leichnam widerfährt: ſo iſt es übrigens nichts unbilliges daß derjenige, der ſelbſt alle die Banden durch die er mit ſeinen Nebenmenſchen, mit dem Staat, mit der Kirche verbunden war, gewaltthätig zerreißt, ſolcher äußerlichen Vorzügen entbehre, die nicht zu bloſen Vorrechten der Menſchheit gehören, ſondern die die Willkühr im Staat eingeführt um Mitbürgern, Religions-Verwandten, auch noch im Tode eine gewiße öffentliche Verehrung zu bezeugen. Jene Einſchränkung würde auch hinlänglich ſeyn, um das auffallende, anreizende das eine feyerlichere Begräbniß für gewiße Menſchen hätte zu vermeiden, und dem Publikum

likum zu zeigen, daß, wenn man sich gleich nicht ermächtige einen solchen übrigens in seinen Leben als einen unsträflichen Staatsbürger sich bewiesenen Selbstmörder zu verurtheilen und als Verbrecher zu bestrafen: doch seine Unternehmung auch keineswegs zu billigen noch mit Beyfall zu krönen sey.

Aber weg mit allen im Grund ganz unnützen infamirenden Strafen für dergleichen immer eher zu bemitleidende als zu verdammende Selbstmörder. Wer aus solchen Gründen, wer, weil er gar keine Vernunft weis, oder sie nicht zu gebrauchen weis, sich entleiben will: wer, wie Beccaria sagt, seinem kostbarsten Schatze dem Leben kaltblütig entsagt; dem sein Daseyn hienieden dergestalt zum Ueberdruß worden, daß er eine unseelige Ewigkeit und das hölliſche Feuer nicht achtet: den wird der Gedanke allein, daß er nach seinem Tode dem Henker in die Hände falle, in seinem Entschluß nicht mehr wankend machen.

Ja selbst bey solchen Selbstmördern die aus Furcht für wohlverdienter Strafe und Schimpf sich das Leben geraubt, müßte nie der Selbstmord unmittelbar den Körper selbst unehrlich machen, und der Schinder auf den Leichnam nicht ehender als nach vorgenommener Besichtigung und Untersuchung und erfolgter richterlicher Entscheidung, einen Anspruch machen dürfen. Es ist mir unbegreiflich wienach der oben angeführte Ungenannte in Schlögers Staats-Anzeigen die Gründe, aus denen man alles schimpfliche das bisher aus der Betastung solcher verunglückten

glückten Körpern einem anhing, die Mackel die auf Bütteln, Schindern und Scharfrichtern lag, nach und nach zu verbannen ſuchte: ſo ſchlechterdings verwerfen kann, daß er die in neuern Zeiten aufgeſtellten Grundſätze für übertriebene Empfindeley hält und glaubt daß man dadurch den Menſchen gegen Ehre und Schande gleichgültig mache; daß es immer beßer ſey, wenn eines Unſchuldigen Körper zum Abſchrecken andrer, zum Wohl der Lebendigen gemißhandelt und zum Eckel und Abſcheu gemacht, als wenn das Grauſen vor den Selbſtmord vollends weggetändelt und wegempfindelt werde. —

Alſo wäre es auch wohl beßer, wenn ein Unſchuldiger, ein aus Unvorſichtigkeit ins Waßer geſtürzter, ein unter die Mörder gefallener, ein durch Hypochondrie zum Selbſtmord verleiteter Mitbürger — zum Abſcheu ſolcher Schurken die ſich etwa aus Bosheit ums Leben bringen möchten — tod gelaßen würde! Es wäre alſo wohl beßer für den Staat, daß von zehn die aus niederträchtiger Freyherzigkeit aus Uebermaas von Schandthaten ſich das Leben zu nehmen geſonnen wäre, einer vielleicht abgeſchreckt würde (denn neun ſolcher Selbſtmörder werden es, des Grabs unterm Galgen halber, doch nicht unterwegs laßen:) als daß man Verſuche machen ſollte, ob nicht von zehn rechtſchaffnen brauchbaren Bürgern die durch Unglück um ihr Leben gekommen oder aus körperlicher Krankheit zum Strick zum Piſtol gegriffen, einer vielleicht wieder zum Leben zubringen zum nützlichen Mit-

glie-

glied für den Staat wieder herzustellen wäre? (*) — Denn vergebens wird der Staat Belohnungen versprechen und Veranstaltungen treffen um solche Unglückliche zu retten, so lang jeder der zuerst so einen Leichnam gewahr wird, die gegründete Furcht hegen muß, daß er, wenn es ein Selbstmörder sey, sich vielleicht dadurch unehrlich machen, dem Schinder ins Handwerk greifen könne.

Wenn aber der Ungenante in jenem mehrerwähntem Aufsatz, gar die Gefahr darein man sich begebe selbst in Verdacht zu kommen, wenn man einem Ermordeten beyspringe, als einen Grund anführt, aus dem Obrigkeiten Bedenken tragen sollten, den Unterthanen die Hülfsleistung anzubefehlen; dann möchte wohl dieser Schriftsteller bey einem grosen Theil des Publikums in den nicht unwahrscheinlichen Verdacht gerathen, daß ein bischen Mangel an warmen Menschen-Gefühl ihn gegen die sogenannte neumodische Empfindeley deklamiren mache. Ich kann unmöglich glauben, daß in Teutschlands neuern Zeiten das Beyspiel vorgekommen seyn soll, auf das sich in jenem Aufsatz berufen wird: wo derjenige, der einen in seinem Blute liegenden Menschen gefunden, aufgehockt und nach der Stadt tragen wollen, weil er aber in seinen Armen gestorben ihn hingelegt und es angezeigt, dadurch als Mörder in Verdacht gekommen und seine Unschuld erst nach seiner Hinrichtung offenbar geworden seyn soll.

So

(*) Daß dergleichen Versuche nicht ganz fruchtlos sind, hat die Erfahrung schon öfters bewährt.

So ein Beyſpiel, wenn es erſt in unſern Tagen ſich zugetragen, verdiente der Welt namentlich vorgelegt zu werden, damit der Kayſer, König oder Fürſt der in ſeinem Land einen ſolchen Unhold von Richter (*) hätte, ſelbigem den verdienten Lohn wiederfahren lieſe. Gottlob daß es dergleichen Richter, die bey ſo vielem böſen Willen oder unverzeihlichen Unverſtand, auch zugleich ſo viel uneingeſchränkte Macht über das Leben ihres Nebenmenſchen hätten, kaum einen noch in Teutſchland gibt: denn bey einer ſolchen Obrigkeit würde man, auch ohne Anzeiger ohne Hülfsleiſter eines Ermordeten zu ſeyn, doch keinem Augenblick bey der reinſten Unſchuld ſicher ſeyn ſeinen Kopf mit Ehren unter die Erde zu bringen. Wehe dem Lande, wo dergleichen Bedenklichkeiten bey Ausübung der Pflichten des Mitleids ſich als nothwendig entſchuldigen laßen. Aber doppelt wehe dem Menſchenherz, das bey dem Anblick eines leidenden Bruders, bey

(*) Denn nur ein blutdürſtiger Wütrich oder ein ſinnloſer Dummkopf kann bey unſerer dermaligen teutſchen Gerichtsverfaßung einen völlig Unſchuldigen zum Tode verurtheilen; und auch da findet ſich Gottlob immer noch irgend eine patriotiſche Stimme die das arme Schlachtopfer durch Anrufung höherer Gerichte ſeinem Würger entreißt.

dem Gedanken deßen Leben noch retten zu können, Kälte und Vorsicht genug beſitzt, erſt nachzuſpähen, ob er dadurch auf keine Weiſe gegen eine ſolche äuſerſt ſubtile Kautelar-Lehre anſtößt. (*)

Und

(*) Ich hoffe bey nicht wenigen meiner Leſer Dank zu verdienen, wenn ich eine hieher paſſende von Pfeffels bekanntem unnachahmlichen Witz belebte Erzählung, die im Göttinger Muſen-Almanach vom Jahr 1774 ſteht, hier einrücke:

Der Pavian und der Pudel.
An Herrn Gotter.

Ein groſer finſtrer Pavian,
der in ein Kloſter ſich entfernet,
wo er dem Pater Guardian,
die Kaſuiſtick abgelernet;
Zog, als ein Pilger angethan,
ins ferne Vaterland zurücke,
und traf, auf einer groſen Brücke,
ein Dutzend wilder Knaben an.
Sie tanzten mit verwegnem Fuße
am ſchmalen Rand der Brücke hin,
und flugs lag einer in dem Fluße;
Er ſchreyt, er winkt, umſonſt! ſie fliehn.
Hier iſt ein ſelner Streit von Pflichten
ſprach der erſtaunte Pavian;
wär ich beym Pater Guardian,
ich wüßte gleich den Fall zu ſchlichten.

Soll

Und ſollte es geſunde Politick, ſollte es der wahre Weg ſeyn, den Menſchen dadurch Abſcheu für Vergehungen beyzubringen, daß man diejenigen durch welche die Strafe an den Verbrechern vollzogen wird, die nichts als Werkzeuge, nothwendige Werkzeuge der Gerechtigkeit ſind, bis ins tauſendſte Glied zum allgemeinen Eckel und Abſcheu macht, daß ſie als der völlig unſchuldige Theil, von der Infamie die des Verbrechers Strafe ſeyn ſollte, mehr als der ſchuldige Theil ſelbſt betroffen werden. Es iſt mein Zweck nicht, hier alles anzuführen was von gelehrtern und einſichtsvollern Männern bereits zur Rechtfertigung der Verordnungen geſagt worden, durch welche man Schinder, Scharfrichter und Amtknechte und beſonders deren Kinder von

Soll ich des Knabens Retter ſeyn?
Ja, ſpricht die rege Menſchenliebe. —
Doch, wie? Wenn ich im Waſſer bliebe
Nein, ruft die Selbſterhaltung, nein! —
O wehe dem, verſetzt ein Pudel,
der Schulwitz und Gewißensrath
zu guten Stunden nöthig hat!
Und riß den Knaben aus dem Strudel.

Sey ſtolz, o Freund, auf dein empfindſam Herz!
Iſt es gleich oft gefährlich für die Jugend,
ſo ſchmilzt es auch bey unſrer Brüder Schmerz.
Empfindſamkeit iſt das Genie zur Tugend.

der Infamie zu befreyen ſucht, unter der ſie bisher ſeufzten. Aber ein und andres das mir beſonders einleichtend ſcheint, ſey mir erlaubt, bey dieſer Gelegenheit zu erwähnen. —

Es gibt Handwerker von denen es bekannt iſt, daß die meiſten von ihnen einen Theil von dem Eigenthum das man ihnen anvertraut, eben nicht auf die redlichſte Weiſe zurückbehalten. Dieſe Handwerker ſind demohngeachtet ehrlich, aber die Leute deren die Obrigkeit bey unſrer dermaligen Verfaßung nothwendig bedarf um das Eigenthum, das Leben andrer ſicher zu ſtellen, die ſollen unehrlich ſeyn. Derjenige Wirth bey dem ein Dieb ein Mörder logirt, die Handwerksleute die ihm arbeiten, die Dienſtboten die ihm aufwarten die ſind nicht unehrlich, aber der arme Teufel der dem Kerl ſeinen verdienten Lohn im Namen der Obrigkeit geben der ihn in Verwahrung nehmen muß, der iſt — ohnerachtet er an dem Verbrechen eben ſo wenig als jene Antheil hat — unehrlich, und nicht nur er ſondern alle die auf irgend eine Weiſe ſeiner Atmoſphäre ſich nähern, ſind infamirt. Welcher Unſinn! Heißt dies dem gemeinen Mann richtige Begriffe von Ehr und Schande, richtige Beweg-Gründe, rechtſchaffen zu handeln an die Hand geben? — Wenn derjenige der mit dem Scharfrichter aus einem Kruge trinkt eben ſo unehrlich iſt, als derjenige der einen andern umbringt und dadurch in die Hände

de des Scharfrichters fällt: so wird der gemeine Mann immer eben so viel und noch mehr Abſcheu dafür haben mit einem Schinder oder Büttel zu trinken, wozu ihn ohnedem eben nichts ſehr reizt, als einen umzubringen, wozu ihn allenfalls Zorn und Rache antreiben kann. Es werden dann noch mehr ſolche Geſchichten vorkommen wie die in Göckings Journal (*) erzählte, wo ein Offizier der unwiſſend mit einem Schinderskneckt getrunken, den Kerl hernach gleich auf der Stelle ermordete (**) damit der Schimpf wieder gut gemacht und nicht verbreitet würde. Nicht die ſchändliche That an und für ſich, auf den der Schimpf ruht, wird dann der gemeine Mann ſcheuen, ſondern die Hand die ihn in die Gewalt der Obrigkeit liefert. Der Pöbel wird mithin, wie der Beyſpiele ſich ſchon mehrere ergeben, lieber zehn Scharfrichter und deren Gehülfen, die er weil ſie unehrlich ſind nur als halbe Menſchen anſieht, aufs grauſamſte ermorden, um einen Mörder einen Böſewicht zu befreyen, der ihrer Meynung nach das Unglück gehabt hat in die Hände ſolcher infamen Leute zu fallen.

(*) VIIIes Stück pag. 48.

(**) Denn Mord war es immer und das Leben des Schinderknechts hat das nämliche Privilegium wie das Leben jedes andern Bürgers auch.

— „Aber es ist doch ein schändliches Gewerbe, „darauf besoldet zu seyn, daß man andre Leute ins „Unglück bringt, sie angibt, ihnen ihre Freyheit „nimmt, sie mit kaltem Blute peinigt oder gar hin„richtet, es zeigt doch allemal von einem rohen Her„zen!„ — Mag dies immer, an und für sich und allgemein davon zu sprechen, wahr seyn: aber auch dies ist wahr, daß unter Schergen und Scharfrichtern oft mitleidigere Gemüther, weichere Herzen zu finden sind als unter den Blutrichtern die die Inquisition führen; daß der Scherge der den Gefangenen prügelt, der Scharfrichter der ihn foltert, ihm den Kopf abschlägt, eher Entschuldigung für sich hat, vielleicht mehr dabey fühlt als der gnädige Junker oder der gestrenge Herr Amtmann auf deßen Befehl sie es thun müßen; und doch sind nur jene, nicht dieser infam. Eine Kupplerin die sich davon nährt junge Unschuld gradweise erst zur Liederlichkeit, dann ins Siechhaus, zuletzt oft gar auf den Rabenstein zu bringen; Huren, die blos aus Gewinnsucht es sind, mit der größten Kaltblütigkeit junge Leute bis aufs Hemd ausscheelen und sie dann zum Dank auf Zeit lebens invalid machen; Verläumder und Verläumderinnen die nur dahin dichten und trachten den andern durch ihre Lügen um Ehre, Glück und Ruhe zu bringen, die schon oft Unruhen angezettelt welche mit dem Blut der Familien versiegelt worden; Geizhälse, die sich kein Gewißen daraus machen ihre Kästen mit dem letzten Heller zu bereichern,

reichern, den ein armer Teufel vielleicht unter Verwünschungen und Seufzen hingab: alle diese und noch mehrere Gattungen von täglich anzutreffenden Menschen-Seelen, müßen warlich eine viel schlechtere Denkungsart eine viel härteres Gefühl haben, als der Büttel, der Nachrichter zu haben braucht, der doch immer sagen kann, was ich thue, ist ein löbliches Werk, geschieht auf Befehl der rechtmäßigen Obrigkeit. Es ist wahr ein groser Theil dieser Leute verwildert nach und nach. Aber liegt nicht eben hievon die Schuld am Publiko, an der Infamie, die sie von der Möglichkeit ein andres Gewerb zu treiben, sich im Umgang mit beßern Leuten zu bilden, gänzlich ausschließt? Und findet man nicht in Salinen-Werken und bey andern dergleichen schweren, die Nerven abhärtenden, und die Leute von dem Umgang mit andern Einwohnern eben sowol als von allem Nachdenken von aller Ausbildung entfernenden, rastlosen Gewerben, beym Matrosen-Leben u. d. m.: daß da das gemeine Volk eben so roh, gefühllos ist, bey der geringsten Veranlaßung, oder wohl gar wegen eines geringen ihnen von einem dritten versprochenen Trinkgelds ihrer Mitmenschen aufs mörderlichste prügeln und behandeln. Und doch denkt kein Mensch daran deßwegen diese Stände zu infamiren.

Ich selbst bin gar kein Freund vom inquisitorischen Verfahren, zumalen in minder erheblichen

die allgemeine Sicherheit nicht unmittelbar ſtöhrenden Verbrechen; ich ſelbſt glaube, daß es unter die Unvollkommenheiten unſrer bürgerlichen Verfaſſung gehört, daß es meiſt von dem Eigennutz fiskaliſcher Verfaßungen herrührt, daß man eigne obrigkeitliche Ausſpäher haben muß, von denen man freylich nicht erwarten kann, daß patriotiſcher Eifer ſie zu ihrem Amt beſeele, ſondern die meiſt die ganze Sache, eben ſo wie manche ihrer Prinzipalſchaften, als einen bloſen Kameral-Artickel anſehen und dadurch allerdings ihrem Gewerb eine ſehr unedle Wendung geben. Aber die Schuld liegt denn doch nicht im Gewerb ſelbſt und wenn die Obrigkeit ſich bewußt iſt, daß ihre Verfaßung auf Grundſätzen, die zum Wohl des Staats abzielen, beruht: ſo muß ſie doch billig auch darauf ſehen, daß die Handhabung der Gerechtigkeit auch der geringſten von den hiezu nöthigen Perſonen nicht zur Infamie gereiche; und daß die Nation ſich nach und nach an den richtigen Gedanken gewöhne, daß ſo lange Strafen nothwendig ſind, derjenige der die Strafen vollführt eben ſo wohl ein um den Staat verdienter Mann ſey als derjenige der ſie diktirt; daß nicht der Spruch der Obrigkeit, nicht die Hand des Werkzeugs der Gerechtigkeit, ſondern die That die der Verbrecher begangen hat, es iſt die ihn infamirt und durch deren Beachtung, nicht durch körperliche Betaſtung der gerichtlichen Handlanger man ſich gleicher Unehrlichkeit Theil mache.

Gut

Gut wäre es, wenn man Scharfrichter und Schergen gänzlich entbehren könnte, welches heut zu Tag um so leichter geschehen könnte, da die Lebensstrafen so sehr gemildert und vermindert werden, und zur Ehre der Menschheit zu wünschen wäre daß man alle Todesstrafen auf die einzige des Köpfens mit dem Beil reduzirte, bey der sich wohl auch dies noch einrichten liese, daß die Hinrichtung mehr durch Maschinenwerk als unmittelbar durch Menschen-Hände geschähe.

Die Militär-Verfaßung deren Verfahrungs-Art bey der bürgerlichen eben nicht immer zum Muster angenommen werden darf: beruht jedoch in Ansehung dieses Punkts auf sehr gesunden Grundsätzen, die Gesetzgeber auch in der bürgerlichen peinlichen Ordnung nachahmen dürften. Wenn der Soldat etwas verbrochen, das Strafe verdient, so ist sein nächster Vorgesetzter derjenige der ihn auf Befehl des Obern dafür prügelt, sein Kamerad ist es der ihn mit Ruthen geiselt, der ihm sogar die Kugel durchs Herz jagt. Weder der Unteroffizier noch der Gemeine werden durch die Execution unehrlich. Kein Mensch beschuldigt sie einer Grausamkeit, einer Hartherzigkeit, wenn sie einen Dieb tüchtig abpeitschen: der Kerl, heißts, hats nicht beßer haben wollen, die Sicherheit leidet es nicht anders. Ja selbst die besten Freunde glauben es nicht abschlagen zu dürfen, wenn der Delinquent sie bittet die ersten,

beym Kommando das ihn arquebusirt, zu seyn. Jeder denkt: es muß einmal so seyn, die Ordnung läßts nicht anders zu, es wäre kein Soldatenleben wenn keine Subordination wäre, der arme Teufel dauert uns daß er sterben muß, aber weil er doch sterben muß, so ist es immer eben so gut, er stirbt unter Freundes Hand. — Warum sucht man nicht dies bey bürgerlichen Obrigkeiten nachzuahmen, warum sucht man nicht auch da den Bürger, der Unterthan, mit dem Gedanken bekannt zu machen: Strafe ist nicht willkührliche Tiranney der Obern, sie ist natürliche Folge des Vergehens, unsrer aller Sicherheit unsrer aller Glück erfodert es daß der Verbrecher nicht ungestraft bleibe, und unsre Unterthanen-Pflicht ist es, der Obrigkeit wenn sie es befiehlt hierinn an die Hand zu gehen. Man hat fast überall Stadt- und Land-Soldaten: warum sollte da der Unteroffizier nicht eben so gut seiner Ehren unbeschadet den Dieb prügeln, warum sollte eine Kompagnie Bürger oder Bauern ihren Mitbürger ihren Kameraden nicht eben so gut Spiesruthen jagen können als bey der reguliren Miliz. (*) Wozu

(*) Versteht sich, daß der Bürger deßwegen nicht durchaus als Soldat behandelt, nicht wegen Vergehen, deren Bestrafung nur dem Militär eingeführt ist, sondern nur da, wo die bürgerlichen Rechte ihm Leibes-Strafe zuerkennen, gezüchtigt werden darf. Auch soll nur die Execution nicht die Inquisition auf militärischen Fuß geschehen.

zu braucht es gerade eines Amtsrechts zu ſolchen Beſtrafungen? Und wozu das auspeitſchen und ſo viele andre infamirende Strafen? Gedeßert wird ſicher kein Uebelthäter durch dieſe der Strafe anklebende öffentliche Schmach. Nur ewige Gefangenſchaft müßte allenfalls mit unauslöſchlicher Infamie verbunden ſeyn, um dadurch den Gefangenen die Möglichkeit durch Hülfe andrer zu entwiſchen, ſich in der Welt fortzubringen, deſto mehr zu erſchweren. Keineswegs dürfte ſich aber dieſe Infamie auf die Perſonen erſtrecken, die ſolche Leute zu bewachen hätten. Der unterſte Gefangenwärter müßte eben ſo wenig unehrlich ſeyn als der oberſte Zuchthaus-Vorſteher. —

Ich weis wohl, daß ſelbſt beym Militäre das ſchließen unter die unehrlichen Verrichtungen gehört, daß das herunterreißen der Port d'epees, der Kleider, durch den Profos oder Steckenknecht geſchieht, und das nur das arquebuſiren, nicht aber das hänken, rödern, u. d. m. durch Soldaten vollzogen wird. Allein dies beruht zum Theil auf Vorurtheilen, die eben ſo ungegründet ſind als diejenigen in der bürgerlichen Verfaßung; die auch von ſelbſt wegfallen würden, ſobald überhaupt keine unehrlichen Büttels und Scharfrichters mehr wären, und ſobald die Monarchen dahin eins würden, daß künftig das Schließen jedesmal durch den die Wache habenden Unteroffizier geſchehen ſolle. Denn kein natür-

natürlicher Grund iſt doch wohl nicht vorhanden, warum derjenige der den Arreſtanten beym Arm fortſchleppt ehrlicher als der ihm das Schloß anlegt, und derjenige der die Spiesruthen herbeyträgt infamer als derjenige der damit zuhaut, ſeyn ſolle. Freylich hält man das henken für ungleich ſchimpflicher als das erſchießen. Es gehört auch unſtreitig zu jener Execution eine ganz andere Denkungsart und Gemüthsverfaßung als zu dieſer: und es iſt billig, daß eine Gradation in der Art von Strafe beobachtet, daß Verbrechen die der Gedenkungsart des Soldaten natürlicher bey ſeiner Beſtimmung verzeiblicher ſind, mit einer weniger ſchimpflichen Strafe belegt werden, als andre Thaten die dem Soldatenſtand ſo ſchnurſtracks entgegen laufen daß ſie ſchon eine gewiße natürliche Infamie nach ſich ziehen. Allein wozu brauchts eben des henkens und räderns? So gut man beym Zivilſtand die Strafe des Köpfens auf allerley bald mehr bald weniger ſchimpfliche Weiſe modifiziren könnte; eben ſo ließe ſich auch beym Soldaten das arquebuſiren bald mehr bald weniger ſchimpflich für den Delinquenten machen, ohne daß man gerade des Henkers oder andrer unehrlicher Hände dabey bedürfte. So könnte man z. E. bey ſolchen Verbrechen welche bisher blos mit arquebuſiren beſtraft worden, dem Mißethäter erlauben daß er in ſeiner Montur auf dem Richtplatz erſcheine; dahingegen in andern Fällen wo ſonſt einen ſchimpflichere

ſichere Todesſtrafe ſtatt gefunden, er in andrer unanſehnlicher Kleidung auftretten müßte. Auch in Anſehung des nachherigen Begräbniſſes lieſen ſich allerley Modifazionen erdenken die, da Ehre und Infamie doch blos auf dem Urtheil der Menſchen beruhen, die That des Verbrechers (denn der Körper des Todten ſoll, kann, eigentlich nie infamirt werden) eben ſo ſchimpflich machten als bisher die Hand des Henkers. Und will man die Sache ganz ohne Vorurtheil beleuchten, ſo iſt das Henken wohl keine peinlichere Art des Todes, und die Handlung des Henkers beym aufknüpfen hat nichts eckelhafteres nichts ſchauderhafteres an ſich, als wenn der Soldat ſeinen Kameraden ſo lang prügeln oder geiſeln muß bis er den Geiſt aufgibt: eine Art von Execution die ſchon öfters vollzogen wurde, ohne daß deßhalb weder eine bürgerliche noch natürliche Infamie, letztere wenigſtens nie auf den unter dem Kommando ſtehenden gemeinen Soldaten zurückfiel.

Ich gebe gerne zu, daß wenn auch bey der bürgerlichen Obrigkeit die Strafen alle auf militäriſchen Fuß vollzogen würden, wir doch der Schergen, Büttel oder Amtknechte, in ſo ferne als ſie Aufſeher über die vorgehenden Unordnungen, Angeber derſelben ſind, nicht ganz entbehren könnten. Ganz unmöglich wäre es wohl nicht: denn ſo gut der militäriſchen Kommandant

von seinen sämtlichen untergeordneten Vorstehern fodert daß jeder auf die in seinem Viertel in seiner Kompagnie vorfallende Unordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, Acht gebe, ihm solche rapportire, ohne daß dadurch der mindeste Schimpf oder üble Name auf den Ober- oder Unter-Offizier der hierinn seine Schuldigkeit thut zurückfällt: eben so könnte, wenn man, wie ohnedem schon in Theil Ländern geschehen, die ganze Einwohnerschaft nach militärischen Klaßen rangierte, jeder Unteraufseher dazu berechtigt und verpflichtet werden, die Unordnung die in seinem Viertel vorfielen, ex officio anzuzeigen, die Partheyen zu zitiren ohne daß das mindeste schimpfliche damit verknüpft wäre. Allein — diese politischen Träumereyen auch gänzlich bey Seite gesetzt — fängt es ohnedem schon nach und nach an, den meisten begreiflich zu werden, wie lächerlich es ist, wenn der elendeste Taglöhner oder Bauernkerl sich beßer, ehrlicher denken will, als der Amtknecht der alle Tage um den Beamten ist, diesen bedient und fast täglich mit ihm unter einem Dach ist. Schafte man noch vollends die inquisitorischen Anzeigen über manche kleinere Vergehungen und blos fleischliche Vergehungen ab: so würde sich die leuis notae macula die noch auf diesen Leuten haftet von selbst verliehren: zumalen wenn man die Worte, an denen der gemeine Mann meistens hängt, abänderte und statt der hie und da gewöhnlichen Benennungen:

gen: Schergen, Büttel, Amtknechte, ſich künftig blos des Ausdruckes: Amtsdiener, bediente.

Sonderbar iſt es übrigens, daß bey Ständen, in deren Verfaßung man gemöhnlich die unſinnigſten unerhörteſten Mißbräuche antrift, ſich doch auch oft Spuren von ſo billigen vernünftigen Grundſäzen entdecken laßen, die man im gröſern, ohne darüber zu erröthen nachahmen dürfte. Ich ſpreche hier von den Handwerkern und deren Zunftverfaßung die freylich in unſern Zeiten oft in wahren Unſinn und Tollkühnheit ausartet. Aber doch haben ſie ein Geſez, das wenigſtens ſeiner Abſicht nach, ſehr gut iſt und unſern Geſezgebern zeigt, wie es meiſt blos von ihnen abhängt die Vorurtheile des gemeinen Mannes zum Beſten der allgemeinen Wohlfahrt zu lenken. Jeder Handwerksgenoße iſt nämlich verpflichtet und berechtigt, am Jahrstag, bey der Auflage oder an ſonſtigen feyerlichen Handwerkszuſammenkünften, alle Uebertrettungen der Handwerks-Artickel die ihm von ſeinen übrigen Zunftgenoßen zur Wißenſchaft gekommen, anzuzeigen, damit ſelbige nach Handwerks-Gebrauch abgeſtraft werden, ob ſie gleich oft gar nicht den Namen eines Vergehens verdienen. Keinem iſt dies Angeben, dies Anklagen ſchimpflich, keinem darf von den andern ein Vorwurf darüber gemacht werden, weil jeder nach ihrer Meynung darauf zu ſehen befugt iſt, daß

die Handwerksartickel beobachtet die zum Besten aller errichtete Zunftordnung nicht übertretten werde. Sollte es denn nicht möglich seyn die Unterthanen überhaupt in Ansehung ihrer ganzen obrigkeitlichen Verfaßung so denken, es ihnen begreiflich zu machen, daß die Gesetze blos ihr Wohl bezielen, daß mithin ihr eigenes Bestes erfordere daß keine Unordnung einreiße, ungeahndet bleibe; und daß wenigstens weder derjenige der straft noch derjenige der das Vergehen anzeigt, ein Feind ihres Wohls ist, sondern nur aus Pflichten so handelt. Alle Menschen und besonders diejenigen die in die Straf verfallen, so denken zu machen, ist freylich nicht möglich: aber sollte man nicht wenigstens so viel bewirken können und zu bewirken suchen daß der gröfere Theil es einsähe, Büttel und dergleichen obrigkeitliche Diener seyen auch nöthige, nüzliche Mitglieder, die keiner Verachtung keinem Schimpf ausgesezt seyn dürften; so wie jeder billige Soldat seinen Unteroffizier der ihn übrigens vernünftig behandelt, sogar als seinen Obern ehrt, wenn er gleich weis, daß dieser es ist der die Unordnungen anzeigen und bestrafen muß. Oder liegt die Schuld, daß man die Gesinnungen des Unterthans mit den Absichten der Landesherrschaft, der Obrigkeit, noch immer so wenig zu einer gedeylichen Einstimmigkeit vereinigen kann, vielleicht mit darinnen: weil in vielen Fällen und an vielen Orten die Strafen so einge-

richtet

richtet, auf solche Dinge gesetzt sind, und auf solche Art vollzogen und eingebracht werden, daß selbst auch der geringste Bauer einsieht, es könne damit unmöglich auf sein des Unterthanens Beste, sondern auf das liebe Interesse seiner grosen und kleinen Befehlshaber angesehen seyn.

Obrigkeiten dürfen sich nur Mühe geben, zu zeigen, daß die Vergehungen nicht deßwegen gestraft werden, weil die Herrschaft die Rechte des Stärkern in Handen hat, weil es Geld einträgt, sondern weil die That an und für sich strafwürdig, schimpflich, dem allgemeinen Besten zuwider ist: dann braucht es keiner blos eingebildeten Infamien, wodurch eine ganze Klaße von schuldlosen Leuten, für den Staat unbrauchbar und, weil ihre Anzahl immer stärker und ihre Unterkunft immer seltener wird, Tagdiebe Jauner, und Räuber (*) abzugeben gezwungen ist; wodurch die Obrigkeit selbst dem gemeinen Mann Anlaß gibt die Grausamkeit als eine Gesellschafterin der Gerechtig-

(*) Die grose Menge sogenannter Freyleute oder Schinderknechte die brodlos in der Welt herum laufen und am Ende sich meist zu Räuberbanden schlagen, ist hauptsächlich die sehr billige Veranlaßung aus der man in neuern Zeiten den Schatzrichtern und Schinderknechten besonders ihren Kindern wieder die Rechte ehrlicher Leute angedeyen zu laßen sich bemüht

rechtigkeit anzusehen; wodurch man den Pöbel in seinen unvernünftigen abergläubischen unbilligen Vorurtheilen bestärkt und um vermeintlich einen Abscheu für ein so seltnes Vergehen als der Selbstmord ist, zu erregen, um einen Böse-wicht der nichts mehr davon fühlt zu strafen — die Nation hartherzig gegen Verunglückte, gefühllos gegen die Pflicht macht, einen Nebenmenschen vielleicht noch vom Rand des Grabes ins Leben zurückzubringen.

Johann Jakob Cella's

J. V. D. und Hochfürſtl. Anſpach. Juſtizrath
und Kaſtner zu Ferrnbach

freymüthige Aufſätze.

Drittes Bändchen.

Anſpach,
in der Commercien-Commiſſair
Benedict Friedrich Haueiſens
privilegirten Hof-Buchhandlung.
1784.

A D
Bibl.
Acad.
Land.

Universitäts
München
Bibliothek

I.

Ueber

Auswanderungssucht

und

Auswanderungsfreyheit

der Deutschen.

— „Nur diejenige Geſellſchaft kann man recht-
„mäßig nennen, in welcher der unumſtößliche
„Grundſatz ſichtbar iſt, daß ſich die Menſchen in
„ihrem Unterwerfungs-Kontrakte nur ſo geringer
„Uebel als möglich haben unterziehen wollen.

Beccaria.

Es war einſt eine Zeit, wo unſre lieben Voreltern gleich den Tatarn und andern nomadiſchen Völkern nicht länger an einem Orte blieben, als ſo lange ihre Pferde Futter, und ſie ſelbſt in den Wäldern oder allenfalls auch in der von andern Nationen bewohnten Nachbarſchaft etwas zu jagen oder zu erobern fanden. Der alte Deutſche kannte nur zweyerley Art von Beſchäftigungen: entweder er ſaß mit Schild und Lanze zu Pferd, oder er lag auf der Bärenhaut. Künſte, Handwerker und Ackerbau waren ihm fremd. Ganz natürlich blieb ihm alſo kein andrer Nahrungszweig übrig als Viehzucht und Raub. War nun eine Gegend nach und nach ausfouragirt, ſo gienge wieder eine Strecke weiter. So trieb Hunger und Kriegsliebe unſre Voreltern bis nach Rom und

würde sie vielleicht noch weiter bis in Orient getrieben haben: wäre das eroberte römische Reich nicht von der Art gewesen, daß von einem herumziehenden und wilden Volk unmöglich die Herrschaft darüber behauptet und der Sieg verfolgt werden konnte. Zufrieden sich satt geraubt und geplündert zu haben, zogen sie theils freywillig, theils gezwungen sich in ihre alte Wohnsitze diseits des Rheins zurück, der von nun an die vorzüglichste Gränze ihrer Eroberungen oder wenigstens ihres beständigen Aufenthalts blieb, von dem sie sich nach und nach ausbreiteten. Ihre Könige, die wohl einsahen, daß der Monarch einer noch so mächtigen Nation, doch immer nur ein sehr unbedeutender Regent ist, wenn er kein Königreich hat, wenn seine Macht nicht zugleich auf einer bewohnten und befestigten Strecke Lands beruht: suchten nach und nach der Nation Geschmack an steten Wohnsitzen beyzubringen, fingen an Städte zu bauen, Ackerbau und Handel emporzubringen; so daß freylich heut zu Tag der Deutsche nichts weniger mehr als Nomade ist und seine Wohnsitze so vervielfältiget, sein Vaterland so angebaut hat, daß wohl nie mehr an eine gänzliche Auswanderung der Nation zu denken ist.

Eigentlich konnten wohl jene ersten Züge der Deutschen gar keine Auswanderungen in dem Verstand

ſtand genennt werden, wie man dies Wort heut zu Tag nimmt, wo man darunter den Schritt verſteht, durch den Bürger eines Staats ihre bisherige Verbindung mit ihrem Vaterland aufgeben. Der alte Deutſche hatte kein eigentliches Vaterland, er ſtund in keiner andern politiſchen Verbindung mit dem Grund und Boden, den er bewohnte, als daß er darauf ſchlief und ſein Vieh darauf weiden lies. Brach das Heer auf, dann blieb nichts zurück, der ganze Staat zog mit einander fort und es konnte alſo damals die Frage nicht aufgeworfen werden: Ob der Deutſche das Recht habe, aus ſeinem Vaterland zu wandern?

Haben nun gleich in neuern Zeiten jene Heerzüge aufgehört, haben gleich die Deutſchen ſeit tauſend und mehr Jahren ihre Wohnſitze nicht mehr verändert: ſo hat es doch nicht an eigentlichen Auswanderungen einzelner Perſonen, einzelner Schaaren dieſer Nation gefehlt. In jedem Europäiſchen Staate nicht nur, ſondern in jedem noch ſo entfernten Welttheile trift man deutſche Familien, ganze deutſche Kolonien an, deren Zahl die Koloniſten jeder andern Nationen im Durchſchnitt bey weitem überſteigt.

Ein Haupt-Grund hievon iſt freylich der, weil Deutſchland verhältnißmäſig der volkreichſte Staat von langen Zeiten her war und noch iſt. Doch gibt

es auch der Gründe, aus denen sich der Hang der Deutschen ins Ausland zu gehen erklären läßt, noch mehrere. Das Klima von Deutschland ist größtentheils gemäßigt. Bewohner deßelben können dahero um so leichter in jedem fremden Klima ausdauern, weil sie der Kälte mehr als die Südländer und der Hitze mehr als die Nordländer gewohnt sind. Das Vaterland des Deutschen ist weder so ammuthsvoll und paradiesisch, daß er, es irgendwo eben so oder noch schöner anzutreffen, zweifeln könnte, noch so rauh und unfreundlich, daß das Gefühl fürs Schöne und Reizende ihm ganz unbekannt, der Wunsch andre noch schönere Gegenden zu sehen und zu bewohnen, gar nicht in ihm rege werden sollte. Der Deutsche weiß den Werth eines bequemen Lebens, eines reichlichen Auskommens zu schätzen: aber er ist noch nicht so sehr weichlich, daß er vor Gefahren und Beschwerden zurückbeben sollte, die allenfalls mit dem Weg verbunden sind, auf dem er sich ein besseres Leben zu verschaffen hoffen kann. Der Deutsche hat auch einen gewißen Stolz, eine gewiße Vorliebe, die ihn aber nie so blind oder so ungerecht macht, daß er wie der Franzose *) oder Engländer sein Vaterland

*) — Il n'y a de pais comme la France! — hörte ich einst in einem elenden französischen Dorf einen Posthalter, gegen den man die wirklich nachahmungswürdige Akkuratesse der französischen Extra-Posten gelobt hatte,

terland für den Innbegriff aller Vollkommenheit, aller Glückseeligkeit ansehen sollte. Germaniens Söhne haben freylich den Nacken ziemlich unter allerley Joch beugen lernen; pflegen mit etwas mehr kaltem Blut als jüngst die Amerikaner die Frage: Ob sie unter einer neuen Regierungsform, unter einem andern Regenten, auch wirklich im Ganzen ein froheres sorgenloseres, bequemeres Leben für ihr Individuum zu erwarten haben? abzuwägen: allein die wenigsten sind doch noch so sklavisch umgeformt worden, wie so manche andre Nationen, wie besonders auch der größte Theil der Italiäner, die, ehe sie ihr Vaterland verlaßen, lieber daheim von Pfaffen und Despoten sich die Haut über die Ohren ziehen laßen, und selbst dann, wenn sie aus Furcht zu Hause gänzlich zu verhungern, ihr Brod im Ausland betteln, doch mit dem angefüllten Seckel wieder heimkehren, um das Ersparte mit Mönchen und Freudenmädchen in Gesellschaft zu verzehren. Nicht so der Deutsche! Wenns dem zu arg wird, so rebellirt und mordet er zwar nicht, um sich mehrere Freyheit zu verschaffen: allein er greift

hatte, mit einem Enthusiasmus sagen, der freylich mit dem elenden Hüttchen, aus dem er hervorgekrochen kam, und mit dem ärmlichen Anzug, in dem er gelehnt auf einem Knotenstock ohnfern seiner Miststätte stand, einen verzweifelten Kontrast machte.

ruhig nach dem Wanderstab und denkt: es ist überall gut Brod essen. So lockte der Ruf von den Reichthümern, die in Ost- und West-Indien mit leichter Mühe zu erwerben seyen, manchen von unsern Landsleuten jenseits des Meers hinüber. Freylich waren dies meist Leute von einer gewißen ausgebildeteren Klaße: Handwerker, Künstler, Fabrikanten, die in ihrem Vaterland durch zu starke Vermehrung ihrer Genoßenschaft oder durch ein zu groses Wohlleben nahrungslos geworden waren. Auch geschahen diese Auswanderungen nicht leicht Schaarenweis. Wenn hingegen der Landmann der gewohnt ist im Schweiße seines Angesichts sein Brod zu essen, der nach und nach mit seiner Flur, mit seinen Aeckern und Wiesen, mit seinem Wagen und Pflug so zusammen gewohnt ist, daß es ihm nirgends besser dünkt als daheim in seinem Dorf; wenn dieser zum Wanderstab greift, wenn ganze Ortschaften dies thun: dann muß allerdings irgend etwas seyn, das diese Leute wegdrängt. Pfaffentyranney war es, die vormals Salzburger und Pfälzer aus ihrer Heymath trieb. Niemand fand darinn etwas befremdendes und unerklärbares. Aber der Auswanderungsgeist, der seit einigen Jahren, erst die Würtemberger und dann die Rheinländer beseelte, und in die Preußischen und Oesterreichischen Antheile von Pohlen trieb, ist für Politiker ziemlich räthselhaft gewesen,

da

da dieſe Auswanderungen gerade die fruchtbarſten Provinzen von Deutſchland betreffen, da nicht blos einzelne Perſonen und Familien, ſondern Schaaren von mehreren Hunderten wanderten und die Zahl derer, die ins Oeſterreichiſche Gallizien wanderten, nur allein in einem Jahre bisweilen 6 bis 10000 Menſchen betrug. Hunger und völlige Brodloſigkeit hatte die Leute nicht fortgetrieben. Bey den Würtembergern, von denen ich freylich die wenigſten ſelbſt geſehen, war dies gewiß eben ſo wenig der Fall als bey den Rheinländern, von denen ich, da ſie täglich vor meiner Wohnung vorbey wanderten, bezeugen kann, daß der gröſte Theil von ihnen aus ſtarken wohlgenährten blühenden Menſchen beſtand, die reich an geſunden Kindern, nicht übel gekleidet und zum Theil auch mit ziemlicher Baarſchaft verſehen waren. Allzu harte Abgaben und Beamten-Tiranney konnte wenigſtens alleins die Urſache dieſer Auswanderungen nicht ſeyn, da es weder blos Würtemberger *), noch ſonſt Unterthanen einerley Herrſchaft, nicht etwa blos Pfälzer, ſondern Maynzer, Kölner, Naſſauer, Baadner **),

*) Die ohnedem durch ihre Lands-Verfaſſung und bey der dermaligen milden Regierung für zu harten Abgaben und Bedrückungen geſichert ſind.

**) Oder vielmehr aus der Grafſchaft Spenheim, wie Schloſ-

Zweybrücken, Gräfliche und Edelmännische Unterthanen, ja ein Theil davon aus der kaiserlichen Grafschaft Luxemburg waren, die mithin aus dem kaiserlichen Gebiet wieder ins kaiserliche zogen. Und wenn auch das, was ein ungenannter Vertheidiger der Pfälzer Verfassung im Journal von und für Deutschland *) behauptet, daß nämlich dort die Unterthanen nicht mehr und nicht weniger als an jedem andern Ort von Beamten gedrückt und geplagt würden, nicht gerade von jedem als erwiesen angesehen werden wollte **): so ist doch so viel gewiß, daß in Bayern und der Oberpfalz, die einerley Herrschaft mit der Unterpfalz haben, und wo die Beamten zum Theil die Kunst, den Bauern die Wolle zu scheeren, wohl auch ganz gut verstehen, eben die Beweggründe zur

Schloßer in seinen im 61. Stück des Journals von und für Teutschland dieses Jahrs eingerückten Aufsatz bemerkt und zugleich einige sehr richtige und billige Erläuterungen darüber mittheilt.

*) Im 61. Stück dieses Jahrs.

**) Die in eben dieser Nachricht aufgestellte Behauptung, daß nicht mehr als 25 Familien von sehr entbehrlicher Art aus dem Oberamt Kreuznach weggezogen seyen: muß ich wenigstens selbst widersprechen, da ich mit meinen Augen mehrere hundert Menschen vom gutem Ansehen vorbey wandern sah, die nach ihrer Aussage sämtlich aus dem Oberamt Kreuznach waren.

zur Auswanderung statt gefunden haben müßten. Und doch hat man in diesen Ländern, die so nahe an der Oesterreichischen Gränze liegen, und welche seit drey Jahren täglich ganze Schaaren ihrer Landsleute vom Rhein nach Gallizien durchwandern sahen, nichts von einer Auswanderung gehört. Ich kan auch nicht sagen, daß von diesen Emigranten, mit denen ich mich zuweilen unterhielt, irgend einer über Bedrückung, über zu harte Abgaben geklagt hätte. Es seyen der Menschen zu viele dort; das Land sey schon zu sehr angebaut; die Lebensmittel seyen zu hoch im Preis; man könne nichts für Frau und Kinder erübrigen: dies war gewöhnlich das, was sie zum Beweggrund ihrer Wanderung angaben. Auffallend mußte einem dies immer seyn, wenn man von eben diesen Leuten hörte, daß der eine ein Gütlein von 400 fl. der andere von 600 fl. gehabt, daß ein Taglöhner täglich seine 24 Kreuzer habe: da doch in so manchen Gegenden Bauern sich auf Gütleins von 300 fl. ernähren, der Taglöhner mit täglichen 15 Kreuzern Weib und Kinder ernähren muß.

Daß die Gegend, aus der diese Leute herkamen, Weinland ist, thut schon etwas. Denn es ist eine allgemeine Bemerkung, daß im Weinland der Arme immer verhältnißmäßig übler dran ist als im Bierland, sowol wegen des theuern und nicht so sättigenden

genden Getränks und wegen des in solchen Gegenden, wo alles zu Weinberg genutzt wird, höhern Preises des Getrayds; als auch deßwegen weil die Taglöhner in jenen Gegenden, die sogenannten Winzer oder Häcker, einen sehr ungewissen Verdienst haben, der gewöhnlich nur einige Monate dauert und bey Mißwachs oft ganz oder wenigstens für den halben Theil dieser armen Leute aufhört, die noch dazu meist schon immer so viel im voraus schuldig worden sind, als sie zur Zeit der Weinlese verdienen. Schlosser mag in seinem oben schon angeführten Aufsaz ganz Recht haben, daß die Gegenden dort zu sehr bevölkert sind und daß man zur Zeit noch nicht Anstalten genug habe machen können, allen Einwohnern Verdienst zu verschaffen. Nicht jede Volks-Menge ist zugleich auch für den Staat vortheilhaft. Aber es ist doch immer einigermaßen Schuld der Staats-Verwaltung, wenn die Volksmenge zu einer fehlerhaften Stärke heranwächst: und fehlerhaft ist sie, sobald die verschiedenen Klassen der Einwohner in keinem richtigen Verhältniß gegen sich untereinander, und gegen den Landstrich, den sie bewohnen, stehen. Ein Land kann zu viel Soldaten, es kann zu viel Beamten, zu viel Kaufleute, zu viel Geistliche haben: warum sollte es nicht auch in der Klaße der Bauern, der Taglöhner eine zu grose Anzahl haben können? Bey sehr vie-

vielen dieser Emigranten, die ich fragte, was sie zu Haus besessen und womit sie sich genähret, hies es immer: er habe ein Häuschen, einen halben Morgen, einen viertels Morgen Weinberg besessen und nebenher habe er mit Taglohn etwas zu verdienen gesucht. Dies hat mich auf eine Hypothese gebracht, aus der sich wenigstens mir diese starken Auswanderungen am natürlichsten erklären kann.

Ich habe schon in meiner vor einigen Jahren erschienenen Abhandlung: Ueber die Zerschlagung der Bauern-Güter ꝛc. ꝛc. ausführlich zu erweisen gesucht, daß Zertheilung der liegenden Güter ihre gewisse Schranken haben müsse, und ich habe seitdem mich noch nicht vom Gegentheil überzeugen können. Es ist wahr, derjenige der 3. 4. Morgen besitzt, baut selbige gewöhnlich mit mehr Eifer und Nutzen als der, der 40. 50. Morgen unzertrennt besitzt. Aber daraus folgt noch nicht, daß derjenige der einen halben, einen viertels Morgen besitzt, selbigen gleichfalls wieder besser benutze als jener der 3. 4. Morgen besitzt. Den Besitzern so gar kleiner Antheile fehlts meist am Vieh und dadurch am Dünger. Oft muß er auch, zumal bey Weinbergen, den Ertrag schon im voraus verkaufen, um Brod zu haben. Es geht bey ihm immer von der Hand in den Mund. Und daß bey solchen Eigenthümern keine besonders gute wirthschaftliche Behandlung der Feld-

Feldstücke zu erwarten steht, ist bekannt. Zudem ist der Erdboden immer nur einer gewissen merklichen Erhöhung in der Kultur fähig. Ein sachverständiger Eigenthümer kann freylich einen bisher schlecht bebauten Acker, innerhalb 10. Jahren noch einmal so fruchtbar machen: allein wer das Feld von diesem wieder kauft, der wird vielleicht in 20. Jahren den Ertrag desselben nicht einmal mehr zur Hälfte erhöhen können. Hier findet keine Fortschreitung ins Unendliche statt. Der Preis der Güter steigt wohl gewöhnlich, wenn jedes Stück wieder halbirt und geviertheilt werden und jeder auch allenfalls mit erborgtem Geld den Käufer dazu abgeben kann und darf. Es kann seyn, daß alsdenn die vier Viertel eines Morgen Ackers oder Weinbergs noch eins so theuer verkauft werden als der ganze Morgen zusammen: aber verdoppelt sich deßhalb auch allemal der Ertrag des zertrümmerten Grundstücks, können vier arme Schlucker von ihren vier Vierteln wirklich noch eins so viel heruntergenützen, als der vermöglichere Mann, der einen Morgen im Ganzen besitzt, und der nicht gleich das Korn auf dem Halm oder von der Tenne, den Most nicht gleich von der Kelter weg zu verkaufen braucht? Freylich nimmt durch unbegränzte Zertrümmerung der Grundstücke die Bevölkerung zu, weil jeder Laffe, dem kaum der Bart keimt, auf seinen

nen spannenlangen Weinberg oder Acker darauf los heyrathet, sich ein Hüttchen hinbaut und auf gut Glück Kinder in die Welt setzt. Dadurch steigt zwar der Preis der Güter, aber der Ertrag wird im Weinland für den Armen um so geringer, weil der Wein um so viel wohlfeiler wird, je mehr der Weinberge und je mehr der kleinen Besitzer sind, die ihn nicht aufheben können. Im Getraydland steigt zwar mit zunehmender Bevölkerung auch der Preis des Getrayds und folglich auch der Ertrag der Aecker, aber nur zum Vortheil des reichen Besitzers groser Güter, nicht zum Vortheil des kleinen Bauern, der von seinem halben Morgen Feld nichts zum Verkauf herunter bauen kann, der im Gegentheil noch zu seiner Nothdurft, das Getrayd im hohen Preis zuerkaufen muß. In diesem Fehler, in dieser unbegränzten Zerstückelung der Grundstücke liegt (wie ich auch in obiger Abhandlung schon angeführt) die Quelle der Armuth eines grosen Theils der Unterthanen in der auch an die Rhein-Gegend angränzenden Grafschaft Altenkirchen und dies mag wohl auch eine der hauptsächlichsten Quellen seyn, die so manche tausend Menschen von den freundlichen Ufern des Rheins in das entfernte Pohlen getrieben hat.

Die Fruchtbarkeit der Rhein-Gegend lockte natürlich schon immer viele Einwohner hin. Der reich-

liche

liche Ertrag der Weinberge eiferte jeden an, sich welche anzukaufen oder anzubauen. Der Vater, der 6. Morgen besaß, theilte seinen 3. Söhnen, jedem 2. Morgen zu; der Sohn gab jedem seiner 2. Enkel wieder einen Morgen und der Enkel gab wieder den 4. Urenkeln jedem ein Viertel Morgen zum Erbtheil. Nun hatte keiner so viel, daß er auch nur nothdürftig davon hätte leben können. Blos vom Taglohn zu leben, ist theils in einem sehr bevölkerten Land ohnedem schon sehr schwer, theils ist jeder, der auch nur ein Duodez-Gütlein besitzt, schon zu stolz dazu. Immer hörte ich von vielen der Emigranten, sie müßten dem Taglohn gar weit nachgehen, und wenn sie denn Jahr aus, Jahr ein taglöhnerten, so brächten sie denn doch nichts vor sich, und sey es daher doch eine ganz andere Sache in Gallizien, wo jeder einen ganzen Bauernhof zu hoffen habe und alles so wohlfeil sey. Wäre von einem Land die Rede gewesen, wo sie goldne Berge zu hoffen hätten, wo Milch und Honig fließe, hätte man ihnen so ein Schlaraffenland vorgemahlt: wahrscheinlich würden dann heut zu Tag, wo doch auch schon der gemeine Mann in diesem Stück klüger geworden, wenige, höchstens nur eigentliche Vagabunden und Taugenichtse sich zum wandern haben bereden lassen. Da aber nichts von solchen übertriebenen Dingen, da ihnen dage-

gen

gen Haus und Hof, Anspann, Schiff und Geschirr, 10jährige Befreyung und eine schöne Strecke Lands zugesichert wurde, da man hörte, daß der Boden dort leicht zu bauen und fruchtbar sey: so leuchtete dies manchem auch sonst arbeitsamen Landmann ein, der zu Haus mit allen seinem Fleis doch seinen halben Morgen in keinen Bauernhof umwandeln konnte.

Ist das Uebel der Zerstückelung schon zu sehr eingerissen, so bleibt freylich der Landes-Regierung fürs Vergangene nichts übrig, als daß sie nach Schlossers sehr passenden Rath durch Anlegung von Fabriken *) den müssigen Händen Verdienst zu verschaffen sucht. Für die Zukunft aber und wo dies Uebel noch nicht eingerissen, halte ich eine der Gegend und dem Werth der Güter angemessene Einschränkung in Ansehung der Theilbarkeit der Grundstücke, für ein sehr diensames Mittel, Auswanderungen von der Art vorzukommen. Zwar wird dann

*) Aber wo möglich, lege man Fabriken an, die der Mode und der Veränderung nicht so sehr unterworfen sind. Denn sonst läuft man in Gefahr, in 20 und 30 Jahren noch mehr Bettler zu bekommen, die dann des Taglohns und der Feldarbeiten völlig entwohnt und hingegen des weichen üppigen Lebens desto mehr gewohnt sind.

dann nicht jeder gerade wieder in dem Nest sitzen bleiben, in dem er ausgebrütet worden, und an Orten, wo ohnedem die Bevölkerung schon sehr stark und das Erdreich schon durchaus angebaut und gebessert ist, werden freylich junge Leute, die von unbemittelten Eltern sind, und viele Geschwisterte haben, ihr Glück auswärts suchen: allein solche allmählige Auswanderungen von Menschen dieser Klasse werden nie dem Staate nachtheilig seyn, noch der Bevölkerung einen merklichen Schaden bringen.

Im Würtembergischen hat man, zufolge einiger öffentlichen Nachrichten, diesen starken Auswanderungen (die, so viel man hört, inzwischen von selbst nachgelassen) dadurch vorzubeugen gesucht, daß man den Aemtern befohlen, denen, die sich zum Auswandern melden, passende, eindringende Vorstellungen dagegen zu thun und, falls sie auf ihrem Vorsatz beharrten, ihnen zu bedeuten, daß sie künftig sich schlechterdings keiner Wiederaufnahme in ihr Vaterland zu erfreuen hätten. Eine Veranstaltung, die immer noch wirksamer seyn möchte, als die in einigen Ländern am Rhein, wo man durch Strafbefehle, mit Gewalt der Auswanderung zu steuern gesucht: wobey jedem Denker, jedem, der sich für die Menschheit, für seine Mitbürger interessirt, die Frage einfallen muste: ob denn ein Lan-

des-

desherr seinen Unterthanen schlechterdings das Auswandern verbieten könne? —

— Hat der Deutsche, hat überhaupt jeder Bürger, jeder Einwohner eines Landes, wo es keine Negern, keine gebohrne Sklaven und Leibeigenen gibt, nicht das Recht auszuwandern? —

Despoten und ihre Speichellecker werden freylich sich wundern, wie man nur irgend einen Zweifel über dieses unstreitige Regale eines Landesherrn, eines Staats hegen könne. Inzwischen ist jedem, der nicht ganz Neuling im Staats- und Völker-Recht ist, bekannt, daß diese Frage von jeher von den angesehensten Philosophen und Politikern bald bejahend, bald verneinend beantwortet worden, und daß gleich grose Männer, die einen: daß die Auswanderung schlechterdings erlaubt; die andern: daß sie schlechterdings nicht erlaubt; die dritten: daß sie nur unter gewißen Bedingungen erlaubt sey; behauptet haben. Eben diese Verschiedenheit der Meynungen und daß noch keiner der neuern Schriftsteller in einer eigenen ausführlichen Abhandlung *) die Gründe der Gelehrten vollständig

*) Was mir von ältern und neuern einzelnen Abhandlungen über diese Materie zu Handen gekommen, haben hauptsächlich auf die durch Religions-Zwang veranlaßten

zu sammeln, ihre anscheinenden Widersprüche zu heben, und die wirklichen gegen einander abzuwaagen unternommen hat: hat mich bewogen, wenigstens einen Versuch in dieser Art zu machen *). Freymüthige Gedanken über dieses Recht, in so ferne es in den Grundsätzen des allgemeinen Natur- und Völker-Rechts, das heißt, in der gesunden Vernunft, in der natürlichen Billigkeit gegründet ist: hat man hier zu erwarten; keine rechtliche Deduktion aus dem positiven Staats-Recht, keine Beweise aus der heutigen Praxis **). Es kann etwas

laßten Auswanderungen Rücksicht genommen, und mithin die allgemeinen Grundsätze der Auswanderungsfreyheit nur mit wenigen oder gar nicht berührt.

*) Daß ich dasjenige, was *Berger*, *Boehmer*, *Davies*, *Feder*, *Fritsch*, *Grotius*, *Gundling*, *Gunner*, *Huber*, *Justi*, *Martini*, *Moscov*, *Pufendorf*, *Scheidemantel*, *Schrodt*, *Tittel*, *Vattel*, *Ulrich*, über diese Materie geschrieben, wirklich gelesen und nicht blos excerpirt, sondern verglichen, durchdacht habe: wird, ohne daß ich den Platz durch ausführliche Allegirung der Bücher und Stellen zu verengen brauche, hoffentlich jeder einräumen, der jene Schriftsteller schon gelesen hat, oder dieselben nachzuschlagen sich die Mühe geben will.

**) Wer in Rücksicht des juris publici hodierni etwas ausführliches über diese Materie lesen will, dem wird I. G. *Heyds* diss. de jure emigrandi in Germania die a. 1775. von einem Zögling der Karls hohen Schule zu Stuttgard, Herrn von Normann, vertheidiget worden, sehr befriedigend und brauchbar seyn.

was sehr gründlich von einem Publizisten erwiesen werden, das von einem, der freymüthige Aufsätze fürs ganze lesende und denkende Publikum schreibt, nicht vertheidiget werden kann. Und wenn der gesunde Menschenverstand, das unverdorbene natürliche Gefühl in Sachen, wo von Vorrechten der Menschheit die Rede ist, einen Satz für wahr erkennen: dann ists für den Theil des Publikums, für den jeder patriotische Schriftsteller schreiben soll, sehr gleichgültig, ob der Reichshofrath und das kaiserliche R. C. Gericht für oder darwider gesprochen, ob *Lynker*, *Leyser*, *Ludwig*, *Cramer*, es affirmirt oder negirt haben. Rechte der Menschheit können nicht verjährt, können durch Observanz weder erworben noch vernichtet werden. Eben das, was den Friedrichen, den Josephen, den Karl Friedrichen, das Recht — im Namen der Menschheit die Fesseln der Leibeigenschaft, trotz allen hundertjährigen Verträgen, Käufen, Besitz-Rechten, zu zerbrechen — ertheilte: eben das gibt jeder Nation das Recht, in Sachen — wo der Regent den einen, und die ganze Nation, als Glieder der Menschheit, den andern Theil ausmachen — zu fodern, daß hier nicht blos die mehrern Stimmen eines Kammer- oder Regierungs-Kollegii, nicht die Aussage der Folianten, wie es sonst in diesem oder jenem ähnlichen Fall dafür gehalten worden, entscheide;

ſondern daß hier das angenommen werde, was der weiſere beſſere Theil der Menſchen gerade zu der Zeit für wahr hält, wo die Sache in Anregung kommt.

Es gab Zeiten, wo man glaubte blutgierige Mönche und Pfaffen dürften nach Willkühr jeden Sterblichen der Religion halber einkerkern, verbrennen oder ſchinden. Allgewalt des Menſchengefühls hat an den meiſten Gegenden den Wütrichen dieſe Macht entriſſen, ſobald der wohlthätige Einfluß der Aufklärung die Menſchen belehrte, daß keine Religion ihren Dienern, ihren Lohnknechten *) das Privilegium ertheilen könne, den Rechten der Menſchen zu nahe zu tretten. Und man lacht Gottlob ſchon lange in Deutſchland des göttlichen Berufs, den jener berüchtigte Orden zu dieſem teufliſchen Geſchäfte zu haben glaubte, der Bullen, des Beſitz-Standes, auf den ſie leider nur zu lange ihr Henker-Recht gründeten. Möchte man vor hundert Jahren auch allgemein geglaubt haben: der Unterthan

*) Geiſtliche, ſobald ſie nur für die Gebühr handeln, ſobald ſie nur nach dem, was die Einkünfte, die Macht ihres Standes, ihre Oberherrſchaft über die Menſchen vermehren kan, ſtreben, ſind nur Lohn-Knechte: da hingegen jeder, der ſeine Religion praktiſch ausübt, ein Diener Gottes, ein Diener der Religion iſt, wenn er auch keine Kutte, keinen ſchwarzen Rock, keinen Kragen, keine geſchorne Platte trägt.

than dürfe schlechterdings nicht auswandern; möchten alle Tribunäle, Kollegien und Juristen darauf gesprochen haben: dies alleins kann unserm Jahrhundert, dem dermaligen Menschen-Geschlecht nicht das Recht benehmen, fürs Gegentheil zu streiten, sich die Freyheit auswandern zu dürfen zuzuschreiben; sobald eine mehr aufgeklärte Vernunft zeigt, daß diese Freyheit dem Unterthanen wirklich zukommt. — Ob sie dies zeigt, ob der Unterthan nach freyer Wahl auswandern darf? davon ist nun hier die Rede.

So verschieden die Meynungen der Gelehrten über diese Frage sind, so sind doch alle darinn einstimmig, daß bey Entscheidung derselben es hauptsächlich darauf ankomme: ob bey dem in jedem Staat vorauszusetzenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Grund-Vertrag die Unterthanen sich dieses Rechts einer freyen Auswanderung haben begeben können und müssen? Auch nach meiner Ueberzeugung muß in jedem Staat, er mag nun durch Wahl, durch Erbrecht, oder durchs Schwerdt erworben seyn, die Existenz eines solchen Grund-Vertrags als nothwendig, als die einzige Basis aller Verbindlichkeiten zwischen Unterthanen und Regenten angenommen werden *). Kein Regent kann auf

*) In der ersten Abhandlung des Ersten Bändchens meiner freymüthigen Aufsätze, habe ich mich bereits hierüber näher und ausführlicher erklärt.

eine andre Weise es werden als durch Einwilligung derer, die in der Folge seine Unterthanen werden. Es gibt nur eine Macht, deren Regiment nicht erst vom Willen, vom Entschluß, von der Unterwerfung der Einwohner abhängt: — jene Macht, die über alle Körper, Geister und Kräfte herrscht, weil sie selbst die Quelle alles Lebens aller Dinge ist. Jeder andre Regent ist nur dadurch Herrscher, weil seine Mitmenschen ihn dazu haben wollten. Alle Erdenmacht ist zu wenig, Geschöpfe aus eigner Macht sich zu unterwerfen, die durch ein paar Loth Blei, ein zollanges Stück geschliffenen Stahl oder ein paar Hirsenkörner weisen Pulvers, sich auf ewig aus dem Bezirk des größten Monarchen entfernen können. Freylich sind wohl in den wenigsten Fällen jene ersten Verträge zwischen Fürst und Unterthan ausdrücklich abgefaßt oder niedergeschrieben worden. In den Zeitpunkten, da Regenten entstehen, pflegt man selten zu protokolliren. Die Nation hält sich, durch die Gewalt, durch die Vorrechte, die sie mittelst ihrer Unterwerfung dem Beherrscher einräumt, stillschweigend zu allen dem berechtigt, was das dem Menschen angebohrne Rechts-Buch — die gesunde Vernunft — was der Zweck eines Staats — die allgemeine Glückseeligkeit — fodert. Es fragt sich also:

Faßt jede Unterwerfung ſchon an und für ſich die ſtillſchweigende Bedingung in ſich, daß jeder Staatsbürger ſchlechterdings für ſich und ſeine Nachkommen — der Freyheit ſein Vaterland nach Belieben verlaſſen zu dürfen — entſagen wolle und müſſe? —

Kann eine hierunter von einer Nation auch wirklich gethanene ausdrückliche oder ſtillſchweigende Entſagung der Auswanderungs-Freyheit ihre Nachkommen binden? —

Daß jemand durch einen Vertrag mit einem andern nur gerade ſo viel Recht über einen dritten übertragen erhalten könne als dieſer andere ſelbſt über den dritten hat, dieſer Satz hat mit dem: daß zweymal zwey vier ſind; gleiche Evidenz. Alle Rechte, mithin die unſre Regenten vermöge des Unterwerfungs-Vertrags unſrer Vorfahren über uns haben ſollen, müſſen ſich auf die Rechte und Befugniße gründen, die unſre Vorfahren als Väter künftiger Söhne und Töchter über uns hatten. Der Menſch als Vater hat die Verbindlichkeit, die Kinder, die er auf die Welt ſetzt, zu erziehen und ſo lange zu ernähren als ſie ſich ſelbſt ihren Unterhalt nicht erwerben können. So weit dieſe Verbindlichkeit der Eltern ſich erſtreckt, ſo weit reicht auch das ihr entſprechende Recht, zu dieſem Endzweck Un-

terwerfung und Gehorsam von den Kindern zu fodern. Diese wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten dauern so lange, können ihrer Entstehung, ihrer Natur nach nicht länger dauern als bis das Kind mannbar ist, bis es selbst von seinen Kräften, von seinem Verstand Gebrauch machen, sich selbst sein Brod erwerben kann. Von nun an hat der Vater seiner Verbindlichkeit, den Sohn zu ernähren, zu bilden, nach den Pflichten des Natur-Rechts (von unvollkommnen Pflichten der Moral ist hier die Rede nicht) ein Genüge gethan: zugleich aber verliehrt er von nun an auch die aus jenen Verbindlichkeiten entsprungenen Rechte auf den Sohn. Der Sohn stellt von nun an eine eigene Person, ein eigenes freyes Mitglied der Menschheit vor. Hat nun der Vater sich und seine Person der Oberherrschaft eines andern unterworfen, so folgt daraus sehr natürlich, daß er mithin auch zugleich die Macht, die Rechte, die ihm seine Vaterstelle über seine Kinder gibt, seinem Regenten mit unterworfen hat. Er darf also diese Kinder nicht tirannisch an ihren Körpern verstümmeln, darf sie nicht zu Sklaven verkaufen, er muß sich alle Verfügungen des Staats in Ansehung der öffentlichen Erziehung, der künftigen Bestimmung der Kinder im Staat, gefallen lassen: in so ferne diese Verfügungen nicht der menschlichen Freyheit zu nahe tretten, nicht willkühr-

kührlich die Familien-Rechte der Eltern kränken. Und das Kind, das seinem Vater so lang es unter dessen Gewalt steht, zu gehorchen schuldig ist, das in so lange nur ein bürgerliche Person mit ihm ausmacht, muß aus eben dem sehr natürlichen Grund auch seines Vaters Oberherrschaft als die seinige anerkennen: aber auch nur so lange — als es unter des Vaters Gewalt steht. Ist es mannbar, ist es im Stand sich selbst zu ernähren: dann hören die Rechte des Vaters und mithin auch die Rechte die der Staat aus dem Unterwerfungs-Facto des Vaters über das Kind hatte, auf. Und wenn der Staat weitere Rechte auf das mannbare Kind des Bürgers haben soll, so muß eine ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung *) vorhergehen.

Deß-

*) Dadurch daß einer Stipendien oder sonst öffentliche Wohlthaten bey seiner Erziehung genoßen, wird er noch kein Unterthan, verliehrt seine Auswanderungsfreyheit dadurch allein nicht, wenn diese Bedingung nicht ausdrücklich dem Genuß dieser Wohlthaten beygefügt ist. Unedel und Zweckwidrig ist es in den meisten Fällen, wenn der Regent diese Bedingung ausdrücklich beyfügt; zu welcher Beyfügung er in solchen Fällen nicht einmal berechtigt ist, wenn die Ertheilung dieser Stipendien nicht von der Oberherrschaft abhängt, die Stiftung nicht vom Landes-Regenten herrührt und die Competenten durch Familien-Rechte und Erbfolge dazu berechtigt sind. Der Zweck solcher Privat-Stiftungen war dann gewiß nie, ihre Nachkom-

Deßwegen ſagt auch Feder *): „Die bloſe Ge„burt verpflichtet keinen Menſchen, Mitglied und „Unterthan eines Staats zu ſeyn; — — Die je„desmaligen Unterthanen eines Staats ſind Unter„thanen nicht vermöge der Verträge ihrer Vorfah„ren, ſondern vermöge ihres eigenen Unterwer„fungs-Vertrags.„ — — Dahin geht auch Vattels Meynung **): „Jeder Menſch, ſagt er, wird frey „gebohren; der Sohn eines Bürgers, wenn er vol„jährig worden, kann unterſuchen, ob es ihm an„ſtehe der Geſellſchaft beyzutretten, welche ihm ſei„ne Geburt anweiſt. Findet er nicht, daß es ihm „vortheilhaft iſt zu bleiben, ſo iſt er Herr, von die„ſer Geſellſchaft abzutretten, indem er ſie für das, „was

kommen dadurch an ihrer Freyheit, an dem Glück, das ſie allenfalls auswärts machen könnten, zu hindern: ſo wie überhaupt alle dergleichen öffentliche wohlthätige Veranſtaltungen immer hauptſächlich die Abſicht haben den wirklichen Bürgern des Staats, den Eltern eine Erleichterung in der Erziehung ihrer Kinder zu verſchaffen, und dadurch die Söhne zur Dankbarkeit gegen das Vaterland, aber nicht zu Sklaven deſſelben, zu erziehen.

*) in ſeinen Grundſätzen des Naturrechts S. 43. (in der Grundlehre zur Kenntniß des menſchlichen Willens und der natürlichen Geſetze des Rechtverhaltens. Göttingen 1782.)

**) In ſeinem droit de gens, Livre I, Chap. XIX. §. 210. 211. 213.

„was sie allenfalls zu seinen Gunsten gethan hat, „entschädiget *) und indem er für selbige, soweit „es seine neuen Verbindungen erlauben, die Gesin„nungen der Liebe und der Dankbarkeit beybehält, „die er ihr schuldig ist.„ — Freylich kann der Vater für seinen Sohn den Stand, das Gewerb, die Erziehung wählen, die er ihm für dienlich hält: aber deßhalb ist der Sohn doch nicht verbunden schlechterdings künftig bey diesem Stand zu bleiben, sobald er sich in einem andern Stand sein Brod zu verschaffen getraut. Daß der Vater bey der Unterwerfung unter die Oberherrschaft unter der er steht seinen Vortheil gefunden, seinen Willen darein gegeben, dies schließt noch nicht die Nothwendigkeit in sich, daß sein Sohn gleichen Vortheil dabey finden werde, daß der Sohn die Verbindungen, die jener auch allenfalls ausdrücklich für seine Nachkommenschaft eingegangen, halten müsse. Sonst würde aus eben dem Grundsatz folgen, daß, wenn ein Vater seinen Sohn zum Sklaven, zum Bedienten verkauft, dieser nie mehr auf seine Freyheit Anspruch machen dürfe, daß er schlechterdings alle Verbindlichkeiten über sich nehmen müsse, die sein Vater für ihn einzugehen für gut gefunden. Meinem

Pferd,

*) Dies nimmt Vattel als den Grund der Nachsteuer oder Abzugs-Recht an.

Pferd, meinem Hund und den Jungen, welche mir diese auf die Welt bringen, der Uhr, die ich gekauft oder geerbt, dem Buch, das ich verfertigt, kann ich freylich seine künftige Herrschaft nach Belieben bestimmen: aber über unsterbliche Geister und ihre Körper findet kein **Eigenthums-Recht** statt, und eben die Stimme der Natur, die so laut dafür, daß der auf einem Leibeigen-Gut Gebohrne doch kein Vieh, kein Stück Feld, sondern ein freyer Mensch sey, sprach — so laut sprach, daß selbst die größten Regenten diesen Ausspruch der Vernunft durch ihre Macht zu unterstützen, die Eigenthums-Ansprüche der Gutsherren zu vernichten sich bewogen fanden: eben diese Stimme sagt, daß kein Vater das Recht habe, seine Nachkommenschaft zu zwingen, daß sie nicht etwa blos dem Regenten, dem sich der Vater in der Ueberzeugung, daß er unter ihm glücklich leben werde, unterworfen, sondern sogar jedem unbestimmten Nachfolger desselben, er mag einem Titus, Antonin, oder einem Nero, Kalizula, gleichen, auf ewig zugehören solle. Kann ja selbst derjenige, dem ein Gut, ein Haus, auf eine gewiße Zeit zur vollständigen Nutznießung überlassen worden, doch, wenn es ihm noch so nützlich und der Sache noch so vortheilhaft wäre, keinem Dritten Rechte über diese Sache zugestehen, die auch über die dem Nutznießer selbst bestimmte

Zeit

Zeit hinaus dauerten. Und der Vater, der von der Natur zu nichts weiter als zum gesetzlichen Vormund seiner Kinder bis in ihr mannbares Alter bestimmt ist, sollte einem Dritten Rechte über diese Kinder zugestehen können, die selbst dann noch dauerten, wenn die Vormundschaftsrechte des Vaters ihre völlige Endschaft erreicht haben? Dies anzunehmen, wäre offenbar ungereimt. Die Verbindlichkeiten, die der Unterthan bey seiner Unterwerfung eingeht, mögen also seyn, welche sie wollen; man mag die Gränzen dessen, was das Wohl des Staats (ein leider nur zu oft gemißbrauchter Vorwand) heischt, so weit ausdehnen als man will: so kann man doch nie dem Regenten Rechte, die im Vertrag gar nicht übertragen werden konnten, zueignen; noch dem Unterthan Einwilligung in Dinge andichten, die ihm unmöglich sind, und zu deren Versprechung er nicht einmal ein Recht hat.

Minder wichtig ist inzwischen die Frage: ob Nachkömmlinge eines Staats, ohne noch selbst mit dem Staat in irgend eine Verbindung getretten zu seyn, an die vor Jahrhunderten von ihren Ureltern eingegangene Verträge gebunden sind: da der Fall sehr selten vorkommt, daß nicht junge Einwohner eines Staats, sobald sie in ihre mannbare Jahre tretten, auf irgend eine ausdrückliche oder stillschwei-

schweigende Weise in bürgerliche Verbindung mit dem Staat gekommen seyn sollten.

Wichtiger und in Rücksicht der Auswanderungsfreyheit folgenreicher ist die Frage: **Ob der Bürger, der einmal, es sey nun ausdrücklich oder stillschweigend, ein Mitglied des Staats geworden, künftig dieser seiner Verbindung aus freyer Willkühr entsagen könne oder nicht?** — Hier ist nicht die Rede davon: Ob es in jedes Unterthanen Willkühr stehe, über Nacht sich aus dem Staub zu machen, ohne vielleicht seine Gläubiger zu zahlen, ohne der Obrigkeit die mindeste Anzeige davon zu machen, ohne Nachsteuer und andre übliche Abzugs-Abgaben zu entrichten? Es wäre albern, nur über die Möglichkeit einer solchen Befugniß eine Frage aufwerfen zu wollen. Wer, ohne das was er seinen Mitbürgern, seiner Herrschaft bereits schuldig ist, vorher zu entrichten, entweicht, ist nach allen Rechten ein Schurk: und Ordnung muß in jedem Staate seyn. Aber, ob demjenigen, der kein Inquisit, kein Verwalter eines besondern Staats-Geheimnißes ist, der weder bey seiner Herrschaft noch bey seinen Mitbürgern im Rest stehet, und der die gebührende Anzeige davon bey seiner Obrigkeit macht, die Erlaubniß zum Wegzug verweigert werden könne? dieß ist hier die Frage. — Auch davon ist die Rede nicht, ob Bürger, die eine Festung

im

im Land vertheidigen sollen, zur Zeit des Einbruchs der Feinde davon laufen, ihren Regenten, ihr Vaterland im Stich lassen, und zum Feind überlaufen dürfen? — Dies sind Fälle der äussersten Noth, aus denen sich keine Regeln aufs Allgemeine folgern lassen, und wo nach Tittels*) sehr wahrem Ausspruch „der Staat durch ausserordentliche Umstände auch ausserordentliche Rechte erhält.„ Jeder Mensch darf, wenn er mit einem andern auf einem Brett schwimmt, das zwey zu tragen zu schwach ist, den andern vom Brett herunter werfen, um sein Leben zu retten: aber läßt sich daraus folgern, daß deßwegen jeder das Recht habe, in jedem Fall seinen Mitmenschen, durch dessen Tod er allenfalls sein Glück verbessern könnte, aus dem Weg zu raumen? Der Staat hat im Nothfall das Recht, um eine ganze Armee zu retten, eine Avantgarde von mehrern tausend Mann dem Feind entgegen zu stellen, wenn man gleich voraus sieht, daß sie gröstentheils umkommen werden: hat aber deßwegen der Staat das Recht, auch außer dem Nothfall, in Friedenszeiten, ein paar tausend Menschen aufzuopfern, oder sie auch nur von Haus und Hof zu jagen, damit das Wohl des Staats im Ganzen dadurch erhöht werde? — Nicht also, ob in solchen

besen

*) In seinem Natur- und Völkerrecht S. 387.

besondern Nothfällen — sondern ob auch außer diesen und schlechterdings den Unterthanen das Recht auszuwandern versagt werden könne? davon ist hier die Rede. —

Möchte man doch bey der Beantwortung dieser Frage mehr auf die Stimme der gesunden Vernunft, auf das natürliche Gefühl achten, als sich blos damit begnügen, aus willkührlichen Prämissen Schlüße methodisch herzu sophistisiren.

Was ist der Zweck des Staats, wenn wir auf diejenigen zurück gehen, die ihn zuerst errichtet, wenn wir auf diejenigen hinsehen, die noch wirklich den größten zahlreichsten Theil deßelben ausmachen — auf die Unterthanen? Ist es diesen, wenn sie Menschen, daß heißt, Geschöpfe sind, die nach Vernunft handeln, blos darum zu thun, ein immerwährendes, allein herrschendes, allein mächtiges Reich zu stiften, und diesem zu Lieb alle eigne Glückseeligkeit, Leben, Freyheit — alles — aufzuopfern? Oder ist, muß nicht jedes einzelnen Unterthanen Absicht, warum er in diese oder jene bürgerliche Verbindung tritt, die seyn, damit durch die gemeinschaftliche Wirkung des Ganzen, durch die Aufopferung einzelner Vortheile, durch einzelne Einschränkung der natürlichen Freyheit, jeder Einzelne der menschlichen Glückseeligkeit, des Glücks eines frohen freyen Lebens um so mehr genießen

nießen möge. Es ist sehr natürlich, daß jemand einen Arm, ein Glied hergiebt, wenn er dadurch den ganzen übrigen Körper retten kann; es ist sehr begreiflich, daß jemand sich gerne einige kleine Abgaben gefallen läßt, wenn er dadurch gegen alle Angriffe andrer in sein Eigenthum gesichert wird; es ist sehr vernünftig, daß man gerne dem Recht, sich selbst für persönliche Beleidigungen von andern Genugthuung zu verschaffen, entsagt, wenn man dadurch gegen jede Vergewaltigung Gröserer und Mächtigerer geschützt ist; jeder wird gerne mancher an und für sich lästigen aber zum Besten des Ganzen abzielenden Einrichtung sich fügen, wenn er dafür gewiß ist, daß er von den Vortheilen, die ihn sein gegenwärtiger Aufenthalt und Verfassung gewährt, durch keinen herrschsüchtigen Nachbarn verdrängt werden darf. Aber wenn man, um nur noch einige Minuten länger vegetiren zu können, an allen Gliedern und Sinnen sich lähmen lassen; wenn man zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Sicherheit so viel, daß man nur gerade nicht Hungers stirbt, beytragen; wenn man zwar vor äußrer Gewalt gesichert ist, aber dagegen auch selbst gar keinen Funken von persönlicher Freyheit übrig behalten *); wenn man zwar die Vortheile

*) „Auch im Kerker lebt man ungestört; lebt man darum auch glücklich darinn? — Rousseau.

seines gegenwärtigen Aufenthalts genießen kann, aber dagegen allen nach Jahrtausenden möglichen ungleich grösern Vortheilen, die man in einem andern Wohnort finden könnte, entsagen soll: wo bleibt da der Gewinn, den wir uns von einer solchen schmerzhaften Operation versprechen, wo bleibt der Nachtheil, der im Ganzen für jeden einzelnen Unterthanen aus der gemeinschaftlichen Verbindung entstehen soll, wo die Glückseeligkeit, welche die Menschen durch Vereinigung zu einem Staat erzielen wollen? —

Und ist nicht die Freyheit, seinen Zustand nach Belieben verändern zu können, die Summe aller menschlichen Glückseeligkeit? Gebt einem alle Schätze, alles Wohlleben; aber unter der Bedingung, daß er nie, wenn er auch allen diesen Glückseeligkeiten entsagen wolle, aus diesem Ort weichen dürfe: bald werden seine Schätze ihm lästig, seine Freuden ihm langweilig, sein Pallast ihm zum Kerker werden! Wie manche Frau eines braven deutschen Bürgers, die nichts als täglich ihr bischen Fleisch und Zugemüß und jeden Tag ihr bescheiden Stück Arbeit hat, fühlt sich demohngeachtet glücklicher als alle Favoritinnen des Grosſultans bey allem ihrem arbeitlosen üppigen Leben, das eben dadurch alle Reize für sie verliehrt, weil es nicht einmal in ihrer Wahl steht, eine mühevollere Lebens-

bensart zu wählen? Selbst das glücklichste, best-regierteste Vaterland muß daher schon dadurch allen Reiz für den Bürger verliehren, wenn er voraus weiß, daß er es schlechterdings nicht verlassen darf? Und wie dann erst, wenn Nahrungslosigkeit, Verfolgung den Unterthan drücken, wenn er sieht, daß es ihm in jedem andern Lande glücklicher ergehen würde? Muß ihm da nicht sein Vaterland verhaßt, seine bürgerliche Verbindung zur drückendsten Fessel werden? Und irgend ein vernünftiger Mensch sollte bey seiner Unterwerfung unter einen Regenten diesem selbst das Recht verwilligt haben oder wenigstens verwilligen haben wollen, daß er auf die Art ohne alles Verbrechen, ohne alles Vergehen, so unglücklich gemacht, ihm diese Freyheit auszuwandern, ohne welche alle übrige bürgerliche Glückseeligkeit schmacklos ist, nach Willkühr vorenthalten werden könne? —

Zwar sind selbst einige von denen Gelehrten, die behaupten, daß die Freyheit auszuwandern von der Einwilligung des Regenten abhänge, so billig zuzugeben, daß, wenn der Bürger sich schlechterdings in seinem Vaterland nicht nähren kann, wenn man ihn in seinem Vaterland bedrücke, wenn er verkannt, verfolgt werde: das Recht habe, auszuwandern, weil alsdenn der Staat die gegenseitig übernommene Verbindlichkeit nicht erfülle und also

auch der Unterthan seiner Seits nicht mehr an den Vertrag gebunden sey, daß aber eben deßwegen der Unterthan schuldig sey, bey seiner Auswanderung die Ursachen derselben vorhero dem Regenten vorzulegen. Allein das heißt dem Unterthanen mit der einen Hand nehmen, was man ihm mit der andern gibt. Denn wer soll in einem solchen Fall der Richter seyn, wer soll entscheiden, ob die Bewegursache des Unterthanen gegründet sind? — Der Regent? — Oft liegt ja der Grund, der den Unterthanen wegtreibt, in Familien-Verhältnissen, die ihn unglücklich machen, die er andern nicht mittheilen kann, nicht mittheilen mag. Oft ist er der Gegenstand der Verfolgung einer mächtigen Familie, des Günstlings, oder des Regenten selbst. Wer von Tausenden hat wohl den Muth, so was dem Fürsten ins Angesicht zu sagen, zu gewärtigen, daß ihm für diese Freymüthigkeit statt der gesuchten Erlaubnis zur Auswanderung, vielleicht Kerker und Bande zu Theil werden? Und darf irgend jemand, der Welt und Menschen kennt, behaupten, der Unterthan dürfe selbst bey noch so gegründeten Beschwerden auch nur in den meisten Fällen erwarten, daß seine Beschwerden vom Staat, vom Regenten für gegründet, für einleuchtend werden gehalten werden, daß der Fürst etwa selbst ausdrücklich, oder durch die Entlassung stillschweigend

gend, erklären werde: ja es sey wahr, daß der Unterthan sein Auskommen im Land nicht habe finden können, daß er ungerechterweise verfolgt, bedrückt werde? Nein — nur das Recht, die Befugniß nach einer vorherigen ordnungsmäßigen Anzeige von der vorhabenden Auswanderung ungehindert, ohne daß es erst einer Prüfung, einer Entscheidung der Bewegursachen, einer Genehmigung des Regenten bedarf, fortziehen zu dürfen: nur dies kann den Unterthanen für Vergewaltigungen und Grausamkeiten schützen. Diese Freyheit muß die Stelle des Richters in allen den Fällen vertreten, wo der Regent, wo die Vorstehere des Staats nicht richten können, weil sie nicht Richter und Parthey zugleich seyn dürfen.

Kann man mehr von einem brauchbaren friedfertigen Unterthanen fodern, als daß er, wenn er sieht, daß der Staat seine Verbindlichkeiten gegen ihn nicht erfüllen kann, nicht erfüllen will, ruhig nach dem Wanderstab greift und sagt: In Gottes Namen, ich werde auch anderswo Brod finden. Oder wäre es besser für Staat und Regenten, wenn die Unterthanen ihre Rechte, ihre Ansprüche in ihrem Vaterland lieber durch Mord, Aufruhr und Gewalt zu behaupten suchten? Daß Unterthanen selbst unter dem größten Tirannen sich glücklich prei-

sen, auch die schwersten Fesseln nicht drückend finden, sich lieber geduldig die Haut über die Ohren ziehen lassen, als irgend einen Ort, wo sie mit heiler Haut wohnen können, suchen sollen: dies kann nur der fodern, der im Uebermuth seiner Macht noch nie die allmächtige Stimme der Natur gehört, nie die Wahrheit gefühlt: daß Unterthanen auch Menschen, Keime aus eben dem Stoff wie der Regent gezeugt sind, und daß zwischen dem elendesten Bettler und dem Fürsten in Rücksicht ihrer Entstehung nur der sehr zufällige Unterschied vorwaltet, daß bey der Empfängniß die Mutter des Bettlers auf Stroh, die Mutter des Regenten auf Eiderdunen und zwischen seidenen Vorhängen lag. Monarchen! Grose dieser Erden! die ihr mit erhabener Milde die Fesseln, unter denen der Mensch zum Thier, zum Haab und Gut seines Mitmenschen herabgewürdigt wurde, aufhubet, die ihr es als unrecht ansahet, daß irgend einer unter euerm Szepter leibeigen eines andern seyn sollte; wenn es euch ernstlich um Beförderung der menschlichen Glückseeligkeit, wenn es euch darum zu thun ist, durch Aufhebung der Leibeigenschaft Unterthanen zu bilden, die nicht nur — weil sie nunmehr Herren über die Produkte ihres Fleises sind, die Einkünfte des Staats um so mehr erhöhen helfen — sondern die auch im Gefühl ihrer Freyheit erhabnere edlere Menschen, ihrem

rem Herz und Geiſt nach *), werden ſollen: o ſo erniedrigt ſie doch dadurch, daß ihr ihnen — die freye Unterthanen, freye Deutſche heiſen ſollen — das Recht ſich einen andern Aufenthalt zu wählen, entzieht, nicht zu eben ſolchen Sklaven des Staats, wie ſie vorhero Sklaven ihres Edelmanns, ihres Eigenherrn waren! Oder meint ihr, die Knechtſchaft der Leibeignen ſey blos darum unerträglich, ſchimpflich, weil der Leibeigene nichts eigenthümliches für ſich behalten dürfe? — Dies allein macht das Loos des Leibeigenen nicht hart. Es gab unter den Römern, es gibt noch unter den Deutſchen, Herren, die ſich dieſes Rechts nicht bedienten. Daß, ſo viel als der Leibeigene zu ſein und ſeiner Familie Unterhalt braucht, ihm gelaſſen würde: dazu hätte es keiner Aufhebung der Leibeigenſchaft, es hätte nur einer ſtrengen Oberaufſicht des Landesherrn und ſeiner Beamten bedurft. Und hat der Menſch ſo viel als er zu ſeiner Nothdurft braucht, dann iſt er darum nichts weniger als unglücklich: ja es lieſen ſich Nationen denken, wo keins nichts eigenthümliches beſäße, wo alle aus gemeinſchaftlicher Kaſſe ernährt würden **).

*) Nur Freyheit macht die Seele weit,
Und Knechtſchaft macht ſie eng!
Schubart.

**) Jedermann muß geſtehen, daß der Verfaſſer der Geſchich-

Sey auch das Loos der Leibeigenen noch so hart, die Bedingungen, mit denen ihre Güter verbunden sind, noch so drückend: gebt ihnen aber nur die Freyheit diese Güter nach Belieben zu verlassen, nehmt dem Guts-Herrn das Privilegium, ihre Leibeigenen so wie jedes eigenthümliche Stück Vieh überall zu vindiziren, und mit Gewalt heimzuholen, ihnen den Austritt aus der Leibeigenschaft zu verwehren — und alles Harte der Leibeigenschaft wird verschwinden, die Leibeigenschaft wird von selbst aufhören und wenn sie auch dem Namen nach existirt, würde doch das Vorrecht dieser sogenannten Leibeigenen, ihre Güter verlassen zu dürfen, die Eigenherren von selbst zwingen, jenen eben die Vortheile in Ansehung ihrer Besitzungen zu gönnen, deren andere Unterthanen genieſen. Nehmt ihr hingegen dem sogenannten freyen Unterthanen das Recht auszuwandern, ertheilt ihr dem Regenten das Recht, nach Willkühr diese Erlaubniß zu ertheilen oder nicht zu ertheilen: was hindert dann den Regenten, der selbst Tirann ist oder dessen sich despotische rachsüchtige Diener zum Werkzeuge bedienen, ungeheure Auflagen auf Unterthanen zu machen, und die Rechte

schichte der Sevaramben auch diese seinem politischen Traum einverleibte Seite einer Staats-Verfaßung als sehr wahrscheinlich und praktikabel zu schildern gewußt hat.

te derſelben in Anſehung ihres eigenthümlichen Vermögens ſo ſehr einzuſchränken *), daß da ſie das einzige Rettungsmittel — die Erlaubniß auszuwandern — nicht haben, ſie im Grund wirklich leibeigen ſind. Eben dies, daß der Leibeigene nicht wegdarf aus der Gewalt ſeines Herrn, daß er glebae adſcriptus iſt, daß er als ein nied- und nagelfeſtes Zubehör des Guts angeſehen wird: dies, und dies allein macht ihn zum Sklaven, dies allein iſt es, wodurch der Eigenherr deſſelben den Rechten der Menſchheit zu nahe tritt. Und was iſt der Unterthan, der ſchlechterdings nicht auswandern darf als wenn es ſein Fürſt erlaubt, anders als ein glebae adſcriptus? Daß ein Land, ein Reich von einem Regenten auf den andern vererbt, daß in gewiſſen Fällen

*) Wenn ich meine Töchter nicht auſſer Lands verheyrathen, meinen Sohn weder reiſen, noch auswärts ſtudieren laſſen, keinen andern Rock als den mir der Staat erlaubt, tragen, keinen andern Toback rauchen, keinen andern Wein trinken darf als der gerade im Land wächſt; wenn dergleichen Verordnungen ohne Maas und Schranken gemacht werden können und dürfen: ſo kan ſich der Unterthan warlich nicht rühmen, daß er freyer Eigenthümer ſeines Vermögens iſt, ſo kann man in der Folge ihm gar leicht bey Heller und Pfennige verrechnen, wie viel er des Jahrs auf ſich verwenden darf und wie viel er der herrſchaftlichen Kaſſe davon zufließen laſſen muß.

Fällen *) Theile deſſelben vertauſcht, erkauft werden können, iſt, in ſo weit hier von Ländereyen die Rede iſt, bekannten Rechtens; es iſt auch billig, daß diejenigen, die in dieſem Diſtrikt, Ländereyen, Vermögen beſitzen, ſich in ſolchen Fällen dieſe Verfügung gefallen laſſen müſſen. Nimmt man nun aber vollends dieſen Unterthanen das Recht, wenn ihnen ihre neue Herrſchaft nicht gefällt, ihre Güter nach und nach zu verkaufen und in gehöriger Ordnung und Stille wegzuziehen: ſo ſind ſie ja ſo gut glebae adſcripti als der Leibeigene, als ein Stück Vieh aus einer Heerde, das ſich nach Belieben von einem Stall in den andern treiben laſſen muß.

— „Jedes Mitglied einer Geſellſchaft iſt ja „aber doch verbunden, alles was in ſeinen Kräften „ſteht, zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zwecks „beyzutragen; er iſt dazu vermöge eines wechſelſeitigen Vertrags verbunden, von dem kein Theil „einſeitig abgehen kan.„ — Diß ſind ein Theil der Gründe, aus denen diejenigen, die dem Unterthan das Recht willkührlich auszuwandern abſprechen, folgern wollen, daß mithin der Unterthan, der ſich einmal in eine ſolche geſellſchaftliche Verbindung eingelaſ-

*) Die Beſtimmung dieſer Fälle wäre allerdings auch ein ſehr wichtiger und reichhaltiger Stoff zu freymüthigen Betrachtungen.

gelaſſen, ſich ohne Einwilligung des andern Theils nämlich des Staats oder des Regenten nicht entſagen, von ſeiner einmal übernommenen Pflicht ſich nicht ſelbſt losſprechen könne. Allein auf dieſe auch in neuern Zeiten von Ulrich *) angeführten und ſehr weit ausgedehnten Folgerungen haben andere und beſonders Pufendorf **) bereits mit Recht geantwortet: daß man ja doch aus jeder noch ſo wechſelſeitigen Geſellſchaft, wenn es nicht aus boshaften den Schaden der Geſellſchaft bezielenden Abſichten geſchieht, abtretten dürfe. Aus den Rechten der Geſellſchaften überhaupt läßt ſich alſo nichts gegen die Auswanderungs-Freyheit, ſondern nur dies folgern, daß das Mitglied, ſo lange es Mitglied der Geſellſchaft iſt, zur Bewirkung des gemeinſchaftlichen Endzwecks, zu Ausübung alles deſſen, wozu ihn das geſellſchaftliche Band verbindet, verpflichtet iſt. Aber nicht folgt dies daraus, daß man deßwegen ewig bey der Geſellſchaft bleiben müſſe, daß man nicht durch gänzliche Entſagung auf die gemeinſchaftliche Verbindung auch von denen dadurch auf ſich aufgeladenen Verbindlichkeiten ſich

*) In ſeinen initiis philoſophiae juſti ſ. juris naturae ſocialis et gentium. Lenae 1783. S. 478.

**) In ſeinem jure naturae ac gentium. (Frkfrt et Lipſiae 1745. in 4.) L. VIII. Cap. XI. quibus modis civis eſſe quis deſinat.

ſich los machen könne. Haben wir ja doch ausdrückliche Geſetze, die den ſchon in der Natur gegründeten Satz: daß kein socius wider ſeinen Willen in communione zu bleiben verbunden ſey, poſitiue beſtättigen.

— „Bey dem Staat iſt ja aber eben dies, „daß man ein Reich formiren, beyſammen bleiben „und gemeinſchaftlich wirken wolle, der Haupt„Endzweck, um deßentwillen der Vertrag eingegan„gen wird, und der ohnmöglich erreicht werden „kann, wenn jedem Unterthanen frey ſteht, wieder „davon abzugehen?„ — Auch hierauf hat Pufendorf*) ſchon ſehr richtig geantwortet: Es ſey eben nicht nothwendig, daß gerade dieſer oder jener Staat ſo viel Millionen Einwohner habe, oder beſtändig der Popanz ſeiner Nachbarn bleibe. Wenn alſo in der Folge auch wirklich ein Staat nach und nach zu Grund gehe, ſo widerfahre ihm dadurch weiter nichts anders als was nach dem Lauf der Dinge jeder menſchlichen Geſellſchaft bevorſtehe, und dem mithin im Staat durch gewaltthätige Einſchränkungen der menſchlichen Freyheit weder entgegen arbeiten könne noch dürfe. Rouſſeau iſt ſogar der gewiß nicht ungegründeten Meynung, daß gerade um eine Verfaſſung dauerhaft zu machen, man nicht dar-

*) In der oben angeführten Stelle. S. 4.

darauf denken müsse, sie auf ewig festsetzen zu wollen. —

So viel ist richtig: es gibt nur eine Art von Gesellschaft, von Verbindung in der Welt, die in gewißer Maase unauflöslich ist: die Ehe. Und zwar ist sie es nicht ihrer Natur nach, sondern der schlimmen Folgen wegen, die es fürs Ganze haben würde, wenn man jedem erlaubte, dies Band nach Belieben zu lösen. Auch ist es nicht schlechterdings unauflösbar, sondern kann in gewissen Fällen selbst wider Willen des andern Theils getrennt, durch richterlichen Ausspruch getrennt werden. Wäre keine richterliche Gewalt, die in solchen Fällen entscheiden könnte, vorhanden: so wäre es Grausamkeit, Ungerechtigkeit, die Ehe unauflösbar machen zu wollen. Im Stand der Natur giebt es keine unauflöslichen Ehen und souveräne Monarchen, die in Ansehung ihrer Privat-Verbindlichkeiten im Stand der Natur leben, bedürfen keinen Richter zu ihren Scheidungen. Wäre dahero auch die Verbindung des Staats mit jedem einzelnen Mitglied so eng und so genau, wie bey der Ehe: so würde doch — da in Sachen, wo der Staat den einen und der Bürger als Kontrahent, den andern Theil ausmacht, keine andern als die Natur-Rechte statt finden, kein Richter da ist, der Recht sprechen kann — der Wille des einen oder des andern

dern Theils nicht länger in der Verbindung bleiben zu wollen, hinlänglich seye, von dieser Gesellschaft abzutretten, weil keine Gesellschaft, selbst die Ehe an und für sich nicht, unauflösbar ist. Und hängt das Wohl des Staats, das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft wohl von der Verbindung mit diesem oder jenem einzelnen Mitglied so sehr ab, als in der Ehe das Wohl des einen Ehegatten von dem andern? Herrscht zwischen dem Staat und dem Unterthanen eben die genaue gleiche Theilnehmung an allen Vortheilen und Verlusten, wie bey Eheleuten? Ist der Schaden, der für die übrigen Mitglieder der Staats-Gesellschaft aus der Trennung einiger vom Staats-Körper entsteht, so beträchtlich als der, der für die Kinder und deren Erziehung aus der willkührlichen Trennung ihrer Eltern entstehen würde? Ist die Verpflichtung eines Mitbürgers, zum Wohl des andern mitzuwirken, so unbegränzt, so sehr an die individuelle Person des Verpflichteten gebunden, so sehr von der Art, daß sie nothwendig auf eine geraume Zeit übernommen werden muß: als dies der Fall bey den Pflichten ist, die Eltern durch Erzeugung der Kinder auf sich laden? O da findet sich ein himmelweiter Unterschied! Für einen Bürger, der auswandert, kann, wird — wenn der Staat den gegenseitig übernommenen Pflichten ein Genüge thut — immer wieder ein andrer sich

ein-

einfinden, der dem Staat eben das und vielleicht noch mehr iſt und ſeyn kann als der war, der auswanderte. Iſt nun ſelbſt die Ehe ihrer Natur nach keine unauflösliche Geſellſchaft, um ſo weniger kann es — beſonders in Rückſicht auf einzelne Mitglieder — der Staat ſeyn, der nur gar zu oft weniger einer treuen Gefährtin des Lebens als einer feilen Buhldirne gleichet, die ihre Gunſtbezeugungen oft an ſehr unwürdige Fremdlinge verſchwendet und alles, was ſie vom einheimiſchen Schweiſe geſammelt hat, mit Ausländern verpraßt; die die Macht, welche ihre Verehrer ihr einräumen, nicht dazu anwendet, dieſe zu beglücken, ſondern nur ſich zu bereichern und durch dieſe Reichthümer alles um ſich her zu Sklaven ihrer Laune, ihrer Leidenſchaften zu machen. —

„ — Man muß das, was nach der Strenge der Geſetze geſchehen kann, von dem unterſcheiden, was rechtſchaffen, was überhaupt in jeder Rückſicht unſern Obliegenheiten gemäs gehandelt heißt, mit einem Wort, man muß die innerlichen Pflichten von den äuſerlichen unterſcheiden. Jeder Menſch hat das Recht, ſein Vaterland zu verlaſſen, wenn er dadurch das Wohl ſeines Vaterlands nicht aufs Spiel ſetzt. Aber ein braver Bürger wird nie, als im Nothfall und aus wichtigen Gründen ſich dazu entſchlieſen. Es iſt nicht ſehr edel, wenn man

seine Freyheit dazu mißbraucht, um leichtsinnig Bundsgenossen zu verlassen, nachdem wir von ihnen beträchtlichen Vortheil gezogen. Und in dem Verhältniß steht jeder Bürger mit seinem Vaterland. —„ Diese sehr treffende Wahrheiten, die Vattel mit seinen übrigen Gründen für die Freyheit der Auswanderung verbindet, sind es, die immer von denen übersehen werden, welche schliesen', daß, weil es von einem Unterthanen — der Schutz, Erziehung und andere Vortheile im Staate genossen und hernach blos aus Leichtsinn sein Vaterland verläßt, undankbar gehandelt ist: also der Unterthan auch das Recht zu einer solchen Auswanderung gar nicht habe. Es ist auch nicht edel gehandelt, wenn ein junger Mann, der selbst hinlänglich Vermögen hat, gerade auch wieder ein reiches Mädchen heyrathen will; es ist eben so wenig edel, wenn einer, der Vermögen, Kräfte, Talente hat, Nachkommen zu zeugen und tüchtige Bürger für den Staat zu erziehen, blos aus Bequemlichkeit, aus Leichtsinn nicht heyrathet: Kann aber deßwegen der Staat diesen, daß er heyrathe, und jenen, daß er gerade ein armes Mädchen heyrathe, zwingen? Besteuern kann der Staat die Hageſtolzen, Vortheile kann er denen, die arme Mädchen heyrathen, vor andern angedeyen lassen, aber Zwang der Personen findet in solchen Fällen, wo der Bürger

ger — nicht gegen bürgerliche Pflichten, nur gegen innerliche Verbindlichkeiten — handelt, nicht statt. Und Zwang, der mich verpflichtet, ewig in meinem Vaterlande zu bleiben, ist unter allen Einschränkungen der persönlichen Freyheiten eine der peinlichsten. Auflagen, Nachsteuern für die erwaigen Vortheile *), die der Emigrant in seinem Vaterlande genossen, kann der Staat, um die Auswanderung zu verhüten, anordnen: aber durch äusserliche Gewalt zwingen kann er den Bürger nicht, auch wider seinen Willen dankbar gegen sein Vaterland zu seyn. Nicht der Regent, dem — tausend der Verhältnisse, aus denen allein entschieden werden kann, ob der Unterthan in diesem oder jenem Fall dankbar oder undankbar handelt — verborgen seyn können und gewöhnlich verborgen sind: sondern das Gewissen, dieser einzige kompetente Richter über innerliche Verbindlichkeiten, muß hier zu Recht sprechen.

„— Der Staat kann ja aber den Bürger — „so lang er kein Verbrechen begangen hat, — auch „nicht aus dem Staat willkührlich vertreiben, folg„lich muß ja auch der Unterthan nicht willkührlich

*) Sehr oft bestehen diese Vortheile in weiter nichts als daß einer frey Luft und Wasser in seinem Vaterland genießen.

„abtretten können, weil dies eine gegenseitige Ver„bindlichkeit ist, die einseitig nicht aufgehoben wer„den kann.„ — Auch dieser Trugschluß ist häufig zur Behauptung, daß Unterthanen nicht frey auswandern dürften, gemißbraucht worden. Es ist ein Trugschluß, weil alle andere Gesellschaften einen solchen gegenseitigen Vertrag, solche gegenseitige Verbindlichkeiten voraussetzen und doch deßwegen jedes Mitglied frey davon abtretten kann. Der Student, der eine Universität bezieht, der Bürger, der in diese oder jene Stadt sich begibt, tritt mit den Vorstehern dieser Gesellschaften und mit den übrigen Mitgliedern in eine gegenseitige Verbindung; er ist für die Vortheile, die er durch diese gesellschaftlichen Bande genieset, verbunden, alle Ordnungen und Einschränkungen, die damit verbunden sind, sich gefallen zu laßen, gegen die Mitglieder eben das zu leisten, was diese gegenseitig ihm zu leisten schuldig sind; auch kann er, so lang er in dieser Gesellschaft bleiben will, so lang er nichts Verfaßungswidriges zu schulden kommen läßt, nicht wider seinen Willen aus der Gesellschaft getrieben werden: Und doch kann er, sobald er seine Bestimmung anderwärts suchen will, nicht aufgehalten, nicht wider Willen gezwungen werden, ewig Bürger dieser oder jener Stadt, ewig Student zu bleiben. Die Natur des gesellschaftlichen Vertrags bringt es also

an

an und für sich nicht mit, daß, wenn ich nicht wider Willen aus selbiger getrieben werden kann, ich auch nicht freywillig von selbiger abtretten könne. Ein anders ist ein Vertrag über das Eigenthum, über die Rechte dinglicher Besitzungen, über die Vermiethung gewißer bestimmter Prästationen: ein anders ist eine Zusammentrettung einer Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Endzweck. Wenn ich einem mein Haus, mein Gut verkauft, mein Pferd oder gewiße Arten von Dienstleistungen vermiethet habe: so kann ich freylich von dem Verkauf nicht einseitig abgehen, und den Mieth-Kontrakt kann ich, wenn gewiße bestimmte Jahre festgesetzt sind, vor der Hand nicht brechen, ich mag nun mein Haus, Garten, oder mich selbst zu gewißen bestimmten Diensten vermiethet haben. Ist der Mieth-Kontrakt unbestimmt auf Lebens-Zeit eingegangen: so hat die natürliche Billigkeit auch hier, selbst in positiven Gesetzen, dafür gesorgt, daß in gewißen Fällen die Miethe selbst bey dinglichen Gegenständen z. E. bey einem Hause dadurch gebrochen wird, wenn ichs zu meiner eigenen Nothdurft brauche, oder wenn der Miethmann die Sache mißbraucht. Und ich glaube nicht, daß irgend ein billiger Richter einen — der sich auf zeitlebens zum Bedienten vermiethet hätte, in der Folge aber, weil er Gelegenheit sich selbst ansäßig zu machen findet, reufällig

wird, und dasjenige, was ihm sein Herr etwa auf die geleisteten Dienste mehr bezahlt hat als er ihm bezahlt haben würde, wenn er nur auf gewisse Jahre sich verdingt hätte, hinauszubezahlen bereit ist — demohngeachtet zwingen würde, schlechterdings bis an sein Lebens-Ende auszuharren *). Noch viel weniger darf man hier dem Unterthanen eine solche Verbindlichkeit aufhalsen. Dieser hat sich an den Staat weder verkauft noch vermiethet; er hat sich zu seinem eignen Besten mit andern verbunden, sich ohne bestimmte Zeit verbunden, und eben dadurch sich die Freyheit vorbehalten, in der Gesellschaft so lang es seine Konvenienz ist, zu bleiben. Wer einem andern etwas verkauft oder vermiethet, bekommt dafür einen Kaufschilling, ein Miethgeld: Beym Unterthan findet weder Kaufschilling noch Miethgeld statt, dieser bezahlt vielmehr den Schutz, den er geniesset noch durch Dienste und Abgaben, mit denen der Regent ernährt, die Staatsausgaben bestritten werden.

Die Nichtbefugniß des Regenten oder Staats, den Bürger nicht willkührlich aus dem Land vertreiben zu können, und das Recht den Unterthanen von

*) Was in Ansehung der Soldaten hierinn de facto Statt findet wird, kann um so weniger als eine Rechts-Regel gelten, da dieser Stand ganz besondere Verhältnisse hat, und zu haben glaubt.

von der Auswanderung willkührlich abhalten zu können, sind auch eigentlich gar keine gegenseitigen Bedingungen des Unterwerfungs-Vertrags, sind keine Sätze, davon einer nothwendig den andern vorausgesetzt. Beym gesellschaftlichen Vertrag ist der gemeinsame Endzweck: wir wollen uns wechselseitig glücklich machen. Unter dieser Bedingung macht sich der Regent zu Führung seines Regiments, der Unterthan zur Befolgung desselben verbindlich. Da man fand, daß häufige Veränderungen der Regiments-Verfassungen in keinem Fall thunlich und rathsam seyen: so wurde dem Regenten das Recht eingeräumt, daß man ihm selbiges beständig überlassen wolle. Dagegen behielt sich natürlicherweise der Unterthan, der hier der kontribuirende Theil war, aus, daß man ihn nie ohne Ursache aus seinem Vaterland vertreiben dürfe. Eine sehr natürliche Bedingung, die man gar nicht ausdrücklich hinzuzusetzen brauchte, da es sich von selbst versteht, daß derjenige, der in der Absicht, um in seinen Besitzungen gegen ungerechte Eingriffe gesichert zu seyn, sich dem Staat unterwirft, noch viel weniger sich, so lange er kein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, diese gewaltsamen Besitz-Verjagungen von seinen Verbündeten gefallen lassen wird. Das gegenseitige in dem Staats-Vertrag in dieser Rücksicht liegt also blos darinn: Wir wollen unsern Fürsten,

unſern Regenten nicht willkührlich fortjagen: dagegen darf er noch vielweniger uns willkührlich fortjagen. Kein Menſch kann aber daraus folgern: Weil der Fürſt nicht verjagt werden darf, ſo darf er auch nicht freywillig reſigniren. Und eben ſo wenig darf man ſchließen: weil der Unterthan nicht willkührlich von Haus und Hof verjagt werden darf, ſo darf er auch nicht freywillig von Haus und Hof gehen. Sehr ſchön ſagt ein Ungenannter in Schlözers Staats-Anzeigen *). „Niemand wird dem Re„genten die Befugnis ſtreitig machen, die Regierung „niederzulegen, und dadurch ſich ſeiner Pflichten zu „entledigen, die er als Regent ſeinen Unterthanen „aus dem Vertrag ſchuldig war: — ſind aber deß„halb Unterthanen eben ſo befugt, nach Willkühr, „ihrem bisherigen Herrn den Gehorſam aufzukündi„gen. — — — Vom Thron zu deſertiren, wie „Heinrich I den Pohlniſchen verlies, würde freylich „eben ſo unrecht ſeyn, als ob ein Bedienter ſeinen „Poſten verlieſe, ohne den Abſchied gebeten zu ha„ben. Verweigern kann man aber dieſen Abſchied „der Regel nach eben ſo wenig.„ —

Allein nicht genug daß der Staats-Vertrag dem Regenten kein Recht zu einer ſolchen gänzlichen

*) Im 29t. Heft n. 2. Von Abdankung der Dienerſchaft, p. 46.

chen Verweigerung der Auswanderungs-Freyheit giebt, noch geben kann: es ist sogar ausgemacht, daß der Staat dieses Mittels gar nicht bedarf. Auswanderungen einzelner Unterthanen sind ohnedem für den Staat nie merklich, nie schädlich, weil es alsdenn meist unbrauchbare oder wenigstens überflüssige Einwohner sind. Und ganze Schaaren von **brauchbaren unentbehrlichen** Kolonisten hat man noch nie aus einem wohlverwalteten Staat auswandern, nie eine merkliche Lücke von Einwohnern in selbigem entstehn sehen. Geschieht dies, so muß immer die Schuld in irgend einem Theile der Staats-Verwaltung liegen, sollte es auch nur das, was ich oben als Vermuthung von den starken Auswanderungen aus den Rheingegenden angab, seyn, nämlich: daß man das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Ständen nicht zu erhalten gewußt, und daß dadurch eine verhältnißmäßig zu starke Bevölkerung einer einzelnen Klasse von Staats-Bürgern veranlaßt worden. Zwang, Auswanderungsverbote sind dann am Ende immer die unschicklichsten Mittel, einer solchen Entvölkerung vorzubeugen. „— Solche Maasregeln helfen nichts, man macht das Land nur bey den Nachbarn verdächtig; wird der Unterthan gut regiert, so müßte die Lage des Landes sehr unglücklich seyn, wenn er auf die Auswanderung denken und glauben wollte, es würde

ihm auswärts besser gehen; ist aber der Staatskörper krank, so wird der Tirann die härtesten Strafmittel vergebens drohen, der verarmte Bürger findet genugsame Gelegenheit aus dem Lande zu gehen, der Reiche wird seine unbewegliche Güter gerne mit der Freyheit vertauschen, die Verzweiflung wird Leyde antreiben, sich der Sklaverey auch mit Lebensgefahr zu unterziehen; das beste ist, wenn man nur sanfte Mittel, Schutz, Aufmunterung ꝛc. anwendet und sich übrigens auf jene natürliche Liebe verläßt, die jeder Mensch für seinen Wohnort hat. —„ Dies sind Wahrheiten, die nicht erst von mir aufgestellt werden, die schon von vielen angesehenen Männern und Rechts-Gelehrten von einem Berger, Justi, Scheidemantel, Vattel, behauptet und mit Beweisen unterstützt worden, und die sich gewiß durch die Erfahrung immer bestättigen werden.

Ob übrigens einzelne Personen oder ganze Familien, ganze Schaaren auswandern, dies macht, wenn der Zeitpunkt in dem es geschieht, nichts ausserordentliches hat, in Ansehung der Frage: Ob die Auswanderung verwehrt werden könne? keinen Unterschied, und ich bin hierinn vollkommen Pufendorfs*) Meynung, daß, was dem einen Recht ist, auch

*) In der schon oben angeführten Stelle seines juris naturae ac gentium.

auch mehrern Recht iſt, wenn es nur in gehöriger Ordnung geſchieht, und daß, wenn einer nicht das Recht hat mich aufzuhalten, es nicht darauf ankommt, ob und was für künftige Vortheile er dadurch vermißt.

Hat aber der Staat, der Regent, gleich kein Recht die natürliche Freyheit der Bürger, zu deren Schutz er ſich verpflichtet hat, zu vernichten, um dardurch der Auswanderung vorzubeugen: ſo hat er doch ein Recht zu allen den Maasregeln, wodurch er, ohne den Rechten der Menſchheit zu nahe zu tretten, der Auswanderung vorbauen kann; er darf alles aus dem Wege räumen, wodurch andere widerrechtlich Glieder vom Staat zu trennen ſuchen. Jeder Staat hat dahero das Recht, ſchlechterdings allen Seelenverkäufern, Unterhändlern, Werbern, Kommiſſionären, die die Abſicht haben, Unterthanen aus dem Land zu locken, den Zutritt verwehren, kann ſie im Uebertrettungs-Fall ſtrafen, weil kein Fremder ſich ein Recht anmaaſen kann, im Staats-Bezirk des andern Handlungen vorzunehmen, die das Verderben oder die Verminderung des Staats zur Abſicht haben.

„— Kann denn aber der Landesherr, der Re„gent nicht ſeine Unterthanen der Auswanderungs„freyheit ausdrücklich entſagen laſſen? —„ In facto und an und für ſich wäre dies freylich bey Errichtung eines Staats möglich, und ſo lange die Unterthanen,

thanen, die sich dazu verpflichtet, noch selbst am Leben wären, und sichs gefallen liesen, würde niemand nichts dagegen einzuwenden haben. Für ihre Nachfolger aber, und selbst für die Paciscenten, sobald diesen die Reue ankäme, würde ein solches Pactum immer keine rechtliche Verbindlichkeit bewirken, weil diese Einschränkung gegen die natürlichen Rechte der Menschheit anstöset, und also niemals zum Recht werden kann. So kann freylich der Mensch sich zum Sklaven verkaufen, kann sich verbindlich machen, dem andern zum Zeitvertreib auf glühenden Kohlen umher zu spazieren, oder sich von ihm zum Werkzeuge anderer schändlichen Leidenschaften gebrauchen zu lassen. Allein, immer wird ein solcher Vertrag, ein solches Pactum, worinn etwas schändliches, rechtswidriges und der Natur zuwider laufendes stipulirt worden, unkräftig seyn, und der Kontrahent, der sich dazu verpflichtet, doch nicht wider Willen zur Erfüllung angehalten werden können, wenn auch derjenige, dem er sich verbindlich gemacht, ein Monarch wäre, der keinen andern Ausspruch, als den Ausspruch der allgemeinen Billigkeit zu befolgen brauchte.

Teutsche Fürsten und Regenten, die ihr euch durch milde Regierung, durch aufgeklärte Grundsätze so rühmlich auszeichnet, die ihr nicht nur innerlich glaubt, sondern sogar ausdrücklich in euern Befeh-

Befehlen und Verordnungen erklärt, daß ihr nicht über Sklaven, über Leibeigene, sondern über Menschen zu regieren verlangt, daß ihr nicht nur blos als der Stärkere befehlen, sondern auch durch vernünftige Vorstellungen überzeugen, daß ihr nicht blos von einer grosen Menge gefürchtet, sondern auch von dem geringsten eurer Unterthanen verehrt, geliebt seyn wollt: laßt euch doch euer eignes Gefühl sagen, wie sehr ihr euern Bürgern alle Glückseeligkeiten dadurch verbittert, wenn ihr ihm die Freyheit selbst diesen Glückseeligkeiten freywillig zu entsagen raubt; wie heftig ihr die Begierde nach andern Verhältnissen, den Argwohn, daß es anderswo doch besser seyn müsse, eben dadurch anfacht, daß ihr ihm das Recht verweigert, sich durch eigne Augen davon zu überzeugen; wie manchen brauchbaren Fremdling, wie manchen fähigen grosen Mann, wie manchen begüterten Ausländer ihr dadurch von euern Gränzen verscheucht, wenn er weiß, daß, sobald er einmal euer Bürger ist, er und seine Kinder die Wahl verliehren, ihre Lage, wenn sie ihnen einst mißfällt, zu verändern, zu verbessern! Traut der Stimme derer nicht, die euch vorschwätzen, daß alles, was ihr nach euern Gedanken für den Staat nützlich und dienlich findet, ihr auch mit Zwang befördern dürft, daß ihr auf die Art am sichersten euern Endzweck erreichen würdet!

det! Gewaltsame Mittel haben von jeher wenig Gutes gewirkt und werden immer weniger Gutes wirken; je mehr wahre Aufklärung unter die Nationen kommt, je richtiger, je vollständiger die Menschen dadurch von ihren angebohrnen Rechten werden belehrt werden. Laßt euch nicht vorspiegeln, als wenn es von der Klugheit einiger Wenigen aus den höhern Klassen von Menschen abhänge, dieser Aufklärung — deren anfangliche Begünstigung vielleicht mancher Pseudo-Politiker izt schon gerne bereuen möchte — die Richtung blos auf diejenigen Seiten hin zu geben, wo sie dazu dient, dem Regenten mehr Gewalt über seine Unterthanen zu verschaffen, diesen mehr Unterwürfigkeit zu lehren und die Einkünfte des Staats, die Macht desselben zu vermehren! Aufklärung ist ein lebendiger Strom, der freylich lang unter dem Schutt von Dummheit und Despotie verborgen und unbemerkt im Erdreich fortfließen kann. Aber hat er einmal die Felsen, die Aberglauben und Geistes-Armuth gegen ihn aufgethürmt, glücklich durchlöchert: dann bemüht man sich vergebens ihm eine Bahn vorzuzeichnen, ihm seine Ufer zu bestimmen und mit Dämmen von Sand und Thon seinen Lauf aufzuhalten. Glaubt nicht, daß durch Konfiskationen, Verbote, Kränkungen, Deutschlands Edle und Patrioten sich das

goldne

goldne Vorrecht der Preßfreyheit *) — dieser herrlichen Zwillings-Schwester der Aufklärung — werden entreissen, sich den Muth werden benehmen lassen, ohne gerade von Amts und Staats wegen dazu gedungen und besoldet zu seyn — im Gefilde der Vernunft und Erfahrung Wahrheiten, die das Wohl des Staats, das Wohl ihrer Brüder betreffen, nachzuforschen, sie ihren Brüdern mitzutheilen und diese dadurch zu belehren.

Fürchtet euch aber auch nicht, gütige, weise Regenten, daß dadurch euer Ansehen vermindert, die Last des Regiments euch werde erschwert werden! Wird gleich eine aufgeklärte Nation nicht leicht etwas, das offenbar unbillig, ungerecht ist, blos deßwegen befolgen, weil es mit einem: *tel est notre plaisir*; gestämpelt, oder mit einem: aus landesväterlicher Huld und Vorsorge; verlarvt ist: so wird sie dagegen desto williger jede auch minder vollkommne Verordnung ihres Fürsten schon um deßwillen befolgen, weil sie von seinen weisen gütigen Absichten überzeugt ist, weil sie sieht, daß man sie nicht wie unvernünftiges Vieh blos durch die Geisel

*) Meine im zweyten Band dieser Aufsätze enthaltene Abhandlung über die Bücher-Censur, zeigt, daß ich die Gränzen der Preßfreyheit gewiß nicht zu weit auszudehnen verlange.

sel der Gewalt treiben, sondern als vernünftige Menschen leiten will; und weil ihre aufgeklärte *) billige Denkungsart sie lehrt, daß sie unter dem Szepter ihres einsichtsvollen gütigen Regenten im Ganzen unendlich glücklich ist. Mag dann immer jeder Unterthan mit Titeln **) glauben:

„Daß, da Bürger keine Gefangenen und ein „Staat kein Kerker sey: Unterthanen, in so „ferne es ihnen gefiele — nicht aus einer „feindseeligen Absicht, aus Eigensinn oder auf „eine ordnungswidrige Weise, sondern blos „um gröſsere Vortheile des Lebens sich zu ver„schaffen und ihren Zustand zu verbessern — „anderswo sich niederzulassen, eine Absonderung

*) Ich unterschreibe hier aus vollem Herzen was Becker in seiner fürtreflichen Abhandlung über die Aufklärung des Landmanns, von der Aufklärung überhaupt sagt: daß sie nämlich sehr von Gelehrsamkeit und Verfeinerung unterschieden werden müsse. Auch ich verstehe hier unter aufgeklärten Unterthanen keine gelehrten, keine üppigen Bürger und Bauern, keine Raisonneurs, keine Weichlinge: sondern Unterthanen, die deutliche Begriffe von ihren Pflichten und von den Wegen haben, auf denen sie in ihrem Wirkungskreis brauchbare und zugleich glückliche Menschen werden können.

**) In der schon oben angeführten Stelle seines Natur- und Völkerrechts.

„derung vom Staat oder die Emigration
„nicht schlechterdings verwehrt seyn kön-
„ne, — —

Deßwegen wird doch ein wohl regiertes Land nie befürchten dürfen, daß diese Gedenkungsart das Bewußtseyn dieser Freyheit Unterthanen zu merklichen dem Staaate schädlichen Emigrationen verleiten werde. Thätige Sorge des Landesherrn und seiner Kollegien, in jeder Provinz angemeßene Anstalten zu Emporbringung der Industrie, zur Beschäftigung arbeitsamer Hände zu treffen; keine Kolonisten-Werbungen in ihren Landen zu gestatten; allenfalls durch dienliche öffentliche unmittelbare Verordnungen oder mittelbar durch Vorstellungen der Beamten die minder einsichtsvollen noch nicht genug aufgeklärten Stände gegen den Eindruck — den zuweilen Neuheit der Sache, oder die anscheinende Größe der Vortheile, die ihrer im Ausland warten, machen könnte — zu verwahren: dies wird gewiß wirksamer seyn als Zwangs-Anstalten, die doch meist unkräftig bleiben, auf alle Fälle die innere Glückseeligkeit des Staats stöhren, den Ersatz, den das Land vielleicht durch andere Kolonisten erhalten könnte, hindern, und immer eine deutliche Probe von der Schwäche eines Staats geben, der seine Konsistenz nur solchen unnatürlichen Mitteln, nur dem

zu danken hat, daß er seine Bürger, seine Einwohner zu Sklaven, zu Leibeignenen herabwürdigt.

Möchte doch jeder Regent stets jenes Zurufs eingedenk seyn:

„So wiß'! das Volk wie es sich Einem unterwarf
„Wollt' ihm zu Kindern sich, zu keinen Sklaven eignen,
„Und seine Freyheit mehr noch sichern, nicht verleugnen.
„Dein Recht desiegelt das, daß du geliebet wirst:
„Lieb' auch, mach unser Glück, deßwegen biß du Fürst!'

Alxinger.

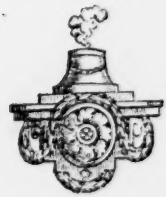

II.

Ueber

Kindermord

und

deſſen Verhütung.

„Es iſt ja ſelbſt beym Handel, wo man alles „berechnen kann, nicht alles Gewinn: Soll's „im Moraliſchen ſeyn, wo man gar nichts be„rechnen kann.„

Schloßer.

Es iſt ſehr begreiflich, daß nunmehro, da über die Preisfrage:

Welches ſind die beſten ausführbarſten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu befördern?

ſo viele Schriften im Druck erſchienen ſind, ſich leichter etwas vollſtändiges und ausführliches über dieſen Gegenſtand ſagen laſſe, als vor dieſer Zeit. Sollte aber deßwegen ſich vielleicht gar nichts erhebliches mehr über dieſen Gegenſtand ſagen laſſen, ſollte derjenige, der das Beſte aus den bisher erſchienenen Schriften zuſammen trüge, berichtigte, unter einen Geſichtspunkt brächte und ein vollſtändiges Ganze in dieſer Materie aufzubauen ſuchte, etwas überflüßiges unternehmen? — Ich ſollte es kaum glauben. Wenigſtens hat eben dies, daß die zu Anerkennung des Preiſes aufgeſtellten einſichts-

vollen Richter drey verschiedene Aufsätze dazu ausgewählt haben, mich auf den beym Lesen dieser drey Preis-Schriften noch mehr bestärkten Gedanken gebracht, daß wohl keiner diese Materie ganz erschöpft haben, daß von jedem sehr viel brauchbares darüber gesagt, dadurch aber doch noch nicht jede Berichtigung, jeder Zusatz unnöthig gemacht worden seyn möchte. Dies mag mich entschuldigen, wenn ich das, was ich schon seit mehrern Jahren bey mir selbst über diesen Gegenstand gesammelt und durchgedacht, was ich in der Folge mit dem in jenen drey Preisschriften und andern Abhandlungen *) Enthaltenem verglichen und ergänzt, itzt erst noch der Welt zur Prüfung vorlege.

Allerdings kommt es bey Beantwortung dieser für die Menschheit so wichtigen Frage darauf an, daß man den Umfang derselben, daß man dasjenige genau bestimme, was eine Antwort in sich begrei-

*) Nicht von jeder Abhandlung, die ich über diese Materie gelesen, fallen mir gerade noch die Titel ein; vorzüglich gehören aber darunter

Schlosers Wuddianer. Basel 1785.

Nietzschke noch ein Versuch über den Kindermord.

Ueber den Kindermord;

welche beede leztern Aufsätze im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte eingerückt sind.

greifen muß, wenn sie in dieser Rücksicht befriedigend und genau ausfallen soll. Zwar glaubt Schloßer, der Gegenstand sey schon an und für sich von der Beschaffenheit, daß sich im Allgemeinen gar nichts passendes darüber sagen, daß man gar keine Antwort darauf ertheilen könne, die auf mehr als ein Land, auf mehr als eine Provinz passe, weil dabey gar zu viel auf Sitten, Religion, auf den Grad des Wohlstands, der Kultur dieser oder jener Nation, dieser oder jener Gegend und Stadt ankomme. Nun gebe ich zwar gerne zu, daß eine Kindsmörderin in Berlin ganz andre Beweggründe dazu haben könne und müsse als eine Kindsmörderin auf einer Einöde im Thüringer- oder Speßart-Wald. Aber immer haben wir es doch mit Menschen zu thun, die schon in ganz Europa einen gewißen so ähnlichen Zuschnitt von Karakter haben, daß, was von dem Stolzen, von dem Wollüstling, von dem Geizhals in Spanien gilt, auch mit ganz wenigen Abweichungen, von eben diesen Karaktern in Frankreich und Deutschland gelten kann. Noch größer ist diese Aehnlichkeit unter den Deutschen, wo Klima, Sitten, Nahrungsmitel im Ganzen so gleichförmig sind, daß der ganze Unterschied im Bilde eines Preussen, Oesterreicher, Schwaben oder Sachsen nur in unmerklichen Nüancirungen besteht, auf die derjenige, der allgemeine

Gesetze über moralische Gegenstände geben will, freylich ohnmöglich Rücksicht nehmen kann, aber auch nicht zu nehmen braucht. Wohl uns, wenn alle unsre Zivil- und Kriminal-Gesetze schon so sehr das Gepräge des ächt philosophischen Geistes hätten, daß sie ganz auf die deutsche Nation im Allgemeinen paßten, daß nur noch die genauen Rücksichten dabey vergessen wären, die man auf jede Landsmannschaft insbesondere zu nehmen hat. Freylich kann kein Gesetz, wodurch Strafe auf ein Vergehen gesetzt werden soll, passend, gerecht seyn: wenn dabey nicht vorzüglich auf die Beweggründe, auf die Veranlassungen zu einer That Rücksicht genommen wird. Und diese Beweggründe können, müssen natürlich eben so verschieden seyn, als verschieden der Grad der Kultur, des Wohlstands, der Aufklärung in moralischen und Religions-Begriffen unter den Bewohnern eines Lands ist. Allerdings darf dahero derjenige, der über irgend einen Satz aus der Kriminal-Jurisprudenz urtheilen will, nicht blos den Maasstab von Kenntnissen und Sitten zum Augenmerk nehmen, der etwa bey seinen Landsleuten hauptsächlich herrscht; er muß auf den Karakter der Menschen, der Deutschen überhaupt Rücksicht nehmen, muß sehen, wie der Aufgeklärte, der Verfeinerte, der minder Aufgeklärte, minder Verfeinerte, der ganz Unaufgeklärte, der ganz

Rohe

Rohe zu handeln pflegen und was für Maasregeln mithin bey jeder dieser Klassen anwendbar sind. Pflicht des Richters ist es alsdenn im individuellen Fall, seine Landsleute, seine Verbrecher in eine dieser Klassen zu ranziren. Weiß er nun da mit Einsicht jedem die gebührende Stelle anzuweisen, so darf er nicht befürchten, daß ein Strafgesetz, das auf den aufgeklärten Oesterreicher paßt, nicht auch bey den aufgeklärten Mainzer, was auf den aufgeklärten Preussen paßt, nicht auch beym aufgeklärten Sachsen seine Anwendung leiden sollte.

Ein vollständiges dem menschlichen Karakter überhaupt vollkommen angepaßtes Gesetz gegen den Kindermord muß dahero in Schwaben so gut angewendet werden können, als in Franken: aber vollständig muß es seyn, das heißt, es muß dabey auf Menschen von allerley Ständen, von allerley Gattung Rücksicht genommen worden seyn. Und so wie überhaupt für kein Verbrechen, so darf auch am wenigsten auf den Kindermord einerley Strafe gesetzt, einerley Anstalten dagegen gemacht und bey der Frage: wie selbiger zu verhüten? nicht blos darauf, wie dieser oder jener einzelnen Art von Kindermord, sondern wie jeder denkbaren Klasse von Kindermord so viel möglich vorgebeugt werden könne, geantwortet werden.

Welches sind nun die Triebfedern, welche — bey einer in dem Grad kultivirten Nation wie die deutsche, bey der Regierungsform, der Religion, der Sitten, den Temperamenten die unter uns hauptsächlich herrschen — Mädchens von allerley Stand und Erziehung zum Kindermord verleiten können? —

„Gefallner Weibspersonen **Schaam** für der „Welt;
„**Furcht** für strengen Eltern und Verwandten „und obrigkeitlicher Strafe;
„**Haß** gegen untreue Verführer;
„**Mangel** an Mitteln sich und das unglück„liche Kind zu ernähren; —

Diese sind es, die **Klippstein** in seiner gekrönten Preisschrift als die hauptsächlichsten Quellen des Kindermords angiebt. **Kreuzfeld** fügt noch eine

„**Bequemlichkeit**, übertriebener Hang zur „Weichlichkeit, zum wollüstigen Leben;

hinzu, denen man billig noch

„Furcht für den **Drohungen des Verführers**;
„äuserste **Dumheit**; und
„**Schwermuth**;

beygesellen kann.

Manches gute treuherzige Mädchen wächst unter der sorgfältigen Aufsicht christlicher Eltern bis in

in ſein manubares Alter heran. Sein ſanftes heitres Gemüth, unbekannt mit jenen erſt durch mehrere Verbindung entſtehenden Leidenſchaften des Haſſes, Neides, Geizes, Rachſucht u. ſ. w., kennt in ſeiner Sphäre nur ein Vergehen, für dem es ſich hüten zu müſſen glaubt, das es für die Summe aller Verbrechen eines Mädchens hält — die Unkeuſchheit. Faſt in allen ſeinen Morgen- und Abend-Seegen findet es die ſtärkſten Anrufungen, daß es Gott für Hurerey und Ehebruch bewahren möge. Oft hat es ſchon die donnernde Stimme des Predigers alle ſogenannte Huren in den Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennt, verdammen hören; hat geſehen wie jedermann auf das jüngſt gefallne Mädchen, das zu der Straf-Predigt Anlaß gab, mit Fingern hindeutete, wie das unglückliche Geſchöpf von allen ſeinen Geſpielinnen verlaſſen, von jeder ſonſt noch ſo frechen Dirne, von jedem noch ſo übel berüchtigtem Eheweib über die Achſel angeſehen wurde, wie das letztemal bey der Kommunion ſich jedes Mädchen von ihr wie von einer Angeſteckten entfernt hielt. In der Unſchuld ſeines Herzens hält es ſich für dieſem in ihren Augen fürchterlichſten aller Verbrechen frey und ſicher, und wandelt untadelhaft dahin, bis Jahre, Temperament und irgend ein wohlgebildeter — vielleicht von des Mädchens Eltern als vermeintlicher künftiger Schwie-

gerſohn

gerfohn, nicht ungerne aclittener — Jüngling Zutritt zu seinem Hause und zu seinem Herzen findet. Einem Menschen, der nicht unser künftiger Ehegatte werden soll, Gunstbezeugungen zu erweisen, war dem Mädchen nach dem Unterricht, den man ihm beybrachte, Unzucht; jede Liebe außer der ehelichen, höchstes unnatürliches Vergehen; und Zurweltbringung eines unehlichen Kinds, die oberste Stufe dieses Frevels. Davon, daß diese Leidenschaft an und für sich als Naturtrieb unsträflich sey; daß aber seiner Ausübung Schranken, von der Natur, Gott und dem Staat gesetzt werden mußten; daß auch bey einer noch so edlen untadelhaften Neigung, jedes Mädchen sich für seinem eignen Temperament, für seinem Geliebten in Acht zu nehmen habe, davon hatte es weder im Arnd noch im Stark etwas gelesen. Es glaubte nicht, daß der Jüngling, der um seine Hand zu werben schien, mit unter die unzüchtigen Gesichter gehören könne, gegen die sie aus dem Jesus Strach hatte beten lernen. Es glaubte gegen seinen künftigen vermeintlichen Gatten zu keiner Zurückhaltung, zu keiner Vorsicht verbunden zu seyn. Inzwischen ist ihr Liebhaber ein Schurk, ein Heuchler, der unter der Maske eines Freyers wollüstige Absichten verbirgt, der, besser als das Mädchen und die Eltern, mit der Welt und mit der schwachen Seite des weiblichen Geschlechts bekannt,

nach

nach und nach die unglückliche Viertelſtunde zu erlauern wußte, in der die noch ungeprüfte Tugend des Mädchens auf der ſchlüpfrigen Bahn der Liebe glitſchte, und mit dem erſten Fehltritt zugleich ſchon wieder die erſten Schritte zum öftern Falle that. Eingeſchläfert durch die ſüſſen Schmeicheleyen des Verführers, der vielleicht alles, ſelbſt Religion und Bibel, myſtiſche Geſänge und Bücher, zu ſeinen Abſichten zu gebrauchen, die Schaamhaftigkeit des Mädchens unbemerkt zu untergraben, ihre Begierden immer mehr zu erregen, anzufeuern mußte; vielleicht noch gänzlich unbekannt mit den Zeichen, die an dem Körper, an der Geſundheit eines Mädchens Vorboten der verletzten jungfräulichen Ehre ſind, lebt es im Taumel dahin: bis dringendere Merkmale, Kaltſinn, und Entfernung des Treuloſen ihm den Abgrund öfnen, an deſſen Rand es ſich befindet. Es ſieht ſich nun als das verworfenſte Geſchöpf an, ſo bald ſein Vergehen kundbar wird; hört nichts als die donnernde Stimme des Predigers, des Beichtvaters, ſieht nichts als das Hohnlächeln und Fingerzeigen ſeiner Geſpielinnen; ſchwankt lange zwiſchen Ungewißheit und ängſtlichen Zweifeln dahin: bis unvermuthet der Zeitpunkt es überraſcht, wo Schmerzen von noch nie geprüfter Art, ihm nur noch ſo viel Bewußtſeyn übrig laſſen, um das ſchreckliche der Schande zu fühlen, die ſeiner warte,

tet, wenn irgend jemand ſeine Niederkunft gewahr wird.

Manche, die vielleicht Muth, chriſtliche Entſchloſſenheit genug hätte, die Schande der Welt als natürliche Strafe ihrer Unbeſonnenheit, ihrer Thorheit zu dulten: zittert für dem Gedanken, von ihren Eltern entdeckt zu werden, an ſich die Drohungen, die Verwünſchungen erfüllt zu ſehen, die ſie vielleicht ſchon oft — wenn es von dieſem oder jenem Mädchen hieß, daß es unehlich ſchwanger geworden — anhören, ſich die unmenſchlichen Behandlungen hatte zuſchwören laſſen müſſen, die ihr widerfahren ſollten, wenn ſie jemals auf ähnliche Weiſe angezogen kommen würde. Ihr erſter, ihr natürlichſter Gedanke iſt alſo wohl der, dieſen unglücklichen Zeugen ihrer Schande vor jedem im Hauſe zu verbergen; zu verhüten, daß kein Laut deſſelben durch die Wände dringe. Vielleicht weis ſie nicht einmal, hat gar nie in ihrem Leben davon gehört, was Nabelſchnur iſt, wie viel an der Verbindung derſelben gelegen, und was ſonſt noch bey einem neugebohrnen Kind mit Reinigung des Munds und dergleichen zu beobachten iſt. Von Schmerz und Angſt überwältigt, kommt ſie vielleicht erſt nach einer halben oder ganzen Stunde wieder zum deutlichen Bewußtſeyn, findet ihr Kind durch Verblutung oder Mangel an Reſpiration entſeelt, und ſucht es nun-

nunmehro so gut als möglich, unter die Erde zu bringen, und den Augen der Welt zu entziehen. So stirbt mancher dieser Säuglinge aus Verwahrlosung einer nicht ruchlosen aber zu schaamhaften, zu verzagten Mutter. Vorsetzlich morden solche Mädchen, wie ich sie hier schildre — die noch vom Gefühl ächter Schaam glühen, die nicht muthwillig die lachenden Pfade des Lasters unbesorgt dahin wandelten, nur vom Pfad der Tugend irre geführt wurden — nie.

Aber es giebt noch eine Art von Schaam, die die sonst so weiche weibliche Seele mit Henkers-Härte und Mörders-Sinn stählt. Jene Schaam, die nicht aus dem Gefühl eine wirklich schlimme That begangen, aus Reue, aus der Ueberzeugung Schande verdient zu haben, entspringt: nein, die blos vom Stolz erzeugt wird, besser als andre scheinen, keine Vorwürfe sich gefallen laßen zu wollen. Dies ist der Stolz jener Heuchlerinnen, die öffentlich spröde und kalt scheinen wollen, und sobald sie unter vier Augen sind, jedem noch so Unwürdigen mit den niedrigsten Buhlereyen entgegen kommen; die mit unbarmherziger Zunge jede Neigung, jeden Umgang ihrer Mit-Schwestern splitterrichten und dadurch einen Nimbus von Heiligkeit um sich her zu verbreiten suchen, der ihre freche Stirne, ihr üppiges Herz vor den Augen der Welt verbergen soll.

soll. Dies ist der Stolz mancher Mädchen aus den höhern Ständen, die, durch auswendig gelernte Sittensprüche, durch Grundsätze von französischer witziger Philosophie glänzen, mit denen sie ihrem Karakter so wie mit der Schminke ihrem Gesicht einen Anstrich zu geben suchen, der ihr wollüstiges Feuer mit der Maske der Menschenliebe, ihre viehische Brunst, mit der Larve des Enthusiasmus, ihre Koketterie, mit dem Vorwand der Lebensart verkiesstern soll. Mädchen aus diesen Klassen scheuen nicht die That, scheuen nur das Kundwerden, brauchen schon im voraus alle teuflische Künste, um ihre Triebe zu stillen und doch den natürlichen Folgen derselben vorzubeugen. Schlägts ihnen dann doch fehl, gewinnt die Natur der Kunst doch den Vortheil ab: dann ist der unschuldige Zeuge ihrer verborgenen Wollüste in ihren Augen ein verhaßter Verräther, ein Geschöpf, das ihnen ihre Ehre raubt, sie unglücklich macht, und deßen Leben in den Augen solcher Personen einen geringen Werth hat, die schon gewohnt sind, durch Verläumdungen Ehre und Ruh, ihrer unschuldigen Mitmenschen zu morden; die keinen Eyd, keine Verwünschung, keine Lüge scheuen, um auf Kosten anderer sich zu erheben, ihre eigne Schande durch Beschimpfung anderer zuzudecken, und die schon eine Fertigkeit erlangt haben, für jede ihrer Schandthaten aus der Quel-

Quelle ihres bösen Herzens sophistische Ausflüchten zu schöpfen. Was Wunder also, wenn in jener kritischen Viertelstunde, wo sie entweder sich zum Gespött der Welt — des Abgotts, dem sie bisher alles aufopferten — machen oder unschuldiges Blut vergiesen müssen: ihre Heucheley, — dies Laster, das ohnedem jeden guten Trieb des Herzens tödet, — die Oberhand über Mutter-Liebe erhält, und diejenige, die zur natürlichen Beschützerin des Säuglings bestimmt ist, verleitet, vorsetzlich das Leben desselben zu vernachläßigen, oder gar, mit gewaltsamer Hand, es ihm zu rauben.

Manches Mädchen würde die Schmach der Welt, die Verfolgung der Verwandten gerne dulten, könnte sie nur dagegen Schutz am Busen ihres Verführers finden, würde sie nur durch die fortdaurende Zärtlichkeit dessen, dem sie Unschuld, Ehre und Tugend aufopferte, auch für die Leiden die sie treffen entschädigt. Allein daß der, der der grausame Urheber dieser Leiden ist, der sie durch so tausend Eydschwüre und Schmeichelenen bethörte, itzt selbst die einzige Genugthuung, die in seinen Händen steht, den einzigen Weg dem unglücklichen Mädchen wenigstens die bürgerliche Ehre wieder zu geben, anzutretten sich weigert: dies übersteigt den Muth eines Mädchens, das vielleicht sonst in der weiten Welt keinen Gegenstand hatte, an dem

ihr Herz hing, die in dieser Verbindung die Summe ihrer ganzen irrdischen Glückseligkeit zu finden hofte, und die weder Erziehung noch Unterricht genug genossen, um so viel Kenntnisse und Stärke des Geistes zu besitzen als man haben muß, wenn man bey jedem, auch noch so schmerzlichen Verlust eines gehofften irrdischen Glücks, in gehöriger Fassung bleiben will. Vielleicht weckt der Treulose noch gar durch Verbindung mit einem andern Mädchen die Furie der Eifersucht in dem Herzen der armen Verlaßnen auf, die nun nichts als Wuth und Rache athmet, sich selbst, ihrem Verführer, und dem Zeugen ihrer verschmähten Zärtlichkeit flucht, in dem Kind den Vater zu sehen, diesen mit zu strafen glaubt, und — gleichgültig gegen Leben und Tod — selbst zur Gerichtsstätte eilt, um durch zwiefachen Mord das Gewissen dessen zu quälen, der sie ins Unglück stürzt.

Dort sucht eine Tochter der Armuth, als Dienstbote oder mit ihrer Hände Arbeit, sich und vielleicht eine arme hülflose Mutter kümmerlich zu nähren. Inzwischen erwacht auch unterm groben leinenen Kittel, auch bey Wasser und Brod, zuweilen die Allgewalt jener Neigung zum andern Geschlecht: und die niedrigste Hütte schützt oft die Unschuld nicht für den Nachstellungen des Verführers, für den Durst des Wollüstlings nach frischen Leckerbissen.

Nur

Nur gar zu oft eilt der Hausherr aus den für ihn schon zu alltäglichen Umarmungen der, vielleicht seiner eben so überdrüssigen, Gattin, in die Arme der blühenden Magd, und nicht selten setzt der junge Herr die Liebkosungen, die er bey der Toilette des geschminkten Fräuleins, der schon welken Frau Räthin am Morgen beginnet, am Abend bey seiner kernhaften Aufwärterin fort. Es ist warlich kein leichter Sieg, arm und doch keusch zu seyn, den gleich starken Verführungen des Geldes und des Temperaments zu widerstehen, sich vermöge seines Standes, tausenderley kleinen Neckereyen derer, die uns zu befehlen haben, ausgesetzt zu sehen, und doch nie der Unschuld zu nahe zu tretten, sich gewöhnen zu müssen, in allen Dingen andern zu Gebote zu stehen, und doch, wenn das, was verlangt wird, unerlaubt ist, selbst dann sich standhaft widersetzen zu wissen, wenn der, der uns zu befehlen hat, zu schmeicheln, zu bitten versteht. So kommt manches gute unschuldsvolle Mädchen in die Häuser der Reichen und Grosen, um da sein Brod, seinen Lebensunterhalt zu verdienen; wird da, durch die Freyheiten, die in so manchen Orten jeder Wollüstling vornehmern Stands, über die Wangen, über das Busentuch der weiblichen Geschöpfe aus der dienenden Klasse zu haben glaubt, erst eitel, dann schamlos und zuletzt die Hure des Herrn, des

Sohns vom Hause, der Gäste oder der Bedienten, die die Laster ihrer Herrschaften erst nachahmen und dann zu übertreffen wissen. Das Mädchen wird schwanger, kann, darf vielleicht — aus Furcht vor angedrohter Rache, oder aus andern Gründen — den rechten Vater nicht nennen; vielleicht ist der Vater selbst ein armer Teufel, oder ein Fremder, der nur durchreißte, bey dem es keine Hülfe suchen kann, oder einer von jenen reichen vornehmen Wollüstlingen, deren Begierden so unersättlich sind, daß ihr Vermögen kaum mehr nur zu den Ausgaben hinreichen, die sie auf Verführung neuer Opfer ihrer Wollüste zu verwenden haben, und bey denen ihr ausschweifendes Leben selbst den Trieb des Mitleids, der Grosmuth so sehr erstickt hat, daß sie des Elends, in das sie so ein armes hülfloses Geschöpf gestürzt, lachen und selbst die natürlichste, heiligste Pflicht — das geschwächte Mädchen und ihr Kind für Hunger und Noth zu schützen — verkennen. Verzweiflungsvoll wird dann eine solche arme hülflose Dirne zur Mörderin ihrer Leibesfrucht, weil das Leben derselben sie um Dienst und Brod bringen, und Ursach seyn würde, daß ihre arme sieche Mutter für Gram und Hunger auch umkommen müßte. Der so häufig gepredigte Satz: daß Kinder, die in der Jugend in der Unschuld dahin sterben, um so sichrer selig seyen, daß, wenn sie

heran-

herangewachsen wären, sie dann wohl grose Sünder hätten werden können; läßt der Mutter in den kritischen Augenblicken der Geburt es vielleicht noch gar als eine Art von verdienstlicher Handlung ansehen, daß sie den armen Wurm zur Seeligkeit befördert, ehe er auch verführt wird, oder vor Hunger und Kummer umkommen muß.

Auch an solchen weiblichen Geschöpfen fehlt es nicht, die zwar schon durch ihre ganze schändliche Aufführung, durch ihre äuserst schlimmen Grundsätze gegen alles Gefühl von der Art Schande abgestählt sind, die durch ihr Vermögen, ihren Stand, ihr Alter sich über die Furcht für Eltern, Furcht für Noth und Kummer hinaussetzen können, bey deren Lebensart von gar keinem Verführen — keiner Eifersucht die Rede ist; die aber Kinder blos als Hinderniß in ihrem Gewerb, als einen beschwerlichen Gegenstand ansehen, wodurch sie wenigstens eine Zeit lang in der Befriedigung ihrer viehischen Unersättlichkeit in der Wollust behindert werden, wodurch in den Augen ihrer Buhlen der Werth ihrer Reize sich vermindern möchte, wodurch sie überhaupt tausend Sorgen und Unbequemlichkeiten sich aussetzten, die sich mit ihrem Hang zum sinnlichen üppigen Leben nicht räumen. Daß solche Seelen, in denen schon längst jeder edle Trieb, jede Regung von wahrer Zärtlichkeit erloschen ist, leicht zu Kin-

dermörderinnen werden, ist wohl nicht zu wundern. Und wenn man sieht und findet, daß Geschöpfe der Art doch selten ihre Hände mit dem Blute lebendig zur Welt gebrachter Kinder beflecken: so ist doch dies nicht Folge ihres Mitleids, ihrer Menschlichkeit, sondern blos Folge ihrer Weichlichkeit, Folge ihrer boshaften Klugheit, nach der sie es für rathsamer halten, auf andern Wegen dem Kinderzeugen zuvorzukommen, lieber die ersten Keime gleich in Mutterleib zu morden, als erst eine beschwerliche Schwangerschaft aushalten und viel Sorge und Mühe auf deren Verbergung wenden zu müssen. Wehe dem Lande, wo von Kindermörderinnen der Art eine grose Anzahl vorhanden ist! Sie sind die fürchterlichste Abart weiblicher Seelen, und die Menschheit muß im Ganzen schon sehr herabgesunken seyn, wenn der empfindsamere, der mit so vielem natürlichem weichem Gefühl begabte Theil derselben, wenn Frauenzimmer von ausgebildeten Kräften so schändlich ihre Würde verleugnen können.

Zwar heißt unser Jahrhundert das aufgeklärte, und es ist Liebe zum Paradoxen, wenn man dies ganz leugnen will. Aber doch ist diese Aufklärung bey den niedern Klassen bey weitem noch nicht allgemein. Es giebt noch Gegenden, wo noch gar kein Strahl von Aufklärung in die düstre dumpfichte Hütte des Landmanns hat dringen können. Es

giebt

giebt selbst in aufgeklärt seyn sollenden Gegenden noch manche Bauern-Dirne, die von ihren Pflichten, von ihrer Religion kaum so viel auswendig herzusagen weis als ein abgerichteter Papagey, die von dem wenigen, was der Schulmeister allenfalls ins Gedächtniß aber nicht ins Herz hinein bläuen konnte, nicht den mindesten deutlichen Begriff und Gefühl hat. Man erschrickt, wenn man von Amtswegen Verhöre mit solchen Geschöpfen vornehmen muß, und auf Fragen, die doch gewöhnlich schon jedem in voraus bekannt sind, Antworten hört, die von einer unbegränzten Dummheit, einer völligen Gefühllosigkeit, einer gänzlichen Unwissenheit in Ansehung ihrer Bestimmung, ihrer Pflichten zeugen. Solche unbegränzte Dummheit hat auch schon manches Mädchen zur Richtstatt geführt, die ihre Unschuld, das Leben ihres Kinds, ihr eignes verschleuderte, ohne daß sie vielleicht ein einzigsmal in ihrem Leben reiflich über das Schändliche ihres Lebens, ihrer That wirklich nachgedacht, oder auch nur nachzudenken, es zu fühlen im Stande war. Ihr Blut, ihrer Kinder Blut ruht auf euerm Gewissen, ihr Regenten, wenn ihr so schlecht für den Unterricht des Landmanns sorgt, wenn ihr bey der Wahl der Personen, denen die Bildung der jungen Herzen anvertraut werden soll, weder die Wichtigkeit ihres Amts noch ihre Fähigkeit dazu erwäget,

und dieser Regentenpflicht nur mit möglichster Schonung eures Aerariums ein Genüge zu leisten sucht! Das Blut solcher Kindermörderinnen und ihrer Schlachtopfer klebt an euern Händen, ihr Geistlichen und Schullehrer, die ihr den Umfang eures Amts nicht kennt, und noch öfter nicht zu kennen verlangt, die ihr maschinenmäßig eure zehen Gebote, Jahr aus Jahr ein, durchjagt, ohne euch die Mühe zu geben, das, was Luther dabey sagt, euern Lehrlingen faßlicher zu machen, auf die besondern Verhältnisse derselben anzuwenden; die ihr ihnen höchstens ein und anders von der äußern Schaale des Christenthums herplappern lernt, aber den Geist der Religion ihren Herzen einzuprägen vergeßt; die ihr selbst eure Religion nicht kennt, nicht darnach handelt; ewig über Hurer und Ehebrecher poltert und anathematisirt, um euer geistliches Ansehen, euern beichtväterlichen Einfluß recht fest zu gründen, nach allen Rockenstuben-Geschichten hascht, jeden Fehltritt auszukundschaften sucht, damit ihr den armen Sünder ängstigen, euern Eifer fürs Amt öffentlich zeigen könnt; die ihr aber nicht darauf denkt, eure Jugend aufzuklären, zu bessern, durch euer Beyspiel, durch liebreiche Ermahnungen für dem Pfad der Wollust im voraus zu bewahren, ihnen deutliche, zu ihrem Stand passende Begriffe von einem keuschen Leben, von den Folgen der Unzucht

zu

zu geben; die ihr, wenn ein Fehltritt geschehen iſt, den ihr in manchem Fall mit chriſtlicher Liebe zudecken, Beſſerung für die Zukunft dadurch zu bewirken ſuchen ſolltet, lieber ohne Unterſchied das Urtheil der Verdammniß über dergleichen Mädchen ausſprecht, und manche zur Kindsmörderin machet, weil ſie noch lieber in die Hände der Obrigkeit als in die Hände des Dorf-Zeloten fallen will, ſich weniger ſcheuet einen Mord zu begehen, als ſich öffentlich von Seiner Hochehrwürden abkanzeln zu laſſen.

Gewöhnlich finden freylich mehr als einer dieſer Beweg-Gründe bey Kindermörderinnen ſtatt. Schaam vor der Welt, Furcht für den Eltern, Haß gegen den Treuloſen, tragen oft gemeinſchaftlich zu dem verzweifelten Entſchluß bey. Vereiniget ſich zu dieſen Veranlaſſungen noch Noth und Armuth, vielleicht noch vollends eine Doſis dickes Blut, ein natürlicher Hang zu ſchwermüthigen Gefühlen: o dann wird der Gedanke an Rabenſtein und Scharfrichter ſchwerlich je der Verzweifelten das Mordmeſſer aus der Hand ſchrecken.

Auf alle dieſe verſchiedene Gattungen von Kindsmörderinnen muß inzwiſchen Rückſicht genommen werden, wenn man auf die Frage: wie der Kindermord zu verhüten ſey, befriedigend, paſſend antworten will.

Kindermord kann hauptsächlich auf zwiefache Art begangen werden. Diejenige, die an ein lebendig zur Welt gebrachtes Kind gewaltsam Hand anlegt, oder wenigstens die nöthige Sorgfalt zur Erhaltung des Lebens desselben vorsetzlich und wissentlich versäumt: heißt gewöhnlich eine Kindermörderin. Aber auch vorsetzliche Abtreibung eines noch in Mutterleib befindlichen Kinds ist eben so wohl Kindermord. Vormals machten die Juristen bey der Bestrafung eines durch Abtreibung verschuldeten Kindermords einen Unterschied zwischen einer zeitig oder unzeitigen, belebten oder unbelebten Frucht. Manche der neuern Aerzte und Moralisten haben über diese Distinktion sich mehr lustig gemacht, als es Freunden der Aufklärung, Wahrheitsforschern geziemt. Immerhin mag jene Meynung von belebter und unbelebter Frucht nach den neuern Grundsätzen der Mediziner unrichtig seyn: deßwegen hatte doch der Jurist mehr als eine Ursache, jene Distinktion so lange beyzubehalten, bis sie als ganz offenbar ungegründet allgemein verworfen wurde. Das Recht des Staats, die Kindermörderin zu strafen, beruht auf dem jedem Staat zukommenden Recht und Verbindlichkeit fürs Leben auch des geringsten unter seinem Schutz wohnenden menschlichen Geschöfs zu wachen. Auch das Kind im Mutterleib, sobald es nicht mehr blos

thieri-

thierischer Körper, sobald es ein mit einem vernünftigen Geist belebtes Wesen ist, ist nicht mehr Eigenthum eines andern Menschen, ist ein eigenes Wesen, das des Schutzes seiner Mitmenschen geniessen soll, und muß, das niemand ungestraft verletzen und noch viel weniger morden darf. Wenn nun aber von einem vorsetzlichen **Mord**, von einer peinlichen **Lebensstrafe** die Rede seyn sollte, so mußte doch allerdings erst die Frage entschieden werden: war denn das Wesen im Mutterleib, war der Embryo schon wirklich **ein Mensch**, ein belebtes Wesen, von dem man sagen konnte, daß es gemordet worden. Deßwegen nahmen die alten Juristen einen Zeitpunkt an, wo man durch äußerliche Empfindungen von dem Leben des Kinds gewiß zu seyn glaubte. Daß die Abtreibung der Frucht, auch wenn sie wirklich noch unbelebt wäre, doch etwas sehr unmoralisches ist: dies beweißt darum noch nicht, daß dies Unternehmen vom Staat als ein **Kindermord bestraft** werden dürfe. Auch dann, wann man annimmt, daß jedes Kind vom ersten Augenblick der Empfängniß an ein mit einer menschlichen Seele belebtes Wesen ist, bleibt doch immer ein himmelweiter Unterschied zwischen den beyderley Arten des Kindermords, der Abtreibung der Frucht und des wirklichen Mords an einem lebendig zur Welt gebrachten Kind. Im letzten Fall

wird

wird die vollbrachte That gestraft, muß vor allen Dingen untersucht werden, ob wahrscheinlich das Kind lebend auf die Welt gekommen oder nicht. Bey der Abtreibung der Frucht kann man in tausend Fällen des factum gar nicht einmal durch das corpus delicti gewiß werden, kann durch die Inspektion selten auf Spuren der dem Embryo widerfahrnen Vergewaltigung kommen. Und da es sogar nach der Meynung sehr geschickter Aerzte keine solchen abortantia gibt, von denen es sich sagen ließe, daß sie diesen Effekt schlechterdings bewirkten: so kan eigentlich nie die That, der Mord, sondern nur die Absicht der Mutter beym Gebrauch dieser Mittel gestraft werden, so wie bey der Strafe der verheimlichten Schwängerung dies im juristischen Verstand doch nie eine Strafe des wirklich begangenen Kindermords heisen, sondern nur als ein Mittel zur Verhütung desselben angesehen werden kann. Aber eben deßwegen muß derjenige, der Mittel gegen den Kindermord angeben will, auch von Mitteln reden, den Abtreibungen der Frucht vorzubeugen, da allerdings der Schaden, der für die Menschheit, für den Staat daraus entsteht, gleich groß, in den Folgen einerley ist.

Welches sind denn nun die dienlichsten Mittel zu Verhütung jeder Art von Kindermords? —

Ehe

Ehe ich von diesen Mitteln selbst einzeln rede, sey es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit solcher Mittel vorauszuschicken. — Mittel, wodurch die Quellen dieses widernatürlichen Verbrechens gestopft, wodurch die Absicht, die der patriotische Urheber jener Preis-Frage hatte, erreicht werden soll: müssen nicht blos die Bewerkstelligung einer allgemeinen Verbesserung der Sitten und Karaktere zum Zweck haben. Allerdings muß diese allgemeine Sitten-Verbesserung voran gehen, wenn Kindermord im möglichsten Grad verhütet werden soll. Aber wer vermag in einer einzelnen Abhandlung alle Seiten unsers Weltalters, die einer Verbesserung fähig sind, zu berühren; wer kann seinen Plan über alle diese Gegenstände ausbreiten? Und was nützt es dem Gesetzgeber, der gerne vorzüglich das Kapitel vom Kindermord verbessert haben, vorzüglich diesem Uebel einen Damm entgegen setzen will: wenn man ihm noch so viel von all' den Uebeln vorpredigt, die die Menschheit noch drücken und die der Aufklärung im Weg stehen. Schon in tausend Büchern ist es gezeigt worden, daß, und in wie ferne die Erziehung, der Religions-Unterricht der Menschen einer Verbesserung bedürftig, fähig sind. Jedes weiß, daß, wenn wir im Ganzen tugendhafter wären, wir auch weniger Kindermörderinnen haben

ben würden. Hier verlangt man aber speziellere Mittel, bestimmtere Anweisungen, wie man bey der Erziehung, bey dem Religions-Unterricht gerade dieser Art von sträflichen Folgen der menschlichen Verderbniß entgegen zu arbeiten hat. Selbst solche Vorschläge, die auf Verminderung der Unzucht im Allgemeinen gehen, sind deßwegen nicht gerade auch als Vorschläge zur Verhütung des Kindermords passend und zweckmäßig. Es ist zwar ganz natürlich, daß, wenn im Ganzen weniger Unzucht getrieben wird, im Ganzen auch weniger Anleitung zum Kindermord vorhanden ist: aber die Erfahrung zeigt auch, daß eben nicht in allen Gegenden, nicht bey allen Karakteren, nicht jede Art von unehlichen Verunreinigungen gerade zu solchen grausamen Entschlüssen führt; daß an dem einen Ort bey mindrem Hang zur Unzucht verhältnißmäßig mehr Kindermord, an dem andern Ort bey häufigern unehlichen Schwängerungen verhältnißmäßig weniger Kindermord vorkommen können. Dies mag mich rechtfertigen, wenn ich alle Vorschläge, alle Deklamationen wodurch die Regenten blos zur Verbesserung der Kinderzucht, des moralischen Karakters, der Religion in ihren Ländern, im Allgemeinen aufgefodert werden, als überflüssig mit Stillschweigen übergehe. Wer auf so manche Vorschläge die schon hierinn geschehen sind, nicht achtet, selbige vielleicht nicht einmal kennt,

kennt, die Nothwendigkeit einer ſolchen allgemeinen Verbeſſerung nicht einſieht: der darf nicht erwarten, daß man ihm nähere Vorſchläge zu Ausrottung eines Laſters thue, die immer unwirkſam bleiben würden, ſo lang man nicht zugleich dem ſittlichen Verderben der Menſchen, dieſer Haupt-Quelle aller Vergehungen ſo **viel möglich** zu ſteuern ſucht.

So viel möglich! — und dies iſt eine zweyte Haupt-Erforderniß bey den Mitteln und Vorſchlägen, die zu Verhütung des Kindermords an Handen gegeben werden wollen, nämlich: ſie müſſen auch **thunlich** ſeyn. **Nicht thunlich** dünkt mir jeder Vorſchlag, der die Welt nicht, wie ſie iſt, und wie ſie wahrſcheinlich im nächſten Jahrhundert ſeyn wird, nimmt, ſondern wie ſie nach dieſes oder jenen ſeiner Meynung ſeyn ſollte, oder könnte; jeder Vorſchlag, der entweder das ganze menſchliche Geſchlecht umgegoſſen haben will, oder doch ſein Syſtem auf die Abſchaffung ſolcher Mißbräuche baut, die mit manchem Stand, ſo lange die Welt nicht einen ganz andern Zuſchnitt bekommt, gleichſam nothwendig verbunden ſind; jeder Vorſchlag, der gerade von den höhern Klaſſen die meiſte Enthaſamkeit, den meiſten patriotiſchen Eifer, von Menſchen in den niedern Klaſſen zu viel Uneigennützigkeit, zu viel Wahrheitsſinn, zu viel Theilnehmung an dem Schickſal ihres Nebenmenſchen fo-

dert.

dert. Ein Fehler, in den Schlosiers Wudbianer fallen, wenn sie ihrem Könige vorschlagen, daß er alle unnütze Hofleute entfernen, nur den besten, rechtschaffensten, unbestechbarsten Männern die obersten Stellen einräumen, seine Kavaliers, Offiziers, Soldaten vorzüglich auch ein keusches züchtiges Leben führen lassen solle. Lauter Forderungen, die vor dem Jahr 2440 nicht zu bewerkstelligen sind. Wenigstens wird es, so lange sich die menschliche Natur nicht ganz ändert, gewiß an jedem nur einigermaßen großen Hofe, immer überflüßige Bedienungen, ränkvolle habsüchtige Rathgeber, und junge Herrn geben, die in Mangel andrer Beschäftigung sich bey den Töchtern des Landes die Zeit zu vertreiben suchen werden. Auch jener Vorschlag der Wudbianer, Klöster, in denen abgelebte Wittwen, und alte Jungfern aufgenommen würden, zum Zufluchts-Ort für verunglückte Mädchen zu machen, gehört meines Erachtens nicht in unsre Epoche, da wohl im nächsten Jahrhundert auch keine so allgemeine Umänderung des weiblichen Geschlechts und besonders der alten Weiber, und alten Jungfrauen zu erwarten steht, daß bey diesen auf die liebreichste und beste Behandlung solcher verunglückten Weibspersonen gerechnet werden dürfte. Ich zweifle nicht, daß manche würdige Matrone, manches bejahrte Mädchen, die sich dem Ehe-

stand

ſtand nicht widmen konnte, oder wollte, edel genug denken möchten in der Aufnahme, in der Pflege ſolcher Perſonen einen angenehmen Beruf zu finden: allein es bedarf noch einer großen Doſis mehr Aufklärung als wirklich herrſcht, wenn auch nur der größre Theil der alten Weiber und Jungfern ihre Lieblingslaſter — Neid — Schmähſucht — Schwatzhaftigkeit ablegen, und gegen Geſchöpfe, die gewöhnlich der Gegenſtand ihres ganzen Haßes, ihrer äußerſten Verfolgung ſind, vollkommen ſo liebreich werden ſollen als es erfodert würde, wenn dergleichen Klöſter Zufluchts-Orte für ſolche, halb mit der Verzweiflung ringende Geſchöpfe werden ſollen. Ich rede hier nicht ganz ohne Erfahrung, ich kenne proteſtantiſche Frauen-Klöſter, weiß, wie ſich da Mädchens und Weiber ihren Stand zu verbittern wiſſen, und wie ſelbſt betagte, ſtille, vernünftige Frauenzimmer vor dieſer Geſellſchaft zurückbeben, ſo lange ſie nicht die größte Noth, der gänzliche Mangel an mitleidigen Freunden und Verwandten in dieſen Zirkel zwingt. Selbſt Klupfteins ſonſt ſehr paſſender und brauchbarer Vorſchlag einer beſondern Orts-Aufſicht über das Betragen der Mädchen, wird dadurch offenbar unthunlich, daß er Aufſeherinnen haben, ihnen ſo viele Gewalt, ſo viele Einmiſchung in die Familien-Angelegenheiten geſtatten will. Ich ehre das ſchöne Geſchlecht, weiß, wie

manche schöne Seite sie vor uns voraus haben: aber bey Weibern, wie wir sie in unserm lieben deutschen Vaterlande leben und weben sehen, wette ich doch immer hundert gegen eins, daß diese Aufsehe-rinnen die ärgsten Stadt-Klatschen, eine Geisel, vor der sich Mädchens mehr als vor Kirchenbuße und Rabenstein scheueten, seyn; daß kein rechtli-ches Weib sich zu dieser Stelle brauchen lassen wür-de. Ob Römerinnen oder Spartanerinnen tauglich-cher zu solchen öffentlichen Ehren-Aemtern gewesen seyn würden, will ich nicht entscheiden: aber daß unsre deutschen Weiber nicht dazu zu gebrauchen sind, dies wird mir jeder einraumen müssen, der sie im Ganzen (nicht nach einzelnen fürtreflichen Ausnahmen) kennt und sie nimmt, wie sie wirklich sind, nicht wie sie etwa seyn könnten.

Nicht thunlich scheint es mir überhaupt auch, wenn mit den Anstalten zu Verhütung des Kinder-mords auch zugleich schlechterdings und in allen Fällen und in eben dem Grad der unehliche Beyschlaf vermindert werden soll. Nicht jede Art von wollüstigem Leben, wie ich schon vorhin bemerkt, führt gleich stark zum Kindermord. Vielmehr kön-nen manchmal eben die Gründe, die manchen vom wollüstigen Leben schrecken, dagegen diejenigen, die einmal Fehltritte der Art schon gethan haben, desto mehr zum Kindermord reizen. Dies war der Fall

mit

mit manchen alten auf den unehlichen Beyschlaf gesetzten harten Strafen, mit der Kirchenbuße, Strohkranz und dergleichen. Es kann seyn, daß unter zehn Mädchen vielleicht ein Paar dadurch vom unehlichen Beyschlaf abgehalten wurden: aber dagegen wurden von denen, die sich der Strafe ohnerachtet zu einer solchen Ausschweifung verleiten liessen, gewiß doppelt so viele zum Kindermord verleitet. Es kann also gar wohl seyn, daß, wenn man, um den Kindermord zu verhüten, die Schande und andere auf den unehlichen Beyschlaf gesetzte harte Strafen aufhebt, vielleicht hie und da ein Mädchen leichter zu diesem Vergehen sich verleiten läßt. Sollte aber schon blos deßwegen die Aufhebung jener Strafen verwerflich seyn? — Ich glaube, daß jeder Vorschlag, von dem sich erweisen läßt, daß er wirklich zu Verhütung des Kindermords dienen kann, dann schon thunlich und rechtmäßig genug ist: wenn er nur den Menschen nicht mehr Antrieb, nicht mehr Reiz zum unehlichen Beyschlaf gibt, als schon in der Natur des Menschen, in unsern gegenwärtigen Sitten liegen; wenn er nicht alle natürliche unangenehme Folgen des unehlichen Beyschlafs schlechterdings aus dem Wege wegaeräumt, nicht das Unmoralische, das Unsittliche desselben ganz in den Augen der Menschen verwischt haben will; wenn nur dadurch nicht gerade jene

Arten von Unzucht befördert werden, die dem Staate eben so schädlich oder noch schädlicher sind als Ermordung des Kinds oder Abtreibung der Frucht. Wahrscheinlich hat man auch in dem, der Preisfrage: Wie ist der Kindermord zu verhüten? beygefügten Zusatz: ohne die Unzucht zu begünstigen; unter Unzucht nicht sowol jeden unehlichen Beyschlaf, nicht sowol das Bastart-Zeugen, als das eigentliche Huren *) verstanden; hat durch diesen Beysatz sagen wollen, daß man Huren nicht etwa gar mehr als ehrliche Weiber schätzen; nicht etwa unehlichen Kindern eben die oder noch mehr Vortheile, in Ansehung der natürlichen Erbfolge, des Rangs, als den aus rechtmäßiger Ehe erzeugten

*) Sehr treffend antwortet Schloßer auf die Einwürfe, die man gegen die Aufhebung der auf die unehlichen Schwängerungen gesetzten Strafen gewöhnlich macht: — „nicht das Huren, sondern nur das „Bastart-Zeugen wird dadurch mehr in Schwung gebracht. Ihr wißt, ihr Wudhianer, daß tausend und „tausend Huren herum schwärmen, die keine Kinder „bekommen haben; und wo gehurt wird ohne Zeugung, oder gar so, daß nicht gezeugt werden kann, „wo der Junge vielleicht mit sich selbst, das Mädchen mit sich selbst Unzucht treibt, da wird für den „Staat am gefährlichsten gehurt, denn dadurch wird „nicht der Staat mit verwahrlosten Bastarten gefüllt, sondern seine eigenen Bürger werden da entnervt an Leib und Seele. —„

ten Kindern eingeräumt; kurz, daß dergleichen fleischliche Vergehungen, wenn sie gleich nicht wie Mord und Diebstahl zu bestrafen seyen, doch auch nicht zu untadelhaften, rechtmäßigen Handlungen gestämpelt werden müßten *). Aber ob gerade im Ganzen ein oder ein Paar Bastarte mehr dadurch zur Welt kommen, das darf hier nicht in Anrechnung gebracht werden: wenn nur erwiesen werden kann, daß durch eben dies Mittel ein Paar Dutzend andre Mädchen, die trotz aller Straf-Gesetze doch schwanger geworden wären, vom Kindermord abgehalten und veranlaßt werden, den Fehltritt, den sie gegen die jungfräuliche Sittsamkeit und Keuschheit begangen, dadurch zu verbessern, daß sie den Pflichten der Mutter getreu bleiben. Es kann, wie Schloßer in dem aus seiner Schrift meiner

*) Der seelige Kreuzfeld in seiner treflichen Preisschrift über diese Materie sagt sehr eingreifend von jenen Politikern, die so sehr auf Vermehrung der Bevölkerung, ohne alle Rücksicht auf Moralität, dringen: „— denn freylich ist die politische Rechenkunst „nicht nur im Berechnen der Einfuhr und Ausfuhr „der Landes-Produkten und Manufakturen, sondern „auch im Zählen der Menschen zu einer Höhe gestie„gen, daß sie beynahe schwindelt. Sie scheint über „dem Zählen das Wägen zu vergessen, da es doch „nicht allein bey Goldmünzen, sondern auch bey Men„schen eben so viel auf die Zahl als aufs Gehalt „ankommt. —„

Abhandlung vorgesetzten Motto sagt, auch im Moralischen unmöglich alles Gewinn seyn; es ist genug, wenn der Gewinn den Verlust merklich übersteigt. — Dies ist auch der Maasstab, den ich bey den Vorschlägen, die ich in der Folge anführen werde, zum Grund gelegt habe.

Es gab einst eine Zeit wo man glaubte, die Obrigkeit habe ihrem richterlichen Amt schon volle Genüge gethan, wenn sie nur recht strenge strafte. Ja man hielt dies strafen so sehr für ihre unbedingte Schuldigkeit, daß man erst durch weitläuftige Gründe ihr, das Recht zu begnadigen, erstreiten zu müssen glaubte. Es ist allerdings ein Zeichen von der mildern und aufgeklärtern Denkungsart unsrer Zeiten, daß man heut zu Tag immer erst fragt: Ist es auch nöthig, ist es auch rathsam, daß die Obrigkeit strafe? daß man von einer zweckmäßigen Strafe fodert, daß sie den Verbrecher, bessere und wo dies nicht möglich ist, wenigstens künftigen ähnlichen Verbrechen zu steuern dienen solle *). Darf also die Obrigkeit Kindermord strafen, und wie muß die Strafe desselben beschaffen seyn, wenn dadurch dem fernern Kindermord vorgebeugt werden soll? —

Daß

*) Vorzüglich muß dieser Endzweck schlechterdings da bezielt werden, wo von langwieriger Gefängniß- oder gar einer Lebens-Strafe die Rede seyn soll.

Daß der Staat nicht nur befugt, sondern sogar verbunden sey, das Leben auch des noch im Mutterleib befindlichen Mitbürgers zu schützen; daß selbst die Mutter des Kinds an selbigen sich zu vergreifen nicht berechtigt ist; daß der Gebrauch abtreibender Mittel, wenigstens als Attentat gegen das Leben eines Menschen, gestraft werden kann und darf; habe ich im vorhergehenden schon angeführt. Findet man auch gleich bey manchen heydnischen und wilden Völkern keine ausdrückliche Bestrafung dieses Vergehens, so läßt sich daraus doch noch nicht folgern: daß nach dem Natur-Recht die That gar kein Verbrechen sey, sondern nur so viel: daß die Moral jener Völker sehr unvollkommen, ihre Begriffe von der väterlichen Gewalt zu ausgedehnt, und ihre physikalischen Kenntnisse von der Entstehung des Menschen, zu eingeschränkt seyen. Auch nach dem Recht der Natur schon, ist jeder der einen andern Menschen vorsetzlich ums Leben bringt, ein Mörder, es mag nun dieser Mensch, Sohn oder Tochter, schon außer, oder noch in Mutterleib seyn. Schon nach dem Licht der Vernunft ist der erste und vorzüglichste Endzweck des Begattungstriebs: die Fortpflanzung; und die Pflicht der Eltern ist: ihre Kinder zu beschützen, sie gros zu ziehen. Eltern sind also auch, ohne alle positive Gesetze, schon

doppelt ſtrafbar, wenn ſie jener Pflicht ſchnurſtraks entgegen handeln, und ſelbſt zu Mördern ihrer Leibesfrucht werden.

Mehreren Schwierigkeiten iſt die Frage unterworfen: wie der Kindermord zu beſtrafen iſt, welche Art der Beſtrafung dazu dienen kann, dem fernern Kindermord vorzubeugen? — Strafen, wodurch Menſchen von Verbrechen abgeſchreckt werden ſollen, müſſen von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ihr Bild, die Furcht für ſelbigen, im Stande iſt, den Eindruck, die Wirkung der Beweg-Gründe zu ſchwächen, durch die der Menſch zu dieſem Verbrechen verleitet wird. Da nun die Beweg-Gründe, wodurch Mädchen zum Kindermord verleitet werden können, ſo vielerley ſind, ſo läßt ſich daraus ganz natürlich folgern, daß es mithin ohnmöglich zweckmäßig ſeyn könne, wenn man jede Kindermörderin auf gleiche Weiſe beſtrafen will.

Die Erfahrung lehrt, daß Furcht fürm Schafot allein vom Kindermord nicht abſchreckt, da ſchon mehrere Kindsmördernnen ſich freywillig zum Blutgerüſt hingedrängt haben. Ueberhaupt wird Todesſtrafe größtentheils unwirkſam ſeyn, da die meiſten Kindermorde doch ganz gewiß aus überſpannter Furcht für Schande, Furcht für einem mühſeeligen verachteten Leben, Furcht für den Dranſalen der Eltern und Verwandten geſchehen. Was vermag

auf

auf solche Personen in der Stunde der Verzweiflung die Furcht für dem Schwerdt. Ihnen ist, besonders in jenen Augenblicken, das Leben zur Last und jeder Ort, jedes Mittel, wodurch sie nur den Augen der Welt, dem marternden Gefühl der allgemeinen Verachtung entzogen werden, ist ihnen willkommen. Wollt ihr dem Gefühl der Schande, das sie zur Verzweiflung treibt, was wirksames entgegen setzen: so laßt solche Personen in der Perspektiv — die sie, wenn ihr Verbrechen kund wird, zu erwarten haben — nicht augenblickliche Martern, nicht Szenen, wo sie mehr bemitleidet als verachtet werden, sehen. Laßt, wie Klippstein will, eine solche Kindsmörderin, im passenden, feyerlichen — aber nicht glänzenden, sondern schmählichen — Aufzug, durch alle Straßen ziehen; verdammt sie zur ewigen Gefängniß, laßt sie alle Jahre an dem Tag, an eben dem Ort, wo der Mord vollbracht worden, eben den schmählichen Aufzug wiederholen; verbindet damit öffentliche passende Verkündigungen dieser Schandthat von allen Kanzeln und in allen Schulen: und Furcht für einer solchen schmählichen Strafe, wird in der Stunde, wo das Mädchen auf dem Scheideweg steht, wo sie zwischen der Schande der offenbar werdenden Schwängerung, und zwischen der zu befürchtenden Strafe des herauskommenden Kindermords zu wählen hat, auf alle

Fälle mehr wirken, als Furcht für der Hinrichtung, wo sie, wenns am schlimmsten geht, ein schnelles Ende aller ihrer Schande zu gewärtigen hat. Nur solche Huren, die blos um bequemer zu leben, blos um ungestörter ihre Sinnen beständig in Wollust zu baden, vorsetzlich mordeten: nur diese, zumal wenn sie nicht Mangel an Unterricht, rohe unverschuldete Unwissenheit zur Entschuldigung anführen könnten, würde ich mit Lebens-Strafe belegen, würde um so unnachsichtlicher mit dieser Strafe gegen sie verfahren, je mehr eine solche Person, vermöge ihres Stands, ihrer Verbindungen, sich etwa Hofnung, im schlimmsten Fall doch mit dem Leben durchzukommen, machen, und dadurch um so mehr Aufmunterung, die grausame That zu wagen, haben konnte. Sie sind kalte vorsetzliche Mörder; von solchen blos für thierische Triebe empfänglichen, für Menschenliebe, für edle Gesinnungen ganz erstorbenen Herzen, ist wenig Besserung zu hoffen, und für sie, die ihre höchste Glückseeligkeit in dem möglichst sinnlichsten Genuß unsrer wenigen Lebens-Jahre setzen, die weder Schande noch Vorwürfe scheuen: für diese ist Furcht für einer unausbleiblichen Lebensstrafe das sicherste Gegenmittel gegen den mörderischen Entschluß, zu den sie blos greifen, um ihres Lebens desto besser genießen zu können.

Aber freylich sind Strafen allein nicht hinreichend. Auch der gewisseste Tod, auch die größte zu gewartende Schmach sind oft in der Stunde der Verzweiflung, in dem Augenblick des raschen Entschlusses, keine hinlänglichen Abhaltungsmittel: weil alle Uebel, die man denen, wofür sich die Kindesmörderin gegenwärtig fürchtet, dadurch entgegensetzt, doch als künftig erst zu gewartende Uebel, um so schwächer wirken, da jede Kindsmörderin gewöhnlich sich mit der Hofnung tröstet, daß die That, daß ihre Schwangerschaft verborgen bleiben werde. Man mache es ihnen also unmöglich, die Schwangerschaft zu verheelen. Dies wird immer einer der sichersten Wege seyn, dem Kindermord vorzubeugen, weil dann nicht nur bey den meisten die aus wahrer oder falscher Schaam dies Verbrechen begehen, der hauptsächlichste Zweck, sondern auch zugleich bey allen Arten von Kindermord, die täuschende Hofnung, daß die That verborgen bleiben werde, wegfällt. Die Verheelung der Schwangerschaft kann man dadurch erschweren, theils daß man dem Mädchen selbst, theils andern die Anzeige derselben zur Pflicht macht, und die Unterlassung dieser Anzeige streng ahndet. Aber auch hier muß man keine unmöglichen, keine widernatürlichen Dinge fodern. Eben deßwegen werden Verheimlichungs-Strafen, womit man Personen belegt, die

nicht

nicht ſelbſt von der Schande der unehlichen Schwängerung mit betroffen werden, wo, wie Nietzſchke ſehr richtig ſagt, „der Furcht vor der Strafe kein ſtärkerer Affekt widerſteht:„ immer wirkſamer, zweckmäſiger ſeyn als diejenigen, womit man die Mädchen oder ihre leiblichen Eltern und Bluts-Freunde oder den Schwängerer ſelbſt belegt.

Es iſt immer hart von irgend jemand zu fodern, daß es ſeine eigene Schande aufdecken ſoll. Das Mädchen, das, um bey Ehren zu bleiben, die Mutterliebe erſtickt — die Strafe des Kindermords nicht ſcheuet, ſcheut auch die Strafe der verheimlichten Schwängerung nicht. Im Gegentheil hat es immer mehr Veranlaſſung zur Verheimlichung der Schwangerſchaft als zum Kindermord, weil, wie ſchon mehrere mit Recht bemerkt haben, die Hofnung, ein todes Kind zu haben, es ohne alle böſe Abſicht abhalten kann, ſeine Ehre nicht ohne Noth Preis zu geben. Eben dies kann auch Eltern, Geſchwiſterte der Geſchwächten zum Stillſchweigen bewegen. Verheimlichungen, die das ſchwangere Mädchen ſelbſt, ihre Eltern, nächſten Verwandten oder der Schwängerer*) zu Schulden kommen laſſen,

*) Auch dem Schwängerer kann die Unterlaſſung der Anzeige von der Schwangerſchaft einer Perſon, mit der er in Unehren Umgang gehabt, nicht ſchlechterdings zu

ſen, würde ich dahero zwar immer ſtrafen: aber dieſe Strafe bis zur Todesſtrafe, bis zur härteſten langwierigen Gefangenſchaft zu erhöhen, blos der geſchehenen Verheimlichung halber den Kindermord für erwieſen anzunehmen, gar keine Entſchuldigung dagegen gelten zu laſſen, finde ich zu ſtreng *), halte

es

zu ſo einem äuſerſt ſtrafbaren Verbrechen angerechnet werden, da, wenn gleich in den meiſten Fällen die auf die Mannsperſonen zurückfallende Schande minder groß iſt, doch auch einer Mannsperſon nicht zugemuthet werden kann, ſich ohne Bedenken als den Schwängerer dieſer oder jener liederlichen Dirne darzuſtellen, die ſich oft fälſchlich für ſchwanger, oder wenigſtens den rechten Vater nicht angibt.

Nur in dem Fall, wenn der Schwängerer durch Verſprechen oder Drohungen das Mädchen zur Verheimlichung oder gar zum Kindermord verleiten wollen, oder wirklich verleitet hätte, ſollte er im letzten Fall ſchlechterdings wie jeder andere vorſetzliche Anſtifter eines Mords, und im erſtern wenigſtens mit einer andern angemeſſenen ſtrengen Strafe belegt werden. Gleiche ernſtliche Strafe müßte auch jeder Schwängerer zu gewärtigen haben, dem das Mädchen die Schwangerſchaft geoffenbart, der aber keine Anzeige davon gemacht, und nicht wenigſtens alle in ſeinen Kräften geſtandene Mittel zur Erleichterung ihrer Niederkunft und zur Verſorgung der Mutter und des Kinds getroffen hätte.

*) Mich dünkt, Metzſchke urtheilt ganz richtig hierüber wenn er äußert: „Man ſetzte endlich die Todes„ſtrafe auf die Verheimlichung der Schwangerſchaft

„um

es auch für überflüßig, sobald die übrigen Anstalten und Mittel, von denen noch weiter die Rede seyn wird, angewendet werden. Allen Kindermord schlechterdings verhindern zu wollen, ist, so wie dies auch von jedem andern Verbrechen gilt, unmöglich: und der Schaden, den man durch zu große Strenge auch in diesem Fall anrichtete, würde immer grösser seyn, als der Gewinn, den man dadurch erlangt.

Wirksamer sind, wie gesagt, Verheimlichungs-Strafen, womit man solche Personen belegt, die an und für sich kein so wesentliches Interesse haben die Schwangerschaft des Mädchens verbergen zu helfen. Ausnehmend wohl hat mir dahero Klopsteins Vorschlag gefallen, daß jedes Dorf, jedes Stadt-Quartier, in der eine Person heimlich niedergekommen wäre, auf verschiedene Jahre eine gewisse dem Vermögen der Einwohner angemessene Strafe erlegen solle, welche die Eltern und Geschwisterte, die in einem Hause gewohnt, zur Hälfte bezahlen, und die andere Hälfte auf den ganzen Bezirk, auch die

„um den Kindermord zu verhüten: und daß arme „Mädchen, das es erst lange selbst nicht gewußt, und „dann eine Weile aus Schaam verschwiegen hatte, daß „es schwanger sey, tödete nun ihr Kind blos in der „Absicht, damit es die Verheimlichung ihrer Schwan„gerschaft nicht verrathen, und sie dem Schwerdt „überliefern könnte.

die Mägde mit eingeschlossen vertheilt werden müßte. Um diesen Vorschlag ins Werk zu stellen, müßte meines Ermessens jeder Einwohner, der Verdacht schöpfte, verbunden und berechtigt seyn, den Eltern oder Verwandten, oder der Herrschaft des in Verdacht stehenden Mädchens selbst, oder falls er mit diesen Personen in keiner schicklichen Verbindung stünde, mittelst des Vorstehers, Gerichtsmanns oder Schultheisen seines Orts, oder Quartiers, seinen Verdacht eröfnen zu lassen, worüber diejenigen, denen diese Eröfnung geschehen, einen schriftlichen Attest auszustellen hätten, womit sich, wenn in der Folge eine heimliche Niederkunft erfolgte, der Ort oder das Quartier reächtfertigen könnte, in welchem Fall alsdenn die Person, der diese Eröfnung geschehen, nicht nur die Verheimlichungs-Strafe ganz alleins zu tragen, sondern nach Beschaffenheit der Sache auch noch andere exemplarische Bestrafung zu gewärtigen hätte. Wollte eine solche Person die erforderliche Bescheinigung nicht ausstellen, so müßte sie sich gefallen lassen, daß die Anzeige des Verdachts bey Gericht geschahe, wo sie in ein eignes besonders geheim gehaltenes Buch einregistrirt werden müßte. Ueberhaupt müßte die durch irgend einen Gemeindsmann, Schultheis oder Viertelmeister in diesen Fällen geschehende Warnung mit der größten Vorsicht und Heimlichkeit geschehen, Plauder-

haftig

haftigkeit mit gröſter Strenge gebunden werden; und wenn ſich ſcheinbarer Verdacht, daß ein ſolcher Warner etwa blos um die Perſon, oder ihre Eltern durch eine ſolche Warnung zu kränken, einen ſolchen Verdacht ſelbſt erfunden, oder unvorſichtiger Weiſe ſich von andern dazu mißbrauchen laſſen, vorfände: ſo müſte der Warner, wenn binnen 9 Monaten keine Niederkunft der in Verdacht gebrachten Perſon ſich veroffenbarte, und dieſe Perſon, oder deren Verwandten es verlangten, vor Gericht, jedoch nicht in Gegenwart dieſer Perſonen, eydlich die Art, wie er zu dieſem Verdacht gekommen, anzeigen. Dadurch kann man dem Einwurf, daß durch dieſe jedem zur Nothwendigkeit gemachte Aufſicht, Verläumdungen und Geſchwätze veranlaßt werden würden, begegnen; nicht zu gedenken, daß ja ohnedem jedes noch ſo ehrbare Mädchen ſich gefallen laſſen muß, von Mägden am Brunnen, auch ohne die mindeſte gegründete Veranlaßung, kritiſirt und mit dergleichen Verdacht belegt zu werden.

Hat man durch Verordnung ſchicklicher Strafen den Uebeln, um derentwillen die Kindermörderinnen zu dieſem grauſamen Mittel ſchreiten, gleich fürchterliche Uebel entgegengeſtellt; hat man durch paſſende Anſtalten zu Entdeckung der jedesmaligen Schwangerſchaften, theils den Endzweck der Kindermörderinnen zu vereiteln, theils ihnen die Aus-

führung

führung ihres Vorhabens zu erſchweren, ſich beſtrebt: dann ſuche man auch zugleich die wirklichen mit der unehlichen Niederkunft verbundenen Uebel, ſo weit es — ohne das Gefühl der Schaam, der wahren Ehre und Schande ganz auszulöſchen — geſchehen kann, zu mildern und dadurch die Beweggründe zu einer ſo unmenſchlichen That urſprünglich aus dem Weg zu räumen.

Die Uebel, welche einer Geſchwächten drohen, ſind vorzüglich öffentliche Schande. Man hebe alſo alle Arten von öffentlichen Schand-Strafen auf den unehlichen Beyſchlaf auf und begnüge ſich ſie die Schande fühlen zu laſſen, die ohnedem dergleichen Mädchen in der geſitteten Welt trift. Man ſuche durch Volks-Unterricht, durch die Sprache, die man in obrigkeitlichen Verfügungen in dergleichen Fällen führt, die Menſchen daran zu gewöhnen, zwiſchen leichtſinnigen Huren und Verführten, aus Schwachheit Fehlenden, einen Unterſchied zu machen. Man veranſtalte in groſen Städten *) Cha-

*) In kleinen Städten und Dörfern dergleichen Charitees anzulegen, hielte ich immer um deßwillen für unnöthig und unrathſam, weil dort der Veranlaſſungen zum Kindermord weniger ſind, und die Haupt Eigenſchaft ſolcher Charitees, nämlich daß darinn unehlich ſchwangere Perſonen im Stillen niederkommen können, nicht leicht in kleinen Orten zu erreichen

Chariteen — Orte, wo schwangere Personen in der Stille — unbemerkt — und unter nöthiger Wart und Pflege niederkommen können. Gut wird es immer seyn, wenn solcher Chariteen mehrere in einer Stadt sind: da, wenn nur ein einziges solches auch noch so geräumiges Haus wäre, doch weder genug Sorgfalt und Akkuratesse in der Behandlung noch die nöthige Verheimlichung zu gewärtigen wäre. Für arme Unvermögende müßten freylich eigne Chariteen errichtet werden, die auf herrschaftliche Kosten unterhalten *), die Aufsicht auf das strengste darüber geführt und als ein vorzüglich wichtiges ehrenvolles Amt irgend einem verdienstvollen allgemein als rechtschaffen anerkannten vornehmen Beamten des Staats übertragen werden müßte. Die bezahl-

chen ist, da hingegen Mädchen vom Lande leichter unentdeckt sich in solche Chariteen in grosen Städten flüchten und verbergen können.

*) Man hat heut zu Tag schon an vielen Orten Accouchir-Häuser angelegt, aber auf viele läßt sich anwenden, was Nietzschke sagt: „Man legte Accouchir-„Häuser an und glaubte, die Geschwächten würden „sich gerne in sie begeben, weil sie in ihnen die Ko-„sten fanden, welche bey der Geburt und der Taufe „eines Kinds und in den Wochen einer Mutter er-„fordert werden. Aber die Schwangern verbargen „ihre Schwangerschaft und trieben ihre Leibesfrüchte „blos deswegen ab, damit sie in diesen Häusern nicht „gebähren dürften.

bezahlten Chariteen müßten blos Privat-Unternehmern überlassen seyn, die sich dafür zahlen ließen und nur in Rücksicht der Pflicht der Verschwiegenheit und der nöthigen Ordnung unter der Aufsicht des Staats stünden *). Hätte man eine hinlängliche Anzahl von dergleichen bezahlten und unentgeltlichen Chariteen; träfe die Herrschaft die Anstalt, daß die Kinder der unvermögenden Kindbetterinnen, wenn sie dem obersten Aufseher sich anzeigten **) von Staats wegen zur

*) Alle, auch die bezahlt werdenden Chariteen von Herrschafts wegen zu errichten und verwalten zu lassen, halte ich deßwegen nicht für rathsam, weil alle dergleichen Verwaltungen, wenn sie auf herrschaftliche Rechnung geführt werden, immer mehr Mißbräuchen unterworfen sind und manche vermögliche Eltern ihre Kinder hinein zu schicken, manches bemittelte Mädchen sich dahin zu flüchten, um deßwillen Bedenken tragen würden, weil es ein obrigkeitliches Haus wäre. Nicht zu gedenken, daß bey denen, die auf eigne Rechnung so ein Haus hielten, immer mehr Antrieb zur guten Behandlung, zur Geheimhaltung seyn würde, als bey solchen, die blos von Herrschafts wegen dies thun, blos aus Pflicht schweigen müßten.

**) In allen Arten von Chariteen müßte niemand nach dem Namen der Ankommenden fragen dürfen; selbst diejenigen, die in die unentgeltlichen herrschaftlichen Chariteen aufgenommen würden, brauchten niemanden als unmittelbar dem obersten Aufseher, der wöchent-

Unterhaltung und Auferziehung übernommen würden; hübe man die Fornikations-Strafen und dadurch die Verbindlichkeit der Beamten und Gerichtsdiener, inquisitionsmäßig jedes verdächtige Mädchen öffentlich vor Gericht zu schleppen, auf: so könnte man alsdenn der Findelhäuser, über die heut zu Tag so viel gestritten wird, gar wohl entbehren. Nicht als ob ich der Mode-Meynung wäre, daß sich gar kein zweckmäßiges Findelhaus denken liese. Denn die Fehler, die man den meisten Findelhäusern in Ansehung der Erziehung und Verpflegung der Kinder mit Recht vorwirft, liesen sich doch wohl vermeiden, ohne daß man deßwegen gerade das ganze Institut zu verwerfen braucht. Ueberdies gehört es gar nicht einmal zum wesentlichen eines Findelhauses, daß gerade alle die Findlinge darinn erzogen werden müssen. Das Pariser Findelhaus, das sowol wegen seines ganz herrlichen Fonds, als wegen der darinn herrschenden ausnehmenden Ordnung und Reinlichkeit, ein wahrhaft königliches Institut genennt zu werden verdient: behält seine Findlinge nicht länger als zweymal 24 Stunden in seinen Mauern; dann werden sie unter Ammen, und in der Folge wieder unter andre Personen zur Erziehung

ehentlich ein paarmal Visitation in diesen Häusern halten müßte, ihren Namen und Stand anzugeben.

ziehung vertheilt. Was ich gegen die Findelhäuser habe, ist blos dies: daß überhaupt alle öffentliche weitläuftige Stiftungen, die grose Fonds haben, und wo die sämtliche Dienerschaft in herrschaftlichem Sold steht, meist schlecht verwaltet, auf Kosten derer, die des Staats Wohlthat genieſen sollen, sich bereichert wird, und daß gar oft und leicht *), nicht wirklich unehlich geschwächte Mädchen, sondern anders liederliches Volk, oft ganz fremdes Gesindel, welche die Last, ihre Kinder zu ernähren, gern von sich abwälzen wollen, sich des Hinlegens ihrer Kinder ins Findelhaus bedienen können.

Will man den Beweg-Gründen zum Kindermord dadurch vorbeugen, daß man die unzweckmäſigen öffentlichen Beschimpfungen aufhebt: so lege man auch denen Geistlichen Zaum und Gebiß ein, die schlechterdings jedes fleischliche Vergehen, einer sonst noch so unbescholtenen Person, als ein öffentliches Skandal behandeln, die glauben und es ihren Gemeinden auch gerne glaubend machen wollen, es gehöre zu ihrem Amt und Pflicht, jede

*) Denn zu lauschen, wenn ein Kind gebracht wird und der Person, die es bringt, nachzulaufen, um es ihr allenfalls wieder aufzudringen, wie es beym Findelhaus einer gewißen groſen Reichsstadt schon zuweilen geschehen seyn soll: möchten wohl blos Abderiten gut heiſen können.

uneheliche Schwängerung, jede ehliche Untreue von der Kanzel herab zu posaunen, und wenn ihnen auch allenfalls die Obrigkeit nicht gestattet, selbige öffentlich zu nennen, doch mit speziellen Schilderungen, Mienen, Geberden und Fingern auf sie hinweisen. Man hebe die sonderbare Gewohnheit auf, nach der noch an vielen Orten und Gegenden der Beichtvater sich für berechtigt hält, in Verdacht der Schwangerschaft stehende Mädchen so lang vom Beichtstuhl wegzuweisen, ihnen, wie es heißt, ihre Sünden so lange vorzubehalten *), bis sie ihre gerichtliche Strafe ausgestanden, den Urheber ihrer Schwangerschaft genennt haben. Furcht fürm abkanzeln hat, ich wiederhole es noch einmal, schon mehr Mädchen das Mordmesser gegen ihr uneheliches Kind in die Hand gegeben, als die Furcht fürm gerichtlichen Verhör.

Viele

*) Diese lächerliche hierarchische Sprache wird wirklich noch an vielen Gegenden von protestantischen Geistlichen in allem Ernst geführt. Weh uns armen Laien, wenn die Sünden-Vergebung in der Willkühr so manches Beichtvaters stünde. Ueberhaupt müßten die meisten Geistlichen erst noch ganz andere Grundsätze, einen ganz andern Zuschnitt bekommen, wenn ich mit Schlossers Vorschlag: daß die Mutter von der Schwangerschaft ihrer Tochter im Stillen dem Pfarrer Anzeige thun könnte; einverstanden seyn sollte.

Viele *) Mädchen ſehen die Vollziehung der Heyrath, als den einzigen möglichen Ehrenerſatz an: dahero entſtand in alten Zeiten, in manchen Provinzen Deutſchlands, das Geſetz, welches dem Schwängerer die nach den allgemeinen Rechten ihm zuſtehende Wahl, das Mädchen zu freyen oder ſie auszuſtatten, benahm, und ihn ſchlechterdings zwang, das Mädchen, wenn ſies verlangte, und er ihr keinen unerlaubten Umgang mit andern Mannsperſonen beweiſen konnte, zu heyrathen. Ein Geſetz, das auch manche der Neuern, die Vorſchläge zur Verhütung des Kindermords gethan, zu dieſer Abſicht in Ausübung gebracht wiſſen wollen. Allein ich habe bereits an einem andern Ort **) ausführlich die

*) Nicht alle denken ſo. Gerade denen, die ein ſo äuſſerſt überſpanntes Gefühl von Schaam und Ehrgeiz haben, daß ſie dadurch zum Kindermord verleitet werden können, thut auch die nachherige Kopulation, wenn einmal ihre Schwangerſchaft vorhero ſchon lautbar geworden, am wenigſten Genüge. Das Beyſpiel, das im Journal von und für Deutſchland, im zweyten Stück dieſes Jahrs p. 157. ſteht, liefert uns einen Beweis davon. Mannſüchtige Mädchen und ſolche, die Wolluſt handwerksmäſſig treiben, ſchreyen am meiſten nach ſolchen gezwungenen Kopulationen.

**) In zwey eignen Abhandlungen unter folgenden Titeln:

Von Strafen unehlicher Schwängerungen, beſonders von denen diſſfalls gebräuchlichen Zwangs-Kopu-

Gründe angegeben, warum ich dergleichen Zwangs-Heyrathen für ungerecht und zweckwidrig halte. Die im Ersten Theil des Entwurfs eines allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs enthaltene Verordnungen, kraft deren,

> ein unehlich geschwängertes Mädchen, wenn sie nicht mit mehrern zu thun gehabt, und der Schwängerer sie nicht heyrathen will oder kann, entweder gerichtlich zur Ehefrau des Schwängerers deklarirt werden oder wenigstens sie und ihr Kind dessen Namen zu führen berechtigt seyn, und der Schwängerer in die gewöhnliche Ehescheidungs-Strafen oder zu einer Ausstattung fürs Mädchen condemnirt werden solle,

dünken mir ungleich fürtreflicher und passender zu seyn. Mädchen, die so delikat in ihrem Gefühl von Ehre und Schande sind, daß diese Verfügungen ihnen kein Genüge thun, die werden auch wenig Beruhigung darinn finden, daß sie sich durch gerichtliche Gewalt einen Mann erzwingen können.

Der

Kopulationen. Erste Auflage. Erlang 1783. Zweyte Auflage 1784.

Antwort auf eines Ungenannten Gedanken über meine Abhandlung von Strafen unehelicher Schwängerungen ꝛc. ꝛc. Anspach 1784.

Der Furcht für den Mißhandlungen der Eltern und Verwandten, als einer anderweiten Veranlassung zum Kindermord, könnte dadurch vorgebeugt werden, daß man gegen Eltern und Verwandten, die dergleichen übertriebener Mißhandlungen sich schuldig machten, strenge Ahndungen verhängte, und solchen Mädchen die Erlaubniß gäbe, nach in der Stille gethanen Anzeige, sich von den Eltern zu entfernen und sich in irgend eine der privilegirten Charitéen oder sonst zu einer ehrbaren Familie mit Vorwissen und nach Anweisung der Obrigkeit *) in die Kost zu begeben, welche Kost die Eltern, wenn sie vermöglich sind, auf so lange bis das Kindbett vorüber ist und wenn sich die Familie inzwischen nicht aussöhnte oder zu befürchten stünde, daß das Mädchen noch fernere Mißhandlungen zu gewärtigen hätte, auf längere Zeit zu bezahlen angehalten werden müßten. Wären das Mädchen und ihre Eltern

*) In diesen Fällen dürfte man den Mädchens nicht blos ihre freye Willkühr und Wahl lassen, sonst könnte manche — nur um der elterlichen Zucht sich zu entziehen und allenfalls erst mit ihrem Anhang vertrauter zusammen kommen zu können — sich muthwilliger Weise für schwanger angeben. Denen Personen, die solche Häuser hielten, müßte daher auch schlechterdings geboten seyn, den aufgenommenen Mädchen keinen Umgang oder Zutritt von Mannspersonen zu gestatten.

vermögenlos, so müßte jenem freylich ein Platz in einer unentgeltlichen Charitee *) angewiesen, das Kind nach der Niederkunft von Staats wegen ernährt und dafür gesorgt werden, daß die Weibsperson entweder in Dienste untergebracht würde, oder durch die vom Schwängerer allenfalls zu bezahlende Aussteuer eine Heyrath thun könnte.

Durch diese letztern Veranstaltungen zur unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung solcher Weibspersonen und ihrer Kinder würde hauptsächlich auch jene Quelle des Kindermords gestopft werden, wo Noth und Kummer, Mittellosigkeit die arme verlaßne Mutter zur Verzweiflung treibt.

Die Quelle solcher Kindermord, die aus Melancholie begangen werden, kann freylich unmittelbar vom Gesetzgeber nicht gehemmt werden, weil selbige größtentheils im Gebiet des Arztes liegt. Wenn inzwischen die überflüssigen öffentlichen Beschimpfungen

*) In den unentgeltlichen Charitees müßte nothwendig darauf gesehen werden, daß dergleichen Weibspersonen zum Fleis und zu angemessener beständiger Arbeit angehalten, auch die Kost — ausser sofern es die Gesundheits-Umstände besonders erforderten — nicht zu reichlich und köstlich eingerichtet würde; damit liederliche Weibs-Personen unehliche Schwängerungen nicht etwa als ein Mittel ansähen, sich faule Tage und gut Essen und Trinken in einem solchen Hause zu verschaffen.

Univ. Bibl. München

pfungen aufgehoben werden, wenn dafür geſorgt wird, daß keine Schwangerſchaft leicht verborgen bleiben kan, dann wird auch dieſe ohnedem ſehr ſeltne Art von Kindermord noch ſeltner werden.

Die gefährlichſte — aber Gottlob nicht die häufigſte — Quelle zum Kindermord iſt nun freylich jene, wo Mädchen blos aus Weichlichkeit, aus übertriebner Sinnlichkeit, Mörderinnen ihrer empfangenen oder gebohrnen Kinder werden. Nebſt dem was etwa eine paſſende Lebensſtrafe, nach dem oben ſchon hiervon angeführten, bewirken kann: muß hier blos durch allgemeine Sittenverbeſſerung, durch allgemeine Einführung eines richtigen paſſendern Religions-Unterrichts dem Uebel entgegen gearbeitet werden. Es muß den jungen Leuten und beſonders auch dem weiblichen Geſchlecht, ihre wahre eigentliche Beſtimmung näher ans Herz gelegt, es müſſen ihnen deutlichere vollſtändigere Begriffe von allen ihren Pflichten gegeben; es muß den Mädchens von Jugend auf eingeprägt werden, daß Kinderzeugen, für jede die Kräften, Geſundheit und Gelegenheit hat, die hauptſächlichſte Beſtimmung des weiblichen Geſchlechts; daß es immer den Weg zum Unglück, zur Schande, zur gröſern Pflichtvergeſſenheit iſt, wenn Mädchen früher als es ihnen Geſetze und Wohlſtand erlauben, ihre Triebe ſättigen wollen, daß es aber doch noch ſchwärzere Laſter, noch gröſere

sere Verbrechen giebt, daß Abtreibung der Frucht und Kindermord unter allen weiblichen Vergehen das größte und unverzeihlichste ist; daß Sorgfalt für ihre Leibesfrucht, zärtliche Beobachtung jeder Mutterpflicht, das einzige ist, was den Fehltritt der Gefallenen wieder einigermaßen gut machen, was sie mit der Menschheit, mit guten edlen Seelen wieder aussöhnen kan. Diese Grundsätze müßten in denen Jahren, wo die Jugend zuerst sich zu fühlen anfängt, fleißig, faßlich vorgetragen, müßten in Beziehung auf Eltern und Verwandten und dritte Personen angewendet, müßten bey schicklichen Gelegenheiten in Kinderlehren und Predigten vorgetragen, und dadurch zugleich der rohen Unwissenheit, die auch zuweilen Quelle des Kindermords werden kann, vorgebeugt werden. Aber freylich müßte dies mit Vorsicht, im Ton des liebreichen wohlmeynenden Vaters, nicht im Ton des Gesetzdonnerers geschehen, müßte nicht etwa durch handgreifliche Beweise den Burschen und Mädchen eingeschrien werden *).

Da

*) Auch müßte den Geistlichen aus schon oben bemerkten Gründen, von Obrigkeits wegen, eingeschärft werden, den Satz: daß der Mensch dann am seeligsten stirbt, wenn er in den Jahren der vollen Unschuld aus der Welt geht, nicht so häufig und nie anders als mit der gehörigen Behutsamkeit vorgetragen würde.

Da aber zu Bewirkung eines ſolchen zweckmäſigen Unterrichts von Pfarrern und Schulmeiſtern, noch groſe und weitläuftige — wer weis, wenn noch zu erwartende — Reformationen auf Seiten des geiſtlichen Standes voraus gehen müſten: ſo habe ich ſchon ſeit mehrern Jahren immer den geheimen Wunſch gehegt, daß der gemeinen Volks-Klaſſe ein Buch, ein Volks-Katechismus in die Hände gegeben werden möchte, worinn ihm auf eine faſsliche Art die Pflichten, die er — um ein rechtſchaffner Unterthan, ein brauchbarer Weltbürger zu werden, in Beziehung auf ſeinen Landsherrn, ſeine Obrigkeit, ſeine Nachbarn, ſeine Familie und auf ſich ſelbſt — zu beobachten hätte, in einer faſslichen herzlichen Sprache und ſo vorgetragen würden, daß jeder ohne weitere mündliche Erläuterung ſelbſt darinn leſen, daß es ohne Bedenken jeden wes Stands, Alter und Glaubens *) er auch wäre, in die Hände gegeben werden könnte. Mit wahrer patriotiſcher innigſten Freude las ich daher die Ankündi-

*) Dieſe Eigenſchaft muß es nothwendig haben, wenn es wahrhaft gemeinnützig ſeyn, wenn der gemeine Mann dadurch zugleich die höchſtnöthige Verbeſſerung der Grundſätze einer wahren Duldung (die trotz alles Geſchreys von Toleranz doch noch immer ſelbſt in Proteſtantiſchen Ländern ſo ſelten zu finden iſt) erhalten ſoll.

kündigung, die der durch seine Schriften schon so ruhmvoll bekannte Herr **Becker** in Gotha von seinem **Hülfs- und Nothbüchlein** in einem Ton und unter Vorlegung eines Plans gemacht hat, von dem sich etwas ganz fürtreffliches in der Art erwarten läßt. Möchte es ihm doch weder an Unterstützung, noch an Gesundheit zu Ausführung seines menschenfreundlichen Vorhabens fehlen, und er den Landmann vorzüglich auch über den wahren Gesichtspunkt der fleischlichen Vergehungen und der daraus entspringenden übeln Folgen, dienliche Belehrungen in der ihm so eignen herzlichen faßlichen Sprache geben.

Man glaubt nicht, wie schief in Rücksicht auf Unschuld, Keuschheit, unehliche Ausschweifungen, die Grundsätze sind, die noch bey der größern Menschen-Klaße herrschen. Mag immerhin ein Mädchen eine noch so freye Lebensart führen, mag die ganze Welt mit der größten Wahrscheinlichkeit wissen, daß sie ohne alle Zurückhaltung der Wollust fröhnt, daß es nur Zufall oder Wirkung verabscheuungswürdiger Künste ist, wodurch sie den natürlichen Folgen ihres vertrauten Umgangs mit dem andern Geschlecht zuvorkömmt: man macht doch nur wenig oder gar kein Aufheben davon. Weis sie nun einigermassen Wohlstand und Lebensart in Acht zu nehmen, so genießt sie aller äußerlichen Hochachtung, und ist sie einigermassen von vornehmer

Geburt,

Geburt, ſo wird es ihr nie an Geſpielinnen fehlen, und Eltern würden es für ein Verbrechen gegen den guten Ton halten, ihren Töchtern den Umgang mit einem ſolchen Frauenzimmer zu unterſagen. Aber laßt das unbeſcholtenſte gutartigſte Mädchen auch auf die allerverzeihlichſte Art einen Fehltritt thun, der — eben weil er in voller Unſchuld im Uebermaas einer zu voreilig genährten leidenſchaftlichen Liebe geſchah — deſto geſchwinder durch phyſiſche Folgen ſichtbar wird: dann wird die halbe Stadt Verwunderungs- und Abſcheuvoll ausrufen: denken ſie nur das Unglück ein Kind, ein Kind. Gerade als wenn dieſe natürliche und immer noch unſchädlichſte Folge der Unkeuſchheit, das ſchrecklichſte an dieſem Laſter wäre. Von dem Augenblick an, da bekannt wird, daß das Mädchen Mutter iſt, wird ſie aus allen Geſellſchaften verſtoſſen, ihre vertrauteſten Geſpielinnen fliehen von ihr wie vor der Peſt, und alle Familien, wo man nur einigermaſſen für ehrbar angeſehen ſeyn will, ſind ihr von nun an verſchloſſen. Was Wunder wenn dadurch Mädchen ſich den Gedanken: Nicht das huren, ſondern das gebähren ſey das ſchändlichſte an der Sache, einprägen; wenn ſie für den unſchuldigen Zeugen einer einzigen unglücklichen Viertelſtunde alle Zärtlichkeit erſtickt fühlen, weil durch ſeine Erſcheinung ſie um alle die äußerliche Achtung und geſelligen Freu-

den

den kommen, deren selbst die frechsten, verbuhlsten Koketten — so lange sie nicht gebähren — genießen. Nicht sage ich dies, als wenn man deßwegen alle Zurückhaltung, alle Schande, die nothwendig auf solche Personen fallen muß, ausrotten, es dahin zu bringen suchen sollte, daß auch unverehlichte Mädchen ihre verunstaltete Taille mit eben dem Stolz, mit eben dem ruhigen Bewußtseyn wie Ehefrauen öffentlich zeigen dürften. Nein — Jungfrauen ohne Schaamhaftigkeit, sind das widerlichste Geschöpf unter der Sonne: aber das, was die allgemeine Welt einem solchen aus Schwachheit gefallenen Mädchen nicht ohne Grund versagt, dies sollten vertraute Freundinnen, die ihren Karakter im Ganzen kennen, ihr nicht so schlechterdings versagen, sollten Schonung und Mitleiden für sie haben, wenn sie es verdient; und Eltern sollten früh ihren Töchtern einprägen daß ein ausschweifend lebendes Mädchen, wenn es auch keine Bastarte zur Welt bringt, im Grund doch verachtungswürdiger sey, als ein sonst gutes Mädchen, das aber vor der Zeit zur Mutter wurde.

Unter denen Mitteln, die schon mehrmals zur allgemeinen Verminderung der unehlichen Ausschweifungen, und mittelbarerweise zu Verhütung des Kindermords vorgeschlagen worden, gehört vorzüglich auch dies, daß man das Heyrathen zu erleichtern

suchen

ſuchen ſoll. Zwar gehört die Berührung dieſes nur ins Allgemeine gehenden Mittels nach dem was ich ſchon oben von der Erfoderniß der Vorſchläge zu Verhütung des Kindermords überhaupt ſagte, eigentlich nicht hieher. Daß ich demohngeachtet deſſen erwähne, rührt von der beſondern Meynung her, die einer der ſchätzbarſten Schriftſteller über dieſe Materie, Schloßer in ſeinen Wudbianern aufſtellt. Man war meiſt der Meynung, daß, um unehliche Ausſchweifungen zu vermeiden, man Beſoldungen, Bedienungen und übrige Verhältniſſe ſo einrichten ſolle, daß junge Leute bey Zeiten heyrathen könnten, und dadurch abgehalten würden, ihre Luſt auſſer der Ehe zu büſſen. Allein Schloßer hält gerade das entgegengeſetzte für ein Mittel gegen den zu ſehr überhandnehmenden Hang zur Wolluſt und den dadurch veranlaßt werdenden Kindermord. Er will dahero, daß man kein Mädchen vor dem 22ſten, keinen Jüngling vor dem 25ſten Jahr heyrathen laſſen, und jungen Leuten bis dahin nur ſolche Bedienungen geben ſolle, wobey ſie keine Frau ernähren könnten, wo ſie immer unter einer gewiſſen Aufſicht, und Subordination ſtünden: weil eben durch die viele Freyheit durch die Hofnung früh heyrathen zu können, bey Mädchen und Jünglingen die Geſchlechts-Triebe, der Durſt nach ihrer Sättigung

zu frühe, zu stark rege gemacht, denselben zu frühzeitig nachgehängt werde. Ich muß gestehen, daß ich hier gerade der gegentheiligen Meynung bin. Daß kein Bursch vor seinem 18ten Jahr, kein Mädchen vor ihrem 14ten Jahr heyrathen dürfe. Dies zu verbieten hat der Landesherr Macht, weil bis dahin der junge Bürger noch keinen eigentlichen Gebrauch seiner Vernunft hat, mithin von Staats wegen für ihn gesorgt werden muß, und weil es ausgemacht ist, daß vor diesen Jahren die physische Fähigkeit zum Ehestand nicht da ist, daß früheres Heyrathen für uns Deutsche vom gewöhnlichen Schlag so gut als Gift ist, das man mithin Kindern, wenn sies auch nehmen wollten, aus dem Weg räumen muß. Nach diesen Jahren aber hört der offenbare Schaden fürs allgemeine Wohl, die Unmündigkeit des Bürgers und die aus diesen beyden Stücken entspringende strenge Vormundschaft des Regenten, das Recht, mit Gewalt jemand zur Besorgung seines Wohls zu zwingen, auf. Der Mensch, der Bürger darf, muß von nun an selbst wählen. Der Arzt, die Eltern, selbst der Landesherr können ihm in solchen seine individuelle Bestimmung angehenden Dingen wohl rathen, aber nicht befehlen. Es gibt freylich manche Mädchen, manche Jünglinge, die auch nach diesen Jahren ihre Gesundheit

ruini-

ruiniren wenn ſie heyrathen: aber man hat doch eben ſo viele Beyſpiele, daß Mädchen mit 17 Jahren und Jünglinge mit 20 Jahren, ohne ſich zu ruiniren, geſunde und tüchtige Kinder gezeugt haben. Hier läßt ſich alſo keine allgemeine Regel zu Begründung eines landesherrlichen Befehls*) geben. Freylich bedarf der Landesherr zu dieſem Endzweck allenfalls gar keiner eigentlichen Befehle, wenigſtens bey denen nicht, die nicht von ihrem eignen Vermögen leben können und die mithin wohl warten müſſen, bis ſie vom Landesherrn hinlängliches Brod, eine Frau davon zu ernähren, bekommen, das ihnen aber nach Schloſſers Vorſchlag vor den beſtimmten Jahren nicht verwilligt werden ſoll. Aber ſollte, wenn

*) Ich bin überhaupt für alle Befehle nicht, wovon man oft diſpenſirt und diſpenſiren muß, zumal wenn dieſe Diſpenſationen Geld koſten. Der Bauer, der Büeger, der Mann vom Mittelſtand müſſen erſt Diſpenſation nachſuchen, wenn ſie in gewißen ſehr nahen Graden, wenn ſie Perſonen von ſehr ungleichen Alter heyrathen wollen. Erlaubt wirds inzwiſchen doch, wenn hoher Rang, anſehnliches Vermögen oder ſonſt beſondere Umſtände dabey vorwalten. Was folgt daraus? Dies, daß der Unterthan den wahren Zweck dieſer Verordnungen gar nicht merkt oder wenn er davon hört, dies nur für einen Scheingrund hält und glaubt, daß es blos eigentlich darauf angeſehen ſey, unter einem neuen Titel Geld von ihm zu erheben.

auch dies Mittel an und für sich anwendbar und rechtmäßig wäre, der Zweck wirklich dadurch erreicht werden, daß Unzucht und Kindermord sich dann verminderten? — Ich glaube ehender das Gegentheil davon darthun zu können. Trieb zur Begattung ist Leidenschaft, gegen die selbst die strengste Strafe, die Erwartung der schrecklichsten Uebel, oft zu schwach ist, und dessen Entstehung viel zu sehr im Körper, in tausend zufälligen Beschaffenheiten unserer Kost, unserer Temperamente, unserer Erziehung liegt, als daß das Verbot: Du darfst vor dem 25sten Jahr nicht heyrathen; die Entstehung desselben merklich zurückhalten, oder wenn er entstanden ist, ihn so sehr mäßigen könnte. Gerade die Jahre vom 16ten bis ins 24ste sind es, in denen dieser Trieb die meiste Gewalt über Herz und Kopf hat. Ein edler junger Mann von 25, ein gutes braves Mädchen von 20 Jahren, werden nie leicht mehr sich zu Ausschweifungen verleiten lassen, wenn sie irgend fester Grundsätze fähig und eine wollüstige Lebensart ihnen nicht vorhero schon zur Gewohnheit worden ist. Es ist eine sehr bekannte Wahrheit, daß man im sechszehnten, achtzehnten Jahr am liebsten heyrathen würde, wenn man könnte und dürfte. Sollte dies nun blos daher kommen, weil man an keine Zeit zum heyrathen

then gebunden iſt, weil man Hofnung hat ſich bald in den Eheſtand begeben zu können? Sollte dieſe Lüſternheit nach den Freuden der Liebe durch Heyraths-Verbote durch ſubalterne Bedienungen geſchwächt werden können? Man unterſuche doch einmal, von welchen Ständen und in welchen Jahren die meiſten unehlichen Ausſchweifungen begangen werden? Sind es nicht gerade die Soldaten, ſubalternen Offiziere, Studenten, Bedienten, Handwerksburſche, Kaufmannsdiener u. d. m. von denen allen die wenigſten ſich zum Heyrathen Hofnung machen können, und die doch vom 16ten bis zum 24ſten Jahr, gerade am ärgſten ausſchweifen. Ein ſolches Heyraths-Verbot würde alſo für die meiſten jungen Leute gar nichts, und für einige wenige Mädchen nur das ſchlimme bewirken, daß, da ſie nicht vor dem 20ſten Jahre und auch keinen Jüngling unter 25 Jahren heyrathen dürften, ſie bis dahin dem Schwangerwerden, ſo viel möglich, zuvor zu kommen, und ihre wollüſtige Triebe auf jede andere unerlaubtere der Geſundheit, der Bevölkerung, der Moralität ſchädlichere Art, zu befriedigen ſuchen würden. Ich bin der Meynung, man ſolle jeden im Land, der ein Amt hat, der ein Gewerb verſteht oder ein Kapitaliſt iſt, heyrathen laſſen, wenn er will. Aber dahin ſoll man ſehen, daß man keinem

ein Amt giebt, der nicht den Verstand dazu hat, keinen in ein Joch einspannt, ohne ihn auch hinlänglichen Lohn dafür zu geben, daß man keinen in den Staat aufnimmt, der nicht entweder einen vernünftigen Gebrauch von seinem Vermögen zu machen weis, oder ein Gewerb versteht, von dem er leben kann. Auch der Taglöhner, wenn er nur fleißig und emsig ist, kann Frau und Kinder ernähren, wenn er auch gleich sonst kein Vermögen hat. Und wenn Unglücksfälle, Krankheiten, den emsigen Unterthanen, aus welcher Klasse er immer seyn mag, hindern, Frau und Kinder zu ernähren: dann ist der Regent verbunden seine Stelle zu vertretten. Muß ja der Landsherr so manchen Faullenzer, so manchen, der blos zum fürstlichen Prunk gehört, ernähren; muß er ja so manche tausend Gulden Ehren halber, oft an ganz unwürdige Vagabunden wegschenken: warum sollte er nicht auch verpflichtet seyn, für Frau und Kinder solcher Diener, solcher Unterthanen zu sorgen, die ihre Kräften treulich dem Staat gewidmet, so lange sie gekonnt, mit sauerm Schweis ihre schuldigen Abgaben und Steuern zu verdienen sich haben angelegen seyn lassen *). Es ist

*) Solche Diener, solche Unterthanen freylich die hinlängliche Besoldungen, hinlängliches Vermögen gehabt, aber

iſt hart, wenn nur der Reiche, wenn nur der beyrathen dürfen ſoll, der auf alle Fälle ſeiner Frau, auch nach dem Tod, hinlängliches Auskommen zuſichern kann. Die Triebe der Natur, der Ruf: Seyd fruchtbar und mehret euch! läßt ſich nicht erſticken, wenn man gleich neben ſeinem Gehalt keine Kapitalien liegen hat, von deren Zinſen, nach unſerm Tod, Frau und Kinder leben können. Es iſt genug, wenn der vernünftige Mann ſeine Leidenſchaft ſo lang im Zaum zu halten weis, bis er eine Frau, wenigſtens ſo lang er lebt, ernähren kann. Um Kapitalien zu beſitzen, muß man ſie ererbt haben. Soll man nicht ehender beyrathen, als bis man ſich ſelbſt welche erworben, erſpart hat: ſo möchten heut zu Tag, wo der Luxus unter ledigen Perſonen ſo gros, Beſoldungen ſo klein ſind, dies wohl nur immer ſehr ſpät geſchehen, und noch ungleich mehrere zu ſolchen unehlichen Ausſchweifungen genöthigt werden, die Kinder-

aber durch eigne Schuld verarmt ſind, die in Tag und in die Welt hineingeledt haben, haben freylich keinen Anſpruch auf die Mildthätigkeit des Regenten. Und leider ſind es gerade dieſe, deren Supliken am häufigſten in die Kabinete der Fürſten dringen. Der würdige Nothleidende iſt meiſt auch verſchämt, kann nicht dreuſt betteln.

mord und tausend noch schlimmere Folgen nach sich ziehen.

Durch Einführung der Ehen zur linken Hand, und der in dem obenerwähnten Preußischen Gesetzbuch solchen Hausfrauen und ihren Kindern festgesetzten Rechte, kann allerdings auch der unehliche Beyschlaf gemindert und der daraus entstehende Kindermord einigermaßen verhütet werden. Aber freylich ist durch dieses Institut nur für das männliche Geschlecht in den höhern Ständen, und für die Mädchen aus den niedern Klassen gesorgt. Und es muß dahero die Erlaubniß zu einer solchen Ehe schlechterdings nur solchen Mannspersonen,

> die vermöge ihres Stands, ihrer Glücks-Umstände und Verhältniße, ohnedem keine standsmäßige Heyrath thun würden oder könnten,

gestattet werden: weil sonst eine zu grose Anzahl Frauenzimmer aus den höhern Ständen ledig zu bleiben gezwungen seyn *), und da bey solchen Mäd-

*) Eine offenbare Ungerechtigkeit — wozu wir Männer dadurch, daß wir gerade das ausschlieſſende Recht Gesetze im Staat zu machen haben, doch keinesweges berechtigt sind.

Mädchen die Veranlassungen und Beweg-Gründe zum Kindermord noch stärker und vielfacher sind, als bey Bürgers-Töchtern oder Bauerndirnen, durch diese Art von Ehen zur linken Hand, das Uebel des Kindermords ehender vermehrt als vermindert werden würde.

Was übrigens zu Verhütung des eigentlichen Mords lebendig zur Welt gebrachter Kinder dient, was die Quellen, durch welche dieser veranlaßt wird, hemmt: wird zugleich auch seine Wirkung zu Verhütung des in gewisser Maasse für den Staat noch schädlichern *) Abtreibens der Frucht äußern, wobey freylich auch nöthige Aufsicht über den Verkauf abtreibender Mittel, strenge Bestrafung aller der Personen, die einer Weibsperson dergleichen Mittel verschaffen helfen, ernstliches Verbot, aller durch Quacksalber, Marktschreyer, Hirten, Schäfer, oder auch unverständiger Baader, geschehenden Austheilung von Arzneymitteln, noch mit jenen andern Vorschlägen zu verbinden sind.

*) Schädlicher, weil die Mutter sich meist zugleich selbst dadurch mit zu Grund richtet, weil es schwerer zu entdecken, und daher auch in vielen Fällen schwerer zu verhüten ist.

Ich zweifle übrigens nicht, daß noch manches von mir nicht berührte brauchbare Mittel zu Verhütung dieses unnatürlichen Vergehens, schon angegeben worden ist, und noch angegeben werden kann. Mir ist es genug, wenn meinen Lesern, das, was ich darüber gesammelt und gesagt, nur nicht ganz überflüssig oder gar grundlos scheint, und wenn das Scherflein, das ich gerne zu dieser gemeinnützigen Materie beytragen wollen, hier und da einem edlen guten Menschen, einem einsichtsvollen patriotischen Deutschen nicht ganz unwillkommen ist.

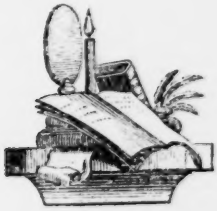

III.

Ueber die Sonntagsfeier in christlichen Staaten.

— „Sechs Tage ſollſt du arbeiten und am ſie-
„benten ſollſt du ruhen.„ —

So oft ich in jenem Evangelio den Ausſpruch des erhabenen Stifters unſrer Religion: „Niemand flicket ein altes Kleid mit einem Lappen „von neuem Tuch;„ höre: ſo dünkt mich immer, Jeſus habe hier im prophetiſchen Geiſt auf die Reformationen gezielt, die auch in unſern Tagen mit der von ihm geſtifteten Religion, mit dem von ihm und ſeinen Apoſteln angeordneten Gottesdienſt vorgenommen werden würden; wo man auch nur gar zu oft, tauſend buntſcheckigte neue Läppchen auf einander heftet, ſtatt daß man lieber das, durch Alter und menſchliches Flickwerk bereits ohnedem verunſtaltete, Kleid, ganz neu umſchaffen ſollte. Zwar bin ich gar nicht fürs Stürmen, für die übertriebene Neuerungsſucht; halte es allerdings für unklug, wenn man mit jenem Erben im Märchen von der Tonne, ſtatt die Stickerey und Treſſen vom Rock behutſam abzutrennen, ſelbige zuſammt dem Tuch herunter reißt; bin in den meiſten Fällen mehr für allmäh-

allmähliche Reformen, als für Revolutionen *): Aber wenns doch einmal reformirt seyn soll und muß, wenn man überzeugt ist, wenn der größte Theil der Nation es einsieht, daß das ganze Gewand nicht mehr paßt, wenn jeder merken muß, daß die Mischung des Neuen und des Alten einen lächerlichen Kontrast macht, daß man über kurz oder lang das Neue mit dem Alten wegwerfen muß: dann weg mit allen Flickereyen! Lieber das Uebel aus dem Grund gehoben, lieber gleich die Quelle selbst gestopft, aus der die Ungereimtheiten, das nicht passende, in den einzelnen Theilen herfließen. Palliativ-Kuren nutzen bey solchen offenbaren Schäden nichts.

So ists mit dem Exorcismus bey der Taufe beschaffen. Die ganze billig denkende Welt sieht heut zu Tag ein: es war ein bloßer Firlefanz, der sich in die protestantische Liturgie mit eingeschlichen, der nie darinn hätte geduldet werden sollen, weil er auf eine offenbare Ungereimtheit hinaus läuft. Was soll also da das Flicken, das Verwechseln der Ausdrücke in der Bannungs-Formel, das Unter-

*) Ein Satz, über den sich sehr viel lesenswürdiges in dem Aufsatz findet, den ein Ungenannter in Schlötzers Staatsanzeigen Heft 30. u. t. Ueber die gegenwärtige Verfassung der Geistlichkeit in Frankreich; eingesandt hat.

terschieben anderer Gebeter, die mit andern Worten das nämliche sagen? Lieber den ganzen Plunder mit einmal weggelassen, wie man es an mehrern Orten gethan, und dadurch nach meinem Urtheil den besten Weg eingeschlagen hat. — „Ja, „aber der Pöbel ist noch in der Kindheit, der könnte „leicht dadurch in seiner ganzen Religion wankend „gemacht, zum Unglauben verleitet werden?„ — Dies ist die Sprache derer, die so gerne allem was irgend zu Religions-Gebräuchen gehört, ohne Unterschied, ob es wesentlich, oder unwesentlich ist, den Mantel der Heiligkeit, der Unabänderlichkeit umhängen wollen. Als ob der Pöbel ewig in der Kindheit bleiben müßte, gar keiner aufgeklärtern richtigern Begriffe in seiner Religion fähig wäre; als ob er seit der Reformation gar um keinen Grad klüger geworden wäre*)! Derjenige Protestant muß wirklich äuserst schlecht in seinem Chris-

stens-

*) Die Erfahrung zeigt, daß man auch hierinn den Pöbel oft falsch beurtheilt. Im Nürnbergischen, wo man gewiß noch sehr am Alten hängt und deßwegen bey Abschaffung des Exorzismus ein und andere Gebets-Formel dafür einzuschalten, für nöthig hielt; und im Anspachischen, wo man stillschweigend den Exorzismum schlechterdings ganz weglies: hat es bey dem gemeinen Mann auch nicht den mindesten Skrupel oder Aufsehen verursacht.

stenthum bewandert seyn, dem man nicht begreiflich machen könnte, daß unschuldige aus Mutterleib kommende Kinder ohnmöglich vom Teufel besessen seyn können, und also das Teufels-Bannen auf alle Fälle etwas sehr unschickliches sey; und daß, da diese Formel vor einigen hundert Jahren erst von unverständigen Menschen der Taufe beygefügt worden, sie gar wohl von verständigern Menschen wieder weggelassen werden könne. Deßwegen wird dadurch kein gutdenkender Christ zum Unglauben, wohl aber zu dem Gedanken verleitet werden, daß es mit manchem in unserer Liturgie noch eben die Beschaffenheit haben möge, und daß alles was nicht unmittelbare Worte Jesus und seiner Apostel seyen, gerade keinen Glaubens-Artikel ausmache. Aber da sitzt eben der Knoten, daß so viele vom geistlichen Stand es für ein Verbrechen ansehen, den Umsturz der ganzen christlichen Religion daraus ahnden wollen, wenn irgend ein Laie, wenn der gemeine Mann allgemein glauben sollte, daß das, was nur von Geistlichkeits wegen verordnet und eingeführet worden, deßhalb eben nicht gerade als etwas göttliches, als ein Glaubens-Artickel angesehen werden müsse. Inzwischen muß man es unsrer heutigen Geistlichkeit sowol als unsern Lands-Herrn zum Ruhm nachsagen, daß viele derselben, die alte Liturgie zu verbessern, dem gemeinen Mann rich-

richtigere Begriffe in ſeiner Religion in ſeinen Gottesdienſt beyzubringen ſuchen. Wir haben ſchon verſchiedene treffliche Geſangbücher, Muſter von ſehr ſchönen Kirchengebeten, von allerley gottesdienſtlichen Formeln, ſehr ſinnreiche Vorſchläge zur Einrichtung der öffentlichen Andachten an Sonn- und Feiertagen: aber das alles iſt doch nichts anders als Flickerey, nur neue Lappen aufm alten Kleid, ſo lange das Ganze — die Sontagsfeyer — wovon Predigten, Lieder und Gebete nur einzelne und noch nicht gerade die allerweſentlichſten Theile deſſelben ausmachen, noch einen ſo äuſerſt antiken Zuſchnitt hat, ſo lange nicht nur der gemeine Mann ſondern auch der Geiſtliche, ſelbſt obrigkeitliche Perſonen, die ſonderbarſten Vorurtheile davon hegen, und alle Anſtalten und Verordnungen, die zur Beſtimmung einer chriſtlichen Sonntagsfeier gemacht werden, das Gepräge von Grundſätzen haben, die um ein paar Jahrhunderte zu alt ſind, die nicht nur unter ſich gar nicht zuſammenhängen, ſondern ſehr oft ſich ſelbſt unter einander, der geſunden Vernunft, und dem wahren Sinn der Religion widerſprechen.

Dort hört irgend ein treuherziger Bürger oder Bauer aufmerkſam und mit erſchrocknem Herzen zu, wie der Prieſter Gottes von heiliger Stätte jeden — der es wagt, am Sonntag ein Wirthshaus zu

besuchen, eine Karte in die Hand zu nehmen, auf der Kegelbahn sich einzufinden oder gar mit seinem Mädchen der Aufforderung der frölichen Schalmey zum Tanz zu folgen — als einen Sabbaths-Schänder verflucht, die weltliche Obrigkeit zu Rächern dieses gottlosen Unfugs aufruft, oder wenn diese etwa selbst so etwas gestattet, sie selbst zugleich dem Teufel mit übergibt: indeß gerade da der Zelot im größten Feuer ist, das schmetternde Horn des Postillons, die schwirrende Peitsche des Lohnkutschers oder das Rasseln des schwerbeladenen Fuhrwagens, die eben an der Kirche vorbey passiren, dem Prediger Zeit zum Athemholen und dem Zuhörer Veranlassung zu allerley Randglossen geben. Von mancherley Zweifeln bestürmt, deren Aufklärung er weder in seiner Bibel noch in seiner Haus-Postill findet, eilt der Landmann zu seinem Herrn Magister, der Städter zu seinem Beichtvater, um sich da Raths zu erholen. Der Herr Magister ist nicht zu Haus, ist beym gnädigen Herrn aufm Schloß, wo weitschallende Waldhörner verkündigen, daß es eben recht lustig zugehe. Der Städter kann bey seinem Herrn Geistlichen auch nicht vorkommen, weil dieser gerade Gesellschaft hat, und der Meister Schneider oder Leinweber — der eben in der Absicht kam, um sich zu erkundigen, ob er denn nicht wenigstens Abends nach der Kirche, wenn er doch

doch in kein Wirthshaus gehen, nicht trinken nicht spielen solle, doch etwas auf morgen zurecht schneiden, seinen Weberstuhl auf den andern Tag herrichten dürfe — sieht mit Verwunderung durch die so eben geöfnete Thür des Besuchzimmers eine Menge Leute mit den Karten in der Hand, hört vielleicht seinen Beichtvater selbst, wie diesem ein verlohrnes Spiel eine ziemlich ungeistliche Betheurung auspreßt. Mit bedenklichem Kopfschütteln trabt er auf seinem Heimweg vor dem fürstlichen Schloß vorbey, wo der Glanz von tausend Kerzen und das harmonische Spiel der Hautboisten, ihn auf einmal aus seinen trüben Gedanken wecken, und er auf die Frage: was es da gebe? hört: Es sey heute Ball bey Hofe. Ball bey Hofe? — denkt er, das ist ja ohngefähr das nämliche als unter uns ein Tanz in der goldenen Krone. Vermuthlich ist also das Tanzen nur für uns gemeine Leute eine Sünde. Und doch denken der Fürst, der Edelmann und der Pfarrer eben so gut seelig zu werden als unser einer. Die Herrn verstehens eben schon besser, sie wissen wohl, das der liebe Gott es so genau nicht nimmt. Nur uns wollen sie es so weis machen, weil die vornehmen Leute doch immer etwas voraus haben müssen. Gehen ja der Postknecht, der Fuhrmann, der Balbierer, der Perückenmacher auch am Sonntag ihrer Handthierung

nach: warum sollt der Schneider, der Leinweber nicht auch dürfen? Und unsern gestrengen Herrn Amtmann habe ich auch schon manchmal am Sonntag wegfahren sehen: warum sollte ich nicht, um Frau und Kind zu ernähren, auch am Sonntag arbeiten dürfen? Der liebe Gott wird ein Einsehen mit mir haben und von mir nicht fodern, daß ich so viel Zeit auf ihn wende als ein Reicher. —

Wer kanns dem gemeinen, schlecht unterrichteten Mann verdenken, wenn er so schwätzt, so urtheilt? Und doch ists noch der beßre Theil derselben der so denkt. Es giebt noch eine viel schlimmere Gattung von Karakteren die dadurch gebildet wird, daß sich der gemeine Mann so unrichtige Begriffe vom Sonntag, von der Sonntagsfeier macht. — „Es ist heute des lieben Gott sein Tag, sagt dort ein frömmelnder Wirth, der dickleibicht hinter seiner Feltanten-Bibel sitzt, und den Wanderer anschnauzt, der von der Sonnen-Hitze halb erstickt, einen frischen Trunk Bier begehrt, weil er mit der Sitte des Lands mit den Stunden in denen der Gottesdienst gehalten wird, unbekannt ist, oder glaubt daß in Ansehung eines Reisenden, billig eine Ausnahme von dem Verbot, kein Bier während der Kirche auszuschenken, gemacht werden könnte. Nicht um tausend Thaler würde ich so etwas thun; der Sonntag muß bey mir heilig gehalten

halten werden; heut darf kein Mensch bey mir eine Karte in die Hand nehmen; und in den 30 Jahren die ich auf dem Wirthshaus hause, ist noch kein Musikant am Sonntag über meine Schwelle gekommen. Dafür hat auch der liebe Gott mich und meine Nahrung gesegnet.„ — So prahlt der wanstige Heuchler, deklamirt mit heller Stimme die Geschichte von der schönen Judith, die er eben aufgeschlagen hat fort, unbekümmert ob der arme dürftige Reisende nicht halb verschmachtet, bis er ins nächste Dorf kommt, wo die Predigt etwa schon vorbey, oder der Wirth weniger skrupelhaft ist. Dafür glaubt auch jener fromme Wirth, daß wenn er am Sonntag dem lieben Gott sein Recht gethan, er dafür die Werktäge blos auf sich und seinen Gewinn, er mag nun rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn, denken, und wenn er nur am Sonntag erst seine gehörige Portion Predigten, Lieder und Kapitel aus der Bibel zu sich genommen, es dann nichts zu bedeuten habe, wenn er mit doppelter Kreide aufschreibt; sein Wein und Bier halb mit Wasser mischt, oder durch ungesunde berauschende Ingredienzien zum Gift macht; seine Nachbarn auf alle mögliche Weise vervortheilt, und andern Wirthen durch Lug und Trug die Kunden abspänstig macht.

Gewiß trift man, und zwar nicht nur unter der ganz gemeinen Volks-Klaſſe, ſondern warlich auch unter ſolchen Perſonen, von deren Stand und Erziehung man beſſere Einſichten, richtiger Begriffe in Religions-Sachen erwarten ſollte, immer hundert an, die an ſolchen irrigen Begriffen von der Sonntagsfeier hängen, bis man einen oder ein paar antrift, die wiſſen, wozu eigentlich ein Sonntag in der Welt iſt *). Es iſt den meiſten Geiſtlichen noch ſo

*) Mit Verwunderung fand ich in Archenholz ſehr intereſſanten Schilderung von England, daß ſelbſt in London, dieſem Wohnſiz der ungebundenſten Denkensheit, der ſcharfſinnigſten Beobachtungen: der Geiſt der Nation, und der Geiſt der Geſezgebung in Anſehung der Sonntagsfeier noch mehr unter den Feſſeln liegt, die Aberglaube und geiſtlicher Defpotismus in vorigen Zeiten geſchmiedet. — „Prieſter und „Laien (ſo heißt es bey dem allegirten Schriftſteller) „die ſich hier als wahre Chriſten bekennen, ſezen ihren ganzen Religionseifer darinn, ſich des Sonntags aller Arbeit und Gewerbe zu enthalten. Dieſes pöbelhafte jüdiſche Vorurtheil iſt durch ein Geſez authoriſirt, das aus den Zeiten der puritaniſchen „Herrſchaft herkommt, und nicht wenig zu dem finſtern Karakter der Engländer beygetragen hat. Denn „nach dem Geſeze darf an dieſem Tage, dem einzigen, den der gemeine Mann zu ſeiner Beluſtigung „anwenden kann, kein Tanz geſchehen, keine Muſik „ertönen; dagegen ſind Theegärten, Tavernen, Bagnios und überhaupt alle öffentliche Häuſer mit Menſchen

ſo ſehr gewöhnlich den Sonntag als den Tag anzuſehen, wo man dem lieben Gott förmlich die Aufwartung machen müſſe; wo mithin alles, was nicht unmittelbare Beſchäftigung mit Gott iſt Sünde ſey, wo man mithin eigentlich den ganzen Tag über nichts thun ſolle als beten, ſingen, in die Kirche gehen und in der Bibel leſen. Freylich diſpenſiren ſich die Geiſtlichen oft ſelbſt, oft am meiſten von

„ſchen angefüllt, die ohne zu tanzen, ſich alle Ausſchweifungen erlauben, denen dieſes ſinnloſe Geſetz „nicht hat vorbeugen können. Keine Waare darf am „Sonntag verkauft werden, wenn ſie gleich noch ſo „geringfügig iſt, und es ohne das mindeſte Aufſehen „geſchehen kann; nur einen kleinen Theil der Fiaker „iſt es an dieſem Tage erlaubt, in der Stadt zu halten; die Luſtkähne dürfen nicht auf der Themſe fahren; keine Zeitung, dieſes große Nationalbedürfnis, „wird ausgegeben; der Zoll auf der Landſtraße, den „jedes Fuhrwerk bezahlen muß, wird des Sonntags „doppelt entrichtet; u. ſ. w. — — Da das Geſetz „ſchlechterdings alle Sonntags-Arbeit unterſagt, wo„mit ein Gewerbe getrieben wird, ſo würde die ſtren„ge Aufrechterhaltung deſſelben viele tauſend Menſchen „ſtraffällig machen, die durchaus an dieſem Tag arbeiten müſſen, als Barbiers, Friſeurs u. ſ. w. Die „ganze Nation iſt daher ſtillſchweigend übereingekom„men, dieſe Uebertretung des Geſetzes den ſolchen „Leuten zu überſehen. Denn nur wenn ein Anaeber „kommt, erfolgt die Strafe, wovon die Magiſtrats„perſonen nicht diſpenſiren können.„ —

dieſer ſtrengen Regel: allein es geht eben heut zu Tag noch gerade ſo wie zu den Zeiten der Schriftgelehrten, die andern tauſend Dinge auferlegten, davon ſie ſelbſt nicht den kleinſten Theil zu beobachten Luſt hatten. Inzwiſchen iſt dies der Punkt nicht der mich bey meiner gegenwärtigen Abhandlung intereßirt. Mein Abſehen geht hauptſachlich auf das, was der Staat, der Regent, die Polizey, in Rückſicht der Sonntagsfeier zu thun haben, und in wieferne dieſe richtigere paſſendere Begriffe bey ihren Verordnungen zum Grund legen, zu verbreiten ſuchen ſollten.

Die Religion ſagt uns was wir zu thun haben, wenn wir nach unſrer Ueberzeugung den Sonntag würdig feyern wollen, und Beruf der Geiſtlichen — der Lehrer der Religion, iſt es, dieſe Schuldigkeiten ihren Zuhörern ans Herz zu legen, ſie zu deren Beobachtung und Befolgung zu ermahnen. So weit geht das Gebiet der Geiſtlichkeit. Ob ihre Zuhörer ihre Lehren befolgen wollen: das müſſen ſie dem Gewiſſen, der Ueberzeugung derſelben überlaſſen. Zwingen können ſie niemand, und es iſt Pfaffen-Deſpotismus, wenn man die Leute zum in die Kirche gehen, zum beten, ſingen, Bibel leſen, mit Gewalt oder gar mit Prügeln anhalten will. Selbſt die Obrigkeit kann dies nicht, weil ſie keine Herrſchaft über die Gewiſſen hat. Aber der Landesherr, der

der Regent, hat andere aus seiner höchsten Gewalt herfliesende Rechte, wodurch er seiner Verbindlichkeit, das Beste der Religion zu befördern, für einen vernünftigen Gottesdienst zu sorgen, ein Genüge thun kann. Er kann nämlich zwar niemand zwingen, jene innerliche und äuserliche gottesdienstliche Uebungen vorzunehmen, aber er kann doch veranstalten, daß diejenigen, die den Sonntag auf diese Art feiern wollen, nicht darinn gestöhrt werden; er kann zwar niemand zum beten und singen nöthigen, er kann aber doch seine Unterthanen von Handlungen abhalten, die der öffentlichen Sonntagsfeier zuwider laufen. Aber freylich fragt sichs itzt vor allen Dingen: worinn besteht die eigentliche Sonntagsfeier, und was kann und darf der Staat zur Beförderung derselben beytragen?

„Sechs Tage sollst du arbeiten, und am siebenten sollst du ruhen!„ — Hierinn liegt die Summe aller Absichten, aus denen der Schöpfer den Sonntag gestiftet. Er hatte Menschen erschaffen, deren thierischer Körper, so wenig als ihr endlicher Geist, einer steten Anstrengung fähig waren. Sie bedurften also eines Ruhetags. Die Bestimmung desselben, jedem nach seiner Willkühr zu überlassen, würde tausend Unordnungen verursacht haben. Er, der Körper, Seele und ihre Kräften schuf, wußte am besten, in welchem Verhältniß, in welcher An-

zahl, der Mensch dieser Ruhetage bedurfte. Er sah zu wohl ein, daß bey dem rastlosen Geiz und Eigennutz, ihrer Gierigkeit nach sinnlichen Beschäftigungen, manche so hart gegen sich selbst, so unachtsam auf ihr eignes Beste, daß, wenns auf ihre Wahl angekommen wäre, sie gar keinen Ruhetag festgesetzt haben; daß manche Reichen, Grosen, und Herrscher der Erden, so lieblos, so gefühllos seyn würden, daß sie ihren Untergebenen nicht einmal die nöthige Ruhe und Erholung gegönnt hätten. Deßwegen hielt er, der für seine Geschöpfe mit so vieler Vater-Güte sorgt, für dienlich, diesen Tag der Ruhe, durch ein ausdrückliches göttliches Gebot zu stämpeln, dadurch zu zeigen, daß das Recht — einen Ruhetag zu haben — ein ursprüngliches Recht der Menschheit sey, das Menschen nie verkennen, das ihnen nie von andern ihres gleichen entzogen werden könne und solle. Also nicht als Pflicht, die Gott für sich (Gott fodert überhaupt nichts um seinetwillen) fodere, sondern als eine Pflicht, die der Mensch sich selbst und andern schuldig sey, wurde es ihm auferlegt den Sonntag zu feiern. Gott bedarf keines Sonn- und Feiertags, keiner Feste, keiner Brand- und keiner Dank-Opfer. Er ist kein weltlicher Regent, dessen endlicher Geist nur an gewissen Tägen gewisse Geschäfte vornehmen, bey den man nur zu gewissen festgesetzten Zeiten Gehör finden

den könnte. Der Mensch kann überall, an jedem Tag, in jeder Stunde, kann nicht nur — soll zu jeder Zeit seinen Schöpfer verehren, sich mit ihm unterhalten. Gottes Ansehen und Glückseeligkeit, hängt nicht von Tempel und Altären, seine Ehre hängt nicht von der grösern oder mindern Zahl derer ab, die in die Kirche gehen, und da beten und singen. Zu unserm der Menschen eignen Besten, ward der Sonntag eingesetzt. Der Mensch, der Christ ist die Feier dieses Tags, seiner eignen Glückseeligkeit, seiner eigenen Wohlfart schuldig. Ruhen soll er an diesem Tag; seinem Körper die nöthige Erholung, und Zerstreuung gönnen; ruhen, von denen den Geist, die Seele ermüdenden und niederdrückenden körperlichen Berufs-Arbeiten; soll eingedenk seyn, daß die Sorge für die Seele, auch einen vorzüglichen Theil seiner Pflichten — seines Berufs ausmacht, daß der Mensch verbunden ist, zu Betrachtungen — über das, was er Gott, seinem Nebenmenschen, sich selbst schuldig ist, über seine künftige Bestimmung — seinen Geist zu sammeln, und daß er dazu der Ruhe, Enthaltung von Beschäftigungen die den Körper, die Sinnen anstrengen, daß er Tage bedarf, wo er durch Lesen in guten Büchern, in den Schriften der Religion, durch Anhören mündlichen Unterrichts, durch Beywohnung öffentlicher gemeinsamer Andachts-

übungen seine Einsichten befördern, seinen Geist bilden und seine Seele erheben kann *). Sechs Tage sollst du arbeiten, und am siebenten sollst du ruhen: Dadurch ist dem Christen nicht gesagt, daß er am siebenten gar nichts arbeiten, gar nichts thun, nein — nur ruhen soll der Mensch, nichts thun, das ihn hindert, seinem Geist, seinem Körper, die Ruhe die Erholung angedeihen zu lassen, die er ihm in der Woche, seines Berufs halber versagen muß. Ruhen soll der Mensch, und wer vermag es zu behaupten, daß beten und singen und in die Kirche gehen, die einzige für einen Christen erlaubte Art von Ruhe und Erholung seyen. Ungerecht, unbillig ist eine solche Lehre; und noch ungerechter, unbilliger ist die Obrigkeit, die dieses fodert, die ihre Verordnungen wegen der Sonntagsfeier auf so unrichtige Begriffe baut, unter Christen einen jüdischen

*) Wer mich beschuldigen wollte, daß meine Grundsätze, meine Begriffe von der Sonntagsfeier zu gewagt, daß sie dem Christenthum nicht angemessen seyen: der lese zu meiner Rechtfertigung Zollikofers sonntägliche Andachtsübung in seinen Andachtsübungen und Gebeten für nachdenkende und gutgesinnte Christen. Dort wird er in der diesem trefflichen Lehrer der Religion eignen Geist und Herz erhebenden Sprache eben die Begriffe vom Zweck des Sonntags vorgetragen finden, die ich bey meiner gegenwärtigen Abhandlung zum Grund gelegt habe.

schen Sabbat einführen, und eine Wohlthat die der Menschheit zum Besten eingeführt ist, aus mißverstandnem Eifer für die Ehre Gottes, durch willkührliche Einschränkungen zu einen sklavischen Bettag umformen will.

Sollen Anordnungen des Staats, in Ansehung der Sonntagsfeier zweckmäßig seyn, so müssen selbige vor allen Dingen von der Art seyn, daß dadurch keiner Klasse von Menschen, die durch Anordnung des Sonntags bezielte Erholung und Ruhe für Geist und Körper unmöglich gemacht wird. — Dies geschieht offenbar dadurch, wenn man an Sonntägen den Leuten, auch nach geendigten Gottesdiensten, das Trinken in Wirthshäusern, das Spielen und Tanzen verbieten will. Den ganzen Sonntag über zu beten und zu singen, das ist der menschlichen Natur schon gar nicht angemessen, und weder Religion noch Vernunft, legen diese Pflicht dem Menschen auf. Ruhen soll der Mensch am Sonntag von der Anstrengung in den Wochen-Tägen. Alle Menschen, wes Standes und Würden sie seyen, haben gleichen Anspruch auf diese Wohlthat. Der Vornehme hat seine Assambleen, seine Klubbs, seine Bälle, seine Pickeniks, hat sie oft alle Tage in der Woche. Warum sollte es dem Bürger, dem Bauer, nicht erlaubt seyn am Sonntag im Wirthshaus seinen Krug Bier zu trinken, aus der Karte

zu

zu spielen, zu tanzen? Er kennt ja sonst keine Freuden, keine Erholungen, und doch ist der Sonntag für ihn so gut da als für den Fürsten *). Das sitzen und trinken in den Wirthshäusern, liesen noch allenfalls die meisten gelten: aber gar spielen und tanzen, das ist ja offenbarer Unfug **); Ich frage: Ist spielen und tanzen an und für sich erlaubt oder nicht erlaubt? Ists erlaubt, warum solls gerade am Sonntag unerlaubt seyn? — „Ja, es macht

*) — „Der Geistliche donnre nicht gleich von der Kanzel auf den, der nicht euch nach der Kirche, bis „zum Schlafengehen, die Nase im Erbauungebuch hat, „das zieht Heuchler und Frömmler, die der, dem „Landmann angebohrnen Geradheit, schaden. Der „Sonntag ist nicht allein zur Andacht, er ist auch zur „Erholung bestimmt, und wenn soll sie denn auch „außerdem der Landmann erhalten, wenns nicht an „diesem geschieht. Zu einsamen philosophischen Betrachtungen, ist er doch wahrhaftig nicht gestimmt, „er kann sich nur in Gesellschaft erholen.„ —

Etwas zur Polizey für die Freuden des Landmanns; (Im Magazin gemeininteressanter und unterhaltender Lektüre: Zweytes Quartal, Erfurt und Leipzig 1785.)

**) „Das kann der Erzbischoff des Dorfs nicht verdauen. „In der Schenke, seufzt er, und zwar am Sonntage, „Musik! Ja, meynt er, wenn es noch allenfalls der „Edelmann thäte.

Hommel in seinen Noten zum Beccaria.

macht doch viel Lärmen, und giebt zu mancherley Vergehungen, zum Fluchen, zur Unzucht, Anlaß.„ Zugegeben daß dies wahr, daß dies eine unausbleibliche Folge des Spielens und Tanzens wäre, daß es unterbliebe, wenn nicht gespielt nicht getanzt würde: warum soll es denn aber gerade am Sonntag sündlicher seyn als an andern Tagen? — Vermuthlich auch, weil es des lieben Gott sein Tag ist, weil wir an diesem Tag vorzüglich zur Frömmigkeit verbunden sind. — Wo steht das geschrieben? Der Werktag gehört dem lieben Gott so gut als der Sonntag, und wir sind am Montag, so gut verbunden, Gott zu dienen, das heißt, unsre Pflichten als rechtschaffne Christen zu erfüllen, als am Sonntag. Zum äuserlichen Gottesdienst, sind wir freylich am Sonntag vorzüglich verbunden: aber zur Frömmigkeit, sind wir an diesem Tag nicht mehr und an andern Tägen nicht weniger verbunden. Sünde ist Sünde, ob ich sie am Mittwoch, am Freytag oder am Sonntag begehe. Das ist eben der Glaube, der so viel Heuchler und Frömmler macht, die meynen, es habe weniger zu sagen, wenn sie die ganze Woche durch saufen, schwärmen, huren, den Nächsten betrügen, ihres Nachbarn Weib, und Tochter und Gesinde verführen, wenn sie nur des Sonntags weder dem Spiel noch dem Tanz nachgehen; die dann glauben, sie seyen, weil sie des

Herrn

Herrn Tag so in Ehren halten, vor Gott frömmer und besser angesehen, als jener andre, der mit einem fröhlichen Mädchen, am Sonntags-Abend eins tanzt und in der Fülle seiner Freude, die Augen oder die Hände dem Busentuch der Tänzerin ein bischen zu nahe bringt. Mag jenen für fromm halten, wer will: ich bin der Ueberzeugung, daß der junge Mann, das Mädchen die in der Fülle der Freude, auch wirklich einen Fehltritt thun, dann doch weit verzeihlicher fehlen, beßre Christen, brauchbarere edlere Menschen sind, als der, der sechs Tage mit kaltem Blut seinen Lüsten nachhängt, und dadurch es wieder gut zu machen glaubt, daß er am siebenten Freuden vermeidet, die der Rechtschaffne gar wohl ohne alle Ausschweifungen genießen kann.

Denn, muß gerade bey allen Spielen geflucht, muß gerade bey allen Tänzen Unfug, Unzucht getrieben werden? — „Ja, sagt man, bey den vornehmen Klassen weis man freylich schon sich in Schranken zu halten, eher sich zu mäßigen, aber der gemeine Mann geht gleich zu weit.„ — Das liegt, in so weit es wahr ist, nur daran, daß man sich eben keine Mühe giebt den gemeinen Mann zu bilden, daß man ihm keinen Geschmack an sittlichern Ergötzlichkeiten beyzubringen, daß man ihm blos alle Lustbarkeiten zu verbieten, abzuschneiden sucht,

ohne

ohne ihm einen Ersatz dafür geben zu wollen. Und dann scheint nur manches, in den Augen der feinern Welt, so sehr unsittlich, was zwar gegen äussern Anstand stark anläuft, aber im Grund für die eigentliche Sittlichkeit nicht mehr, oft wenig.r schädlich ist, als so manche Ungezogenheiten, die man sich in der feinern Welt erlaubt, ohne viel Aufhebens davon zu machen *). Wenn der Dorfschulz bey seinem Kontra oder Trischaken **), einen Tausend-Schwerenoth, flucht, wenn der Bauernknecht juchheyt, daß die Fenster-Scheiben zittern, wenn er seine Dirne schwingt, daß man die halben Beine blos sieht, einen derben Griff nach ihrer Schürze thut: so muß das freylich, einer in der grosen Welt erzognen Dame, äuserst auffallend und unanständig

*) Sehr paßend und wahr heißt es in dem schon oben allegirten. Etwas zur Polizey für die Freuden der Landleute.

„Die Polizey wache blos über grobe Exzesse und „sehe so lang es möglich ist durch die Finger. „Der Mann der mit möglichster Anstrengung sei„ner Kräfte arbeiten muß, kann nicht, wenn er „sich freut, sich nur halb freuen, bey ihm ist Ar„beit im hohen Grad und Freude im hohen Grad, „ob letztere gleich in unsern Augen den Schein „der Exzesse bekommt.„ —

**) Ein paar in hiesiger Gegend unter dem Landvolk sehr übliche Kartenspiele.

ständig scheinen. Inzwischen ist es sowol bey denen die einmal daran gewohnt sind, als auch in den Augen derer, die Handlungen nicht nach äusserm Schein, sondern nach Absicht und Folgen beurtheilen, kein gröseres Vergehen, als wenn der Herr im seidnen Kleid über die verdammte Spadille sakermentirt, eine gewinnsüchtige Dame über das verlohrne Spiel ein bittres mon Dieu! herausgrinzt, und der galante Offizier unter dem Vorwand — eine Nadel fest zu stecken — einen Mantel umzuhängen, oder in den Wagen aus und einsteigen zu helfen — die Reize seiner Dame zu beschielen, oder auf eine Art zu befühlen weis, die, wenn sie gleich den Augen der Zuschauer unmerkbarer ist, doch tiefer gefühlt, und wenns auch mit einem zornig scheinenden Blick, oder mit einem Fächer-Schlag geahndet wird, doch meist besser aufgenommen ist, als bey der Bauern-Dirne die mit lachendem Munde ihren zu handgreiflichen Galan höchstens einen Tölpel nennt. Bey Mädchen auf Dörfern und in Wirthshäusern, die schon gewohnt sind auf solche freye Art mit sich spaßen lassen zu müssen, wird durch so etwas, Fleisch und Blut ungleich weniger rege gemacht, als bey besser erzogenen Frauenzimmern, denen oft ein zweydeutiger Blick, ein bedeutender Druck der Hand gefährlicher werden kann, als jenen die unzüchtigste Umarmung.

Es

Es ist wahr man wird finden daß auf Kirchweihen häufig dergleichen Exzesse vorgehen; eine Bemerkung die sich meist auf die gerichtlichen Protokolle die über die unehlichen Beyschläfe, wenn sie zur Strafe kommen, geführt werden, gründet. Allein man darf immer auch rechnen, daß unter zehen die bey Amt, wo sie gewöhnlich nicht mehr als ein einzigsmal sich vergangen haben wollen, angeben, daß es bey dieser oder jener Kirchweih, oder Feiertags-Tanz zum erstenmal geschehen sey: gewiß fünfe davon schon vorhero ohne Tanz und Musik sich Gelegenheit zu solchen Ausschweifungen zu machen gewußt hatten. Man wird finden daß diejenigen Dirnen die bey solchen Gelegenheiten unehlich schwanger wurden, meist keine züchtigen unschuldigen Mädchen waren, bey denen der Tanz Gelegenheit zur Verführung gegeben hätte, sondern leichtfertige Bublerinnen die blos aus der Absicht, um Mannsspersonen ins Garn zu locken, solche Orte besuchten; für denen sich jede Mannsperson wenn er sonst nicht gerne solcher Kost nachgeht, gar wohl hüten kann und noch mehr würde hüten können, wenn die jungen Leute Gelegenheit hätten in ihren eignen Wohnorten unter sich und unter den Augen ihrer Eltern und Verwandten alle Sonn- und Feiertage zu tanzen. Dann würde der Hang der jungen Leute zum tanzen, nicht wie izt — wenn sie nur

alle Viertel Jahr, manche oft gar des Jahrs nur einmal Gelegenheit ihren Lust zu büssen haben — in bacchantische Wuth ausarten; sie würden nicht nöthig haben Stunden weit auf Gränz-Orte zu laufen, wo sich unter dem Schutz einer oft zu Kameralistisch denkenden Obrigkeit allerley liederliches Gesindel sammelt, wo bey dem zu großen Haufen Unregelmäßigkeiten und Ausschweifungen um so unvermeidlicher sind, und wo manches Mädchen mancher Bursch die während dem Gewühl des Tanzes ohne alle unkeusche Aufwallung forttobten, erst auf dem langen Heimweg durch das Anlockende einer schönen Sommernacht, durch das Einladende eines schattigten Waldes oder Gebüsches, allmählich Regungen Platz gaben, durch die ihre Unschuld verlohren gieng, die vielleicht nie gefährdet worden wäre, wenn das sich liebende Paar nicht weiter als vom Wirthshaus im Dorf bis in ihr Wohn- oder Dienst-Haus zu gehen gehabt hätten.

Und wenn nun der junge Bursch, das junge Mädchen nicht tanzen sollen an Sonn- und Feiertagen, was sollen sie denn thun? — Die für die höhern Klassen so interessante Quelle der Unterhaltung — die Medisance — ist besonders für das junge Mannsvolk auf dem Land nicht sehr ergiebig. Beten und singen den ganzen Abend über, das ist für die Magd, für den Knecht, eben so unmög-

unmöglich und langweilig, als für die jungen Herrn und das gnädige Fräulein. Sollen ſie in der Karte ſpielen? Das iſt am Sonntag auch nicht erlaubt. Und wenn es erlaubt wäre, ſo iſt es unſtrittig für junge Mädchen und Burſche eine viel ſchädlichere Quelle von tauſend Laſtern, eine Gelegenheit zu ungleich mehr Unfug als das Tanzen. Ein junger Bürger oder Bauer, ein Dienſtbote die gerne tanzen und ſchäkern, können dabey noch immer brauchbare gute Leute ſeyn, können einſt noch brave Unterthanen, gute Hausväter und Hausmütter werden. Aber Leute die ſchon in ihren zwanziger Jahren ſich nichts beſſers wiſſen, als bey der Kanne Bier zu ſitzen und die Karte zu miſchen, die werden gewiß nichts nütz *), ſind untreue Dienſtboten und werden einſt liederliche Hauswirthe, gewiſſenloſe Eltern. Was bleibt alſo jungen Leuten übrig womit ſie ihren Sonntag hinbringen, wobey ſie ſich

*) Ganz fürtreflich ſagt Möſer in ſeinen Vorſchlägen zur Polizey für die Freuden der Landleute.

„Unſere heutige Mäßigkeit macht lauter Schleicher die des Morgens ihr Gläschen und des „Abends ihr Kännchen trinken; anſtatt daß die „vormalige Ausgelaſſenheit zu gewiſſen Jahrszeiten einem Donnerwetter mit Schloſſen glich, „das zwar da wo es hinfällt Schaden thut, im „ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehrt. —

erholen könnten? Nichts — als daß am Ende „in der Langweile beyde Geschlechter zusammen„schlupfen, gähnend auf der Ofenbank liegen bis „sie erwärmt werden, und dann oft aus Trägheit „und Langerweile das thun, was die Natur sonst „nur dem frohen, heitern, klopfenden Herzen zu „thun gestattet.„

Wenn also das Wirthshausgehen, Spielen und Tanzen an und für sich nichts unerlaubtes ist, und also dadurch daß es am Sonntag geschieht, auch nicht unerlaubt wird; wenn Uebermaas und Ausschweifungen in diesen Stücken am Sonntag nicht sträflicher als an jedem andern Tag auch sind; wenn Wirthshausgehen, Spielen und Tanzen für manche Klassen von Menschen, die einzige Art von Erholung und Lustbarkeit ist; wenn die Uebel, zu denen diese öffentliche Ergötzlichkeiten öfters Anlaß geben, keineswegs gerade nothwendig daraus folgen; wenn diese nämlichen Uebel, oder statt deren noch ärgere statt finden würden, wenn auch alle diese Lustbarkeiten nicht erlaubt wären; wenn weder der Zweck des Sonntags, noch irgend ein allgemeines göttliches Gesetz es verbieten, daß der Mensch am Sonntag nicht-lustig, nicht vergnügt seyn dürfe *): So beruhen jene Polizey-Anstalten, welche

*) Rousseau der in einer gewissen Stelle seiner neuen

welche schlechterdinges dergleichen Lustbarkeiten an Sonntägen verbieten, auf Vorurtheilen die der Aufklärung Schande machen, und ich glaube daß eine Landesherrschaft, immer fürs Wohl ihrer Unterthanen besser, richtiger sorgen würde, wenn sie verordnete:

es solle erlaubt seyn an Sonn- und Feiertägen nach völlig geendigten Gottesdienst in öffentlichen Wirthshäusern zu zechen, gesellschaftliche, nicht zu hohe Spiele zu spielen, und zu tanzen; jedoch mit dem Anfügen, daß noch vor Mitternacht überal Feierabend gemacht, und jeder der an einem solchen Ort, bey einer solchen allgemeinen Ergötzlichkeit, irgend einen Unfug zu Schulden kommen lassen würde, doppelt hart und ernstlich gestraft werden solle.

Dabey sollte die Landesherrschaft es zur Sitte zu

 machen

en Heloise, mit sehr viel Verehrung von den reformirten Geistlichen in seinem Vaterland spricht, setzt doch an ihnen aus, daß sie das Tanzen am Sonntag unrecht fänden;

„gerade als wenn es schlimmer wäre zu tanzen als „zu singen, als wenn nicht eins von diesen Zeitvertreiben so gut wie das andere Trieb der Natur, und als wenn es Verbrechen wäre, sich gemeinschaftlich durch eine unschuldige und ehrbare „Erholung zu ergötzen.“ —

machen suchen, daß junge Leute, hauptsächlich aber junge Madchen, an solchen Orten, nicht anders als in Begleitung eines von ihren Eltern, oder nahen Verwandten, oder sonst einer ehrbaren verheyratheten Person, erscheinen dürften: welches allenfalls dadurch am ersten bewerkstelligt werden könnte, wenn festgesetzt würde, daß bey Injurien-Klagen, und in andern Fällen, wo Mädchens Ehrenersatz verlangten, die rechtliche Vermuthung einer nicht untadelhaften Aufführung gegen sie, statt finden solle, so bald der Gegentheil beweisen könnte, daß ein solches Mädchen, beym Tanz in Wirthshäusern ohne jene Begleitung zu erscheinen, gewohnt gewesen. Auch strenges Polizey-Gebot, daß die Wirthe an Tanz-Tägen die Treppen und Gänge hinlänglich erleuchten müßten, würde manches gute stiften, und Mädchen, die noch so viel Schaam haben, wenigstens unbewerkt sündigen zu wollen, manchmal abhalten, vom Tanz zu sträflichen Winkellastern wegzuschleichen.

Es ist ganz sicher, daß die Unterlassung der Gewerbs-Arbeiten am Sonntag, nicht der Gewissenhaftigkeit der Leute allein überlassen werden darf; daß hierinn der Staat den Ermahnungen der Geistlichen, durch öffentliche Veranstaltungen zur Hülfe kommen muß. Würde von Obrigkeits wegen, keine Strafe darauf gesetzt, daß Schneider, Schuster,

ſter, Kaufleute ꝛc. ꝛc. am Sonntag ihr Gewerb nicht treiben ſollten: ſo dürfte nur ein einziger Schuſter unchriſtlich genug denken, um ſeine Geſellen mit Erhöhung des Lohns, dahin zu bringen, daß ſie ihm am Sonntag arbeiteten; bald würden andere Schuſter, um ſich die Nahrung nicht wegnehmen zu laſſen, und ihre Geſellen, um auch einen höhern Lohn zu verdienen, ein gleiches thun; den Schuſtern würden die Schneider, dieſen die Leineweber folgen, und ſo würde am Ende jedermann am Sonntag ſo gut als am Werktag arbeiten, gar kein Ruhetag gehalten werden, und ſich jeder mit der Nothwendigkeit, mit dem Beyſpiel des andern entſchuldigen. Hier muß alſo der Staat, hier muß die Polizey, des allgemeinen Beſten wegen mitwirken.

Sollen aber ihre Verbote, am Sonntag nicht arbeiten zu dürfen, paſſend, zweckmäſig ſeyn: ſo müſſen nothwendig ſolche Gewerbe, davon ausgenommen werden, die entweder zur alltäglichen Nothdurft und Bequemlichkeit; oder zur Erholung von Geſchäften, zu der der Sonntag hauptſächlich beſtimmt iſt, dienen; oder die wegen ihres Einfluſſes, wegen ihrer Wirkung aufs Ganze, nicht ſtille ſtehen können; oder die von der Beſchaffenheit ſind, daß ein ununterbrochenes Arbeiten während der Woche nicht immer möglich und dagegen eben deſswegen

das Feiern am Sonntag für sie mit zu grosem Verlust verbunden seyn würde. — Sauber und reinlich angezogen zu seyn, gehört unter die alltäglichen Bedürfnüße, die wir also auch am Sonntag nicht entbehren können; auch läßt sich kein Grund einsehen, warum wir gerade am Sonntag, am Tage der Ruhe und Erholung, altgebacken Brod essen müßten. Daher muß es Balbierern, Friseurs und Beckern, erlaubt seyn, ihr Gewerb auch am Sonntag zu treiben. Kleine Reisen, Spatzierfahrten, gehören unter die nöthigen und erlaubten Erholungen: deßwegen gehören Lehn-Rößler oder Miethkutscher, unter diejenigen Personen, deren Gewerb auch an Sonn- und Feiertägen nicht gehindert werden darf. Ob dieser oder jener Einzelne, gerade einen Beruf zum Reisen hat, ob es für ihn nöthige Erholung, ob er sich bewußt ist, an der Sorge für seinen Geist, wozu der Sonntag bestimmt ist, doch deßwegen nichts verabsäumt zu haben: dies gehört vor den Tribunal des Gewissens, nicht zur Vorsorge des Staats, der nur fürs Aeußere, nur für das zu sorgen hat, was der Sonntagsfeier im Allgemeinen, im Weg steht. Der Postillon kann sich nicht an Sonn- und Feiertage binden, und der Soldat muß Sonn- und Werktage, auf die Wache ziehen, weil der Einfluß den diese Anstalten aufs allgemeine Wohl haben, zu merklich ist, als daß

eine

eine Pause darinn gemacht werden könnte und dürfte. Der Fuhrmann der Fracht ladet, muß oft, in der Woche Tage lang, oft mehrere Wochen still liegen, ehe er wieder einen Verdienst eine Ladung bekommen kann; inzwischen kostet ihm die Unterhaltung seiner Pferde, seiner Dienstboten, immer das nämliche, es erfodert also die Billigkeit sowol als der Bezug, in dem das Fracht-Fahren, mit dem Ganzen des Staats, besonders mit dem Handel, steht, daß man diesen Leuten erlaube, ihr Gewerb auch am Sonntag treiben zu dürfen.

Sorge tragen soll freylich der Staat, daß auch diese Art von Personen, die so zu sagen, fürs gemeine Beste sich aufopfern müssen, doch Gelegenheit haben, von Zeit zu Zeit an den öffentlichen Gottesdiensten Theil zu nehmen, und ihrem Geist die nöthige Bildung und Erholung zu verschaffen. Deßwegen ist es allerdings löblich, wenn Predigten und Gottesdienste an Wochentagen, oder zu sehr frühen Stunden am Sonntag gehalten werden; die aber freylich nicht mit unnöthigen liturgischen Gepränge, mit vielen Singen und Verlesen, verbunden seyn dürfen, wenn sie dem Endzweck — daß nämlich Postillons, Boten, Fuhrleute, Domestiken, Friseurs, Bader ꝛc. ꝛc. die gewöhnlich wenig Zeit, besonders in den Vormittagsstunden, übrig haben, selbige besuchen können — entsprechen sollen. Vorzüglich

zuälich sollte von Obrigkeits wegen auch für die Dienstboten gesorgt werden, denen doch der Sonntag auch zu gut kommen, für sie auch ein Tag der Ruhe seyn sollte. Es ist ganz natürlich, daß am Sonntag so gut wie an andern Tagen gekocht, aufgeräumt, Sachen geholt werden müssen: dies gehört zu den alltäglichen Bedürfnissen. Aber es ist eine sehr lobenswürdige Ordnung, die man in gewissen Gegenden auf dem Land antrift, wo am sogenannten Feierabend und am Sonntag, das Gesinde keine andere Neben-Arbeiten für seine Herrschaft zu übernehmen braucht, sondern die Zeit die ihm von den nothwendigen alltäglichen Arbeiten übrig bleibt, entweder verfeiern oder darinn etwas für sich selbst arbeiten, seinen Anzug ausbessern ꝛc. ꝛc. darf. Diese Einrichtung ist nach meinem Bedünken dem Sinn eines christlichen Sonntags vollkommen angemessen, der hauptsächlich dazu bestimmt ist, auch der niedern, der dienenden Volks-Klasse eine Erleichterung ihres Drucks zu verschaffen, sie gleiche Vorrechte mit ihren Neben-Menschen genießen zu lassen *). Eben deßwegen wäre es nicht unbillig

*) Zollikofer in der schon oben angeführten sonntäglichen Andachtsübung sagt:

„Ja, heute fühlen sich der Knecht, die Magd, „der Sklave, alle niedrigen Menschen-Klassen, „freyer

unbillig zu verordnen, daß in Privat-Häusern am Sonntag keine grosen Gesellschaften, keine grosen Schmausereyen, keine Bälle gehalten werden dürften, als wodurch mittelbarer Weise die Dienstboten um die Wohlthat, am Sonntag auch ausruhen, sich vergnügen zu können, kommen; ja sehr häufig auch an Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes und Lesen in guten Büchern gehindert werden. Wer glaubt daß er seinen Sonntag gar nicht vergnügt hinbringen könne, wenn er nicht ein Dutzend Tisch-Gäste, ein halb Dutzend Spieltische, oder einen Saal voll Tänzer und Tänzerinnen um sich hat: der mag in Wirthshäuser gehen, mag dort seine Traktamenten, seine Bälle, seine Gesellschaften anstellen. Die Zahl der alsdenn an der Sonntagsfeier behindert werdenden Dienstboten ist dann ungleich geringer. Knechte und Mägde in Wirthshäusern können schon ehender ihre Einrichtung darnach treffen, für sie ist es nicht mit so viel Weitläufigkeiten verknüpft, und wegen einer auf den Nachmittag oder Abend bevorstehenden Gesellschaft, Schmaus und Tanz brauchen in einem darauf eingerichteten Wirthshaus nicht gerade Wirth und Wir-

„freyer und gröser, und werden ihres Daseyns „froher. — —

So sollte es freylich billig seyn!

Wirthin, Sohn und Tochter und Gesinde den ganzen Tag vom Gottesdienst, von der Kirche wegzubleiben: dahingegen auch nur eine kleine solche Feierlichkeit in einem Privat-Haus oft so viele Anstalten erfodert, daß Mutter und Tochter und Mägde und Bedienten, weder am Sonnabend Abend noch am Sonntag, Zeit, ein erbauliches Buch in die Hand zu nehmen, oder in die Kirche zu gehen, finden können*).

Wenn von einem Verbot des Staats — nicht zu arbeiten — die Rede ist, so versteht sichs von selbst,

*) Ueberhaupt würde es ein sehr praktikabler Weg zur Verminderung des Luxus seyn, wenn alle grose Gastmale, Bälle schlechterdings in Wirthshäusern gehalten werden müsten. Man pflegt freylich zu sagen, daß man es im Haus wohlfeiler ausrichten, und den Profit den der Wirth habe, selbst mitnehmen könne. Allein erstlich ist dies nicht einmal immer wahr, weil der Wirth tausenderley dazu nöthige Dinge nicht erst expresse dazu anzuschaffen braucht, und das Uebrebleibende sich besser zu Nutzen machen kann, als der Privat-Mann. Hernach muß man auch noch abrechnen, was für einen immer höher getriebenen werdenden Aufwand, die Anschaffung so mancher Meubels, so mancher Silber- und andrer Geräthschaften, die Miethung eines grossen Logis und andere Dinge erfodern, die alle entbehrlich wären, wenn alle Gesellschaften die sich über ein halb Dutzend Personen beliefen ausser dem Haus gehalten würden.

selbst, daß nur solche Arbeiten, solche Gewerbe gemeynt seyn können, zu deren Treibung die Einwilligung des Staats erforderlich ist, die eines gewissen öffentlichen Schutzes, einer gewissen obrigkeitlichen Auktorität bedürfen. So bedarf der Kaufmann, der Handwerker, und solche Künstler die ihre Kunst zunftmäßig treiben, die dazu öffentlicher Werkstätte, Laden, Gesellen u. d. m. nöthig haben, immer erst die Einwilligung die Konzession des Staats, der mithin der Ausübung dieser Gewerbe, Schranken Ziel und Maas setzen, und also auch, damit am Sonntag zu feiern, von Obrigkeitswegen gebieten kann. Hingegen der Gelehrte, der in Büchern studiert, Bücher schreibt, Akten liest, Schriften aufsetzt, und seine Handlanger die Abschreiber; jeder Künstler, der seine Kunst ohne Hülfreichung anderer, in den vier Wänden seiner Wohnstube ausüben kann, der Mahler — Musiker: bedürfen dazu keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, keines besondern obrigkeitlichen Schutzes; aber eben deßwegen kann sie auch kein obrigkeitliches Verbot, keine obrigkeitliche Einschränkung hierinn treffen. Mag immerhin mancher Gelehrter, mancher Künstler, darinn zu weit gehen, mag ein schlechtes Christenthum dadurch zeigen, daß er sich zu unablaßig mit seinem Gewerb beschäftiget, daß er darüber die nöthige Sorge für seinen unsterblichen Geist vernachlässiget:

deßwegen hat doch der Staat kein Recht ihn mit Gewalt von Geschäften abzuhalten, zu denen er durch seine natürliche Freyheit berechtigt ist, und worinn ihm der Staat weder etwas erlauben noch verbieten kann. Pflicht seines Beichtvaters ist es, höchstens sein Beichtkind mit christlicher Liebe daran zu erinnern, wenn er glaubt daß dieses durch vorsetzliche Versäumniß des Gottesdiensts und Nichthaltung der Sonntagsfeier, nicht weise handelt. Zu wünschen wäre es aber, daß man von Landesherrschaftswegen den Geistlichen aufgäbe, ihren Gemeinden begreiflich zu machen, daß zwischen arbeiten und arbeiten doch ein Unterschied sey; und daß, wenn irgend ein Mann, der ohnedem an jedem Tage manche Stunde dem Lesen nützlicher erbaulicher Bücher, dem Nachdenken über seine Pflichten, über Gott und die Religion widmet, — den vielleicht seine Arbeiten sein Beruf selbst, immer auf diese Gedanken führen, daß, wenn ein solcher Mann auch am Sonntag sich mit seinen Büchern und Pappieren beschäftigt, nicht alle Sonntage die Kirche besucht — weil vielleicht wenig Predigten so beschaffen sind, daß ein an Nachdenken und Forschen in der Religion gewohnter Mann, Nahrung und Erbauung darinn finden kann, — oder weil gerade der Sonntag der einzige Tag ist, der ihm von seinem mühsamen wichtigen Amt, zu eignen Arbeiten,

zu Besorgung seiner Familien-Angelegenheiten, zur Gemüths-Zerstreuung, zu kleinen vergnügenden Reisen, frey bleiben: dies eine ganz andre Bewandniß habe, als wenn der Schuster, Schneider oder Strumpfwirker — der die ganze Woche über an nichts als an sein Gewerb denkt, der, wenn er auch zuweilen ein Morgen- oder Abend-Lied singt, es gar zu oft ohne alles Gefühl und Anwendung auf sich selbst thut, — auch nicht einmal die paar Stunden am Sonntag sich Zeit zu gottesdienstlichen Uebungen, zum Nachdenken über sich, zur Sorge für seine Seele nehmen, und glauben will, daß seine Arbeit dem Zweck des Sonntags eben so wenig zuwider sey, als die Arbeit womit der Beamte, der Rath, der Minister sich auf ihrer Stube zum allgemeinen Besten beschäftigen, oder mit der der Künstler in Ermanglung bessern Zeitvertreibs und Erholung seine Zeit hinbringt.

Die christliche Freyheit fodert daß auch in Ansehung derjenigen Arbeiten und Gewerbe, die wirklich unter dem Verbot des Staats stehen, immer hauptsächlich darauf — in wie ferne der Zweck des Sonntags dadurch wirklich gestöhrt oder nicht gestöhrt wird — Rücksicht genommen, und unser Sonntag in keinen jüdischen Sabbat umgebildet werden müsse. So ist es allerdings billig, daß allen Kaufleuten und Gewerben das öffentliche Feil-

haben, das Oefnen der Läden, am Sonntag schlechterdings untersagt werde; dadurch muß aber doch nicht verwehrt seyn, daß nicht ein Kaufmann oder Krämer oder Handwerker, im Nothfall, oder wenn es Gegenstände sind, die zur täglichen Nothdurft gebraucht werden, nicht in der Stille, vor oder nach geendigten Gottesdienst etwas aus ihren Läden sollten hergeben dürfen. Denn es ist doch nicht gerade jedem zuzumuthen, daß er schon des Tags vorher seinen ganzen Vorrath von alltäglichen Lebensmitteln und Bedürfnissen einkaufen soll. Es kommt oft ein unvermutheter Besuch, oder mancher armer Teufel hat nicht einmal so viel Baarschaft, daß er alles schon den Tag vorher einkaufen kann; nimmt vielleicht seinen Lohn erst spät am Samstag Abend, oder am Sonntag frühe ein. Das entheiligt den Sonntag der Christen nicht, wenn man ein Pfund Fleisch, eine Flasche Wein oder für ein paar Kreuzer Gewürz verkauft. Muß ja die Viehmagd ihre Kühe am Sonntag so gut melken, als am Werktag. Warum sollte gerade, der Kaufmann am Sonntag gar keinen Tritt in seinen Laden, der Mezger, keinen Tritt in seine Fleischkammer thun dürfen. Daß aber auch mit solchen Bedürfnissen, nicht öffentlich am Sonntag feil gehalten werde, ist wegen der daraus fürs Allgemeine entstehenden Stöhrung, eben so billig, als

daß

daß auch dies im Stillen verkaufen, nicht während des Gottesdienstes geschehen dürfe: weil sonst manchen, die Furcht einen Gewinnst zu verfehlen, einen Kunden zu verliehren, von Beywohnung des Gottesdienstes abhalten könnte und würde. Und wenn man es einmal weis, daß unter der Kirche nichts verkauft werden darf, wenn man dafür sorgt, daß der Gottesdienst nicht übermäßig und unnatürlich lang dauert: so kann sich jedes ohne sonderliche Beschwerde darnach richten.

So ist es auch sehr schön und zweckmäßig, daß kein Handwerker am Sonntag seine Werkstatt öffnen, kein Meister seine Gesellen zum arbeiten am Sonntag anhalten, oder auffodern darf. Aber wenn Früh vor, oder Abends nach geendigten Gottesdienst, statt ins Wirthshaus zu gehen, der Meister Schneider ein Kleid auf den andern Tag zurecht schneidet, oder der Meister Weber seinen Stuhl herrichtet und anzeddelt, damit den andern Morgen gleich wieder frisch weggearbeitet werden kann: so finde ich in Rücksicht auf die der Obrigkeit obliegende Vorsorge für die Sonntagsfeier, dies eben so unsträflich als wenn der Bauer der am Montag früh mähen, schneiden oder ackern will, am Sonntag seine Sense oder Sichel wetzt, seine Pflugschaar schärft, und den Pflug und das Pferdgeschirr ausflickt und herrichtet.

Aus

Aus diesen freymüthigen Gedanken über die Sonntagsfeier, die freylich bey weitem noch kein vollkommnes Ganze ausmachen, und noch mancher Berichtigung, mancher Erweiterung bedürfen, wird inzwischen jeder leicht einsehen, daß ich nicht ganz Unrecht habe, wenn ich behaupte, daß die verdienstvollen Bemühungen der Regenten, Konsistorien und einzelner patriotischen Männer, geist- und weltlichen Stands — bessere Gebete, bessere Gesänge an Sonn- und Feyertägen einzuführen — immer nur neue Lappen auf einem alten Kleid seyn werden: so lang nicht die ganze Sonntagsfeier selbst nach richtigern, einer aufgeklärten Denkungs-Art gemäsern, Grundsätzen bestimmt wird; und daß alle Vorschriften, wie man am zweckmäsigsten am Sonntag beten und singen solle, nur wenig Gutes bewirken werden, so lange der gröfre Theil der Christen noch so irrige, begränzte und dem Geist des Christenthums zuwider laufende Begriffe vom Endzweck des Sonntags überhaupt hat.

Innhalt

der im dritten Bändchen enthaltenen Stücke.

I. Ueber Auswanderungssucht und Auswanderungsfreyheit der Deutschen . . S. 1

II. Ueber Kindermord und dessen Verhütung 57

III. Ueber die Sonntagsfeier in christlichen Staaten 139